

**Gesetze, Urteile,
Schiedssprüche,
Fachliteratur und
Hinweise für
Partei-Schiedsgerichte**



Ausgabe 2.2 (0)

Schiedshandbuch

Teil II

allgemein & parteiübergreifend

**Wahlordnungen
Geschäftsordnungen
Parteiengesetz
BGB, BWO, ZPO, GG (ausgewählte §§ u. Art.)
Urteile, Schiedssprüche,
Referenzliteratur**

Stand vom 29. März 2007
(leicht kommentiert)

Schiedshandbuch

Teil II – allgemein & parteiübergreifend

Inhaltsübersicht:

Anmerkung zum Redaktionellen	7
Auslegung von Satzungen	8
Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages §§ 45-53.....	9
Parteiengesetz	12
Bundeswahlordnung (BWO)	35
BGB – Auswahl der §§ 25 - 158	41
ZPO §§ 50, 256, 546, 705, 1025-1066	47
Grundgesetz Art. 3, 9, 19, 20, 21	66
URTEILE	68
LG Berlin: Verfügung „keine LaVo-Absetzung“ (2006).....	69
LG Hannover: DoMi-Urteil (2006)	77
BAG Geschlechterquote (2005) Auszug.....	83
OLG Köln: Scientologen-CDU-Urteil (1998).....	91
BVerfG: Parteienbegriff – FAP-Urteil (1994).....	104
BGH: Listenwahl von Delegierten (1988).....	115
KG Berlin: Ungültigkeitsfeststellung von Wahlen ++ (1987)	125
BVerfG: Recht auf Aufnahme in eine politische Partei (1987)	132
OLG Frankfurt: ZPO-Schiedsgericht Kriterien (1970)	140
LG Berlin: Notvorstand bei Parteien (1969)	145
Urteile von Parteischiedsgerichten	149
FACHLITERATUR	188
Trutz Graf Kerksenbrock: „Rechtsschutz des Parteimitgliedes“ Nomos 1994	188
Schwab/Walter „Schiedsgerichtsbarkeit“ München 1995.....	191
Dr. Johannes Risse „Der Parteiausschluß“ Berlin 1985.....	197
Quellen & Literatur & Links	221
AKÜS + Latein	222
Sachverzeichnis	223

Inhaltsverzeichnis:

Anmerkung zum Redaktionellen	7
Auslegung von Satzungen	8
Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages §§ 45-53	9
§ 45 FESTSTELLUNG DER BESCHLUßFÄHIGKEIT, FOLGEN DER BESCHLUßUNFÄHIGKEIT	9
§ 46 FRAGESTELLUNG	9
§ 49 WAHLEN MIT VERDECKTEN STIMMZETTELN	10
§ 50 VERFAHREN BEI DER AUSWAHL DES SITZES EINER BUNDESBEHÖRDE	10
§ 51 ZÄHLUNG DER STIMMEN.....	10
§ 52 NAMENTLICHE ABSTIMMUNG	11
§ 53 UNZULÄSSIGKEIT DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNG	11
Parteiengesetz.....	12
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	12
INNERE ORDNUNG	14
AUFSTELLUNG VON WAHLBEWERBERN	19
STAATLICHE FINANZIERUNG.....	19
RECHENSCHAFTSLEGUNG	22
VERFAHREN BEI UNRICHTIGEN RECHENSCHAFTSBERICHTEN UND STRAFVORSCHRIFTEN.....	30
VOLLZUG DES VERBOTS VERFASSUNGSWIDRIGER PARTEIEN	32
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	33
Bundewahlordnung (BWO)	35
VIERTER ABSCHNITT - ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DER WAHLERGESNISSE	35
§ 67 ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES WAHLERGESNISSES IM WAHLBEZIRK	35
§ 68 ZÄHLUNG DER WÄHLER	35
§ 69 ZÄHLUNG DER STIMMEN.....	35
§ 70 BEKANNTGABE DES WAHLERGESNISSES	37
§ 71 SCHNELLMELDUNGEN, VORLÄUFIGE WAHLERGESNISSE	37
§ 72 WAHLNIEDERSCHRIFT	38
§ 73 ÜBERGABE UND VERWAHRUNG DER WAHLUNTERLAGEN.....	38
§ 76 ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES WAHLERGESNISSES IM WAHLKREIS.....	39
§ 81 ÜBERPRÜFUNG DER WAHL DURCH DIE LANDESWAHLLEITER UND DEN BUNDESWAHLLEITER	40
BGB – Auswahl der §§ 25 - 158.....	41
§ 25 VERFASSUNG.....	42
§ 26 VORSTAND; VERTRETUNG.....	42
§ 27 BESTELLUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DES VORSTANDS	43
§ 28 BESCHLUSSFASSUNG UND PASSIVVERTRETUNG	43
§ 29 NOTBESTELLUNG DURCH AMTSGERICHT.....	43
§ 30 BESONDERE VERTRETER	43
§ 31 HAFTUNG DES VEREINS FÜR ORGANE	43
§ 32 MITGLIEDERVERSAMMLUNG; BESCHLUSSFASSUNG	43
§ 33 SATZUNGSÄNDERUNG.....	44
§ 34 AUSSCHLUSS VOM STIMMRECHT.....	44
§ 38 MITGLIEDSCHAFT	44
§ 40 NACHGIEBIGE VORSCHRIFTEN.....	44
§ 54 NICHT RECHTSFÄHIGE VEREINE.....	44
§ 125 NICHTIGKEIT WEGEN FORMMANGELS	44
§ 126 SCHRIFTFORM.....	44
§ 126A ELEKTRONISCHE FORM.....	45
§ 133 AUSLEGUNG EINER WILLENSERKLÄRUNG	45

§ 134 GESETZLICHES VERBOT.....	45
§ 157 AUSLEGUNG VON VERTRÄGEN.....	46
§ 158 AUFSCHIEBENDE UND AUFLÖSENDE BEDINGUNG.....	46
ZPO §§ 50, 256, 546, 705, 1025-1066	47
§ 50 PARTEIFÄHIGKEIT	49
§ 256 FESTSTELLUNGSKLAGE.....	49
§ 546 BEGRIFF DER RECHTSVERLETZUNG	49
§ 705 FORMELLE RECHTSKRAFT.....	49
ZPO BUCH 10 „SCHIEDSRICHTERLICHES VERFAHREN“	49
ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	50
ABSCHNITT 2 SCHIEDSVEREINBARUNG	51
ABSCHNITT 3 BILDUNG DES SCHIEDSGERICHTS.....	53
ABSCHNITT 4 ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS.....	55
ABSCHNITT 5 DURCHFÜHRUNG DES SCHIEDSRICHTERLICHEN VERFAHRENS.....	56
ABSCHNITT 6 SCHIEDSSPRUCH UND BEENDIGUNG DES VERFAHRENS.....	58
ABSCHNITT 7 RECHTSBEHELF GEGEN DEN SCHIEDSSPRUCH	61
ABSCHNITT 8 VORAUSSETZUNGEN DER ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON SCHIEDSSPRÜCHEN.....	62
ABSCHNITT 9 GERICHTLICHES VERFAHREN.....	63
ABSCHNITT 10 AUßERVERTRAGLICHE SCHIEDSGERICHE.....	64
Grundgesetz Art. 3, 9, 19, 20, 21	66
ART. 3 GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ	66
ART. 9 VEREINIGUNGS-, KOALITIONSFREIHEIT	66
ART. 19 EINSCHRÄNKUNG VON GRUNDRECHTEN; WESENSGEHALTS-, RECHTSWEGEGARANTIE... 66	66
ART. 20 STAATSTRUKTURPRINZIPIEN; WIDERSTANDSRECHT.....	67
ART. 21 PARTEIEN.....	67
URTEILE.....	68
LG Berlin: Verfügung „keine LaVo-Absetzung“ (2006)	69
LG Hannover: DoMi-Urteil (2006).....	77
BAG Geschlechterquote (2005) Auszug	83
OLG Köln: Scientologen-CDU-Urteil (1998).....	91
BVerfG: Parteienbegriff – FAP-Urteil (1994)	104
BGH: Listenwahl von Delegierten (1988).....	115
KG Berlin: Ungültigkeitsfeststellung von Wahlen ++ (1987).....	125
BVerfG: Recht auf Aufnahme in eine politische Partei (1987)	132
OLG Frankfurt: ZPO-Schiedsgericht Kriterien (1970).....	140
LG Berlin: Notvorstand bei Parteien (1969).....	145
Urteile von Parteischiedsgerichten	149
LSCHG WASG BREMEN " FRAUENQUOTE ..." (2006).....	149
BSK-PDS "GRUNDKONZEPTION" (2005).....	165
BSK-PDS AUFHEBUNG VON PARTEITAGSBESCHLÜSSEN (2000)	169
BSK-PDS AUFHEBUNG ... - SONDERVOTUM	173
BSK-PDS AUFHEBUNG DES PARTEIAUSSCHLUSSES VON C.S. (2003).....	177
BSK-PDS BESCHLUSSFÄHIGKEIT EINER MITGLIEDERVERSAMMLUNG (2001).....	180
AUSSCHLUSSANTRAG GEGEN GB (SCHWERER SCHADEN + KEIN AUSSCHLUSS) (2000).....	182
AUSSCHLUSSANTRAG GEGEN AS (SCHWERER SCHADEN + KEIN AUSSCHLUSS)	186
FACHLITERATUR.....	188
Trutz Graf Kerksenbrock: „Rechtsschutz des Parteimitgliedes“ Nomos 1994	188
RECHTSNATUR DES PARTEISCHIEDSGERICHTSVERFAHRENS - VERFAHRENTYPEN.....	188

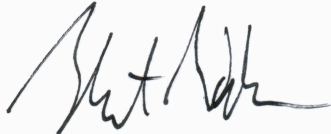
Schwab/Walter „Schiedsgerichtsbarkeit“ München 1995.....	191
I. ALLGEMEINES.....	191
II. SATZUNGSMÄßIGE SCHIEDSGERICHTE DER VEREINE, VERBÄNDE UND SONSTIGER KÖRPERSCHAFTEN.....	192
Dr. Johannes Risse „Der Parteiausschluß“ Berlin 1985	197
§ 4 DER TATBESTAND DES § 10 IV PARTG	197
C. DER VERSTOß GEGEN GRUNDSÄTZE.....	198
D. DER VERSTOß GEGEN DIE ORDNUNG	204
E. DER „ERHEBLICHE“ VERSTOß	209
F. DER SCHULDHAFTEN VERSTOß	210
G. DAS VERHÄLTNISS DER DREI ARTEN VON VERSTÖßEN ZUEINANDER	214
H. DER SCHWERE SCHADEN.....	216
Quellen & Literatur & Links.....	221
AKÜS + Latein	222
Sachverzeichnis.....	223

Anmerkung zum Redaktionellen

Auszüge aus BWO, BGB, ZPO und GG erfolgen nach dem Gesichtspunkt, ob die §§ oder Artikel in Rechtsliteratur oder Diskussion der Rechtsprechung zu politischen Parteien relevant sind. Auszüge aus der BWO wurden aufgenommen, wo sie eine Anregung zur Lösung verfahrensmäßiger Detailfragen bieten. Mit dem kompletten 10. Buch der ZPO wird die allgemeine Schiedsgerichtsbarkeit berücksichtigt. Die Zuständigkeit und Verbindlichkeit der ZPO für Partei-schiedsgerichte ist allerdings fraglich – Details sind im ZPO-Kapitel, den Urteilen und der Literatur zu finden.

Vorausgeschickte Ausführungen zur Anwendbarkeit eines Gesetzes oder Hinweise auf die Bedeutung eines Urteils stehen kursiv am Abschnittsanfang und sind mit dem Kürzel der/des Autors/in gekennzeichnet.

Bremen 29. März 2007



Helmut Weber

Auslegung von Satzungen

(nach Palandt - Bürgerliches Gesetzbuch - Kommentar - 65. Auflage München 2006 - Buch 1 - Allgemeiner Teil – Bearbeiter Prof. Dr. Heinrichs, Präsident des OLG Bremen a.D. - § 25 Rn 4)

„Da die Satzung auch für künftige Mitglieder und für die Rechtsbeziehungen zu Dritten maßgebend ist, darf sie nur aus sich heraus und nur einheitlich ausgelegt werden. Die Auslegung hat sich am Zweck des Vereins und den berechtigten Interessen der Mitglieder auszurichten. Außerhalb der Satzung liegende Umstände dürfen nur berücksichtigt werden, wenn deren Kenntnis allgemein bei den Betroffenen erwartet werden kann. Nicht zu berücksichtigen sind in der Regel die subjektiven Ziele und Interessen der Gründer und die Entstehungsgeschichte, wohl aber eine ständige Übung. Die Auslegung der Satzung ist revisibel.“

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages §§ 45-53

§ 45 Feststellung der Beschlußfähigkeit, Folgen der Beschlußunfähigkeit

(1) Der Bundestag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist.

(2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlußfähigkeit von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht oder wird die Beschlußfähigkeit vom Sitzungsvorstand im Einvernehmen mit den Fraktionen bezweifelt, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlußfähigkeit durch Zählung der Stimmen nach § 51, im Laufe einer Kernzeit-Debatte im Verfahren nach § 52 festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.

(3) Nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit hebt der Präsident die Sitzung sofort auf. § 20 Abs. 5 findet Anwendung. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

(4) Unabhängig von dem Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 kann der Präsident bei Kernzeit-Debatten im Einvernehmen mit den Fraktionen die Sitzung unterbrechen, wenn der Sitzungsvorstand bezweifelt, daß 25 vom Hundert der Mitglieder des Bundestages anwesend sind. Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt im Verfahren nach § 52.

§ 46 Fragestellung

Der Präsident stellt die Fragen so, daß sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Bundestag.

§ 47 Teilung der Frage

Jedes Mitglied des Bundestages kann die Teilung der Frage beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet bei Anträgen von Mitgliedern des Bundestages der Antragsteller, sonst der Bundestag. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.

§ 48 Abstimmungsregeln

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Bei der Schlußabstimmung über Gesetzentwürfe (§ 86) erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

(2) Soweit nicht das Grundgesetz, ein Bundesgesetz oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit verneint die Frage.

(3) Wird durch das Grundgesetz, ein Bundesgesetz oder diese Geschäftsordnung für einen Beschluß oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrie-

ben, stellt der Präsident ausdrücklich fest, daß die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 49 Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln

(1) Soweit in einem Bundesgesetz oder in dieser Geschäftsordnung Wahlen durch den Bundestag mit verdeckten (amtlichen) Stimmzetteln vorgeschrieben sind, findet die Wahl geheim statt. Die Stimmzettel dürfen erst vor Betreten der Wahlzelle (bei Namensaufruf) ausgehändigt werden. Die zur Gewährleistung einer geheimen Wahl aufzustellenden Wahlzellen sind bei der Stimmabgabe zu benutzen. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind in einem Wahlumschlag in die dafür vorgesehenen Wahlurnen zu legen.

(2) § 56 Abs. 6 Nr. 4 der Bundeswahlordnung gilt entsprechend.

§ 50 Verfahren bei der Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde

(1) Ist in einem Gesetzentwurf über den Sitz einer Bundesbehörde zu entscheiden, so erfolgt die Auswahl, wenn mehr als zwei Vorschläge für den Sitz der Behörde gemacht werden, vor der Schlußabstimmung.

(2) Der Bundestag wählt mit Namensstimmzetteln, auf die der jeweils gewünschte Ort zu schreiben ist. Gewählt ist der Ort, der die Mehrheit der Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, werden in einem zweiten Wahlgang die beiden Orte zur Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist dann der Ort, der die Mehrheit der Stimmen erhält.

(3) Diese Bestimmung gilt entsprechend, wenn bei der Beratung eines Antrages über den Sitz einer Bundesbehörde zu entscheiden ist.

(4) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn es sich um die Bestimmung von Zuständigkeiten und ähnliche Entscheidungen handelt und wenn mehr als zwei voneinander abweichende Anträge gestellt werden.

§ 51 Zählung der Stimmen

(1) Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig, so wird die Gegenprobe gemacht. Bleibt er auch nach ihr uneinig, so werden die Stimmen gezählt. Auf Anordnung des Sitzungsvorstandes erfolgt die Zählung gemäß Absatz 2.

(2) Nachdem die Mitglieder des Bundestages auf Aufforderung des Präsidenten den Sitzungssaal verlassen haben, werden die Türen bis auf drei Abstimmungstüren geschlossen. An jeder dieser Türen stellen sich zwei Schriftführer auf. Auf ein Zeichen des Präsidenten betreten die Mitglieder des Bundestages durch die mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" bezeichnete Tür wieder den Sitzungssaal und werden von den Schriftführern laut gezählt. Zur Beendigung der Zählung gibt der Präsident ein Zeichen. Mitglieder des Bundestages, die später eintreten, werden nicht mitgezählt. Der Präsident und die diensttuenden Schriftführer geben ihre Stimme öffentlich ab. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

§ 52 Namentliche Abstimmung

Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden. Schriftführer sammeln in Urnen die Abstimmungskarten, die den Namen des Abstimmenden und die Erklärung "Ja" oder "Nein" oder "Enthalte mich" tragen. Nach beendeter Einsammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Schriftführer zählen die Stimmen. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

§ 53 Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung

Namentliche Abstimmung ist unzulässig über

- a) Stärke des Ausschusses,
- b) Abkürzung der Fristen,
- c) Sitzungszeit und Tagesordnung,
- d) Vertagung der Sitzung,
- e) Vertagung der Beratung oder Schluß der Aussprache,
- f) Teilung der Frage,
- g) Überweisung an einen Ausschuß.

Parteiengesetz

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

Vom 24. Juli 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 773), neu bekannt gemacht am 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268)

oder

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673)

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

(1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.

(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Begriff der Partei

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl

ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn

1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

§ 3 Aktiv- und Passivlegitimation

Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das Gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

§ 4 Name

(1) Der Name einer Partei muss sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das Gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.

(2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

(3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen.

Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5 Gleichbehandlung

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muss der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

(3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

(4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt

Innere Ordnung

§ 6 Satzung und Programm

(1) Die Partei muss eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluss (§10 Abs. 3 bis 5),
5. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
6. allgemeine Gliederung der Partei,
7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,
8. der Beschlussfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen nach § 9 vorbehaltene Angelegenheiten,
9. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse,
10. Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,
11. eine Urabstimmung der Mitglieder und das Verfahren, wenn der Parteitag die Auflösung der Partei oder des Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 9 Abs. 3 beschlossen hat. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben,
12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes genügt.

(3) Der Vorstand hat dem Bundeswahlleiter

1. Satzung und Programm der Partei,
2. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen,
3. Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes

mitzuteilen. Änderungen zu Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen sind auf Anforderung gebührenfrei zu erteilen.

(4) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für die Partei getroffenen Regelungen für den Landesverband.

§ 7 Gliederung

(1) Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände.¹ Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muss so weit ausgebaut sein, dass den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

§ 8 Organe

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 9 Mitglieder- und Vertreterversammlung

(Parteitag, Hauptversammlung)

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung² (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung "Parteitag", bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung "Hauptversammlung"; die nachfolgenden Bestimmungen über den

¹ Aus § 7 ist eine Begriffsdefinition ableitbar: Auf Bundesebene ist von „Partei“ die Rede, auf Ebene der Länder wird die Bezeichnung „Landesverbände“, auf Länderebene und darunter die Bezeichnung „Gebietsverbände“ verwendet. Mit „Gebietsverbänden“ ist also definitiv NICHT die Bundespartei gemeint. Das bedeutet für die WASG, dass die Definition des Bundesparteitages als „höchstes beschlussfassendes Gremium der Partei“ (§ 10 Abs. 1) nur aus der Satzung, nicht aber aus dem PartG folgt. (HW)

² Der Begriff „Vertreterversammlung“ ist von dieser Stelle abgeleitet nicht klar abgegrenzt. In § 9 ist aber nicht von der Bundesebene die Rede, sondern von der Länderebene und darunter, was aus dem Bezug auf die „Gebietsverbände“ ableitbar ist (vgl. § 7). In Abs. 1 ist von einer „Mitglieder- oder Vertreterversammlung“ die Rede, das heißt: Entweder die Mitglieder selbst in einer „Hauptversammlung“, z.B. einer „Landesmitgliederversammlung“ oder einer „Kreismitgliederversammlung“, oder alternativ direkt „vertretend“ als Delegierte der Mitglieder in einer „Vertreterversammlung“ wie „Landesparteitag“ oder Bundesparteitag. In den Länderrat werden zwar auch Vertreter entsendet, je nach Landessatzung gewählt oder ernannt, aber er fällt nicht unter den Vertreter-Versammlungs-begriff des § 9 PartG. Der wesentliche Unterschied ist, dass die Versammlungen des § 9 einen legislativen Charakter haben, während Bundesvorstand und Länderrat (vgl. Fußnote bei § 12) einen exekutiven Charakter haben. Aus genau diesem Grund erfolgt auch die Begrenzung der „Überfremdung“ einer legislativen Versammlung durch nicht dafür gewählte („kraft Satzung angehören“) nach § 9 Abs. 2.

Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

(1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperrn sind nicht zulässig. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei sein.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied seine Beitragspflicht³ erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind Bestimmungen zu treffen über

1. die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
2. die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
3. die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können.

Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluss zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei

³ „Beitragspflicht“ bezieht sich grundsätzlich auf terminrichtige UND satzungsmäßige Höhe der Zahlung (HW).

oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- (2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahe stehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.
- (3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe⁴. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs⁵, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.
- (4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 12 Allgemeine Parteiausschüsse

- (1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen⁶, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden.
- (2) Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen;

⁴ Übergeordnetes Organ ist der Landesparteitag, sonst nichts und niemand. Vgl. § 9 Abs. 1 (HW)

⁵ BGB § 26 Abs. 2 : "Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden." (siehe weitere relevante Auszüge im Schiedshandbuch)

⁶ Die Beschreibung in § 12 Abs. 1 stimmt ziemlich genau mit der Definition des Länderrates nach Satzung § 13 Abs. 1 Sätze 1-2 überein – etwa realisieren sich die „*umfassenden Zuständigkeiten für die ... Entscheidung ... politischer Fragen*“ in der Beschlusskompetenz laut Satzung a.a.O. „über die Richtlinien der Politik zwischen den Parteitag“ . Wir haben seine Gesetzmäßigkeiten also unter dem Aspekt zu bewerten, dass es sich um ein exekutives Organ (einen Ausschuss) nach § 12 und nicht um ein legislatives Organ nach § 9 handelt.

Entsprechend freier sind die Gestaltungsmöglichkeiten dieses Organs durch die Satzung - auch die sonst begrenzte Gruppe nach § 11 Abs. 2 kann dazugehören. Und die Beliebigkeit in „*können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden*“ entspricht der lokalen Satzungspraxis: in Bremen von der Landesmitgliederversammlung gewählt, in Hamburg vom Vorstand aus seiner Mitte ernannt. Lt. § 12 ist das alles legitim, es muss nur per Satzung so festgelegt sein.

Wenn wir der Analogie weiterfolgen, haben wir in der Konstruktion des WASG-Länderrates eine Art Bundesrat, in dem das Regierungskabinett stimmberechtigt enthalten ist. Das ist zur Vermeidung der bekannten Blockadepolitik ein interessanter Weg, den man nicht so einschlagen muss, es aber auf jeden Fall völlig konform zu Parteiengesetz und Satzung tun kann. (HW)

er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muss jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.

(3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

§ 13 Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder zum Teil aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, ist in der Satzung festzulegen. Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen. Die Satzung kann bestimmen, dass die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Erfüllung der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig gemacht werden.

§ 14 Parteischiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, dass die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden.

(4) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 15 Willensbildung in den Organen

(1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) Das Antragsrecht ist so zu gestalten, dass eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.⁷

⁷ Das beinhaltet auch die Autonomie von Entscheidungen von Landesverbänden, -vorständen und -parteitagten gegenüber Entscheidungen des BuVo oder des BPT. Diese Autonomie kommt nicht zum Tragen, wenn der BPT Entscheidungen trifft, die Einfluss auf die Grundsätze der Partei haben. Die-

§ 16 Maßnahme gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,

1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,
2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.

(2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(3) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

Dritter Abschnitt

Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17 Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

Vierter Abschnitt

Staatliche Finanzierung

§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt 133 Millionen Euro (absolute Obergrenze).

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung 1. 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder 2. 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und 3. 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3.300 Euro je natürliche Person berücksichtigt. Die Parteien erhalten abweichend von

ses Recht steht ausschließlich dem BPT zu. Siehe Risse a.a.O. (C. Der Verstoß gegen Grundsätze - I. Definition -5 c bb). Risse setzt die Schwelle für "Grundsätze" sehr hoch an, die "Parteien (könnten) dann vieles unter der Bezeichnung Grundsatzprogramm beschließen und damit ihre Grundsätze beliebig erweitern. Sie könnten damit letztlich nicht nur bestimmen, was ihre Grundsätze sind, sondern auch, was Grundsätze i. S. d. Parteiengesetzes sind. Deshalb ist an materiellen Kriterien zu entscheiden, was den Kernbereich der Programmatik bildet." (HW)

den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu vier Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.

(6) Der Bundestag beschließt nach Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 über die Anpassung des Betrages der absoluten Obergrenze (§ 18 Abs. 2). Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April eines jeden Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindexes der für eine Partei typischen Ausgaben bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Grundlage dieses Preisindexes ist zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent der allgemeine Verbraucherpreisindex und von 30 Prozent der Index der tariflichen Monatsgehälter der Angestellten bei Gebietskörperschaften.

(7) Der Bundespräsident kann eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung berufen.

(8) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

§ 19 Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr im Sinne des Gesetzes sind von den Parteien schriftlich zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Der Antrag muss von einem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die zustellungsfähige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten. Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes für die Gesamtpartei genügt. Teilanträge sind zulässig. Wurden staatliche Mittel zu Gunsten einer Partei bereits für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Jahr festgesetzt, erfolgt die Festsetzung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages ohne weiteren Antrag. Änderungen, die das Festsetzungsverfahren betreffen, hat die Partei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, haftet die Partei.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. des jeweils der nächsten Abschlagszahlung vorangehenden Monats zu stellen. Er kann für mehrere Abschläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden. Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 19a Festsetzungsverfahren

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Er darf staatliche Mittel für eine Partei nach den §§ 18 und 19a nur auf Grund eines Rechenschaftsberichts festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Leitet der Präsident des Deutschen Bundestages bezüglich eines fristgerecht eingereichten Rechenschaftsberichts das Verfahren nach § 23a Abs. 2 vor der Festsetzung ein, setzt er die staatlichen Mittel für diese Partei auf der Grundlage ihres Rechenschaftsberichts nur vorläufig fest und zahlt sie gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei (§§ 31a bis 31c) aus. Nach Abschluss des Verfahrens trifft er eine endgültige Festsetzung.

(2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.

(3) Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig den Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr (Verfall des Wählerstimmenanteils). Die Fristen werden unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 trägt. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(4) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Abs. 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des Rechenschaftsjahres veröffentlichten Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 zu Grunde zu legen.

(5) Bei der Festsetzung ist zunächst die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2) und so dann für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

(6) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 0,50 Euro je Stimme; etwaige Kürzungen nach Absatz 5 bleiben außer Betracht, soweit diese bei den vom Bund zu leistenden Auszahlungen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2) vorgenommen werden können. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.

§ 20 Abschlagszahlungen

(1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berech-

nungsgrundlage sind die für das vorangegangene Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Abschlagszahlungen sind von den Parteien unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist. Ergibt sich aus der Festsetzung eine Überzahlung, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages den Rückforderungsanspruch mit dem die Festsetzung umfassenden Verwaltungsakt fest und verrechnet diesen Betrag unmittelbar.

(3) § 19a Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 21 Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof

(1) Die Mittel nach den §§ 18 und 20 werden im Falle des § 19a Abs. 6 Satz 1 von den Ländern, im Übrigen vom Bund durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages an die Parteien ausgezahlt. Der Präsident des Deutschen Bundestages teilt den Ländern die auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge verbindlich mit.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat, sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren gemäß § 23 a.

§ 22 Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundesverbände der Parteien haben für einen angemessenen Finanzausgleich für ihre Landesverbände Sorge zu tragen.

Fünfter Abschnitt

Rechenschaftslegung

§ 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für

die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5 000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnittes entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Absatz 4 aufzunehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien. Die Berichte werden als Bundestagsdrucksachen verteilt.

§ 23a Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft den vorgelegten Rechenschaftsbericht auf formale und inhaltliche Richtigkeit. Er stellt fest, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnittes entspricht. Eine erneute Prüfung ist nur vor Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist zulässig.

(2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, gibt dieser der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme. Er kann von der Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer oder ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft verlangen.

(3) Räumt die nach Absatz 2 verlangte Stellungnahme die dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, kann der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner Wahl mit der Prüfung beauftragen, ob der Rechenschaftsbericht der Partei den Vorschriften des Fünften Abschnittes entspricht. Die Partei hat dem vom Präsidenten des Deutschen Bundestages bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Präsident des Deutschen Bundestages.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens erlässt der Präsident des Deutschen Bundestages einen Bescheid, in dem er gegebenenfalls Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts feststellt und die Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festsetzt. In dem Bescheid ist anzugeben, ob die Unrichtigkeit auf der Verletzung der

Vorschriften über die Einnahme- und Ausgaberechnung, der Vermögensbilanz oder des Erläuterungsteils (§ 24 Abs. 7) beruht.

(5) Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10 000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50 000 Euro, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden.

(6) Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

(7) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden. Sie müssen vom Präsidenten nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vernichtet werden.

§ 23b Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

(1) Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen.

(3) § 23a Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 24 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.

(2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit

Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Einnahmerekchnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(5) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(6) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 - II. Finanzanlagen:
 1. Beteiligungen an Unternehmen,
 2. sonstige Finanzanlagen;
 - B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
 - III. Geldbestände,
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände;
 - C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
 2. Schuldposten:
-

- A. Rückstellungen:
 - I. Pensionsverpflichtungen,
 - II. sonstige Rückstellungen;
 - B. Verbindlichkeiten:
 - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
 - II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
 - III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 - IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
 - V. sonstige Verbindlichkeiten;
 - C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs;
2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 9 und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 5 Nr. 1 und 2 und deren Summe,
3. Überschuss- oder Defizitausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 2 A I und B II bis IV und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände. Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

- (10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.
- (11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.
- (12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

§ 25 Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und –gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);

3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass

- a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
- b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
- c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;

4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;

5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;

6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(3) Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.

(4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 26 Begriff der Einnahme

(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.

(2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen.

(3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt. (5) Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

§ 26a Begriff der Ausgabe

(1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.

(4) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden.

§ 27 Einzelne Einnahmearten

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10 000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10 000 Euro übersteigt.

§ 28 Vermögensbilanz

(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5 000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

(2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(3) Gliederungen unterhalb der Landesverbände können Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zubeziehungswise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuchs können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.

§ 29 Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, dass in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfasst sind. Auf die Versicherung der Vorstän-

de nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 30 Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 mit zu veröffentlichen.

§ 31 Prüfer

(1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er

1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;

2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;

3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;

4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.

(2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn

1. sie nach Absatz 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;

2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.

(3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt

Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten und Strafvorschriften

§ 31a Rückforderung der staatlichen Finanzierung

- (1) Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die gemäß § 19a Abs. 1 erfolgte Festsetzung der staatlichen Mittel zurück. Dies gilt nicht, wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Abs. 5 Satz 3). § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.
- (2) Nach Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist ist die Rücknahme ausgeschlossen.
- (3) Mit der Rücknahme setzt der Präsident des Deutschen Bundestages den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest. Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen.
- (4) Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.
- (5) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

§ 31b Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, soweit kein Fall des § 31c vorliegt. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31c Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden

- (1) Hat eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages; bereits abgeführte Spenden werden angerechnet. Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 3), entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (2) Der Präsident des Deutschen Bundestages leitet im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bundestages die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Mittel zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

§ 31d Strafvorschriften

- (1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen,

1. unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreicht oder

2. als Empfänger eine Spende in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder

3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 eine Spende nicht weiterleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 eine Selbstanzeige nach § 23b Abs. 1 für die Partei abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Siebter Abschnitt

Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 32 Vollstreckung

(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung des Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Die obersten Landesbehörden haben zu diesem Zweck unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den Behörden und Dienststellen des Landes, die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständig sind.

(2) Erstreckt sich die Organisation oder die Tätigkeit der Partei oder des für verfassungswidrig erklärten Teils der Partei über das Gebiet eines Landes hinaus, so trifft der Bundesminister des Innern die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollstreckung nach § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 regeln.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Frage, die für die Vollstreckung des Urteils von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der von ihm angeordneten besonderen Vollstreckungsmaßnahmen.

(5) Im Falle der Vermögenseinziehung werden die §§ 10 bis 13 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) entsprechend angewendet. Verbotsbehörde ist die oberste Landesbehörde, im Fall des Absatzes 2 der Bundesminister des Innern.

§ 33 Verbot von Ersatzorganisationen

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisation) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Ist die Ersatzorganisation eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat oder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten ist, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt; die §§ 38, 41, 43, 44 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und § 32 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Auf andere Parteien und auf Vereine im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes, die Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei sind, wird § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes entsprechend angewandt.

Achter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 34 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 35 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

§ 36 (Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)

§ 37 Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.⁸

§ 38 Zwangsmittel des Bundeswahlleiters

Der Bundeswahlleiter kann den Vorstand der Partei zur Vornahme der Handlungen nach § 6 Abs. 3 durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Bundeswahlleiter handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 1.500 Euro.

§ 39 Abschluss- und Übergangsregelungen

(1) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundlage des bis zum 1. Januar 1994 geltenden § 22 Satz 1 dieses Gesetzes haben keine Geltung mehr.

(2) Für die Berechnung der staatlichen Mittel nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 sowie für die Errechnung der relativen Obergrenze sind bei den Festsetzungen für die Jahre 2003 und 2004 der Ausweis der Zuwendungen in den Rechenschaftsberichten gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung zu Grunde zu legen. Gleiches gilt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte über das Jahr 2002.

(3) § 23a Abs. 3 findet auf die Prüfung von Rechenschaftsberichten ab dem Rechenschaftsjahr 2002 Anwendung. Rechenschaftsberichte für das Jahr 2003 können auf der Grundlage der §§ 24, 26, 26a und 28 in ihrer ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung erstellt werden.

(4) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensge-

⁸ Siehe bei den Urteilen (KG Berlin 1987, OLG Frankfurt 1970): Aus diesem Satz folgert die Rechtsprechung, dass die anderen §§ des BGB für Parteien gelten müssen. (HW)

genstandes nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2002 als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Dasselbe gilt für Vermögensgegenstände, bei denen nach § 28 Abs. 2 keine planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern die Buchwerte nach handelsrechtlichen Grundlagen ermittelt worden sind. Im Erläuterungsteil ist hierauf hinzuweisen.

§ 40

(gestrichen)

§ 41

(In-Kraft-Treten)

Bundeswahlordnung (BWO)

Bundeswahlordnung (BWO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3429)

Warum die BWO in diesem Handbuch – sie betrifft uns doch überhaupt nicht?

Dafür gibt es einen positiven und einen negativen Grund: Die BWO gibt Anregungen für nicht vorgegebene Verfahrensfragen wie z.B. „Was sollen wir mit den Wahlzetteln machen?“. Die Vorgaben der BWO auf unsere innerparteiliche Organisation abzubilden und zu befolgen kann nicht falsch sein – sie ließe sich sogar aus dem innerparteilichen Demokratiegebot nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG ableiten. Andererseits hilft sie, vorgeschobenen Vorwürfen wegen angeblicher Verfahrensfehler entgegen zu treten. (HW)

Vierter Abschnitt - Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

§ 67 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk und stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

§ 68 Zählung der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 69 Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Stimmzettel sowie die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, bilden mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. Nach Landeslisten getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden ist,
 2. einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Träger von Wahlvorschlägen abgegeben worden ist, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,
 3. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.
- (2) Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.
- (3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.
- (4) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.
- (5) Sodann übergibt der Beisitzer, der den nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gebildeten Stimmzettelstapel unter Aufsicht hat, diesen Stapel dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken, fügt er diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Dann werden die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel entsprechend Absatz 4 gezählt. Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel nach abgegebenen Erststimmen neu, und es wird entsprechend den Sätzen 2 bis 5 verfahren. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.
- (6) Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und ver-
-

sieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(7) Die nach den Absätzen 4 bis 6 ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden vom Schriftführer in der Wahlniederschrift zusammengezählt. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 6 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen ist,
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,
3. die ungekennzeichneten Stimmzettel,
4. die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

§ 70 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Im Anschluss an die Feststellungen nach § 67 gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift (§ 72) anderen als den in § 71 genannten Stellen durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht mitgeteilt werden.

§ 71 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zusammenfasst und dem Kreiswahlleiter meldet. Ist in der Gemeinde nur ein Wahlbezirk gebildet, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis des Kreiswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann anordnen, dass die Wahlergebnisse in den kreisangehörigen Gemeinden über die Verwaltungsbehörde des Kreises gemeldet werden.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) erstattet. Sie enthält die Zahlen

1. der Wahlberechtigten,
2. der Wähler,
3. der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt unter Einbeziehung der Ergebnisse der Briefwahl (§ 75 Abs. 4) das vorläufige Wahlergebnis auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit; dabei gibt er an, welcher Bewerber als gewählt gelten kann. Der

Landeswahlleiter meldet dem Bundeswahlleiter die eingehenden Wahlkreisergebnisse sofort und laufend weiter.

(4) Der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter das vorläufige zahlenmäßige Wahlergebnis im Land und meldet es auf schnellstem Wege dem Bundeswahlleiter.

(5) Der Bundeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Landeswahlleiter das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet.

(6) Die Wahlleiter geben nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahl Niederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt.

(7) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Kreiswahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 28 erstattet. Der Landeswahlleiter kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen. Er kann auch anordnen, dass die Wahlergebnisse der Wahlbezirke und der Gemeinden gleichzeitig dem Kreiswahlleiter und ihm mitzuteilen sind. Die mitgeteilten Ergebnisse darf der Landeswahlleiter erst dann bei der Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Land berücksichtigen, wenn die Mitteilung des Kreiswahlleiters nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt.

§ 72 Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 29 zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 56 Abs. 7, § 59 Satz 3 und § 69 Abs. 6 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlniederschrift sind beizufügen die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 69 Abs. 6 besonders beschlossen hat, sowie die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 59 Satz 3 besonders beschlossen hat.

(2) Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde zu übergeben.

(3) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 30 bei.

(4) Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Verwaltungsbehörden der Kreise sowie Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, dass die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 73 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher je für sich

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,

2. (weggefallen)

3. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde.⁹ Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die unter Nummer 1 bis 3 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeindebehörde hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 90). Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher gibt der Gemeindebehörde die ihm nach § 49 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück.

(4) Die Gemeindebehörde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

...

§ 76 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahl Niederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahl Niederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeslisten wahlbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet nach dem Muster der Anlage 30 zusammen. Dabei bildet der Kreiswahlleiter für die Gemeinden und Kreise Zwischensummen, im Falle einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes auch für die Briefwahlergebnisse. Ergeben sich aus der Wahl Niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf.

(2) Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuss das Wahlergebnis des Wahlkreises und stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Der Kreiswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstandes und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

⁹ In der Analogie parteiinterner Wahlen stellt der Landesvorstand die „Gemeindebehörde“ dar. (HW)

- (3) Der Kreiswahlausschuss stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.
- (4) Ist bei der Wahl im Wahlkreis der Bewerber eines anderen Kreiswahlvorschlages (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes) oder der Bewerber einer Partei, für die im Land keine Landesliste zugelassen ist, gewählt worden, so fordert der Kreiswahlleiter von allen Gemeindebehörden die für diesen Bewerber abgegebenen Stimmzettel ein und fügt ihnen die durch Briefwahl abgegebenen sowie die bei den Wahlniederschriften befindlichen, auf diesen Bewerber lautenden Stimmzettel bei. Der Kreiswahlausschuss stellt fest, wie viel Zweitstimmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.
- (5) Im Anschluss an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 1 sowie in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.
- (6) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Abs. 7) ist nach dem Muster der Anlage 32 zu fertigen. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 30 sind von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung (§ 87) und weist ihn auf die Vorschriften des § 45 des Gesetzes hin.
- (8) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.
- (9) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter, dem Bundeswahlleiter und dem Präsidenten des Deutschen Bundestages sofort nach Ablauf der Frist des § 41 Abs. 2 des Gesetzes mit, an welchem Tag die Annahmeerklärung des gewählten Bewerbers eingegangen ist oder ob dieser die Wahl abgelehnt hat. Im Falle des § 45 Satz 2 des Gesetzes teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.

...

§ 81 Überprüfung der Wahl durch die Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter

- (1) Die Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes, dieser Verordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung entscheiden sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes).
- (2) Auf Anforderung haben die Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter und über diesen dem Bundeswahlleiter die bei ihnen, den Gemeinden und Verwaltungsbehörden der Kreise vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden. Der Bundeswahlleiter kann verlangen, dass ihm die Landeswahlleiter die bei ihnen vorhandenen Wahlunterlagen übersenden.

BGB – Auswahl der §§ 25 - 158

Bürgerliches Gesetzbuch

Anwendbarkeit des BGB auf die innere Ordnung der Parteien (HW)

Grundsätzlich wird die innere Ordnung der Parteien nach dem bürgerlichen Recht beurteilt, wobei die Parteien als nicht rechtsfähige Vereine nach BGB gehandhabt werden, wenn sie nicht zusätzlich als Verein registriert sind. Wegen der besonderen Rolle der Parteien nach Art. 21 GG ist jedoch das BGB nur dann anzuwenden, wenn das fragliche Thema nicht im Parteiengesetz oder in Auslegung des Grundgesetzes geregelt ist.

Als Referenz zitiere ich aus der Begründung zum PartGE (Entwurf des Parteiengesetzes): „Bei Regelung der inneren Ordnung der Parteien belässt es der Entwurf bei der Organisationsfreiheit der Parteien nach Maßgabe des bürgerlichen Vereinsrechts und beschränkt sich auf solche Bestimmungen, die nach den allgemeinen Erfahrungen über das Parteileben zur Gewährleistung einer demokratischen Willensbildung unbedingt erforderlich sind“ (Deutscher Bundestag – Drucksache III/1509 S. 11).

Quelle:

Wilhelm Henke "Das Recht der politischen Parteien" Göttingen 1964¹⁰

Zitate:

"Aus ... folgt aber, dass die innere Ordnung der Parteien in erster Linie nach dem bürgerlichen Recht beurteilt werden muß"

(S. 32f)

Eingeschränkt wird diese Aussage dadurch, dass bei einer Regelung über Parteiengesetz bzw. GG Art. 21 letztere "als lex specialis" gegenüber dem allgemeinen Vereinsrecht vorrangig sind:

„Das Vereinsrecht des BGB gilt also für Parteien nur subsidiär¹¹.“

(S. 33)

"Die Satzung einer Partei ist eine Vereinssatzung im Sinne des § 25 BGB".

(S. 37)

¹⁰ Wilhelm Henke wird gern in „höchstrichterlichen“ Urteilsbegründungen und in der Rechtsliteratur als Standardwerk zitiert, z.B. in BGH 29. Juni 1987 Aktz. II ZR 295/86. Wünschenswert wäre die 2. Auflage von 1972, zumal er sich in der 64er Ausgabe nur auf das PartGE der BT-Drucksache III/1509 bezieht. Ein moderneres vergleichbares Standardwerk wäre jedenfalls wünschenswert – vielleicht füllt der NOMOS-Kommentar diese Lücke – Erscheinen evtl.: August 2006 – aber schon mehrfach verschoben. (HW)

¹¹ „subsidiäres Recht“ = „Rechtsbestimmungen, die nur dann zur Anwendung gelangen, wenn das übergeordnete Recht keine Vorschriften enthält (Rechtsw.)“ (Fremdwörterduden 1997)

"Das Rechtsverhältnis zwischen der Partei und ihren Mitgliedern gehört dem bürgerlichen Recht an. ... Das bedeutet, daß das Mitgliedsverhältnis ein Rechtsverhältnis des bürgerlichen Personenrechts ist, auf das das Vertragsrecht des BGB entsprechend anwendbar ist."

(S. 60)

Zur speziellen Frage der schiedsgerichtlichen Kompetenzen der Parteien finden sich Details in entsprechenden Gerichtsurteilen:

BGH, Urt. v. 14. März 1994 – II ZR 99/93¹²

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes unterliegen vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen - auch solche politischer Parteien (BGHZ 75, 158 f.) - zwar der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte; diese muß jedoch in grundsätzlicher Anerkennung der Vereinsautonomie bestimmte Grenzen einhalten. Seit langem anerkannt ist, daß die Gerichte jedenfalls nachprüfen können, ob die verhängte Maßnahme eine Stütze im Gesetz oder in der Satzung hat, ob das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren beachtet ist, sonst keine Gesetzes- oder Satzungsverstöße vorgekommen sind und ob die Maßnahme nicht grob unbillig oder willkürlich ist (BGHZ 87, 337, 343 m.w.N.). In Weiterentwicklung dieser Rechtsprechung hat der Senat entschieden, daß die Gerichte auch darüber zu befinden haben, ob die Tatsachen, die der Ausschließungsentscheidung zugrunde gelegt wurden, bei objektiver und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteter Tatsachenermittlung zutreffend festgestellt worden sind (BGHZ 87, 337, 345); die Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter die herangezogene Vorschrift gehöre hingegen zu den Maßnahmen, die ein Verein in Ausübung seiner Vereinsgewalt eigenverantwortlich zu treffen habe und die gerichtlich daher nur in den vorgenannten engen Grenzen nachprüfbar seien (BGHZ 87, 337, 345; 47, 381, 384).“

§ 25 Verfassung

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 26 Vorstand; Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

¹² zitiert nach:

http://www.recht.com/heymanns/start.xav?bk=heymanns_bgh_ed_bghrz&startbk=heymanns_bgh_ed_bghrz&start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'BGB%2F25%2FAusschliesung_3'%5D&hls=schiedskommission%20bgb%20partei

§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

- (1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

§ 28 Beschlussfassung und Passivvertretung

- (1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.
- (2) Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht¹³

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

§ 30 Besondere Vertreter

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung

¹³ Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf politische Parteien ist z.B. belegt im Münchner Kommentar zum BGB - § 29 Rn 6 mit Verweis auf das LG Berlin NJW 1970, 1047.

bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 33 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den /* Bundesrat */ erfolgt ist, die Genehmigung des /* Bundesrates */ erforderlich.

§ 34 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 38 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.¹⁴

§ 40 Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 125 Nichtigkeit wegen Formmangels

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermanget, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

§ 126 Schriftform

- (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

¹⁴ Das betrifft z.B. das Stimmrecht – für jemand anderes mit abzustimmen ist nicht zulässig.

- (2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.
- (3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.
- (4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

§ 126a Elektronische Form

- (1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.
- (2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

§ 133 Auslegung einer Willenserklärung

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille¹⁵ zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

§ 134 Gesetzliches Verbot

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

¹⁵ Anwendung von § 133 BG auf das Problem der Doppelmitgliedschaft.

In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung (BuSa) steht:

"Mitglied der WASG kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, die das Grundsatzprogramm und die Satzung anerkennt, keiner anderen Partei angehört und bereit ist, die Programmgrundsätze der WASG zu fördern und zu vertreten."

Wörtlich ausgelegt heißt das, dass ein SPD-Mitglied, das eintreten will, ERST aus der SPD austreten muss und DANN den Aufnahmeantrag stellen kann. Bei einer möglichen Ablehnung bestünde dann gar keine Mitgliedschaft mehr, während eine Aufnahme bei noch bestehender Mitgliedschaft nach diesem Wortlaut unzulässig wäre: Eine Pattsituation.

Jetzt nehmen wir uns den § 133 BGB und forschen nach dem Willen des Satzungsgebers. Der ist ganz einfach: Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich bei konkurrierenden Parteimitgliedschaften für eine entscheiden. Das ist aber problemlos möglich, ohne sich gegenseitig und gleichzeitig Ein- und Austrittsanträge und -erklärungen aus der Hand reißen zu müssen, damit in keinem Moment ein unzulässiger Zustand entsteht.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt ein Antragstellender die Satzung an und bekundet seinen Willen, dem Willen seines Vertragspartners zum Umgang mit den Doppelmitgliedschaften zu folgen. Das kann dann zu einem angemessen nahen Zeitpunkt erfolgen. Wenn der Vertragspartner Partei seinen Willen zu einer Tolerierung bis zu einem Termin oder einem nahem Ereignis (BPT) bekundet - ist auch das in Ordnung. Und es ist Sache des jeweiligen Kreisverbandes bzw. Landesverbandes im Revisionsverfahren. Wenn also der BuVo die Kreisverbände zur Tolerierung aufruft, ist das keine Anstiftung zum Satzungsbruch, sondern es soll eine Willensbildung anregen. (HW)

§ 157 Auslegung von Verträgen

Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

§ 158 Aufschiebende und auflösende Bedingung

- (1) Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritt der Bedingung ein.
 - (2) Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endet mit dem Eintritt der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkt tritt der frühere Rechtszustand wieder ein.
-
-

ZPO §§ 50, 256, 546, 705, 1025-1066

Zivile Prozess-Ordnung

Anwendbarkeit der ZPO auf das Schiedsrecht der Parteien (HW)

Es ist zurzeit keine allgemeingültige Aussage möglich, ob Parteischiedsgerichte als Vereinsgerichte nach dem BGB, als Schiedsgerichte im Sinne § 1025ff ZPO oder als etwas Eigenes zu bewerten sind. Während dieses Schiedshandbuch einerseits einen pragmatischen Ansatz vertritt, soll andererseits auf andere Standpunkte zumindest hingewiesen werden.¹⁶

Praktisch gesehen:

- 1. Was wollen wir? Der Rechtsschutz der Mitglieder vor der Parteischiedsgerichtsbarkeit soll optimal sein – das entspricht unserem basisdemokratischen Grundverständnis.*
- 2. Was folgt daraus, wenn das Parteischiedsgericht ein ZPO-Schiedsgericht ist? Dieses ersetzt weitgehend die normale Rechtsprechung; nur bei groben Verfahrensmängeln gemäß § 1041 ZPO ist eine Überprüfung durch ein ordentliches Gericht möglich. Dafür sind die Anforderungen an das Gericht vergleichsweise hoch.*
- 3. Was folgt daraus, wenn das Parteischiedsgericht **KEIN** ZPO-Schiedsgericht ist? Das Parteischiedsgericht entspricht dann einem Vereinsschiedsgericht. Eine Überprüfung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit ist trotzdem auch hier begrenzt, da nach Art. 9 GG eine grundsätzliche Autonomie des Vereins gewährleistet ist.*

¹⁶ „De lege lata ergeben sich folgende Erkenntnisse über das Parteischiedsverfahren:

Bei den Parteischiedsgerichten handelt es sich um ZPO-Schiedsgerichte i.S.d. § 1025 ff. ZPO“ („De lege lata“ = „nach geltendem Recht“ - Keressenbrock a.a.O. S. 151)

Die „Schiedsvereinbarung“ (Buch 10 Abschnitt 2 ZPO) – Alternativbegriffe: „schiedsrichterliche Verfahrensordnung“ (§ 1042 Abs. 3 ZPO), „Rechtsvorschriften“ (§ 1051 Abs. 1 ZPO), „Schiedsabrede“ und „Schiedsklausel“ (§ 1029 Abs. 2 ZPO) sind in Bezug auf politische Parteien mit den Satzungen und denen in ihnen enthaltenen Schiedsordnungen gleichzusetzen. Grundsätzlich wird diese „Schiedsvereinbarung“ mit dem Aufnahmeantrag für die Dauer der Mitgliedschaft getroffen, der die Anerkennung der Satzung und damit der Schiedsordnung beinhaltet.

Ebenfalls wird die Gültigkeit der ZPO für Parteischiedsverfahren aus dem Urteil des Landgerichts Hannover vom 22.02.2006 GNr. 13019/06 bestätigt. Dort wurde der Antrag der WASG-Anwälte auf Nichtzuständigkeit des Landgerichts nach § 1032 ZPO gestellt und nach §§ 1041 und 1033 ZPO widerlegt.

Grundsätzlich kann aber nur im Einzelfall der zum Tragen kommenden Satzung und des konkreten Falles geklärt werden, ob das Schiedsgericht ein Schiedsgericht i.S.d. § 1025 ff. ZPO ist. Als Referenzwerk kann hier der Schwab/Walter „Schiedsgerichtsbarkeit“ verwendet werden bzw. der Mangoldt/Starck/Klein „GG-Kommentar“ zu Art. 21 Abs. 1. (HW)

4. Nur Verfahren, deren Inhalt vergleichsfähig ist, können von einem ZPO-Schiedsgericht behandelt werden, d.h. bei z.B. Wahlanfechtungen ist stets das BGB-Vereinsrecht und nicht die ZPO anzuwenden
5. Sowohl BGB als auch ZPO gelten „subsidiär“, d.h. dass das Parteiengesetz grundsätzlich vorrangig ist.
6. Welche Konsequenzen haben diese Abwägungen in der WASG? Grundsätzlich ist vorrangig der interne Instanzenweg zu beschreiten, d.h. eine Entscheidung eines Landesschiedsgerichts ist fast immer zuerst vor dem BSchG anfechtbar – daraus folgt, dass ausschließlich der ZPO-Charakter des BSchG relevant wäre. Wer diesen bestreiten will, findet trotz kontroverser Diskussion in der Rechtswissenschaft genug konkrete Hinweise in der Rechtsprechung, um den Anruf eines ordentlichen Gerichts begründen zu können (z.B. OLG FFM v. 29.07.1970)
7. Um die Rechtssicherheit für die Mitglieder zu verbessern, können die Landesverbände Verfahrensvorschriften der ZPO mit in den Landesschiedsordnungen verankern. Landesschiedsgerichte, die diesen Service von sich aus anbieten wollen, haben per Geschäftsordnung eine eigene Möglichkeit, so für eine Verfahrenskonsistenz zu sorgen. Dabei dürfen so adaptierte Regeln nicht im Widerspruch zum GG, BGB und PartG stehen.

Die geeigneten Verfahren der ZPO in Buch 10 wurden vom Landesschiedsgericht Bremen in die GO des LSchG (s.o.) eingebunden.

§ 50 Parteifähigkeit

- (1) Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.
- (2) Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.¹⁷

§ 256 Feststellungsklage

- (1) Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung ihrer Unechtheit kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.
- (2) Bis zum Schluss derjenigen mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, kann der Kläger durch Erweiterung des Klageantrags, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, dass ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.

§ 546 Begriff der Rechtsverletzung

Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 705 Formelle Rechtskraft

Die Rechtskraft der Urteile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt.

ZPO Buch 10 „Schiedsrichterliches Verfahren“¹⁸

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1025 Anwendungsbereich

§ 1026 Umfang gerichtlicher Tätigkeit

§ 1027 Verlust des Rügerechts

§ 1028 Empfang schriftlicher Mitteilungen bei unbekanntem Aufenthalt

Abschnitt 2 Schiedsvereinbarung

§ 1029 Begriffsbestimmung

§ 1030 Schiedsfähigkeit

¹⁷ Die WASG ist grundsätzlich als „Nur“-Partei ein nicht rechtsfähiger Verein. Jedoch wird die Rechtsfähigkeit der Parteien durch besondere Vorgaben in § 3 PartG „erhöht“ werden. In der aktuellen Rechtsprechung werden diese Differenzierungen u.U. nicht mehr durchgehalten, vgl. „Morlok-Gutachten“ 2006 (HW).

¹⁸ Lt. Keressenbrock unterliegen Parteischiedsgerichte der ZPO (s. Literaturverzeichnis). Wenn ja, ist dies sicher nur eingeschränkt der Fall. Evtl. gilt die ZPO „subsidiär“, wie auch das BGB, dem GG und dem PartG untergeordnet. ZPO-Buch 10 mit den §§ 1025-1066 ist ganz den Schiedsgerichten gewidmet. Darin finden sich wichtige Hinweise auf Verfahrensdetails, schiedsrichterliche Pflichtverletzung, Anfechtbarkeit vor ordentlichen Gerichten uvm. (HW)

- § 1031 Form der Schiedsvereinbarung
- § 1032 Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht
- § 1033 Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Maßnahmen
- Abschnitt 3 Bildung des Schiedsgerichts
- § 1034 Zusammensetzung des Schiedsgerichts
- § 1035 Bestellung der Schiedsrichter
- § 1036 Ablehnung eines Schiedsrichters
- § 1037 Ablehnungsverfahren
- § 1038 Untätigkeit oder Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung
- § 1039 Bestellung eines Ersatzschiedsrichters
- Abschnitt 4 Zuständigkeit des Schiedsgerichts
- § 1040 Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit
- § 1041 Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes
- Abschnitt 5 Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens
- § 1042 Allgemeine Verfahrensregeln
- § 1043 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens
- § 1044 Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens
- § 1045 Verfahrenssprache
- § 1046 Klage und Klagebeantwortung
- § 1047 Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren
- § 1048 Säumnis einer Partei
- § 1049 Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger
- § 1050 Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen
- Abschnitt 6 Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens
- § 1051 Anwendbares Recht
- § 1052 Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium
- § 1053 Vergleich
- § 1054 Form und Inhalt des Schiedsspruchs
- § 1055 Wirkungen des Schiedsspruchs
- § 1056 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens
- § 1057 Entscheidung über die Kosten
- § 1058 Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs
- Abschnitt 7 Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch
- § 1059 Aufhebungsantrag
- Abschnitt 8 Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen
- § 1060 Inländische Schiedssprüche
- § 1061 Ausländische Schiedssprüche
- Abschnitt 9 Gerichtliches Verfahren
- § 1062 Zuständigkeit
- § 1063 Allgemeine Vorschriften
- § 1064 Besonderheiten bei der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen
- § 1065 Rechtsmittel
- Abschnitt 10 Außervertragliche Schiedsgerichte
- § 1066 Entsprechende Anwendung der Vorschriften des 10 Buches

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1025 Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Buches sind anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 in Deutschland liegt.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 1032, 1033 und 1050 sind auch dann anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Ausland liegt oder noch nicht bestimmt ist.
- (3) Solange der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens noch nicht bestimmt ist, sind die deutschen Gerichte für die Ausübung der in den §§ 1034, 1035, 1037 und 1038 bezeichneten gerichtlichen Aufgaben zuständig, wenn der Beklagte oder der Kläger seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.
- (4) Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gelten die §§ 1061 bis 1065.

§ 1026 Umfang gerichtlicher Tätigkeit

Ein Gericht darf in den in den §§ 1025 bis 1061 geregelten Angelegenheiten nur tätig werden, soweit dieses Buch es vorsieht.

§ 1027 Verlust des Rügerechts

Ist einer Bestimmung dieses Buches, von der die Parteien abweichen können, oder einem vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich oder innerhalb einer dafür vorgesehenen Frist rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.

§ 1028 Empfang schriftlicher Mitteilungen bei unbekanntem Aufenthalt

- (1) Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben gegen Rückschein oder auf eine andere Weise, welche den Zugang an der letztbekannten Postanschrift oder Niederlassung oder dem letztbekannten gewöhnlichen Aufenthalt des Adressaten belegt, dort hätten empfangen werden können.
- (2) Absatz 1 ist auf Mitteilungen in gerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.

Abschnitt 2 Schiedsvereinbarung

§ 1029 Begriffsbestimmung

- (1) Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.
- (2) Eine Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden.

§ 1030 Schiedsfähigkeit

- (1) Jeder vermögensrechtliche Anspruch kann Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Eine Schiedsvereinbarung über nichtvermögensrechtliche Ansprüche hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.
- (2) Eine Schiedsvereinbarung über Rechtsstreitigkeiten, die den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum im Inland betreffen, ist unwirksam. Dies gilt nicht, soweit es sich um Wohnraum der in § 549 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Art handelt.
- (3) Gesetzliche Vorschriften außerhalb dieses Buches, nach denen Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen, bleiben unberührt.

§ 1031 Form der Schiedsvereinbarung

- (1) Die Schiedsvereinbarung muss entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Dokument oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein.
- (2) Die Form des Absatzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von der einen Partei der anderen Partei oder von einem Dritten beiden Parteien übermittelten Dokument enthalten ist und der Inhalt des Dokuments im Falle eines nicht rechtzeitig erfolgten Widerspruchs nach der Verkehrssitte als Vertragsinhalt angesehen wird.
- (3) Nimmt ein den Formerfordernissen des Absatzes 1 oder 2 entsprechender Vertrag auf ein Dokument Bezug, das eine Schiedsklausel enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, dass sie diese Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.
- (4) Eine Schiedsvereinbarung wird auch durch die Begebung eines Konnossements begründet, in dem ausdrücklich auf die in einem Chartervertrag enthaltene Schiedsklausel Bezug genommen wird.
- (5) Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein. Die schriftliche Form nach Satz 1 kann durch die elektronische Form nach § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt werden. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde oder das elektronische Dokument nicht enthalten; dies gilt nicht bei notarieller Beurkundung.
- (6) Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

§ 1032 Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht

- (1) Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt, es sei denn, das Gericht stellt fest, dass die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist.
- (2) Bei Gericht kann bis zur Bildung des Schiedsgerichts Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden.

(3) Ist ein Verfahren im Sinne des Absatzes 1 oder 2 anhängig, kann ein schiedsrichterliches Verfahren gleichwohl eingeleitet oder fortgesetzt werden und ein Schiedsspruch ergehen.

§ 1033 Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Maßnahmen

Eine Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, dass ein Gericht vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens anordnet.

Abschnitt 3 Bildung des Schiedsgerichts

§ 1034 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

(1) Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so ist die Zahl der Schiedsrichter drei.

(2) Gibt die Schiedsvereinbarung einer Partei bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts ein Übergewicht, das die andere Partei benachteiligt, so kann diese Partei bei Gericht beantragen, den oder die Schiedsrichter abweichend von der erfolgten Ernennung oder der vereinbarten Ernennungsregelung zu bestellen. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen, nachdem der Partei die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt geworden ist, zu stellen. § 1032 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 1035 Bestellung der Schiedsrichter

(1) Die Parteien können das Verfahren zur Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter vereinbaren.

(2) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist eine Partei an die durch sie erfolgte Bestellung eines Schiedsrichters gebunden, sobald die andere Partei die Mitteilung über die Bestellung empfangen hat.

(3) Fehlt eine Vereinbarung der Parteien über die Bestellung der Schiedsrichter, wird ein Einzelschiedsrichter, wenn die Parteien sich über seine Bestellung nicht einigen können, auf Antrag einer Partei durch das Gericht bestellt. In schiedsrichterlichen Verfahren mit drei Schiedsrichtern bestellt jede Partei einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Hat eine Partei den Schiedsrichter nicht innerhalb eines Monats nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei bestellt oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung über den dritten Schiedsrichter einigen, so ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen.

(4) Haben die Parteien ein Verfahren für die Bestellung vereinbart und handelt eine Partei nicht entsprechend diesem Verfahren oder können die Parteien oder die beiden Schiedsrichter eine Einigung entsprechend diesem Verfahren nicht erzielen oder erfüllt ein Dritter eine ihm nach diesem Verfahren übertragene Aufgabe nicht, so kann jede Partei bei Gericht die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen beantragen, sofern das vereinbarte Bestellungsverfahren zur Sicherung der Bestellung nichts anderes vorsieht.

(5) Das Gericht hat bei der Bestellung eines Schiedsrichters alle nach der Parteivereinbarung für den Schiedsrichter vorgeschriebenen Voraussetzungen zu berücksichtigen und allen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die die Bestellung eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters sicherstellen. Bei der Bestellung eines Einzelschiedsrichters oder eines dritten Schiedsrichters hat das Gericht auch die Zweckmäßigkeit der Bestellung eines Schiedsrichters mit einer anderen Staatsangehörigkeit als derjenigen der Parteien in Erwägung zu ziehen.

§ 1036 Ablehnung eines Schiedsrichters

(1) Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Ein Schiedsrichter ist auch nach seiner Bestellung bis zum Ende des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offen zu legen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.

(2) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechnete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind.

§ 1037 Ablehnungsverfahren

(1) Die Parteien können vorbehaltlich des Absatzes 3 ein Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters vereinbaren.

(2) Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Umstand im Sinne des § 1036 Abs. 2 bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung.

(3) Bleibt die Ablehnung nach dem von den Parteien vereinbarten Verfahren oder nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erfolglos, so kann die ablehnende Partei innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Entscheidung, mit der die Ablehnung verweigert wurde, Kenntnis erlangt hat, bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen; die Parteien können eine andere Frist vereinbaren. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 1038 Untätigkeit oder Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung

(1) Ist ein Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen, oder kommt er aus anderen Gründen seinen Aufgaben in angemessener Frist nicht nach, so endet sein Amt, wenn er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung seines Amtes vereinbaren. Tritt der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder können sich die Parteien über dessen Beendigung nicht einigen, kann jede Partei bei Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.

(2) Tritt ein Schiedsrichter in den Fällen des Absatzes 1 oder des § 1037 Abs. 2 zurück oder stimmt eine Partei der Beendigung des Schiedsrichteramtes zu, so bedeutet dies nicht die Anerkennung der in Absatz 1 oder § 1036 Abs. 2 genannten Rücktrittsgründe.

§ 1039 Bestellung eines Ersatzschiedsrichters

(1) Endet das Amt eines Schiedsrichters nach den §§ 1037, 1038 oder wegen seines Rücktritts vom Amt aus einem anderen Grund oder wegen der Aufhebung seines Amtes durch Vereinbarung der Parteien, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren.

(2) Die Parteien können eine abweichende Vereinbarung treffen.

Abschnitt 4 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

§ 1040 Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht kann über die eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden. Hierbei ist eine Schiedsklausel als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln.

(2) Die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit der Klagebeantwortung vorzubringen. Von der Erhebung einer solchen Rüge ist eine Partei nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat. Die Rüge, das Schiedsgericht überschreite seine Befugnisse, ist zu erheben, sobald die Angelegenheit, von der dies behauptet wird, im schiedsrichterlichen Verfahren zur Erörterung kommt. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen eine spätere Rüge zulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

(3) Hält das Schiedsgericht sich für zuständig, so entscheidet es über eine Rüge nach Absatz 2 in der Regel durch Zwischenentscheid. In diesem Fall kann jede Partei innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Entscheids eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 1041 Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag einer Partei die Vollziehung einer Maßnahme nach Absatz 1 zulassen, sofern nicht schon eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bei einem Gericht beantragt worden ist. Es kann die Anordnung abweichend fassen, wenn dies zur Vollziehung der Maßnahme notwendig ist.

(3) Auf Antrag kann das Gericht den Beschluss nach Absatz 2 aufheben oder ändern.

(4) Erweist sich die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist die Partei, welche ihre Vollziehung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der Maßnahme oder dadurch entsteht, dass er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden. Der Anspruch kann im anhängigen schiedsrichterlichen Verfahren geltend gemacht werden.

Abschnitt 5 Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens

§ 1042 Allgemeine Verfahrensregeln

- (1) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren¹⁹.
- (2) Rechtsanwälte dürfen als Bevollmächtigte nicht ausgeschlossen werden.
- (3) Im Übrigen können die Parteien vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften dieses Buches das Verfahren selbst oder durch Bezugnahme auf eine schiedsrichterliche Verfahrensordnung regeln.
- (4) Soweit eine Vereinbarung der Parteien nicht vorliegt und dieses Buch keine Regelung enthält, werden die Verfahrensregeln vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt. Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung zu entscheiden, diese durchzuführen und das Ergebnis frei zu würdigen.

§ 1043 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens

- (1) Die Parteien können eine Vereinbarung über den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens treffen. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wird der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens vom Schiedsgericht bestimmt. Dabei sind die Umstände des Falles einschließlich der Eignung des Ortes für die Parteien zu berücksichtigen.
- (2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht ungeachtet des Absatzes 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zu einer mündlichen Verhandlung, zur Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder der Parteien, zur Beratung zwischen seinen Mitgliedern, zur Besichtigung von Sachen oder zur Einsichtnahme in Dokumente zusammentreten.

§ 1044 Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so beginnt das schiedsrichterliche Verfahren über eine bestimmte Streitigkeit mit dem Tag, an dem der Beklagte den Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen, empfangen hat. Der Antrag muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung enthalten.²⁰

§ 1045 Verfahrenssprache

- (1) Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zu verwenden sind, vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt hierüber das Schiedsgericht. Die Vereinbarung der Parteien oder die Bestim-

¹⁹ Ko-Kriterium: rechtliches Gehör für beide Seiten – bestätigt durch § 14 Abs. 4 PartG (HW)

²⁰ Ko-Kriterien für Anträge an Schiedsgerichte. (HW)

mung des Schiedsgerichts ist, sofern darin nichts anderes vorgesehen wird, für schriftliche Erklärungen einer Partei, mündliche Verhandlungen, Schiedssprüche, sonstige Entscheidungen und andere Mitteilungen des Schiedsgerichts maßgebend. (2) Das Schiedsgericht kann anordnen, dass schriftliche Beweismittel mit einer Übersetzung in die Sprache oder die Sprachen versehen sein müssen, die zwischen den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt worden sind.

§ 1046 Klage und Klagebeantwortung

- (1) Innerhalb der von den Parteien vereinbarten oder vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat der Kläger seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen und der Beklagte hierzu Stellung zu nehmen. Die Parteien können dabei alle ihnen erheblich erscheinenden Dokumente vorlegen oder andere Beweismittel bezeichnen, derer sie sich bedienen wollen.
- (2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann jede Partei im Laufe des schiedsrichterlichen Verfahrens ihre Klage oder ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht lässt dies wegen Verspätung, die nicht genügend entschuldigt wird, nicht zu.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Widerklage entsprechend.

§ 1047 Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren

- (1) Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien entscheidet das Schiedsgericht, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Dokumenten und anderen Unterlagen durchzuführen ist. Haben die Parteien die mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, hat das Schiedsgericht eine solche Verhandlung in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen, wenn eine Partei es beantragt.
- (2) Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (3) Alle Schriftsätze, Dokumente und sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei, Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

§ 1048 Säumnis einer Partei

- (1) Versäumt es der Kläger, seine Klage nach § 1046 Abs. 1 einzureichen, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren.
- (2) Versäumt es der Beklagte, die Klage nach § 1046 Abs. 1 zu beantworten, so setzt das Schiedsgericht das Verfahren fort, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln.
- (3) Versäumt es eine Partei, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Dokument zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.
- (4) Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Im Übrigen können die Parteien über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.

§ 1049 Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Dokumente oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat der Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.

(3) Auf den vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen sind die §§ 1036, 1037 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 1050 Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen

Das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts kann bei Gericht Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder die Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist, beantragen. Das Gericht erledigt den Antrag, sofern es ihn nicht für unzulässig hält, nach seinen für die Beweisaufnahme oder die sonstige richterliche Handlung geltenden Verfahrensvorschriften. Die Schiedsrichter sind berechtigt, an einer gerichtlichen Beweisaufnahme teilzunehmen und Fragen zu stellen.

Abschnitt 6 Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens

§ 1051 Anwendbares Recht

(1) Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

(2) Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist.

(3) Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit²¹ zu entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben. Die Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden.

(4) In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zu entscheiden und dabei bestehende Handelsbräuche²² zu berücksichtigen.

²¹ a) herausfinden, was genau ist „Billigkeit“? b) Ggf. ist diese Frage relativ früh im Verfahren zu stellen (und zu dokumentieren) (HW)

²² „Handelsbräuche“ soll hier wohl Rechtsgeschäfte i.V.m. Billigkeit oder billigem Ermessen im Sinne des BGB darstellen.

§ 1052 Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium

- (1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so ist in schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter jede Entscheidung des Schiedsgerichts mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zu treffen.
- (2) Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Abstimmungsverweigerung nachträglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Über einzelne Verfahrensfragen kann der vorsitzende Schiedsrichter allein entscheiden, wenn die Parteien oder die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.

§ 1053 Vergleich

- (1) Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt.
- (2) Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß § 1054 zu erlassen und muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.
- (3) Soweit die Wirksamkeit von Erklärungen eine notarielle Beurkundung erfordert, wird diese bei einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut durch die Aufnahme der Erklärungen der Parteien in den Schiedsspruch ersetzt.
- (4) Mit Zustimmung der Parteien kann ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut auch von einem Notar, der seinen Amtssitz im Bezirk des nach § 1062 Abs. 1, 2 für die Vollstreckbarerklärung zuständigen Gerichts hat, für vollstreckbar erklärt werden. Der Notar lehnt die Vollstreckbarerklärung ab, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht vorliegen.

§ 1054 Form und Inhalt des Schiedsspruchs²³

- (1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. In schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.
- (2) Der Schiedsspruch ist zu begründen²⁴, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass keine Begründung gegeben werden muss, oder es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne des § 1053.

²³ Ko-Kriterien für Schiedssprüche.

²⁴ ZPO Zöller: § 1054 RN 8 „Haben die Parteien keine abw. Vereinbarung getroffen und liegt kein Schiedsspruch gem § 1053 12 vor, so muß der Schiedsspruch Gründe enthalten. Abs 2 stellt allerdings weniger strenge Anforderungen auf als § 551 Nr 7. Er dient nicht dem Zweck, eine Nachprüfung unter dem Gesichtspunkt des § 1059 II Nr 2b sicherzustellen, vgl BGHZ 30, 89. An die Begründung von Schiedssprüchen können mithin nicht die für Urteile staatl Gerichte geltenden Maßstäbe angelegt

(3) Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der nach § 1043 Abs. 1 bestimmte Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.

(4) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zu übermitteln.

§ 1055 Wirkungen des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 1056 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

(1) Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Absatz 2 beendet.

(2) Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn

1. der Kläger

a) es versäumt, seine Klage nach § 1046 Abs. 1 einzureichen und kein Fall des § 1048 Abs. 4 vorliegt, oder

b) seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder

2. die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren; oder

3. die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

(3) Vorbehaltlich des § 1057 Abs. 2 und der §§ 1058, 1059 Abs. 4 endet das Amt des Schiedsgerichts mit der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

§ 1057 Entscheidung über die Kosten

(1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht in einem Schiedsspruch darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen haben. Hierbei entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens.

(2) Soweit die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens feststehen, hat das Schiedsgericht auch darüber zu entscheiden, in welcher Höhe die Parteien diese zu tragen haben. Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder erst nach Beendigung

werden, BGH RIW 90, 495; sie müssen nur gewissen Mindestanforderungen entsprechen: Sie dürfen nicht offenbar widersinnig sein. **Die Begründung darf sich nicht auf inhaltsleere Wendungen beschränken und muß zu den wesentl. Verteidigungsmitteln der Parteien Stellung nehmen.** BGH WM 83, 1207 und BGHZ 96, 47 = NJW 86, 1436 = IPRspr 85/200 = RIW 85, 973; Schütze Tschering/Wais Rn 521: **Jedenfalls bedürfen die Punkte, die unmittelbar von der Entscheidungsformel erfaßt werden, stets einer Begründung.** Fehlen der Begründung führt nicht zur Unwirksamkeit des Schiedsspruches, sondern nur zur Aufhebbarkeit. § 1059 Rn 45. (HW)

des schiedsrichterlichen Verfahrens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.

§ 1058 Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs

- (1) Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen,
1. Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
 2. bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;
 3. einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.
- (2) Sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Empfang des Schiedsspruchs zu stellen.
- (3) Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb eines Monats und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von zwei Monaten entscheiden.
- (4) Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen.
- (5) § 1054 ist auf die Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden.

Abschnitt 7 Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch

§ 1059 Aufhebungsantrag

- (1) Gegen einen Schiedsspruch kann nur der Antrag auf gerichtliche Aufhebung nach den Absätzen 2 und 3 gestellt werden.
- (2) Ein Schiedsspruch kann nur aufgehoben werden²⁵,
1. wenn der Antragsteller begründet geltend macht, dass
 - a) eine der Parteien, die eine Schiedsvereinbarung nach den §§ 1029, 1031 geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, hierzu nicht fähig war, oder dass die Schiedsvereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach deutschem Recht ungültig ist oder

²⁵ ZPO Zöller u.a. Rn 31: „Ein Schiedsspruch **kann aufgehoben werden**, wenn der Antragsteller einen der Aufhebungsgründe des Abs 2 Nr 1 begründet geltend macht oder wenn das Gericht einen Aufhebungsgrund nach Abs 2 Nr 2 feststellt. Nach dieser Formulierung ist die Aufhebung des Schiedsspruches auch bei Vorliegen eines der Aufhebungsgründe nicht zwingend. Die Pflicht des Gerichtes, dem Aufhebungsantrag zu entsprechen, unterliegt vielmehr Einschränkungen, die sich aus Sinn und Zweck des § 1059 ergeben.“

Rn 32: „**Grundsatz:** Eine Aufhebungspflicht besteht, soweit eine Kontrolle der Aktivitäten des Schiedsgerichts **verfassungsrechtlich geboten** ist. Der Gesetzgeber hat dafür zu sorgen, daß die Grundforderungen eingehalten sind, die an ein Rechtsorgan, sei es staatlich oder nicht, zu stellen sind. Hierzu gehören vor allem die Unparteilichkeit des Gerichtes und ein faires Verfahren, insbesondere die Einhaltung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs, der auch das Recht auf Beweis und ein faires Beweisverfahren mit einschließt. ...“

Rn 33: „Der Antragsteller muß die Aufhebungsgründe iSv Abs 2 Nr 1 begründet geltend machen. Die Begründung muss den Anforderungen genügen, die der BGH zu § 554 III Nr 3 entwickelt hat, s. dort Rn 11ff und § 559. ...“

b) er von der Bestellung eines Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder dass er aus einem anderen Grund seine Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen können oder
 c) der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt, oder dass er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsvereinbarung überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruchs, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen waren, von dem Teil, der Streitpunkte betrifft, die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann nur der letztgenannte Teil des Schiedsspruchs aufgehoben werden; oder
 d) die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren einer Bestimmung dieses Buches oder einer zulässigen Vereinbarung der Parteien nicht entsprochen hat und anzunehmen ist, dass sich dies auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat²⁶; oder

2. wenn das Gericht feststellt, dass

a) der Gegenstand des Streites nach deutschem Recht nicht schiedsfähig ist oder

b) die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspricht.

(3) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, muss der Aufhebungsantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten bei Gericht eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat. Ist ein Antrag nach § 1058 gestellt worden, verlängert sich die Frist um höchstens einen Monat nach Empfang der Entscheidung über diesen Antrag. Der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Schiedsspruch von einem deutschen Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist.

(4) Ist die Aufhebung beantragt worden, so kann das Gericht in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei unter Aufhebung des Schiedsspruchs die Sache an das Schiedsgericht zurückverweisen.

(5) Die Aufhebung des Schiedsspruchs hat im Zweifel zur Folge, dass wegen des Streitgegenstandes die Schiedsvereinbarung wiederauflebt.

Abschnitt 8 Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

§ 1060 Inländische Schiedssprüche

(1) Die Zwangsvollstreckung findet statt, wenn der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt ist.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen, wenn einer der in § 1059 Abs. 2 bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt. Aufhebungsgründe sind nicht zu berücksichtigen, soweit im Zeitpunkt der Zustel-

²⁶ ZPO Baumbach u.a. Rn 6: „Diese Beschränkung verhindert die Aufhebung aus rein formalen Gründen und die dann nötige Durchführung eines weiteren Verfahrens mit voraussichtlich gleichem Ergebnis. Aus § 1027 folgt außerdem, daß eine solche Rüge während des Schiedsverfahrens rechtzeitig aber vergeblich beim Schiedsgericht erhoben worden sein muß. Zu den Aufhebungsgründen gehört auch ein Verstoß gegen § 1054 Abs. 2, der naturgemäß nicht im Verfahren gerügt werden kann“. § 1059 ZPO als DIE Referenz, wann ein Einspruch nach Ausschöpfen des parteiinternen Instanzenweges vor einem ordentlichen Gericht Erfolg haben kann. Ggf. lohnt sich hier der Blick in den Kommentar a.a.O.. (HW)

lung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung ein auf sie gestützter Aufhebungsantrag rechtskräftig abgewiesen ist. Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 sind auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn die in § 1059 Abs. 3 bestimmten Fristen abgelaufen sind, ohne dass der Antragsgegner einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs gestellt hat.

§ 1061 Ausländische Schiedssprüche

(1) Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche richtet sich nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121). Die Vorschriften in anderen Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen bleiben unberührt.

(2) Ist die Vollstreckbarerklärung abzulehnen, stellt das Gericht fest, dass der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen ist.

(3) Wird der Schiedsspruch, nachdem er für vollstreckbar erklärt worden ist, im Ausland aufgehoben, so kann die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung beantragt werden.

Abschnitt 9 Gerichtliches Verfahren

§ 1062 Zuständigkeit

(1) Das Oberlandesgericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt, ist zuständig für Entscheidungen über Anträge betreffend

1. die Bestellung eines Schiedsrichters (§§ 1034, 1035), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 1037) oder die Beendigung des Schiedsrichteramtes (§ 1038);

2. die Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens (§ 1032) oder die Entscheidung eines Schiedsgerichts, in der dieses seine Zuständigkeit in einem Zwischenentscheid bejaht hat (§ 1040);

3. die Vollziehung, Aufhebung oder Änderung der Anordnung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen des Schiedsgerichts (§ 1041);

4. die Aufhebung (§ 1059) oder die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs (§§ 1060 ff.) oder die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung (§ 1061).

(2) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 erste Alternative, Nr. 3 oder Nr. 4 kein deutscher Schiedsort, so ist für die Entscheidungen das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich Vermögen des Antragsgegners oder der mit der Schiedsklage in Anspruch genommene oder von der Maßnahme betroffene Gegenstand befindet, hilfsweise das Kammergericht.

(3) In den Fällen des § 1025 Abs. 3 ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger oder der Beklagte seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Für die Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen (§ 1050) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist.

(5) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die

Zuständigkeit von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem Oberlandesgericht oder dem obersten Landesgericht übertragen werden; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts über die Ländergrenzen hinaus vereinbaren.

§ 1063 Allgemeine Vorschriften

- (1) Das Gericht entscheidet durch Beschluss. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.
- (2) Das Gericht hat die mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt wird oder wenn bei einem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 in Betracht kommen.
- (3) Der Vorsitzende des Zivilsenats kann ohne vorherige Anhörung des Gegners anordnen, dass der Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch betreiben oder die vorläufige oder sichernde Maßnahme des Schiedsgerichts nach § 1041 vollziehen darf. Die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch darf nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen. Der Antragsgegner ist befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrages, wegen dessen der Antragsteller vollstrecken kann, abzuwenden.
- (4) Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden.

§ 1064 Besonderheiten bei der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen

- (1) Mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs ist der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen. Die Beglaubigung kann auch von dem für das gerichtliche Verfahren bevollmächtigten Rechtsanwalt vorgenommen werden.
- (2) Der Beschluss, durch den ein Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wird, ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären.
- (3) Auf ausländische Schiedssprüche sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden, soweit Staatsverträge nicht ein anderes bestimmen.

§ 1065 Rechtsmittel

- (1) Gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen findet die Rechtsbeschwerde statt. Im Übrigen sind die Entscheidungen in den in § 1062 Abs. 1 bezeichneten Verfahren unanfechtbar.
- (2) Die Rechtsbeschwerde kann auch darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung eines Staatsvertrages beruht. Die §§ 707, 717 sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 10 Außervertragliche Schiedsgerichte

§ 1066 Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Buches 10

Für Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder

andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden²⁷, gelten die Vorschriften dieses Buches entsprechend.

²⁷ Lt. ZPO Baumbach u.a. ergibt sich die zwingende Anwendung der ZPO bei Schiedsgerichten politischer Parteien in Abhängigkeit vom Thema: z.B. Ordnungsmaßnahmen ja, Wahlanfechtungen nein; die Möglichkeit der Anwendung ist jedoch stets gegeben. Vgl. ZPO Baumbach u.a. § 1066 Rn 7: „4. Anwendbarkeit der Vorschriften des 10. Buchs. Grundsätzlich sind diese Vorschriften entsprechend anwendbar, Hamm RR 87, 1319 mwN.“ (HW)

Grundgesetz Art. 3, 9, 19, 20, 21 ²⁸

Art. 3 Gleichheit vor dem Gesetz

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.²⁹
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 9 Vereinigungs-, Koalitionsfreiheit

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Art. 19 Einschränkung von Grundrechten; Wesensgehalts-, Rechtswegegarantie

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begrün-

²⁸ Die folgenden Artikel des GG wurden ausgewählt, weil sie in der mir bekannten Literatur zum Parteienrecht zitiert werden. (HW)

²⁹ Art 3 Abs. 2 Satz 2 wurde 1997 eingefügt und veranlasst in Abwägung zu Abs. 1 eine aktive Förderung in allen Gesellschaftsbereichen. Siehe auch BAG-Urteil zur Frauenquote

det ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs.2 Satz 2 bleibt unberührt.

Art. 20 Staatsstrukturprinzipien; Widerstandsrecht

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Art. 21 Parteien

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

URTEILE

URTEILE

Die ausgewählten Urteile sind voller praktischer Hinweise, wie im Gefüge der bei politischen Parteien überlappenden Gesetzeswerke zwischen den Zeilen zu lesen ist – ein Beispiel sei das Verfahren der Umkehrschlüsse: aus § 37 PartG, der nur bestimmte Vorschriften des Vereinsrechts des BGB als auf Parteien nicht anwendbar erklärt, wird im KG-Urteil abgeleitet, dass die anderen dann gelten müssen.

Die NJW-Verweise von Prof. Dr. J.-D. Kühne WS 2002/03 deckten sich mit den anderen Recherchen und werden deshalb an den Anfang gestellt.

*Etliche dieser Urteile sind eingescannt und mit OCR in Text gewandelt. Die dabei auftretenden typischen Fehler insbesondere in Namen und Abkürzungen wurden bei der Nachbearbeitung vermutlich nicht alle behoben.
(HW)*

NJW-Verweise von Prof. Dr. J.-D. Kühne WS 2002/03

Instanzenweg Schiedsgerichte vs ordentl. Gerichte - unzumutbare Verzögerungen

- KG NJW 1988, 3159 (s.u.)
- BGH NJW 1989, 1212 (s.u.)

Grundlage der Schiedsgerichtsbarkeit für Streitigkeiten innerhalb politischer Parteien ist die Vereinsautonomie

- BGH NJW 1994, 2610
- OLG Köln NJW 1998, 3721 (s.u.)

Parteischiedsgerichte keine echten Schiedsgerichte i.S. der §§ 1025, 1066 ZPO,

- OLG Frankfurt/M NJW 1970, 2250; (s.u.)
 - OLG Köln NVwZ 1991, 1162
-

LG Berlin: Verfügung „keine LaVo-Absetzung“ (2006)

Verfügung des Landgerichts Berlin:

Keine Absetzung des Landesvorstands vor der Urabstimmung.

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 87 O 24/06

verkündet am 31.05.2006

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren
der Frau Lucy Redler
Verfügungsklägerin,

gegen

Arbeit & soziale Gerechtigkeit die Wahlalternative (WASG),
vertreten durch den Bundesvorstand,
dieser vertreten durch den geschäftsführenden Bundesvorstand Klaus Ernst und den
geschäftsführenden Bundesvorstand Axel Troost,
Verfügungsbeklagten,

hat die Zivilkammer 87 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17,
10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 31.05.2006 durch den Vorsitzen-
den Richter am Landgericht Schöttler und die Richter am Landgericht Auell und
Förschner

für Recht erkannt:

Der Beschluss des Vorstandes des Verfügungsbeklagten vom 13. Mai 2006 betref-
fend die Amtsenthebung des Vorstandes des Landesverbandes Berlin der Partei Ar-
beit & Soziale Gerechtigkeit - Die Wahlalternative - und die Einsetzung eines Beauf-
tragten wird bis zu einer Entscheidung des Bundesparteitages über eine Bestätigung
des streitgegenständlichen Vorstandsbeschlusses vorläufig außer Kraft gesetzt.

Der Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Wert des Ver-
fahrens wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin war bis zu ihrer Amtsenthebung durch Beschluss des Vor-
standes des Verfügungsbeklagten vom 13. Mai 2006 Mitglied des Vorstandes des
Landesverbandes Berlin der Partei Arbeit & soziale Gerechtigkeit - Die Wahlalternati-
ve (im Folgenden: Landesverband Berlin), einer Gebietsgliederung des Verfügungs-

beklagten. Sie begehrt im Wege der einstweiligen Verfügung die Außerkraftsetzung dieses Vorstandsbeschlusses vom 13. Mai 2006.

Der Verfügungsbeklagte ist eine im Jahre 2005 gegründete politische Partei, der sich eine Satzung (in der Fassung der 1. Änderung auf dem Parteitag vom 6. bis 8. Mai 2005; im folgenden Satzung) gegeben hat, für deren Inhalt auf die Anlage AS 6 zum Schriftsatz der Verfügungsklägerin vom 26. Mai 2006 (Bl. 1 bis 28 der Akten) verwiesen wird. Wegen des Inhalts der in § 22 der Satzung in Bezug genommenen Übergangsregelung zur Satzung wird auf die Anlage S 23 und wegen des Inhalts des Gründungsprogramms des Verfügungsbeklagten auf die Anlage S 24 des Schriftsatzes des Verfügungsbeklagten vom 31. Mai 2006 (Bl. 36 bis 53 der Akten) verwiesen. Ferner wird wegen des Inhalts der in § 7 Abs. 3 der Satzung in Bezug genommenen Schiedsordnung des Verfügungsbeklagten (im Folgenden: Schiedsordnung) auf die Anlage AS 6 des Schriftsatzes der Verfügungsklägerin vom 26. Mai 2006 Bezug genommen.

Am 6. Dezember 2005 trafen der Verfügungsbeklagte und die Partei Linkspartei.PDS eine als „Kooperationsabkommen III“ bezeichnete Rahmenvereinbarung zu einem Parteibildungsprozess zwischen Linkspartei.PDS und WASG, wonach beide Parteien bis spätestens zum 30. Juni 2007 eine freie Vereinigung der gesellschaftlichen Linken in einer gesamtdeutschen Partei anstreben. Unter Punkt 6. dieses Kooperationsabkommens haben beide Parteien nachdrücklich ihre Absicht bekundet, auf keiner Ebene bei Wahlen konkurrierend anzutreten. Wegen des genauen Inhalts dieser Vereinbarung wird auf die Anlage AS 7 zum Schriftsatz der Verfügungsklägerin vom 26. Mai 2006 verwiesen. Beide Parteien genießen zur Zeit im Bundestag Fraktionsstatus. Innerhalb der Partei gibt es unterschiedliche Meinungen über die geplante Fusion mit der Linkspartei.PDS. In einer im März 2006 durchgeführten Urabstimmung sprachen sich etwa 78,3 % der Parteimitglieder dafür aus, den Parteibildungsprozess zwischen WASG und Linkspartei fortzusetzen und den Bundesvorstand aufzufordern, bis Herbst 2006 Vorschläge für ein Programm, eine Satzung und den zeitlichen und organisatorischen Ablauf zur Diskussion vorzulegen. Wegen des genauen Wortlauts des zur Urabstimmung gestellten Beschlusstextes wird auf das Anlagenkonvolut AS 5 des Schriftsatzes der Verfügungsklägerin vom 26. Mai 2006 verwiesen.

Am 25./26. Februar 2006 beschloss der Parteitag des Landesverbandes Berlin, eigenständig zur Abgeordnetenhauswahl in Berlin anzutreten und, vorbehaltlich einer Urabstimmung der Mitglieder, von denen sich die teilnehmenden Mitglieder dann mehrheitlich dafür aussprachen, eine Wahlbeteiligungsanzeige einzureichen. Nach Abschluss der Urabstimmung reichte der Landesverband Berlin unter dem 9./10. März 2006 beim Landeswahlleiter eine entsprechende Anzeige zur eigenständigen Teilnahme an der Abgeordnetenhauswahl in Berlin am 17. September 2006 ein; eigene Wahlvorschläge wurden am 24. April 2006 eingereicht. Aufforderungen des Bundesvorstandes, diese Wahlbeteiligungsanzeige zurückzunehmen, kam der Landesverband Berlin nicht nach und erläuterte seine Gründe u.a. in einem offenen Brief an den Bundesvorstand vom 10. April 2006. Auf dem Bundesparteitag vom 29./30. April 2006 beauftragten die Delegierten zu TOP PB 01-neu mit einfacher Mehrheit den Bundesvorstand, auf der Basis der Beschlüsse des Länderrats vom 3.12.2005 (Leitantrag)

mit im einzelnen näher aufgeführten Schritten den Parteibildungsprozess zwischen WASG und Linkspartei zu fördern. Unter Punkt 4. ist u.a. ausgeführt, dass bei künftigen Wahlen sich der Charakter der neuen Linken sowohl in der Listennominierung als auch der Namensgebung und in der Wahlkampfgestaltung widerspiegeln und der Parteibildungsprozess unterstützt werden soll. Über die Form des Antritts und der Listennominierung solle einvernehmlich und kooperativ entschieden und damit eine Kandidatur gegeneinander ausgeschlossen werden. Wegen der Einzelheiten dieses Beschlusses wird auf die Anlage S 4 der Schutzschrift des Verfügungsbeklagten vom 15. Mai 2006 (87 AR 1/06) Bezug genommen. Auf demselben Bundesparteitag wurde zu TOP IA 05-neu u.a. beschlossen, dass der Bundesparteitag von der Berliner Landesorganisation erwarte, die Wahlanzeige und die eingereichten Listen sofort zurückzuziehen (Pkt 1.), und dass der Bundesvorstand aufgefordert werde, falls die Wahlanzeige nicht zurückgezogen werde, alle Maßnahmen zu prüfen und ggfs. zu ergreifen, um dem Willen des Bundesparteitages Geltung zu verschaffen, wobei Parteiauschlüsse und die Auflösung von Landesverbänden vermieden werden sollten (Pkt. 3.). Wegen des genauen Wortlauts dieses Beschlusses wird auf die Anlage S 7 der Schutzschrift des Verfügungsbeklagten vom 15. Mai 2006 Bezug genommen.

Am 13. Mai 2006 beschloss der Vorstand des Verfügungsbeklagten, den Landesvorstand des Landesverbandes Berlin seines Amtes zu entheben und einen Beauftragten zu bestellen. Wegen des genauen Wortlauts dieses Vorstandsbeschlusses vom 13. Mai 2006 wird auf die Anlage AS 3 des Schriftsatzes der Verfügungsklägerin vom 26. Mai 2006 verwiesen. Mit Schreiben vom 15. Mai 2006 rief u.a. die Verfügungsklägerin das Bundesschiedsgericht mit dem Antrag an, den Vorstandsbeschluss aufzuheben. Ein gleichzeitig gestellter Antrag, die Wirksamkeit der durch den Bundesvorstand vom 13. Mai 2006 beschlossenen Ordnungsmaßnahmen durch einen vorläufigen Beschluss außer Vollzug zu setzen, wurde mit Beschluss des Bundesschiedsgerichts vom 25. Mai 2006, für dessen Wortlaut auf die Anlage S 13 des Schriftsatzes des Verfügungsbeklagten vom 31. Mai 2006 verwiesen wird, zurückgewiesen.

Die Verfügungsklägerin begehrt mit ihrem zuletzt gestellten Antrag die vorläufige Außerkraftsetzung dieses Vorstandsbeschlusses. Sie ist der Auffassung, mit der Anzeige zur Teilnahme an der Abgeordnetenhauswahl am 17. September 2006 sei nicht gegen Grundsätze oder die Programmatik der Partei verstoßen worden noch sei der Partei hierdurch ein Schaden entstanden. Die Wahlteilnahme sei vielmehr Aufgabe der Parteien und entspreche der grundgesetzlichen und parteirechtlichen Pflicht einer jeden Partei. Sie stehe auch im Einklang mit der politischen Programmatik der WASG. Es sei zudem allein Sache der Landesverbände, eigenständig über eine Teilnahme an einer Landtagswahl zu entscheiden. Weisungen der Bundespartei würden einer nach demokratischen Grundsätzen geregelten inneren Ordnung widersprechen. Das Kooperationsabkommen III sei lediglich ein Abkommen zwischen zwei Parteien, welches von seiner Rechtsnatur her nicht die Grundsätze einer der beteiligten Parteien verändern könne. Weder durch die Urabstimmung im März 2006 noch auf dem Parteitag am 29./30. April 2006 seien die Grundsätze der Partei im Sinne eines Verbots konkurrierender Wahlantritte geändert worden.

Die Verfügungsklägerin beantragt zuletzt sinngemäß,

Den Beschluss des Vorstandes der Verfügungsbeklagten vom 13. Mai 2006 vorläufig außer Kraft zu setzen.

Der Verfügungsbeklagte beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Er ist im wesentlichen der Auffassung, bei den Vereinbarungen im Kooperationsabkommen III, in keinem Bundesland und auch nicht auf Bundesebene bei Wahlen eigenständig und konkurrierend anzutreten sowie bis spätestens 30. Juni 2007 die freie Vereinigung zu einer gemeinsamen linken gesamtdeutschen Partei zu erreichen, würden es sich um Grundsätze der Partei handeln, nachdem dieser Prozess mit Urabstimmung im März 2006 und die Entschließung über den Ausschluss konkurrierender Wahlantritte sowie der von einer Mehrheit getragenen Absicht der Bildung einer gemeinsamen gesamtdeutschen linken Partei mit Beschluss des Bundesparteitages am 29./30. April 2006 bestätigt worden seien. Mit der Wahlbeteiligungsanzeige sowie der Weigerung, diese Wahlanzeige wieder zurückzunehmen, habe der Landesverband Berlin gegen diese beschlossenen Grundsätze in einem erheblichen Umfang verstoßen und dadurch der Partei einen politischen wie auch wirtschaftlichen Schaden zugefügt.

Die Akte 87 AR 1/06 (Schutzschrift des Verfügungsbeklagten) war beigezogen. Im Übrigen wird auf den vorgetragenen Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig. Insbesondere steht der Zulässigkeit des beantragten Rechtsschutzes nicht entgegen, dass das auch von der Verfügungsklägerin vor dem Bundesschiedsgericht angestrebte Verfahren auf Feststellung der Unwirksamkeit dieses Vorstandsbeschlusses, soweit es die Hauptsache anbelangt, noch nicht abgeschlossen ist. Der Weg zu den staatlichen Gerichten ist stets dann eröffnet, wenn dem Rechtssuchenden ein Abwarten der parteiinternen Klärung vor dem dafür vorgesehenen Schiedsgericht nicht (mehr) zugemutet werden kann. Ein solcher Fall der Unzumutbarkeit liegt hier vor, denn im Hinblick auf die Vorbereitung zur Wahl zum Abgeordnetenhaus am 17. September 2006 sind fristgebundene Erklärungen abzugeben (vgl. §§ 28ff BerlWahlO), die bei einem längeren Zuwarten möglicherweise nicht sachgerecht vorbereitet und rechtzeitig abgegeben werden könnten. Darüber hinaus ist das staatliche Gericht für vorläufigen Rechtsschutz im Wege der einstweiligen Verfügung auch während der Dauer eines parteiinternen Verfahrens zuständig (vgl. OLG Düsseldorf in NJW-RR 1988, 1271 m.w.N. zum Vereinsrecht). Der Streitgegenstand ist auch nicht Gegenstand einer Schiedsvereinbarung im Sinne des § 1032 Abs. 1 ZPO, denn das Bundesschiedsgericht des Verfügungsbeklagten ist kein Schiedsgericht im Sinne des § 1029 Abs. 1 ZPO, da nach § 18 Nr. 2 Satz 2 der Schiedsordnung des Verfügungsbeklagten der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten offen bleiben soll. Letztlich ist der Antrag auch zu Recht gegen den Verfügungsbeklagten selbst und nicht gegen den Bundesvorstand, der die Ordnungsmaßnahme beschlossen hat, gerichtet worden. Die Verfügungsklägerin hat als Parteimitglied und als abgesetztes Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes Berlin auch ein rechtliches Interesse an der Überprüfung des Vorstandsbeschlusses

über die Amtsenthebung des gesamten Vorstandes des Landesverbandes Berlin und nicht nur in Bezug auf ihre Amtsenthebung (BGH in WM 1974, 179/180; KG in NJW 1988, 3159/3160 jeweils für den Fall einer Wahlanfechtung).

Der Antrag ist begründet und führt zu einer vorläufigen Außerkraftsetzung des Beschlusses des Vorstandes des Verfügungsbeklagten vom 13. Mai 2006 mit der aus dem Tenor ersichtlichen zeitlichen Begrenzung. Der von der Verfügungsklägerin angegriffene Vorstandsbeschluss greift bei Anlegung des den ordentlichen Gerichten zugewiesenen eingeschränkten Prüfungsmaßstabes in einem durch die vom Verfügungsbeklagten angeführten Gründe nicht gerechtfertigten Umfang in die Rechte u.a. des Landesverbandes Berlin ein, so dass dieser Vorstandbeschluss auf Antrag der Verfügungsklägerin vorläufig außer Kraft zu setzen war.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass parteiinterne Ordnungsmaßnahmen, zu denen die hier streitgegenständliche Maßnahme nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 der Satzung gehört, nur einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung dahingehend unterliegen, ob diese Maßnahmen eine Grundlage in der Satzung haben, auf einem ordnungsgemäßen Verfahren beruhen, nicht gesetz- oder sittenwidrig sind und keine offenbare Unbilligkeit vorliegt.

Die Amtsenthebung des Vorstandes des Berliner Landesverbandes sowie die Einsetzung eines Beauftragten durch den Vorstandsbeschluss des Verfügungsbeklagten vom 13. Mai 2006 haben ihre Grundlage in § 7 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung. Danach kann die höherrangige Gliederung u.a. den Vorstand der betreffenden Gliederung des Amtes entheben und einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben auf Kosten der betreffenden Gliederung wahrnimmt, wenn die Maßnahmen der betreffenden Gliederung in erheblichem Umfang nicht den Grundsätzen oder der Programmatik der WASG entsprechen und der WASG, insbesondere auch im Zusammenhang mit laufenden Wahlen, dadurch intern oder öffentlich, Schaden entsteht. Es kann hier dahinstehen, ob die Anordnung einer derartigen Ordnungsmaßnahme gegen sämtliche Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes Berlin überhaupt in die Entscheidungskompetenz des Vorstandes des Verfügungsbeklagten fiel. Zweifel hieran könnten insoweit bestehen, als diese Ordnungsmaßnahme in einem unmittelbaren engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der offen ausgetragenen Auseinandersetzung zwischen der Verfügungsbeklagten und dem Landesverband Berlin über die Frage einer Fusion mit der Linkspartei.PDS und einer eigenständigen Wahlteilnahme an der Abgeordnetenhauswahl in Berlin stand und ersichtlich mit dem Ziel angeordnet wurde, diese Auseinandersetzung einseitig zu beenden. Für Entscheidungen über Auseinandersetzungen zwischen der Bundesparteebene und einem Landesverband ist aber allein das Bundesschiedsgericht zuständig (§ 1 Nr. 1 Buchstabe b der Schiedsordnung), welches auch vorläufige Entscheidungen treffen kann (§ 10 der Schiedsordnung). Diese Frage bedarf jedoch keiner abschließenden Entscheidung, denn in der Sache kann die angeordnete Ordnungsmaßnahme auch bei Anwendung der Grundsätze einer eingeschränkten Sachprüfung im vorläufigen Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit jedenfalls keinen Bestand haben.

Der von § 7 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 der Satzung zur Voraussetzung für Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen gemachte erhebliche Verstoß einer Maßnahme des

Landesverbandes gegen die Grundsätze oder Programmatik der WASG wird in dem Vorstandsbeschluss vom 13. Mai 2006 allein damit begründet, dass der Landesverband gegenüber dem Landeswahlleiter eine eigenständige und gegenüber der Linkspartei.PDS konkurrierende Teilnahme an den Abgeordnetenhauswahlen im Land Berlin im September 2006 angezeigt bzw. diese Wahlbeteiligungsanzeige sowie die eingereichten Wahlvorschläge trotz Aufforderung durch den Bundesvorstand und den Bundesparteitag vom 29./30.04.2006 nicht zurückgezogen hat. Der ebenfalls zur Voraussetzung einer solchen Ordnungsmaßnahme normierte Eintritt eines (internen oder öffentlichen) Schadens wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Prozess der Bildung einer neuen linken Partei gestört werde. Diese Begründung kann die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme in dem hier erfolgten Umfang nicht rechtfertigen. Zwar ist es nicht Sache der staatlichen Gerichte, über die Auslegung der Satzung und der bestimmenden Parteibeschlüsse zu entscheiden. Für die Überprüfung von Parteiausschlüssen ist es daher anerkannt, dass die Entscheidung, ob ein bestimmtes Verhalten einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung oder einen erheblichen Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei bedeutet und der Partei damit einen schweren Schaden zufügt, allein den Parteien vorbehalten ist (BVerfG in NJW 2002, 2227³⁰) mit der Folge, dass den staatlichen Gerichten nur eine Missbrauchs- und Evidenzkontrolle zusteht (BVerfG a.a.O.). Diese Grundsätze finden auch im Rahmen der staatlichen Überprüfung von sonstigen parteiinternen Ordnungsmaßnahmen, wie hier gegen einzelne Gliederungen einer Partei, Anwendung. Das vorliegend von der Verfügungsbeklagten beanstandete Verhalten des Vorstandes des Landesverbandes, nämlich Vornahme einer durch Landesparteitagsbeschlüsse sowie eine Urabstimmung gestützten Wahlbeteiligungsanzeige gegenüber dem Landeswahlleiter und die Weigerung, diese Anzeige zurückzunehmen, stellt aber unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine Maßnahme dar, die in einem erheblichen Umfang gegen die Grundsätze oder Programmatik der Partei verstößt, so dass die hierauf gestützte Amtsenthebung und Einsetzung eines Beauftragten willkürlich erscheint.

Nach § 2 Abs. 1 der Satzung ist der Verfügungsbeklagte (nebst seinen Landes- und Gebietsvereinigungen) eine politische Partei, deren Zweck es ist, insbesondere durch Teilnahme an Wahlen, auf allen politischen Ebenen an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Mit der ihm vorgeworfenen Maßnahme, nämlich Anzeige der Teilnahme an der Wahl des Berliner Abgeordnetenhauses am 17. September 2006 (§ 27 Berl-WahlO), hat der abgesetzte Vorstand des Landesverbandes Berlin diese Vorgabe und Zielsetzung lediglich umgesetzt. Soweit der Verfügungsbeklagte meint, die Vereinbarungen des Kooperationsabkommens III mit der Linkspartei.PDS, insbesondere die Bestimmung, auf keiner Ebene bei Wahlen konkurrierend anzutreten, gehörten zu den Grundsätzen der Partei und würden den Landesvorstand in der Weise binden, dass eine hiervon abweichende Wahlbeteiligung als ein erheblicher Verstoß gegen Grundsätze oder die Programmatik der Partei anzusehen wäre, kann dem nicht gefolgt werden.³¹

³⁰ Der Hinweis bezieht sich auf: BVerfG, 2 BvR 307/01 vom 28.3.2002 – das war die Bestätigung des vom OLG Köln gefällten Scientologenurteils - auch in diesem Schiedshandbuch (HWE)

³¹ Ausführlich zum Thema „Grundsätze einer Partei“ siehe Risse, Johannes in diesem Schiedshandbuch und das Scientologenurteil, auch in diesem Schiedshandbuch. (HWE)

Die politischen Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit (Art 21 Abs. 1 Satz 1 GG), indem sie u.a. auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern und sich durch Aufstellen von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen (§ 1 PartG). Dabei enthält Art 21 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur eine Freiheitsgewährleistung, sondern auch eine Aufgabenzuweisung an die Parteien (BVerfG in BVerfGE 61, 1/11), indem sie den eigentlichen Wahlakt als Akt demokratischer Legitimation der das Volk repräsentierenden Organe vorbereiten. Die Parteien spielen daher eine zentrale, verfassungskräftig anerkannte Rolle bei den Wahlen, die ohne Parteien und deren Teilnahme an Wahlen überhaupt nicht durchgeführt werden könnten. Einem Landesverband, der sich in Verfolgung dieser Aufgaben an einer Landtagswahl bzw. Abgeordnetenhauswahl beteiligen will und seine Teilnahme beim Landeswahlleiter innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist anzeigt, kann diese Entschlieung nicht als erheblicher Versto gegen die Grundsätze oder die Programmatik der Partei angelastet werden, selbst wenn auf Bundesebene eine Vereinbarung mit einer anderen Partei besteht, auf keiner Ebene bei Wahlen konkurrierend anzutreten. Allein durch Beschlüsse oder Entschlieungen der Parteiführung werden Grundsätze einer Partei nicht begründet. Auch die Entschlieung über eine Zusammenarbeit oder über eine Vereinigung mit einer anderen politischen Partei ist keine der Parteiführung allein oder der Mehrheit eines zur weiteren Meinungsbildung über die Fusion einberufenen Parteitages obliegende organisatorische Entscheidung. Der Willensbildungsprozess in einer politischen Partei vollzieht sich vielmehr „von unten nach oben“, mithin nicht nur auf einer Ebene, sondern in einer Reihe aufeinander aufbauender Stufen. Auf jeder Stufe ist die Parteiversammlung das oberste Organ, die als Mitgliederversammlung oder auch als eine aus Delegierten zusammengesetzte Vertreterversammlung gebildet werden kann. Dabei wird auf jeder Stufe das Ergebnis des Willensbildungsprozesses durch Mehrheitsentscheidungen abschließend formuliert, das wiederum als Grundlage für den Willensbildungsprozess und die darauf beruhenden Entscheidungen der nächst höheren Ebene dient (BGH in NJW 1987, 1212/1214). Im Rahmen der innerparteilichen Willensbildung lässt sich dabei vom Prinzip der „föderalen Repräsentation“³² sprechen (BGH a.a.O.). Der in dem Kooperationsabkommen III zum Ausdruck gekommene Wille der Parteispitze, mit der Linkspartei.PDS eine gemeinsame linke Partei zu gründen, ist weder Inhalt des Gründungsprogrammes noch der Satzung in der Fassung der 1. Änderung vom 6. bis 8. Mai 2005. Die auf Bundesebene mit der Linkspartei.PDS getroffene Vereinbarung, in Vorbereitung auf einen Parteigründungsprozess u.a. auf konkurrierende Wahlantritte zu verzichten, wird für die untergeordneten Gliederungen erst dann verbindlich, wenn der hierauf gerichtete parteiinterne Willensbildungs- und Entscheidungsprozess in der von der Satzung vorgegebenen Art und Weise abgeschlossen ist. Dies ist hier aber bislang noch nicht erfolgt. Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 der Satzung kann die Auflösung der WASG oder die Verschmelzung mit anderen politischen Parteien nur der Parteitag mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Delegierten beschließen, wobei dieser Beschluss zusätzlich noch einer Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder bedarf (§ 21 Abs. 2 Satz 2 der Satzung). In der Satzung selbst wird gemäß Vorgabe durch das PartG (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 11; § 9 Abs. 3 PartG) die Entscheidung über die Frage

³² Detaillierte juristische Bestätigung, dass im geltenden Recht Demokratie von unten nach oben verläuft und Demokratisch-zentralistische Strukturen im Widerspruch zur aktuellen Rechtsprechung stehen. (HWE)

einer Verschmelzung mit einer anderen Partei besonders geregelt. Die hierauf gerichteten Regelungen der Satzung sind weder durch die Übergangsregelung zur Satzung abbedungen noch sonst aufgehoben oder geändert worden. Eine die untergeordneten Gebietsverbände bindende Entscheidung über eine Vereinigung oder Verschmelzung mit einer anderen Partei kann daher weder durch EntschlieÙung der Parteispitze noch durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss des Parteitages gefasst werden. Dies gilt auch für EntschlieÙungen, mit denen vor Abschluss des parteiinternen Willensbildungs- und EntschlieÙungsprozesses Einfluss auf untergeordnete Gebietsverbände genommen werden soll oder mit denen bereits im Vorgriff auf eine noch nicht wirksam beschlossene Vereinigung mit einer anderen Partei konkrete Handlungsanweisungen für einzelne Gebietsverbände aufgestellt werden. Erst wenn die strittige Frage des Parteibildungsprozesses über das Stadium des parteiinternen Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesses hinausgegangen und in einem durch die Satzung vorgegebenen Entscheidungsprozess abschließend entschieden worden ist, ist dies auch für die überstimmte Minderheit bindend.³³ Bis zu diesem Zeitpunkt stellen Handlungen und EntschlieÙungen eines Landesverbandes, wie hier des Landesverbandes Berlin, die im Widerspruch zu einzelnen Vereinbarungen des Kooperationsabkommens III stehen, keine Maßnahmen dar, die eine Amtsenthebung des Vorstandes und Einsetzung eines Beauftragten rechtfertigen könnten.

Dass sich eine Mehrheit der Delegierten auf dem Bundesparteitages vom 29./30.4.2006 sowie eine Mehrheit der Parteimitglieder in der Urabstimmung im März 2006 für eine Fortsetzung des Parteibildungsprozesses zwischen WASG und Linkspartei.PDS ausgesprochen haben, mag zwar als gewichtiges Argument dafür gelten, dass sich im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen parteiinternen Willensbildungsprozesses innerhalb der Partei eine Mehrheit für eine Vereinigung mit der Linkspartei.PDS gebildet haben könnte, rechtfertigt aber entgegen der Auffassung des Verfügungsbeklagten noch nicht die Annahme, damit wären neue -die Mitglieder der Partei bindende- Grundsätze der Partei aufgestellt worden. Dies wäre erst nach Abschluss des hierfür in der Satzung vorgegebenen EntschlieÙungsprozesses der Fall.

Dass der eigenständige Wahlantritt des Landesverbandes Berlin für die Partei möglicherweise mit negativen Auswirkungen sowohl in politischer als auch wirtschaftlicher Hinsicht verbunden sein könnte, ist als bloÙe mittelbare Folge³⁴ hinzunehmen.

Die aus dem Tenor ersichtliche zeitliche Befristung der Außerkraftsetzung des Vorstandsbeschlusses trägt der Regelung des § 7 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 und 3 der Satzung Rechnung. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Wertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO.

Schöttler
Ausgefertigt / Beglaubigt

³³ Damit sind sämtliche administrativen Maßnahmen z.B. gegen Fusionsgegner und ihre Publizierungstätigkeit vor dem Abschluss der Urabstimmung nichtig! (HWE)

³⁴ Einordnung von Ursache und Wirkung im Bewertungsszenario: Ein korrekter Prozess wird nicht dadurch inkorrekt, dass eine Folge möglicherweise nachteilig sein könnte. (HWE)

Gegg Justizangestellte

LG Hannover: DoMi-Urteil (2006)

Urteil des Landgerichts Hannover:

Mitglieder mit Doppelmitgliedschaft gegen die WASG Hannover

Dieses Dokument soll zu Beleg- und Studienzwecken dienen, wie BGB und ZPO im Geltungsbereich des Parteiengesetzes anzuwenden sind. Die Anwälte der WASG sind hier mit einigen Anträgen an BGB und ZPO gescheitert.

Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr: 13019/06

Verkündet am: 17.02.2006

Dierks, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin/-beamter der
Geschäftsstelle

11 <abgedeckte Namen>

Verfügungskläger

Prozessbevollmächtigte zu 1,2,3,4,5,6,7,8,9,10, 11: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Buschmann und Partner, Wedekindplatz 3, 30161 Hannover, Gerichtsfach Nr. 61, Geschäftszeichen: 12/06/1-ge

gegen

Partei Arbeit & Soziale Gerechtigkeit - Die Wahlalternative (WASG) Region Hannover, vertreten durch den Vorstand <abgedeckt>
30171 Hannover,

Verfügungsbeklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Torsten Fricke, Vahrenwalder Str. 261, 30179 Hannover,
Gerichtsfach Nr. 76, Geschäftszeichen: 7/06 F

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 10.02.2006 durch

die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Knüllig-Dingeldey,
die Richterin am Landgericht Dr. Springer und
die Richterin am Landgericht Leistikow

für R e c h t erkannt:

Die einstweilige Verfügung vom 13.01.2006 bleibt aufrechterhalten.
Die weiteren Kosten des Verfügungsverfahrens trägt die Verfügungsbeklagte.

Die Verfügungskläger waren unstreitig bis zum 31.12.2005 stimmberechtigte Mitglieder der Verfügungsbeklagten. Die Parteien streiten, ob die Verfügungsbeklagte die Verfügungskläger seit dem 01.01.2006 von ihren Mitgliederversammlungen und Abstimmungen ausschließen darf, weil letztere unter Umständen zugleich Mitglied einer weiteren Partei sind.

Gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung der Verfügungsbeklagten endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod (Bl. 15 dA). Im Übrigen verweist § 3 Abs. 1 hinsichtlich der Fragen der Mitgliedschaft auf die Landes- und Bundessatzung. Eine dem § 3 Abs. 6 entsprechende Regelung zur Beendigung der Mitgliedschaft enthalten § 4 Abs. 4 der Landessatzung sowie § 5 Abs. 1 der Bundessatzung.

Darüber hinaus bestimmen § 4 Abs. 1 der Satzung des Landesverbands Niedersachsen (Bl. 23) sowie § 3 Abs. 1 der Bundessatzung (Bl. 74) folgendes:

"Mitglied der WASG (im Landesverband Niedersachsen) kann gemäß der Vorschriften der Bundessatzung jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, die das Grundsatzprogramm der WASG und ihre Satzungen anerkennt, keiner anderen Partei angehört und bereit ist, die Programmgrundsätze der WASG zu fördern und zu vertreten."

§ 3 Abs. 1 S. 2 der Bundessatzung enthält darüber hinaus folgende Regelung:

"Doppelmitgliedschaft in der WASG und anderen politischen Parteien ist mit Ausnahme rechtsradikaler Parteien für eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2005 möglich."

Eine Vielzahl der WASG-Mitglieder sind zugleich Mitglieder der Partei "Die Linke". Infolge eines bundesweiten parteiinternen Streits, ob bei solchen Doppelmitgliedern die WASG-Mitgliedschaft und damit auch das Stimmrecht gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 der Bundessatzung automatisch mit dem 31.12.2005 endet, fasste die Versammlung der Kreisverbände des Landesverbands Niedersachsen der WASG, an der u.a. auch die Verfügungskläger zu 1), 3) und 5) teilnahmen, am 18.12.05 laut Protokoll (Bl. 96 f.) mehrheitlich folgenden Beschluss:

"Die Versammlung der Kreisverbände stellt fest Die WASG-Satzung besagt, am 1.1.2006 endet die Mitgliedschaft von Doppelmitgliedern. Zum praktischen Verfahren wird vorgeschlagen: Für Doppelmitglieder ruht die WASG-Mitgliedschaft bis zu einem entsprechenden Beschluss des Bundesparteitages. Das bedeutet, alle satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten ruhen."

Der Koordinierungskreis der Verfügungsbeklagten lud mit Schreiben vom 22.12.05 zu einer Mitgliederversammlung am 10.01.06 ein. Als Tagesordnungspunkt war u.a. "Doppelmitgliedschaft" angekündigt (Bl. 46). In einem der Einladung beigefügten Anschreiben wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass "das Thema Doppelmitgliedschaft...[in der Partei] zur Zeit rege diskutiert" werde, Sodann zitierte das Schreiben den vorgenannten Beschluss der Kreisversammlung, der das Ziel habe "ein einheitliches Verfahren in Niedersachsen zu sichern". Zugleich wurde angekündigt, dass auf der Mitgliederversammlung vom 10.1.2006 Doppelmitglieder "weder abstimmen, noch wählen, noch gewählt werden" können.

Als die Verfügungskläger am 10.1.2006 an der Mitgliederversammlung mit geplanten Abstimmungen teilnehmen wollten, wurde ihnen unter Hinweis auf die Doppelmitgliedschaft der Zutritt verwehrt. Auf dieser Sitzung wurde eine nächste Versammlung für den 17.1.2006 anberaumt, auf der u.a. Delegierte für den Bundesparteitag gewählt werden sollten.

Auf Antrag der Verfügungskläger hat das Landgericht am 12.01.2006 eine einstweilige Verfügung erlassen, in der der Verfügungsbeklagten aufgegeben wird, die Verfügungskläger zur Mitgliederversammlung der Partei "Arbeit und soziale Gerechtigkeit - Die Wahlalternative" Region Hannover vom 17. Januar 2006, für den Fall der Verlegung der Versammlung zur nächsten einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmrecht zuzulassen.

Dagegen hat die Verfügungsbeklagte am 17.01.2006 Widerspruch eingelegt sowie einen Antrag auf Einstellung der Vollstreckung gestellt, der mit Beschluss des Landgerichts vom 26.01.2006 zurückgewiesen wurde.

Die Verfügungskläger tragen vor, zumindest die Verfügungsklägerin zu 1), aber auch noch weitere Verfügungskläger, seien ausschließlich Mitglied der Verfügungsbeklagten. Ungeachtet dessen sind sie der Ansicht, dass aber auch für den Fall der gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer anderen Partei die Mitgliedschaft bei der Verfügungsbeklagten nicht automatisch erloschen sei. Hierzu wäre vielmehr ein satzungsmäßiger Ausschluss bzw. die Anordnung des Ruhens der Stimmrechte in einem Parteiordnungsverfahren nach § 7 Abs. 2 Nr. 2.3. bzw. 2.4. der Bundessatzung erforderlich gewesen. Der Beschluss der Kreisversammlung sei für die Verfügungsbeklagte insoweit nicht verbindlich gewesen. Den Verfügungsklägern hätte daher der Zutritt und das Stimmrecht zur Mitgliederversammlung vom 10.1.06 und allen späteren Versammlungen nicht versagt werden dürfen.

Die Verfügungskläger beantragen,
die einstweilige Verfügung aufrecht zu erhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,
die einstweilige Verfügung vom 13. Januar 2006 aufzuheben und den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sie rügt die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Wegen der verfassungsrechtlich geschützten Vereins- bzw. Parteiautonomie habe das satzungsmäßige Parteischiedsverfahren Vorrang vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Unabhängig davon bestehe aber auch kein Verfügungsanspruch, weil sich aus den vorgenannten Bestimmungen der Bundessatzung in Verbindung mit dem Beschluss der Kreisversammlung das automatische Ausscheiden der Doppelmitglieder aus der WASG, zumindest aber das Ruhen ihrer Stimmrechte ab dem 1.1.06 ergebe. Der Beschluss der Kreisversammlung und seine Umsetzung seien vor allem deshalb berechtigt gewesen, weil hierdurch eine einheitliche Regelung bis zum Beschluss des Bundesparteitags geschaffen werden sollte, ohne die Doppelmitglieder ganz aus der Partei auszuschließen.

Schließlich hätten die Verfügungskläger aber auch keinen Verfügungsgrund, weil die Antragsteller längere Zeit bis zur Geltendmachung des Anspruchs gewartet hätten. So seien drei der Verfügungskläger am 18.12.2005 bei der Beschlussfassung der Kreisversammlung anwesend gewesen. Auch die übrigen Verfügungskläger hätten spätestens mit dem Zugang des Einladungsschreibens vom 22.12.2005 gewusst, dass ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung am 10.01.2006 bestritten werden würde, und hätten daher sogleich eine Eilentscheidung nach § 10 der Schiedsordnung ebenfalls im Rahmen eines Parteiordnungsverfahrens herbeiführen können.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

Zunächst ist das angerufene Gericht zuständig. Zwar hat der Verfügungsbeklagte die Rüge der Unzuständigkeit wegen vorgreifender Schiedsvereinbarung nach § 1032 ZPO erhoben. Diese schließt gemäß § 1033 ZPO allerdings nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für einstweilige gerichtliche Maßnahmen aus. Auch § 10 der vorgelegten Schiedsgerichtsordnung, der ebenfalls den Erlass vorläufiger Maßnahmen im Schiedsverfahren vorsieht und damit § 1041 ZPO konkretisiert, verdrängt § 1033 ZPO nicht, denn die Eilanordnungen der ordentlichen und der Schiedsgerichtsbarkeit stehen gleichberechtigt nebeneinander (Zöller, 23. Aufl., § 1033 Rn. 2).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Besonderheit, dass es sich vorliegend um eine vereins- bzw. parteirechtliche Streitigkeit handelt, infolgedessen ein Verfügungskläger nach ständiger, auf das Reichsgericht zurückgehender Rechtsprechung als Ausfluss der verfassungsrechtlich garantierten Vereins- und Parteiautonomie zunächst grundsätzlich den internen Rechtsweg ausschöpfen muss, bevor er staatliche Gerichte anrufen darf (vgl. RGZ 85, 355; BGH, NJW 54, 833; NJW 67, 1268; MünchKomm, BGB 4. Aufl., 200.1, § 25 Rn. 58-61 m.w.N.). Unbeschadet der Tatsache, dass sich diese Rechtsprechung grundsätzlich nicht auf den vorläufigen Rechtsschutz bezieht, kann die Verfügungsbeklagte vorliegend aber auch keine entsprechende mitgliedschaftliche Treuepflicht der Verfügungskläger einfordern mit dem Ziel, vorab den vereinsinternen Instanzenzug zu beschreiten. Nach der Rechtsprechung des BGH ist dann eine Ausnahme von diesem Grundsatz geboten, wenn ein Verweis auf das Parteischiedsverfahren dem Mitglied nicht zumutbar wäre. Dies liegt zwar nicht schon dann vor, wenn der Entscheidung formelle Fehler anhaften. Bei gravierenden Fehlern, hierzu gehört auch, dass das falsche Organ eine Ordnungsmaßnahme ergriffen hat, kann aber der Verweis auf das parteiinterne Verfahren unzumutbar sein (BGH, MDR 63, 497 f.). Vorliegend wäre die Verfügungsbeklagte verpflichtet gewesen, das Ruhen der Mitgliedschaft oder aber den Parteiausschluss ebenfalls im Wege des Parteischiedsverfahrens gemäß § 7 der Bundessatzung LV.m. der Schiedsordnung zu betreiben. Statt einen Beschluss der Kreisversammlung herbeizuführen, hätte folglich das Bundesschiedsgericht angerufen werden müssen (hierzu im Einzelnen sogleich). Unter diesen Umständen ist es der Verfügungsbeklagten aber verwehrt, die Verfügungskläger ihrerseits auf ein Verfahren zu verweisen, das sie selbst nicht eingehalten hat. Eine Rüge nach § 1032 ZPO stellt sich unter diesen Umständen als rechtsmissbräuchlich dar.

Die Verfügungskläger haben des weiteren auch einen Anspruch auf Zulassung zu den Mitgliederversammlungen der Verfügungsbeklagten mit Stimmrecht, wie mit Beschluss des Landgerichts vom 26.01.2006, mit dem der Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung zurückgewiesen wurde, bereits näher dargelegt wurde. Hinsichtlich der Verfügungsklägerin zu 1), die unstreitig kein Doppelmitglied ist, hat die Verfügungsbeklagte keinen Grund zur Rechtfertigung eines Ausschlusses vorgetragen, Die Doppelmitglieder haben mit dem Ablauf des 31.12.2005 nicht ihre Mitgliedschaft bei der Verfügungsbeklagten verloren, Nach den Bundes- und Landessatzungen sowie der Satzung der Verfügungsbeklagten besteht eine solche Automatik lediglich bei Ausschluss, Ausscheiden und Tod des Mitglieds. Beim Fehlen einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer anderen Partei handelt es sich dagegen um eine persönliche Eigenschaft, von der der Erwerb der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 der Satzung der Regionalgruppe bzw. § 3 Abs. 1 der Bundessatzung abhängig ist Liegt diese Eigenschaft nicht oder nicht mehr vor, so muss nach den Satzungsbestimmungen ein Parteiausschlussverfahren in einem Ordnungsverfahren durchgeführt bzw. das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, weil die Parteisatzung keine ausdrückliche Anordnung des Ausscheidens unter diesen Voraussetzungen trifft. Grundsätzlich kann eine Partei satzungsmäßig auch für diesen Fall den automatischen Verlust der Mitgliedschaft anordnen. Wenngleich bei Parteien solche Unvereinbarkeitsklauseln mit Beendungsautomatik mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlich geschützten Rechte der Parteimitglieder nach Art. 21 GG eingeschränkt sind (BGH, MDR 79, 734), wäre eine automatische Beendigung in Bezug auf das Verbot einer Doppelmitgliedschaft jedoch unstreitig zulässig.

Allerdings erfordert dies in jedem Fall eine klare und auch für einen Nichtjuristen leicht nachvollziehbare und eindeutige Regelung in der Satzung (LG Braunschweig, MDR 95, 754). § 3 regelt aber gerade nicht - und damit auch nicht klar und eindeutig - die Konsequenzen eines Fehlens der persönlichen Voraussetzungen. Vielmehr sind die drei einzigen Gründe eines automatischen Verlusts der Mitgliedschaft, nämlich Ausscheiden, Ausschluss oder Tod, an anderer Stelle in § 5 der Bundessatzung abschließend geregelt. Schließlich ist § 3 Abs. 1 in sich widersprüchlich, soweit Satz 1 ein kategorisches Verbot der Doppelmitgliedschaft enthält, das in Satz 2 bis zum 31.12.05 aber wiederum erlaubt wird.

Im Übrigen ist die Verfügungsbeklagte selbst von einer fortbestehenden Mitgliedschaft der Doppelmitglieder nach dem 31.12.2005 ausgegangen. Anderenfalls hätte sie nicht das Ruhen der Stimmrechte bis zu einer Entscheidung des Bundesparteitages entsprechend dem Beschluss der Kreisversammlung angeordnet. Die Verfügungsbeklagte war an diesen Beschluss entgegen ihrem Vorbringen nicht gebunden, denn abgesehen von der weiter oben dargestellten Unzuständigkeit hat die Kreisversammlung eine solche Verfahrensweise ausdrücklich nur "vorgeschlagen". Dies lässt nur eine Auslegung zu, dass gerade keine Bindungswirkung untergeordneter Organe wie der Verfügungsbeklagten hervorgerufen werden sollte. Eine einheitliche Vorgehensweise hätte im Parteiordnungsverfahren herbeigeführt werden können und müssen.

Schließlich ist auch die Dringlichkeit des klägerischen Begehrens zu bejahen. Zwar hatten einige Antragsteller seit dem 18.12.2005, die übrigen aber auf jeden Fall bereits seit Zugang der Einladung vom 22.12.2005 Kenntnis davon, dass ihr Stimmrecht und ihre Mitgliedschaft am 10.1.2006 in Frage gestellt sein würde. Die Verfügungskläger waren aber nicht verpflichtet, zu einem früheren Zeitpunkt. Eilmaßnahmen zu

beantragen, weil sie berechnete Hoffnung haben durften, dass sie im Rahmen der Mitgliederversammlung am 10.1.2006 die übrigen Mitglieder von der Richtigkeit ihrer Position überzeugen und einen Ausschluss der Stimmrechte verhindern konnten. Das Einladungsschreiben gab insoweit nur die Auffassung des Koordinierungskreises wieder. Eine Zulassung zur Sitzung insgesamt war den Doppelmitgliedern in diesem Einladungsschreiben nicht abgesprochen worden. Ebenso wenig mussten sie den offenen "Vorschlag" der Kreisversammlung dahin deuten, dass die Regionalgruppe verpflichtet gewesen sei, diesen Beschluss zwingend umzusetzen. Da beide Parteien vorgetragen haben, dass in der Partei lebhaftere Diskussionen nicht nur über eine Streichung der Frist des §3 Abs. 1 S. 2 der Bundessatzung, sondern sogar über eine ausdrückliche Zulassung der Doppelmitgliedschaft (beschränkt möglicherweise auf "Die Linke") geführt wurden, durften die Verfügungskläger auch noch damit rechnen, dass sich die Mehrheit der Mitglieder der Verfügungsbeklagten ihrer Auffassung anschließen würde. Letztlich durften die Verfügungskläger auch davon ausgehen, dass das ordnungsgemäße satzungsgemäße Parteiordnungsverfahren eingehalten würde, sollte die angedrohte Stimmrechtsbeschränkung durchgesetzt werden. Im Ergebnis hat sich der drohende Rechtsverlust und damit die Dringlichkeit erst am 10.01.2006 hinreichend konkretisiert, so dass der Antrag vom 13.01.2006 auf Erlass der einstweiligen Verfügung nicht als verspätet zu werten ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Knüllig-Dingeldey.

Dr. Springer

Leistikow

BAG Geschlechterquote (2005) Auszug

Das Interessante an diesem Urteil ist, dass es vom BAG stammt und trotzdem grundsätzliche Aussagen zum Widerspruch zwischen der Wahlfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 GG und der Realisierung der Gleichberechtigung nach Art. 3 Abs. 2 GG trifft. Die Referenzen weisen zudem auf die parallele Entwicklung in der Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG hin.

Die Anwendbarkeit auf die Parteischiedsgerichtsbarkeit ergibt sich schon aus der betonten Begründung, dass diese Prioritäten außer bei politischen Wahlen auch im Bereich der Betriebsverfassung gelten.

Die bezogenen §§ des BetrVG sind „Das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht.“ (§ 15 Abs. 2 BetrVG) und „Enthält diese Vorschlagsliste keine Person des Geschlechts in der Minderheit, so geht dieser Sitz auf die Vorschlagsliste mit der folgenden, noch nicht berücksichtigten Höchstzahl und mit Angehörigen des Geschlechts in der Minderheit über.“ § 15 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 WO). Für unsere Satzungslage heißt das vereinfacht ausgedrückt, dass Frauen mit weniger Stimmen als männliche Mitbewerber gewählt sind, bis die Quote erfüllt ist. Die klare „muss“-Formulierung findet sich so auch bei anderen Parteien und z.B. bei ver.di wieder.

BUNDESARBEITSGERICHT Beschluss vom 16.3.2005, 7 ABR 40/04 Betriebsratswahl - Geschlechterquote Leitsätze

Die auf Betriebsratswahlen in Postunternehmen nach § 24 Abs 1, § 26 PostPersRG, § 4 Abs 1 Satz 2, § 6 Nr 9 Buchst e WahIO Post (Juris WahIO Post 2002) entsprechend anzuwendenden Regelungen in § 15 Abs 2 BetrVG und § 15 Abs 5 Nr 2 Satz 1 WO (Juris BetrVG DV 1) sind verfassungsgemäß. **Die Anordnung in § 15 Abs 2 BetrVG, dass das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein muss, und der in § 15 Abs 5 Nr 2 Satz 1 WO bestimmte Listensprung verstoßen weder gegen den aus Art 3 Abs 1 GG resultierenden Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit, noch verletzen sie das durch Art 9 Abs 3 GG geschützte Recht der Gewerkschaften auf Gewährung gleicher Wettbewerbschancen bei Betriebsratswahlen.**

...

33

a) Die Bestimmungen in § 15 Abs. 2 BetrVG, § 4 Abs. 1 Satz 2 WahIO Post über die Mindestquote für das Geschlecht in der Minderheit und die Verfahrensregelung in § 15 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 WO verstoßen nicht gegen den aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Grundsatz der Gleichheit der Wahl.

34

aa) Das Bundesverfassungsgericht hat die Anforderungen, die sich aus Art. 3 Abs. 1 GG für die Gestaltung des Wahlrechts bei allgemeinen politischen Wahlen ergeben, in ständiger Rechtsprechung konkretisiert (vgl. etwa 22. Oktober 1985 - 1 BvL 44/83 - BVerfGE 71, 81 = AP GG Art. 3 Nr. 142, zu C I 1 der Gründe; 23. März 1982 - 2 BvL 1/81 - BVerfGE 60, 162 = AP GG Art. 3 Nr. 118, zu B I und II der Gründe). Für die danach geltenden Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl ist ihr formaler Charakter kennzeichnend. Jeder Wähler soll sein aktives und passives Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können. Der Grundsatz der formalen Wahlgleichheit ist nicht auf den eigentlichen Wahlakt beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die Wahlvorbereitungen und das Wahlvorschlagsrecht (22. Oktober 1985 - 1 BvL 44/83 - aaO; 23. März 1982 - 2 BvL 1/81 - aaO; BAG 13. Mai 1998 - 7 ABR 5/97 - AP MitbestG § 12 Nr. 1 = EzA MitbestG § 12 Nr. 1, zu B I 1 c der Gründe). Ist Verhältniswahl angeordnet, führt die Formalisierung der Wahlrechtsgleichheit dazu, dass nicht nur der gleiche Zählwert, sondern grundsätzlich auch der gleiche Erfolgswert jeder Wählerstimme gewährleistet sein muss (BVerfG 10. April 1997 - 2 BvC 3/96 - BVerfGE 95, 408, zu B I 1 der Gründe; 15. Februar 1978 - 2 BvR 134/76 - BVerfGE 74, 253, zu B II 4 a der Gründe).

35

Der Wahlgleichheitsgrundsatz gilt nicht nur für das Bundestagswahlrecht und für das Wahlrecht in den Ländern, Kreisen und Gemeinden (Art. 28 Abs. 1 Satz 2, Art. 38 Abs. 1 GG), sondern als ungeschriebenes Verfassungsrecht auch für sonstige politische Abstimmungen (BVerfG 23. März 1982 - 2 BvL 1/81 - BVerfGE 60, 162 = AP GG Art. 3 Nr. 118, zu B I und II der Gründe). Hierbei lässt die von der grundsätzlichen Gleichheit aller Staatsbürger geprägte formale Wahlrechtsgleichheit Differenzierungen nur zu, wenn sie durch einen besonderen zwingenden Grund gerechtfertigt sind (BVerfG 29. September 1990 - 2 BvE 1/90 - BVerfGE 82, 322, zu B I der Gründe; 11. Oktober 1972 - 2 BvR 912/71 - BVerfGE 34, 81, zu C I 1 der Gründe). Das erfordert allerdings nicht, dass sich die vorgenommenen Differenzierungen von Verfassung wegen als zwangsläufig oder notwendig darstellen müssen. Es reicht vielmehr aus, dass die für die Differenzierung maßgeblichen Gründe durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten kann (BVerfG 10. April 1997 - 2 BvC 3/96 - BVerfGE 95, 408, zu B I 2 a der Gründe).

36

bb) Das Bundesverfassungsgericht hat bisher ausdrücklich offen gelassen, inwieweit diese für politische Wahlen und Abstimmungen entwickelten Grundsätze auf Wahlen außerhalb dieses Bereichs anzuwenden sind. Auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialwesens hat es sie auf die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung (24. Februar 1971 - 1 BvR 438/68 ua. - BVerfGE 30, 227 = AP GG Art. 9 Nr. 22), zu Personalvertretungen (23. März 1982 - 2 BvL 1/81 - BVerfGE 60, 162 = AP GG Art. 3 Nr. 118 zum Bremischen PersVG 1974; 16. Oktober 1984 - 2 BvL 20/82 und - 2 BvL 21/82 - BVerfGE 67, 369 = AP BPersVG § 19 Nr. 3 zum BPersVG 1974) und zu den Vollversammlungen der Arbeitnehmerkammern im Land Bremen (22. Oktober 1985 - 1 BvL 44/83 - BVerfGE 71, 81 = AP GG Art. 3 Nr. 142) angewandt. Danach richtet sich der Grad der zulässigen Differenzierungen auch bei Wahlen im Bereich des Arbeits- und Sozialwesens nach der Natur des jeweils in Frage stehenden Sachbereichs. Er lässt sich nicht losgelöst vom Aufgabenkreis der zu wäh-

lenden Repräsentationsorgane bestimmen (22. Oktober 1985 - 1 BvL 44/83 - aaO, zu C I 3 der Gründe). Einschränkungen der formalen Wahlrechtsgleichheit können sich insbesondere aus Zweck und Zielsetzung der betreffenden Wahl rechtfertigen (BVerfG 23. März 1982 - 2 BvL 1/81 - BVerfGE 60, 162 = AP GG Art. 3 Nr. 118, zu B I und II der Gründe).

37

cc) Ausgehend von diesen Grundsätzen sind die Einschränkungen der formalen Wahlrechtsgleichheit, die mit der in § 15 Abs. 2 BetrVG, § 4 Abs. 1 Satz 2 WahIO Post vorgeschriebenen Mindestquote für das Geschlecht in der Minderheit und der nach § 6 Nr. 9 Buchst. e WahIO Post anzuwendenden Verfahrensregelung in § 15 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 WO verbunden sind, gerechtfertigt.

38

Die durch § 15 Abs. 2 BetrVG, § 4 Abs. 1 Satz 2 WahIO Post zwingend vorgegebene Mindestquote für das Geschlecht in der Minderheit und die Regelung in § 15 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 WO bewirken zwar eine Einschränkung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl, weil die Zusammensetzung des Betriebsrats nicht ausschließlich von dem bei der Wahl erzielten Stimmenverhältnis, sondern auch vom Geschlecht der Wahlbewerber abhängt. Die Durchsetzung der Mindestquote bei der Sitzverteilung kann zu Beeinträchtigungen des aktiven Wahlrechts führen, weil die Wählerstimmen uU nicht den gleichen Erfolgswert haben. Außerdem kann das passive Wahlrecht beeinträchtigt werden, weil ggf. einem Bewerber des Geschlechts in der Minderheit gegenüber einem Bewerber des Geschlechts in der Mehrheit, der eine höhere Stimmenzahl erreicht hat, der Vorrang eingeräumt werden muss. Diese Einschränkungen der formalen Wahlrechtsgleichheit sind jedoch im Hinblick auf die Funktion und die Aufgaben des Betriebsrats gerechtfertigt, da sie der Verwirklichung des Gleichberechtigungsgebots des Art. 3 Abs. 2 GG dienen.

39

(1) Art. 3 Abs. 2 GG stellt ein Gleichberechtigungsgebot auf und erstreckt dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit. Das ist durch die Anfügung von Satz 2 in Art. 3 Abs. 2 GG ausdrücklich klargestellt worden (BVerfG 18. November 2003 - 1 BvR 302/96 - BVerfGE 109, 64 = AP MuSchG 1968 § 14 Nr. 23, zu C 3 a der Gründe mwN; 24. Januar 1995 - 1 BvL 18/93 - BVerfGE 92, 91, zu B I 1 der Gründe). Hierdurch soll die Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter gefördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hingewirkt werden (18. November 2003 - 1 BvR 302/96 - aaO, zu C 3 a und b aa der Gründe). Das Gleichberechtigungsgebot berechtigt den Gesetzgeber, faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, durch begünstigende Regelungen auszugleichen (24. Januar 1995 - 1 BvL 18/93 - aaO, zu B I 1 der Gründe).

40

(2) Die in § 15 Abs. 2 BetrVG, § 4 Abs. 1 Satz 2 WahIO Post, § 15 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 WO getroffenen Regelungen dienen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Hinblick darauf, dass Frauen im Betriebsrat in der Regel unterrepräsentiert sind. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll durch die in § 15 Abs. 2 BetrVG bestimmte Mindestquote für das Geschlecht in der Minderheit

der Zugang von Frauen zum Betriebsrat nicht nur erleichtert, sondern auch tatsächlich gefördert werden, weil dieses Ziel durch die bisher geltende Sollvorschrift nicht erreicht worden ist (*BT-Drucks. 14/5741 S. 37 zu Nr. 13*). Die im Regierungsentwurf noch vorgesehene "starre" Geschlechterquote (*vgl. BT-Drucks. 14/5741 S. 9 zu Art. 1 Nr. 13 - "Die Geschlechter müssen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein, wenn ..."*) ist zu Gunsten der Mindestquote für das Geschlecht in der Minderheit in § 15 Abs. 2 BetrVG aufgegeben worden (*BT-Drucks. 14/6352 S. 10 und S. 54*). Durch die Mindestquote soll eine stärkere Repräsentanz der Frauen dort gewährleistet werden, wo sie in den Betrieben in der Minderheit sind. Zugleich soll sichergestellt werden, dass überall dort, wo sie bereits auf Grund ihres starken Engagements in den Betriebsräten zahlenmäßig überrepräsentiert sind, dies auch in Zukunft möglich bleibt (*BT-Drucks. 14/6352 S. 54*). Diese Regelung ist aus Sicht des Gesetzgebers geboten, weil der Betriebsrat mit den beruflichen Problemen von Frauen unmittelbar konfrontiert ist und er deshalb eine Schlüsselposition bei der Beseitigung von Nachteilen und der Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern einnimmt. Durch die Festlegung der Mindestquote für das Geschlecht in der Minderheit sollen Frauen die Möglichkeit erhalten, ihr Potenzial wirksamer in die Betriebsratsarbeit einzubringen und Einfluss insbesondere auf frauenspezifische Themen, wie zB Förderung der Gleichberechtigung, Förderung von Familie und Erwerbstätigkeit sowie Frauenförderpläne, zu nehmen (*BT-Drucks. 14/5741 S. 37 zu Nr. 13*). Auf Grund der ihm zustehenden Mitbestimmungsrechte (zB gem. § 87 BetrVG) als auch seiner Beteiligungsrechte bei personellen Einzelmaßnahmen (§§ 99 ff. BetrVG) sowie bei allgemeinen personellen Maßnahmen (§§ 92 ff. BetrVG) hat der Betriebsrat die Möglichkeit, auf die Berücksichtigung der spezifischen Interessen von Frauen im Betrieb hinzuwirken. Bei einer zwingenden Repräsentanz durch Angehörige des eigenen Geschlechts im Betriebsrat ist jedenfalls in der Regel davon auszugehen, dass dessen Interessen bei der Betriebsratsarbeit wirksamer berücksichtigt werden können. Auch wenn es sich im Einzelfall anders verhalten mag, ist diese der Vorschrift des § 15 Abs. 2 BetrVG zugrunde liegende Annahme des grundsätzlich auf eine generalisierende Betrachtung abstellenden Gesetzgebers von der ihm zustehenden Einschätzungsprärogative gedeckt.

41

(3) Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts wird durch den in § 15 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 WO vorgesehenen Listensprung nicht unverhältnismäßig in den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit eingegriffen.

42

An einem verfassungsrechtlich legitimierten Zweck orientierte Differenzierungen des Gesetzgebers, die zu Einschränkungen der formalen Wahlrechtsgleichheit führen, dürfen das Maß des zur Erreichung dieses Zwecks Erforderlichen nicht überschreiten (*BVerfG 22. Oktober 1985 - 1 BvL 44/83 - BVerfGE 71, 81 = AP GG Art. 3 Nr. 142, zu C I 3 der Gründe*). Ihr erlaubtes Ausmaß richtet sich insbesondere danach, auf welcher Stufe des Wahlverfahrens mit welcher Intensität in das Wahlrecht eingegriffen wird (*22. Oktober 1985 - 1 BvL 44/83 - aaO; 10. April 1997 - 2 BvC 3/96 - BVerfGE 95, 408, zu B I 2 b der Gründe*).

43

Das in § 15 Abs. 5 Nr. 1 und 2 WO geregelte Verfahren ist geeignet und erforderlich, um die durch Art. 3 Abs. 2 GG legitimierte Zielvorstellung des Gesetzgebers zu verwirklichen, nach der die Mindestquote für das Geschlecht in der Minderheit in § 15 Abs. 2 BetrVG zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern tatsächlich durchgesetzt werden soll. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts gibt es kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur tatsächlichen Durchsetzung der Mindestquote für das Geschlecht in der Minderheit.

44

(a) Ein milderes, gleich geeignetes Mittel kann nicht in der Vorgabe einer Geschlechterquote bei der Listenaufstellung gesehen werden.

45

Nach der in § 15 Abs. 5 WO getroffenen Regelung wird nur dann in die sich aus dem bei der Wahl erzielten Stimmenverhältnis ergebende Verteilung der Betriebsratssitze auf die Vorschlagslisten eingegriffen, wenn sich unter den auf die Vorschlagslisten entfallenden Höchstzahlen nicht die nach § 15 Abs. 2 BetrVG erforderliche Mindestzahl von Angehörigen des Geschlechts in der Minderheit befindet. Ausschließlich für diesen Fall ordnet § 15 Abs. 5 Nr. 1 WO zunächst einen listeninternen "Geschlechtertausch" hinsichtlich der Vorschlagsliste an, die die Person mit der niedrigsten Höchstzahl enthält, die nicht dem Geschlecht in der Minderheit angehört. Nur wenn diese Vorschlagsliste keine Person des Geschlechts in der Minderheit enthält, geht der Sitz nach § 15 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 WO auf die Vorschlagsliste mit der folgenden, noch nicht berücksichtigten Höchstzahl und mit Angehörigen des Geschlechts in der Minderheit über. Nach § 15 Abs. 5 Nr. 3 WO ist das Verfahren nach Nr. 1 und 2 solange fortzusetzen, bis die in § 15 Abs. 2 BetrVG bestimmte Mindestquote erreicht ist.

46

Diese Bestimmungen bewirken zwar einen Eingriff in das passive Wahlrecht der hier von betroffenen, nicht dem Geschlecht in der Minderheit angehörenden Wahlbewerber. Durch den in § 15 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 WO bestimmten Listensprung wird außerdem die Erfolgswertgleichheit der abgegebenen Stimmen und damit das aktive Wahlrecht beeinträchtigt. Dieser Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit erfolgt jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen und besteht lediglich in einer Korrektur des Wahlergebnisses. Demgegenüber führte die zwingende Vorgabe eines Geschlechterproporz bereits bei der Listenaufstellung dazu, dass eine Vorschlagsliste mit einer nicht ausreichenden Anzahl von Bewerbern des Geschlechts in der Minderheit ungültig wäre. In diesem Fall wäre eine Koalition, der es nicht gelingt, die erforderliche Anzahl von Personen des Geschlechts in der Minderheit als Wahlbewerber zu finden, von vornherein gehindert, sich überhaupt an der Wahl zu beteiligen. Die Intensität des Eingriffs in das aktive und passive Wahlrecht durch Vorgaben für die Aufstellung von Wahlvorschlägen wäre somit im Vergleich zu der in § 15 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 WO getroffenen Regelung, die erst bei der Sitzverteilung und nur für den Fall der Nichterfüllung der Mindestquote für das Geschlecht in der Minderheit eingreift, erheblich größer.

47

(b) Entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts wäre auch ein ausschließlich listeninterner, gegebenenfalls auf die übrigen Listen ausgedehnter "Geschlechtertausch", kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur tatsächlichen Durchsetzung der Mindestquote für das Geschlecht in der Minderheit wie der in § 15 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 WO geregelte Listensprung.

48

Die Regelung über die Mindestquote für das Geschlecht in der Minderheit dient dazu, den Zugang von Frauen zum Betriebsrat nicht nur zu erleichtern, sondern auch tatsächlich durchzusetzen. Dieses Regelungsziel kann nur erreicht werden, wenn in die Vorschlagslisten die erforderliche Anzahl von Bewerbern des Geschlechts in der Minderheit aufgenommen wird. Die Regelung in § 15 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 WO trägt diesem Umstand dadurch Rechnung, dass auf Grund des vorgesehenen Listensprungs Druck auf die Träger von Wahlvorschlägen ausgeübt wird, die Vorschlagslisten zur Vermeidung von Nachteilen bei der Sitzverteilung den Vorgaben des § 15 Abs. 2 BetrVG anzupassen (vgl. *BVerwG 5. Januar 2000 - 6 P 1.99 - BVerwGE 110, 253, zu II 1 a bb der Gründe*). Die Träger von Wahlvorschlägen sollen einem möglichen Sitzverlust dadurch vorbeugen, dass sie das Geschlecht in der Minderheit bei der Listenaufstellung entsprechend berücksichtigen.

49

Bei der vom Landesarbeitsgericht als milderes gleich geeignetes Mittel erachteten Möglichkeit eines listeninternen, gegebenenfalls auf die übrigen Listen ausgedehnten "Geschlechtertauschs" entfielen hingegen der Anreiz, sich nachhaltig um Kandidaten des Geschlechts in der Minderheit zu bemühen. Eine derartige Regelung führte dazu, dass die Aufstellung von Vorschlagslisten ausschließlich mit Angehörigen des Geschlechts in der Mehrheit für den Träger des Wahlvorschlags keinerlei Nachteile zur Folge hätte. Denn ein möglicherweise erforderlicher "Geschlechtertausch" müsste innerhalb einer anderen Vorschlagsliste erfolgen. Eine solche Regelung wäre daher nicht in gleicher Weise wie der in § 15 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 WO vorgesehene Listensprung geeignet, den mit § 15 Abs. 2 BetrVG verfolgten Zweck zu verwirklichen.

50

b) Die Bestimmungen in § 15 Abs. 2 BetrVG, § 4 Abs. 1 Satz 2 WahIO Post, § 15 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 WO verstoßen auch nicht gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG.

51

Die Regelungen können zwar zu einer Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts führen, weil das Geschlecht in der Minderheit uU stärker im Betriebsrat vertreten ist, als dies nach dem bei der Wahl erzielten Stimmenverhältnis der Fall wäre. Diese Ungleichbehandlung ist jedoch durch das Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG gerechtfertigt. Die Vorschriften sind entsprechend der Vorgabe in Art. 3 Abs. 2 GG geschlechtsneutral formuliert und gewährleisten daher nicht nur dem weiblichen, sondern auch dem männlichen Geschlecht die festgelegte Mindestvertretung, wenn es in der Belegschaft in der Minderheit ist. Der Geschlechterproporz stellt damit geschlechtsunabhängig sicher, dass das Geschlecht in der Minderheit im Betriebsrat nicht unterrepräsentiert ist. Dadurch wird die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung beider Geschlechter hinsichtlich des Zugangs zum Betriebsrat gefördert

und auf die Beseitigung der bisher typischen Unterrepräsentanz von Frauen hingewirkt. Soweit mit dieser das Geschlecht in der Minderheit begünstigenden Regelung eine Benachteiligung der Bewerber des anderen Geschlechts einhergeht, ist dies zur Verwirklichung des Gleichberechtigungsgebots gerechtfertigt (vgl. hierzu *Staatsgerichtshof des Landes Hessen 22. Dezember 1993 - P. St. 1141 - ESVGH 44, 13 = NZA 1994, 521, zu B 3 der Gründe*).

52

c) Dementsprechend sind die Regelungen in § 15 Abs. 2 BetrVG, § 4 Abs. 1 Satz 2 WahlO Post, § 15 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 WO auch mit der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen vereinbar. Die Richtlinie in der hier maßgeblichen, bis zum 4. Oktober 2002 geltenden Fassung bezweckt nach deren Art. 1 Abs. 1 die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen ua. hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung in diesem Sinne verbietet zwar eine mittelbare oder unmittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts (Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie). Nach Art. 2 Abs. 4 steht die Richtlinie aber Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen, insbesondere durch Beseitigung der tatsächlich bestehenden Ungleichheiten, die die Chancen der Frauen in den in Art. 1 Abs. 1 genannten Bereichen betreffen, nicht entgegen. Da die Regelungen in § 15 Abs. 2 BetrVG, § 4 Abs. 1 Satz 2 WahlO Post, § 15 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 WO der Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zum Betriebsrat dienen, in dem Frauen bislang typischerweise unterrepräsentiert sind, sind sie nach Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 76/207/EWG zulässig.

53

d) Die Regelungen in § 15 Abs. 2 BetrVG, § 4 Abs. 1 Satz 2 WahlO Post, § 15 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 WO verstoßen auch nicht gegen den aus der Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. 3 GG resultierenden Grundsatz der gleichen Wettbewerbschancen der Koalitionen.

54

aa) Der Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG umfasst jede koalitionsspezifische Verhaltensweise, die bei Gewerkschaften auch darin besteht, zur Verfolgung ihrer in Art. 9 Abs. 3 GG umschriebenen Ziele Einfluss auf die Wahl von Betriebsräten zu nehmen. Bei allgemeinen politischen Wahlen gebietet es der Grundsatz der Chancengleichheit, jeder Partei und jedem Wahlbewerber grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im Wahlkampf und im Wahlverfahren offen zu halten. Dem Prinzip der Chancengleichheit der politischen Parteien im Parlamentswahlrecht entspricht bei Wahlen im Arbeits- und Sozialbereich der Grundsatz gleicher Wettbewerbschancen der Gewerkschaften (*BVerfG 23. März 1982 - 2 BvL 1/81 - BVerfGE 60, 162 = AP GG Art. 3 Nr. 118, zu B II der Gründe; BAG 13. Mai 1998 - 7 ABR 5/97 - AP MitbestG § 12 Nr. 1 = EzA MitbestG § 12 Nr. 1, zu B I 1 c der Gründe mwN*). Die Koalitionsfreiheit gewährt allerdings keinen unbegrenzten und unbegrenzten Handlungsspielraum der Koalitionen. Der Gesetzgeber ist vielmehr berechtigt, die Befugnisse der Koalition-

nen im Einzelnen zu gestalten und deren Betätigungsfreiheit einzuschränken, wenn dies durch Grundrechte Dritter oder andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechte gerechtfertigt ist (*BVerfG 26. Juni 1991 - 1 BvR 779/85 - BVerfGE 84, 212 = AP GG Art. 9 Arbeitskampf Nr. 117 = EzA GG Art. 9 Arbeitskampf Nr. 97, zu C I 3 a der Gründe*) oder wenn der Schutz anderer Rechtsgüter dies erfordert (*BVerfG 20. Oktober 1981 - 1 BvR 404/78 - BVerfGE 58, 233, zu B I 1 der Gründe; BAG 20. Oktober 1993 - 7 AZR 135/93 - BAGE 74, 363 = AP SGB VI § 41 Nr. 3 = EzA SGB VI § 41 Nr. 1, zu B I 5 b der Gründe*).

55

bb) Die Regelungen in § 15 Abs. 2 BetrVG, § 4 Abs. 1 Satz 2 WahlO Post, § 15 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 WO schränken zwar die Rechte der Gewerkschaften insoweit ein, als diese zur Vermeidung von Nachteilen gehalten sind, eine ausreichende Anzahl von Wahlbewerbern des Geschlechts in der Minderheit in die von ihnen getragenen Vorschlagslisten für Betriebsratswahlen aufzunehmen. Der in § 15 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 WO angeordnete Listensprung kann die Wettbewerbschancen derjenigen Gewerkschaften beeinträchtigen, die keine ausreichende Anzahl von Kandidaten des Geschlechts in der Minderheit für ihre Vorschlagslisten gewinnen konnten. Diese Beschränkung der Koalitionsfreiheit ist jedoch zur Durchsetzung der in § 15 Abs. 2 BetrVG, § 4 Abs. 1 Satz 2 WahlO Post vorgegebenen Mindestquote für das Geschlecht in der Minderheit durch das verfassungsrechtlich angeordnete Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG gerechtfertigt. Die der Vorschrift zugrunde liegende Annahme des Gesetzgebers, dass es den Trägern von Wahlvorschlägen bei nachhaltigem Bemühen im Allgemeinen gelingen wird, Vertreter des Geschlechts in der Minderheit in erforderlichem Umfang als Wahlbewerber zu gewinnen, ist von der ihm zustehenden Einschätzungsprärogative gedeckt (*vgl. dazu BVerwG 5. Januar 2000 - 6 P 1/99 - BVerwGE 110, 253, zu II 1 b bb der Gründe*).

OLG Köln: Scientologen-CDU-Urteil (1998)

Dieses Urteil wurde vom BVerfG bestätigt. Es stellt ein Lehrstück über die zu beachtenden Kriterien bei einem Parteiordnungsverfahren dar, nicht zuletzt wegen seiner Anlehnung an die Arbeit von Dr. Johannes Risse (a.a.O.), was Grundsätze einer Partei betrifft. Der Prüfraster ist:

1. Was ist ein Grundsatz einer Partei?
2. Ist der Grundsatz hinreichend genau bestimmt?
3. Ist der Grundsatz selbst:
 - a. nicht willkürlich,
 - b. nicht missbräuchlich,
 - c. sachlich gerechtfertigt,
 - d. nicht unbillig?
4. Ist der Verstoß gravierend?

(HW)

22 U 190/97 7 0 55/97 LG Bonn

Anlage zum Protokoll vom 21. April 1998

Verkündet am 21.04.1998

Biermann, J. Ang. als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

OBERLANDESGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

pp.

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 10.2.1998 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Oehler, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Schlafen und die Richterin am Oberlandesgericht Eickmann-Pohl

für Recht erkannt:

Die Berufungen der Kläger gegen das Urteil des Landgerichts Bonn vom 9. Juli 1997 - 7 0 55/97 - werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Nach vorangegangenen Diskussionen innerhalb der Partei beschloß die Beklagte, die Christlich Demokratische Union, auf ihrem Bundesparteitag in D. im Dezember 1991 unter der Beschluß-Nr. C 47: "Die Mitgliedschaft in der Scientology Church (Sekte) ist mit der CDU-Mitgliedschaft unvereinbar."

Die Kläger sind sämtlich jahrelange Mitglieder der CDU gewesen, sie waren gleichzeitig Mitglied in der "Scientology Church.". Am 2.12.1994 beschloß das Kreisparteigericht E. den Ausschluß des Klägers zu 1) aus der Beklagten. Diese Entscheidung wurde durch das Landes- und Bundesparteigericht (CDU-BPG 3/95 v. 24.9.1996) bestätigt. Die Kläger zu 2) und 3) wurden durch Beschluß des Kreisparteigerichts Mittelhessen vom 16.7.1994 aus der CDU ausgeschlossen. Diese Entscheidung wurde vom Landes- und Bundesparteigericht (CDU-BPG 1/96 v. 24.9.1996) bestätigt. In seinen Entscheidungen führte das Bundesparteigericht im wesentlichen aus, eine Partei müsse zur Wahrung ihres Meinungsprofils befugt sein, Gruppierungen mit fundamental anderen Auffassungen auszugrenzen.

Mit den hiergegen erhobenen Klagen begehren die Kläger die Feststellung, daß das Mitgliedschaftsverhältnis zwischen ihnen und der Beklagten durch die jeweiligen Parteiausschlußbeschlüsse nicht beendet worden sei. Sie haben die Auffassung vertreten, Parteiausschlußentscheidungen seien durch die staatlichen Gerichte auf ihre sachliche Rechtfertigung hin zu kontrollieren. Bei Anwendung dieser Grundsätze sei der Parteiausschluß der Kläger unwirksam. Er verletze die Grundrechte der Kläger.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, ihre Parteiausschlußentscheidungen dürften in der Sache selbst nur in den durch die Vereinsautonomie gezogenen Grenzen überprüft und damit nur einer Willkürkontrolle unterzogen werden. Dies gelte auch für die Einschätzung der Beklagten, daß in wesentlichen Bereichen die Grundauffassungen von Scientology und das Programm der Beklagten grundsätzlich verschieden seien. Zum Beleg für ihre Einschätzung beruft sie sich auf eine Vielzahl von Zitaten aus Textstellen von Scientology, deren Bewertung durch die Beklagte die Kläger entgegengetreten sind.

Durch Urteil vom 9.7.1997 - 7 O 55/97 -, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, hat das Landgericht die Klagen abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, die Entscheidungen des Bundesparteigerichts der Beklagten über den Ausschluß der Kläger aus der CDU seien nicht fehlerhaft. Der Ausschluß der Kläger verstoße bei der gebotenen Abwägung sämtlicher Umstände nicht gegen die Grundrechte der Kläger, er sei auch nicht willkürlich. Die Einschätzung der Beklagten, daß das Selbstverständnis von Scientology, so wie es objektiv in deren programmatischen Grundsätzen und Publikationen seinen Niederschlag finde, zu den Grundüberzeugungen der Beklagten in Widerspruch stehe, sei vertretbar. Nach willkürfreier Bewertung durch die Beklagte hätten die Kläger wegen ihres Beharrens auf der Mitgliedschaft zu Scientology erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und hierdurch der Beklagten einen schweren Schaden zugefügt.

Gegen dieses, ihnen am 18.7.1997 zugestellte Urteil haben die Kläger am 18.8.1997 Berufung eingelegt, die sie am 17.10.1997 nach entsprechender Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist begründet haben.

Die Kläger wenden sich gegen das erstinstanzliche Urteil im wesentlichen mit der Begründung, das Landgericht habe ihre Grundrechte, insbesondere auch das Grundrecht aus Art 4 I, II GG nicht hinreichend bewertet. Sie meinen, auch die Bewertung der Lehren und Ziele von Scientology sei unrichtig und werde insbesondere durch die von der Beklagten vorgelegten Textstellen aus den Veröffentlichungen von Scientology nicht gedeckt.

Die Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Sie hält ihre Einschätzung der Scientology-Organisation und die Unvereinbarkeit von deren Grundüberzeugungen mit ihren Grundsätzen für hinreichend belegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze und eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht eingelegten und auch im übrigen zulässigen Berufungen der Kläger haben in der Sache keinen Erfolg. Das Urteil des Landgerichts, auf dessen Ausführungen der Senat Bezug nimmt, entspricht in vollem Umfang der Sach- und Rechtslage, das Berufungsvorbringen der Kläger rechtfertigt keine andere Beurteilung.

A.

Die von den Klägern erhobenen Klagen auf Feststellung, daß ihr jeweiliges Mitgliedschaftsverhältnis zur Beklagten nicht durch Parteiausschluß beendet worden sei, sind unbegründet. Die Kläger sind durch die entsprechenden Entscheidungen des Bundesparteigerichts der Beklagten wirksam nach 11 I der Statuten der CDU Deutschlands, 10 IV PartG aus der Beklagten ausgeschlossen worden.

I.

Zutreffend ist das Landgericht davon ausgegangen, daß die Überprüfung der Entscheidungen des Bundesparteigerichts der Kläger nicht unbegrenzt vorgenommen werden darf.

1.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unterliegen vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen zwar der Kontrolle durch die Gerichte; diese muß jedoch in grundsätzlicher Anerkennung der Vereinsautonomie bestimmte Grenzen einhalten. Dabei können die Gerichte jedenfalls nachprüfen, ob die verhängte Maßnahme eine Stütze im Gesetz oder der Satzung hat, ob das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren beachtet ist, sonst keine Gesetzes- oder Satzungsverstöße vorgekommen sind und ob die Maßnahme nicht grob unbillig oder willkürlich ist (BGH NJW 1984, 918; NJW 1980, 443). Dabei haben die Gerichte auch darüber zu befinden, ob die Tatsachen, die der Ausschließungsentscheidung zugrundegelegt wurden, bei objektiver

und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteter Tatsachenermittlung zutreffend festgestellt worden sind. Die Subsumption des festgestellten Sachverhalts unter die herangezogene Vorschrift gehört danach zu den Maßnahmen, die ein Verein in Ausübung seiner Vereinsgewalt eigenverantwortlich zu treffen hat und die gerichtlich daher nur in den vorgenannten engen Grenzen nachprüfbar sind (BGH aaO; Pieroth in Jarass/Pieroth Art 21 Rn 19; Sachs Art 21 Rn 83).

2.

Für die Ordnungsmaßnahmen einer politischen Partei, insbesondere den Parteiausschluß, kann nichts anderes gelten (BGH NJW 1980, 443, 44; offen gelassen in BGH NJW 1994, 2610).

Zwar ist die eingeschränkte Überprüfung auf grobe Unbilligkeit oder Willkür der Ausschlußmaßnahme bei Monopolverbänden sowie Vereinigungen mit überragender Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich, bei denen die Mitgliedschaft für den Betroffenen aus beruflichen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von erheblicher Bedeutung ist, und die deshalb einem Aufnahmewang unterliegen, nicht gerechtfertigt (BGH NJW 1988, 552 = BGHZ 102, 265 ff.; BGH ZIP 1997, 1591). In diesen Fällen dürfen an die Nachprüfbarkeit keine geringeren Anforderungen gestellt werden als an die Entscheidung, einen Aufnahmeantrag abzulehnen. Der Ausschluß muß daher durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein, er darf also nicht unbillig sein.

Der Senat geht mit dem Landgericht davon aus, daß der genannte erweiterte Prüfungsmaßstab auf politische Parteien nicht anwendbar ist. Neben dem vom Landgericht hervorgehobenen Gesichtspunkt der grundgesetzlichen Parteiendemokratie, die den Parteien als Privatvereinen einen weitgehend staatsfreien Raum zur Bündelung und Vertretung von Meinungen in der Gesellschaft gewährleisten soll, der daher einer weitgehenden Kontrolle, auch bei Parteiausschlußentscheidungen, durch staatliche Gerichte entzogen sein soll, ist zu berücksichtigen, daß auch nach dem Zweck der Bestimmung des § 10 IV PartG die dort aufgestellten Voraussetzungen nur festlegen sollen, welche Mindestanforderungen die Parteisatzung an den Ausschluß eines Mitglieds zu stellen hat, sie verfolgen darüber hinaus aber nicht den Zweck, den staatlichen Gerichten die uneingeschränkte Nachprüfung von Parteiausschlüssen zu eröffnen (vgl. BGH NJW 1980, 443, 444). Den Parteigerichten kommt gerade auch beim Erlaß von Ordnungsmaßnahmen und insbesondere bei Parteiausschlüssen, die für das innere Gefüge einer Partei von großer Bedeutung sind, ein eigener Beurteilungsspielraum zu. Soweit nicht allgemeine Grundsätze verletzt werden, kann es nicht Sache der staatlichen Gerichte sein, ihre Beurteilung an die Stelle derjenigen politischen und sonstigen, an innerparteilichen Maßstäben ausgerichteten Wertungen zu setzen, nach denen eine politische Partei lebt und ihre im Staatswesen verfolgte Ziele erkämpfen will.

Hinzu kommt, daß politische Parteien, anders als Monopolvereinigungen, keinem Aufnahmewang ausgesetzt sind. Nach § 10 I S. 1 PartG entscheiden die zuständigen Organe der Partei nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Diese Vorschrift ist auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Stellung der Parteien mit dem Grundgesetz vereinbar, sie bedarf auch keiner einschränkenden verfassungskonformen Auslegung (BGH NJW 1987, 2504 ff).

Ein Aufnahmezwang ist weder im Grundgesetz vorgesehen noch läßt er sich aus dem Gebot der innerparteilichen Demokratie nach Art 21 I S. 3 GG noch als Teil des staatsbürgerlichen status activus aus dem Grundrechtskatalog ableiten. Die Tragweite des Demokratiegebots beschränkt sich nämlich auf die innerparteiliche Willensbildung, die aus dem Grundrechtskatalog abzuleitenden staatsbürgerlichen Teilnahme-rechte richten sich gegen den Staat. Die politischen Parteien sind jedoch nach der Konzeption des Grundgesetzes nicht Teil der staatlichen Organisation, sondern frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Vereinigungen des bürgerlichen Rechts (BGH aaO S. 2505; BVerfG NJW 1966, 1499). Für die Erfüllung ihrer selbst gesetzten, vom Grundgesetz anerkannten Aufgabe, als staatsfreie Vereinigung politisch gleichgesinnter Bürger um Einfluß auf die Besetzung politischer Staatsämter und staatlicher Entscheidungen zu kämpfen, ist es entscheidend wichtig, daß sie selbst von staatlicher Beeinflussung und gerichtlicher Kontrolle möglichst frei bleiben. Ein Aufnahmezwang wäre hiermit unvereinbar.

Bereits aufgrund des aus der Funktion der Parteien gerechtfertigten fehlenden Aufnahmezwanges fehlt ein entscheidendes Kriterium zur Gleichsetzung der politischen Parteien mit den Monopolverbänden. Die bei der Ausschlußentscheidung zu beachtenden strengeren Voraussetzungen des § 10 IV PartG und insbesondere die Beachtung des innerparteilichen Demokratiegebots, verbunden mit der - eingeschränkten - gerichtlichen Überprüfung hinsichtlich der Bewertung durch die Parteigerichte, gewährleisten einerseits den hinreichenden Schutz des Mitglieds vor gesetzwidrigen und willkürlichen Ausschlußentscheidungen, sie gewährleisten andererseits aber auch die Handlungsfähigkeit und Funktion der politischen Parteien.

3.

Letzlich kann diese Frage offen bleiben. Auch bei Anwendung des für Monopolverbände geltenden Prüfungsmaßstabs muß der Ausschluß zwar durch sachliche Gründe gerechtfertigt, er darf also nicht unbillig sein, auch hier ist aber der Vereinigung in Anerkennung ihrer Autonomie zur Wert- und Zielsetzung ein - wenn auch enger zu ziehender - Beurteilungsspielraum zuzubilligen, den das Gericht nicht ohne weiteres durch seine Überzeugungen und Wertmaßstäbe ersetzen kann (BGH NJW 1988, 552; NJW 1994, 2610, 2611). Selbst bei Anlegung dieses Maßstabs kann eine Fehlerhaftigkeit des Parteiausschlusses der Kläger nicht festgestellt werden.

II.

Die Entscheidungen des Bundesparteigerichts, die Kläger hätten durch ihre Zugehörigkeit zu Scientology und ihr Festhalten hieran erheblich gegen die Grundsätze, jedenfalls aber gegen die Ordnung der Beklagten verstoßen und der Beklagten hierdurch einen schweren Schaden zugefügt, verletzen weder die Grundrechte der Kläger noch sonstige Gesetzes- oder Satzungsbestimmungen; sie sind jedenfalls nicht grob unbillig oder willkürlich, aber auch, bei Anwendung des oben genannten erweiterten Kontrollmaßstabs nicht unbillig, sondern durch sachliche Gründe gerechtfertigt.

1.)

Der Beschluß des Bundesparteitags C-47 konkretisiert einen Grundsatz der Beklagten im Sinne von § 10 IV PartG in Verbindung mit § 11 der Statuten der Beklagten.

Hat, wie vorliegend, das zuständige Organ, nämlich der Bundesparteitag, einen Beschluß gefaßt, der nach seinem Inhalt zum Kernbereich der Programmatik der Partei gehört, muß davon ausgegangen werden, daß es sich um einen Grundsatz der Partei handelt (vgl. Risse, Der Parteiausschluß, 1985, S. 78³⁵). Ein Beschluß, der wie der vom Bundesparteitag gefaßte Beschluß die Unvereinbarkeit mit einer außerhalb der Partei stehenden Organisation formuliert, ist bereits seinem Wesen nach Grundsatz der Partei. Unvereinbar kann die Mitgliedschaft in einer Organisation nach richtigem Verständnis nur sein, wenn sie in grundsätzlichem Gegensatz zur Mitgliedschaft in der Partei steht, also mit deren Grundsätzen in wesentlichen Punkten nicht übereinstimmt. Es sind im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß maßgeblich für den Unvereinbarkeitsbeschluß nicht derartige Erwägungen waren. Im Gegenteil spricht für eine Grundsatzentscheidung des Bundesparteitages weiter, daß der Beschlußfassung eingehende Diskussionen über Scientology vorausgegangen waren. Der seinem Inhalt nach auf Abgrenzung zu Scientology und damit zu deren Lehren und Zielen ausgerichtete Parteitagsbeschluß stellte damit eine Ausprägung und Konkretisierung der Grundsätze der Partei dar. In diesem Sinne hat ihn nicht zuletzt auch das Bundesparteigericht der Beklagten gesehen.

Eine Partei kann Unvereinbarkeitsbeschlüsse in Abgrenzung zu anderen Organisationen und deren Zielen und Grundsätzen treffen (vgl. v. Münch Art 21 GG Rn 46). Derartige Beschlüsse sind nicht auf Abgrenzung zu konkurrierenden politischen Parteien oder jedenfalls nach ihrem Selbstverständnis politischen Organisationen beschränkt. Eine Partei muß sich vielmehr ihrer Funktion nach auch von sonstigen Vereinigungen abgrenzen können, die Ziele verfolgen, die den Grundsätzen und Zielen der Partei zuwiderlaufen. Derartige Beschlüsse sind allerdings, wenn auf sie der Ausschluß aus der Partei gestützt wird, denselben Rechtmäßigkeitsüberprüfungen unterworfen wie die Ausschlußentscheidung selbst.

2)

Der C-47-Beschluß der Beklagten und die auf seiner Basis getroffenen Einzelfallentscheidungen im Hinblick auf die Kläger verletzen weder gesetzliche Bestimmungen, insbesondere nicht Grundrechte der Kläger, noch sind sie unbillig oder gar mißbräuchlich.

a)

Der Ausschluß der Kläger verstößt nicht gegen den Grundsatz "nulla poena sine lege". Der C-47-Beschluß, auf dessen Grundlage die Ausschlußentscheidungen ergangen sind, stellt seinem Inhalt nach, wie ausgeführt, eine Konkretisierung der Grundsätze der Beklagten dar. Rechtfertigen diese Grundsätze den C-47-Beschluß, wie noch auszuführen sein wird, beruht dieser, ebenso wie die Ausschließungsentscheidungen, letztlich auf den den Klägern von vornherein bekannten Grundsätzen der Partei. Die Ausschlußentscheidungen des Bundesparteigerichts knüpfen im übrigen daran an, daß die Kläger sich von ihrer Mitgliedschaft bei Scientology nach Fassung des Unvereinbarkeitsbeschlusses nicht distanziert haben. Wie die Partei ihre Grundsätze konkret verstand, war den Klägern aber spätestens nach Fassung des Unvereinbarkeitsbeschlusses klar, jedenfalls mußte es ihnen klar sein.

³⁵ Risse § 4 „Der Tatbestand des § 10 IV PartG“ - Abschnitt C „Der Verstoß gegen Grundsätze“ - I „Definition“ - Nr. 5. „Damit ist aber noch nicht ...“ – bis Seite 81 (HW)

b)

Ein Verstoß gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot liegt gleichfalls nicht vor. Die Grundsätze der Beklagten sind hinreichend klar. Derartige Grundsätze können im übrigen ihrem Wesen nach nur allgemein formuliert werden. Im übrigen entspricht jedenfalls der Unvereinbarkeitsbeschluß C-47 dem Bestimmtheitsgebot in vollem Umfang. Demgegenüber braucht eine Partei die einzelnen Ausschlußgründe, insbesondere, welche Verhaltensweisen sie als mit ihren Grundsätzen nicht vereinbar ansieht, nicht im einzelnen festzulegen. Es genügt vielmehr in materieller Hinsicht die Aufnahme der Voraussetzungen des § 10 IV PartG in die Satzung, wie dies in § 11 der Statuten der Beklagten geschehen ist.

c)

Auch im Lichte der grundgesetzlich geschätzten Freiheitsrechte der Kläger können weder der C-47 Beschluß noch die Ausschließungsentscheidungen als solche als willkürlich angesehen werden. Sie sind vielmehr auch unter Berücksichtigung der Wertungen des Grundgesetzes sachlich gerechtfertigt.

aa)

Die Grundrechte gelten im Verhältnis der Partei zu ihren Mitgliedern nicht unmittelbar, da dieses Verhältnis ein Rechtsverhältnis des privaten Rechts ist. Sie finden vielmehr als objektive Wertprinzipien nur Anwendung im Rahmen der sog. Drittwirkung der Grundrechte (vgl. v. Münch/Kunig Vor Art 1-19 Rn 28, 31 m.w.N.; Schmidt-Bleibtreu Art 21 Rn 72 ff.). Nach differenzierender Auffassung gelten im Rahmen des nach § 21 I S. 3 GG gewährleisteten innerparteilichen Demokratiegebots die hierdurch geschätzten Freiheitsrechte des Mietglieds unmittelbar in der Partei (vgl. im einzelnen zum Meinungsstand: Risse aaO, S. 125 ff³⁶). Unabhängig davon, ob von einer unmittelbaren oder nur mittelbaren Wirkung der Grundrechte auszugehen ist, ist jedenfalls die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte im Rahmen der Ausschlußentscheidung der Partei zu berücksichtigen. Es hat danach eine Abwägung der jeweils betroffenen Positionen und Grundrechte des Mitglieds einerseits und der verfassungsrechtlichen Stellung der Parteien, die selbst Grundrechtsträger sind, andererseits unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu erfolgen. Die von den Klägern genannten Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention sind demgegenüber geltendes Bundesrecht. Sie beinhalten im übrigen, ebenso wie die des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966, keinen weitergehenden Schutz als die Bestimmungen des Grundgesetzes (vgl. v. Münch/Kunig Vor Art 1-19 Rn 76 f.).

bb)

Die dem C-47-Beschluß und den Ausschlußentscheidungen zugrundegelegten Tatsachen, deren Feststellung der uneingeschränkten Überprüfung durch staatliche Gerichte unterliegt, sind zutreffend festgestellt worden. Demgegenüber unterliegt die Bewertung, ob diese Tatsachen den Schluß auf eine Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen der Beklagten und eine Mitgliedschaft bei ihr zulassen und den Klägern ein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze der Partei und die Zufügung eines schweren

³⁶ § 5 „Die Rechtswidrigkeit des Fehlverhaltens“ – C „Verfassungsrechtliche Freiheiten des Mitglieds“ – II „Innerparteiliche Demokratie“ (HW) bis S. 136? (HW)

Schadens vorzuwerfen ist, nur der genannten eingeschränkten Beurteilung durch das staatliche Gericht.

aaa)

Das von der Beklagten vorgelegte Material, insbesondere sämtliche Textstellen, aber auch die von ihr vorgelegten Stellungnahmen und Beurteilungen von gesellschaftlich und politisch relevanten Institutionen können der Beurteilung zugrundegelegt werden.

Zwar unterliegt der Ausschließungsbeschuß der gerichtlichen Nachprüfung nur mit dem Inhalt und der Begründung, wie er im verbandsrechtlichen Ausschlußverfahren zustande gekommen ist. Eine nachträgliche Klärung im Zivilprozeß mit dem Ziel des Beweises von Ausschlußtatsachen, die im Ausschlußverfahren nicht festgestellt worden sind, liefe auf eine nachgeschobene Begründung des Beschlusses hinaus, auf der dieser Beschuß nicht beruht, und ist daher unzulässig (BGH NJW 1988, 552, 554).

Anders ist dies zu beurteilen, wenn neue Tatsachen nur zur Bestätigung des bereits der Ausschlußentscheidung zugrunde liegenden Tatsachenkomplexes vorgebracht werden (BGH aaO, S. 554). So liegt der Fall hier. Die Beklagte hat bereits im Ausschlußverfahren den Inhalt der Lehre von Scientology und deren Zielsetzung als Tatsache angeführt, die dem Ausschluß zugrundeliegt. Der Nachweis der Richtigkeit dieser Auffassung anhand weiterer Textstellen, Gutachten etc. ist daher kein Nachschieben von Gründen, sondern belegt den dem Ausschluß zugrunde gelegten Tatbestand, der in der Zielsetzung von Scientology liegt. Insgesamt handelt es sich daher nur um weitere Belege für die im Zeitpunkt der Ausschlußentscheidung zugrunde gelegten Ausschlußgründe.

bbb)

Die Beklagte stützt ihre Wertung auf von Scientology verbreitete Texte, insbesondere auf verschiedene Briefe und Richtlinien des Gründers R. H., die das Landgericht exemplarisch in seinem Urteil wiedergegeben hat und auf deren Inhalt der Senat Bezug nimmt. Diese sind mit Ausnahme einiger weniger Punkte entsprechend der von Scientology autorisierten Übersetzung von der Beklagten wiedergegeben. So entspricht die Übersetzung des Wortes "dismantling" durch das Wort "Zerschlagung" der von Scientology autorisierten Übersetzung, sie ist daher dieser Organisation und ihrer Selbstdarstellung zuzurechnen. Sowohl in diesem Fall, als auch in den übrigen von den Klägern beanstandeten Übersetzungsteilen, betreffen die Unterschiede in den Übersetzungen durch die Kläger auch nicht den Kern der jeweiligen Aussage. Dies gilt etwa für die Anweisung vom 5.1.1968, die von den Klägern so übersetzt wird: "Machen Sie die Strafen für die Nichtbefolgung (von Anweisungen) zu grausig, als daß man sie sich ansehen könnte und setzen Sie sie durch." Auch die im erstinstanzlichen Urteil zitierte Passage "Feinde in der Dunkelheit dumpf aufs Straßenpflaster klatschen" oder "ganze feindliche Lager als Geburtstagsüberraschung in riesigen Flammen aufgehen" entspricht nach dem von den Klägern selbst vorgelegten Gutachten S. (Anlage K 65) der von Scientology autorisierten Übersetzung aus dem Jahre 1989 (vgl. S. 16, 17 d. Gutachtens. Bl. 391 d.A.). Die eigene Übersetzung des Autors ergibt im übrigen keinen wesentlich anderen Sinngehalt.

Daneben haben die Kläger behauptet, die von der Beklagten im Verfahren genannten Textstellen und die den vorgelegten Stellungnahmen von verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen zu entnehmenden weiteren Textstellen seien aus dem Zusammenhang gerissen. Ihre Bedeutung, insbesondere als interne Anweisung an Mitarbeiter, sei völlig verkannt worden. Daß dies richtig ist, daß also bereits das objektive Sinnverständnis der von der Beklagten zitierten Textstellen aus dem Zusammenhang heraus objektiv unrichtig wäre, ergibt sich aus dem Vorbringen der Kläger nicht nachvollziehbar. Demgegenüber ist die Bewertung, ob die zitierten Textstellen im Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen der Beklagten zählen, nicht zur Tatsachenfeststellung, sondern zur nur beschränkt überprüfbaren Bewertung durch die Beklagte, zu rechnen.

cc)

Die Bewertung durch den C-47-Beschluß und das Bundesparteigericht in den Ausschlußentscheidungen, daß die Lehren von Scientology und deren Ziele mit den Grundsätzen der Partei unvereinbar sind, ist nicht willkürlich und nicht mißbräuchlich; sie ist darüberhinaus sachlich gerechtfertigt und nicht unbillig.

aaa)

Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, entspricht die Einschätzung der Beklagten, daß die Selbstdarstellung von Scientology, so wie sie in deren Publikationen ihren Niederschlag findet, zu den Grundüberzeugungen der Beklagten in deutlichem Gegensatz steht, dem objektiven Sinngehalt der von der Beklagten zitierten Textstellen. Der Senat nimmt insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen in vollem Umfang Bezug auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil.

Soweit die Kläger hiergegen einwenden, die Texte richteten sich nur an Mitarbeiter, und nicht an die Mitglieder von Scientology, ändert dies an der Beurteilung nichts. Auch die Darlegung der Kläger zu dem Verhalten sozial Schwachen gegenüber (FSM News Letter 1993, S. 23 des erstinstanzlichen Urteils), die zitierten Äußerungen des Gründers von Scientology seien nur für eine Übergangszeit gedacht gewesen, während Scientology tatsächlich umfangreiche Hilfsprogramme für sozial Schwache anbiete, ändert nichts daran, daß inhaltlich und sprachlich nach dem objektiven Erklärungswert eine Einstellung erkennbar wird, die mit dem im Grundsatzprogramm der Beklagten zum Sozialstaatsgebot verankerten Grundsatz, daß soziale Gerechtigkeit sich insbesondere gegenüber den Schwachen zu bewähren hat, in grundsätzlichem Gegensatz steht. Im übrigen soll nach dem objektiven Inhalt der Textstelle die Übergangszeit, in der "die Unfähigen vorerst sich selbst überlassen bleiben" solange dauern, "bis wir richtige Anstalten für sie gebaut haben". Auch das Vorbringen der Kläger zu dem Kontext der bereits genannten Passage "Feinde in der Dunkelheit dumpf aufs Straßenpflaster klatschen" oder "ganze feindliche Lager als Geburtstagsüberraschung in riesigen Flammen aufgehen" läßt nicht nachvollziehbar erkennen, daß dieser Kontext die Äußerung in ihrem objektiven Sinngehalt entscheidend abmildern könnte. Soweit die Kläger insgesamt zur von Scientology verwendeten aggressiven Sprache meinen, es sei die Bildhaftigkeit dieser Sprache zu berücksichtigen, ist festzustellen, daß derartige Bilder keinesfalls den üblichen und angemessenen in einer demokratischen Gesellschaft entsprechen. Ein Vergleich mit der Sprache althergebrachter Religionen ist bereits deshalb nicht gerechtfertigt, weil diese aus einem völlig anderen his-

torischen Hintergrund und anderen kulturellen und gesellschaftlichen Formen herrühren.

Sind danach die von der Beklagten vorgelegten Textstellen mit der Wertung der Beklagten im Hinblick auf die hieraus erkennbaren Ziele und den Widerspruch zu ihren Zielen nicht nur ohne weiteres vereinbar, sondern entsprechen sie einem am Wortlaut ausgerichteten objektiven Verständnis, kommt entscheidend hinzu die Bewertung durch eine Vielzahl von Stellungnahmen gesellschaftlich relevanter Kräfte, wie etwa der Kirchen, staatlicher und offizieller Stellen, teilweise von diesen beauftragter Gutachter sowie durch Gerichtsentscheidungen (vgl. insb. BAG NJW 1996, 143 ff.; auch A 1, A 3, A 8 u. A 14 zur Klageerwiderung), die die von der Beklagten vorgenommenen Bewertungen teilen, daß Scientology eine Gesellschaft anstrebe, die mit den Wertordnungen des Grundgesetzes nicht vereinbar sei. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder am 6.6.1997 beschlossen hat, die Verfassungsschutzbehörden mit der Beobachtung von Scientology zu beauftragen (vgl. hierzu Albert DÖV 1997, 810 ff.).

Demgegenüber haben die Kläger sich auf eine Reihe von Stellungnahmen bezogen, aus denen sich ergeben soll, daß bei einer Gesamtschau eine andere Bewertung der Ziele und Grundsätze von Scientology geboten sei. Sie haben sich auch auf die jeweiligen Satzungen der Scientology-Organisationen, denen die Kläger angehören, auf das Glaubensbekenntnis von Scientology sowie weitere Schriften wie etwa "Der Weg zum Glücklichein" gestützt. Soweit sich aus den genannten eigenen Veröffentlichungen von Scientology ein anderer Inhalt, eine andere Sprache und andere Ziele der Organisation ergeben als aus den von der Beklagten zitierten Textstellen, läßt sich ein relativierender Bezug zu diesen nicht herstellen. Vielmehr kann hieraus nachvollziehbar nur abgeleitet werden, daß die Selbstdarstellung von Scientology Widersprüche aufweist. Das nimmt aber der Einschätzung der Beklagten und der genannten gesellschaftlich relevanten Stellen nicht ihre sachliche Rechtfertigung. Den Nachweis, daß Scientology in seinem Selbstverständnis die von der Beklagten angenommenen Ziele auch tatsächlich und insbesondere auf politischem Wege verfolgt und daß diese tatsächlich mit den Grundsätzen der Beklagten oder der Verfassung nicht vereinbar sind, braucht die Beklagte nicht zu führen. Maßgeblich für das Verständnis ist vielmehr die Selbstdarstellung der Organisation und deren jedenfalls durch nachvollziehbare, sachlich Gründe gerechtfertigte Bewertung durch die Beklagte und weite Teile der gesellschaftlich relevanten Öffentlichkeit.

Die von den Klägern vorgelegten Gutachten, Stellungnahmen und vor allem Gerichtsentscheidungen befassen sich vornehmlich mit der Frage, ob Scientology eine Religion ist. Diese Frage hat mit der Bewertung der Ziele und Lehren durch die Beklagte nichts zu tun, sie betrifft nur die Frage, ob die Kläger sich auf die Grundrechte aus Art 4 I, II GG berufen können. Eine schlüssige, die Einschätzung der Beklagten als sachlich nicht gerechtfertigt oder gar willkürlich erscheinende Darstellung enthalten die von den Klägern vorgelegten Unterlagen nicht. So erschöpft sich insbesondere die Darlegung im Gutachten S. (K 65) letztlich in Angriffen auf die Methoden des Gutachters Jaschke, ohne im Gesamtzusammenhang dessen Ausführungen zu widerlegen.

Das dargelegte objektive Sprachverständnis der von der Beklagten in Bezug genommenen Textstellen in Verbindung mit den genannten Beurteilungen der gesellschaftlich relevanten Gruppen und schließlich auch dem genannten Beschluß der Innenministerkonferenz stellt, auch unter Berücksichtigung der Grundrechte der Kläger, eine hinreichende sachliche Rechtfertigung für die Bewertung der Beklagten dar, die Mitgliedschaft in Scientology und in der CDU sei unvereinbar.

bbb)

Das gleiche gilt für die Bewertung durch das Bundesparteigericht, die Kläger hätten erheblich gegen die Grundsätze der Beklagten verstoßen. Der Ausschluß der Kläger trifft diese nicht allein wegen des Innehabens einer inneren Meinung und Grundüberzeugung. Die Kläger haben vielmehr zum einen durch ihre Mitgliedschaft bei Scientology ihre Übereinstimmung mit deren Grundsätzen manifestiert. Sie haben zum anderen auch nach Fassung des Unvereinbarkeitsbeschlusses und nach Androhung des Parteiausschlusses hieran festgehalten. Ihre innere Überzeugung im Sinne der Lehren von Scientology zeigt sich insbesondere daran, daß der Kläger zu 1) den sog. Vollkommenheitsgrad "clear" erreichte, und die Kläger zu 2) und 3) sog. "Patrons" sind, die sich durch erhebliche Spenden ausgezeichnet haben. Auch im Verfahren haben die Kläger keine Anhaltspunkte vorgetragen, aus denen sich ergeben könnte, daß sie sich mit den Lehren von Scientology in irgendwelchen Punkten nicht identifizierten.

dd)

Angesichts dessen müssen im Rahmen der nach den oben genannten Grundsätzen vorzunehmenden Abwägung die Grundrechte der Kläger aus Art 1 I, 2 I, 3 III, 4 I und II, 5, 9, in Verbindung mit dem innerparteilichen Demokratiegebot gemäß Art 21 I S. 3 GG hinter der gleichfalls grundgesetzlich geschätzten Funktionsfähigkeit und Programmautonomie der Beklagten zurücktreten. Jede Partei vertritt innerhalb des im Gesamtstaat zulässigen Spektrums der Programme nur eines, dieses muß sie aber geschlossen vertreten, um Erfolg zu haben und klare Entscheidungen in den staatlichen Ämtern bewirken zu können. Dabei hängt die Glaubwürdigkeit einer Partei entscheidend von der Glaubwürdigkeit ihrer einzelnen Mitglieder ab. Mitglieder einer Partei, die einer Organisation angehören, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, sind nicht nur selbst als Mitglieder der Partei nicht glaubwürdig, sie beeinträchtigen darüberhinaus die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei selbst (vgl. Risse aaO S. 141). Die hierdurch bedingte Schwächung ihrer politischen Position und Überzeugungskraft muß die Partei nicht hinnehmen. Übt ein Mitglied seine Grundrechte in widersprüchlicher Weise aus, indem es sich für eine andere Organisation engagiert, deren Ziele eine gleichzeitige glaubwürdige Verfolgung der Ziele der Partei nicht erwarten lassen, muß es die Folgen tragen (Risse aaO S. 139, 145, 151). Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Grundrechte aus Art 2, 5, und 9, sondern auch im Hinblick auf Art 4 I, II GG. Insoweit kann es dahinstehen, ob Scientology eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ist, die den Schutz des Art 4 GG in Anspruch nehmen kann. Art 4 I und II GG enthält zwar keine ausdrücklichen Schranken, er findet aber seine Grenze in der verfassungsrechtlichen Ordnung selbst und damit in der grundrechtlich geschützten Position der Beklagten (vgl. v. Münch/Kunig Art 4 Rn 54 m.w.N.). Auch insoweit braucht die Partei ein widersprüchliches Verhalten ei-

nes Mitglieds in wesentlichen Punkten, auch wenn es durch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit geschätzt ist, nicht zu dulden (vgl. Risse aaO S. 151). Auch ein Verstoß gegen Art 1 GG, die Würde des Menschen, kommt unter diesen Gesichtspunkten nicht in Betracht. Die Abwägung der betroffenen Grundrechte der Kläger mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Funktionsfähigkeit der Beklagten führt nämlich dazu, daß sowohl der Unvereinbarkeitsbeschluß als auch die hierauf gestützte Ausschlußentscheidung keine Verletzung der Grundrechte der Kläger bedeuten. Hat die Beklagte in sachlich nicht zu beanstandender Weise die Grundsätze und Lehren von Scientology als mit ihren Grundsätzen nicht vereinbar bewertet und steht dies in Einklang mit der Bewertung wichtiger gesellschaftlicher Gruppen und hat darüberhinaus die Innenministerkonferenz Anlaß gesehen, die Beobachtung von Scientology durch den Verfassungsschutz zu veranlassen, muß dem Recht der Beklagten, sich von einer derartigen Organisation abzugrenzen, der Vorrang vor den betroffenen Grundrechtspositionen der Kläger gebühren.

ee)

Auch das Vorliegen eines schweren Schadens hat das Landgericht zu Recht angenommen. Auch unter Berücksichtigung der genannten Grundrechtspositionen der Kläger ist die Bewertung der Beklagten, ihr sei durch die Mitgliedschaft der Kläger ein schwerer Schaden entstanden, nicht unbillig. Ein schwerer Schaden im Sinne des § 10 IV PartG kann auch ein immaterieller Schaden, so insbesondere ein Verlust an Glaubwürdigkeit sein. Ob hierfür die bloße Mitgliedschaft in einer Vereinigung ausreichen kann und ob dies insbesondere aus der verfassungsmäßigen Ordnung selbst und der verfassungsmäßigen Stellung der Parteien folgt (vgl. hierzu Risse aaO, S. 54, 55), kann dahinstehen. Bereits durch das Bekanntwerden der Mitgliedschaft der Kläger in Scientology und die hierauf erfolgten Reaktionen von Mitgliedern der Beklagten und der Öffentlichkeit, ist der Beklagten ein Nachteil entstanden, den sie auch unter Berücksichtigung der Grundrechtspositionen der Kläger im Rahmen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums sachlich gerechtfertigt als schweren Schaden werten durfte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß zwischen der Entstehung des Schadens und dessen Feststellung zu unterscheiden ist. So tritt eine Schwächung der Überzeugungskraft der Partei bereits durch die Duldung der Mitgliedschaft eines Mitglieds ein, von dem zu erwarten ist, daß es wesentliche Grundsätze der Partei aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer anderen Organisation nicht glaubhaft vertreten kann. Die Kenntnis von diesem Umstand und die Reaktion, etwa der Öffentlichkeit hierauf, führt letztlich nur zum Erkennen dieses bereits eingetretenen Schadens, wie sich daraus ergibt, daß dieser um so schwerer sein wird, je länger die Partei das Mitglied in ihren Reihen geduldet hat. Dies muß jedenfalls dann gelten, wenn, wie vorliegend, aufgrund der sachlich gerechtfertigten Beurteilung der Beklagten der Verdacht besteht, daß das Mitglied einer derartigen Organisation, dem Selbstverständnis dieser Organisation entsprechend, versuchen wird, die von dieser verfolgten Ziele ohne offene Diskussion in die Partei einzubringen. In einem solchen Fall verlangt es die verfassungsrechtlich geschätzte Funktionsfähigkeit der Partei, daß dieses Mitglied ausgeschlossen werden kann, ohne daß sich der Widerstreit der Auffassungen konkret durch ein bestimmtes Verhalten des Mitglieds manifestiert hat.

ff)

Das Bundesparteigericht hat in seinen Ausschlußentscheidungen auch von seinem

Ausschlußermessen in nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht. Insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, mildere Mittel standen nicht zur Verfügung. Weder eine Ermahnung der Kläger noch der Ausschluß von Parteiämtern noch eine etwaige Erklärung der Beklagten, sich von den Grundauffassungen von Scientology zu distanzieren, war geeignet, den in sachlich gerechtfertigter Weise angenommenen Glaubwürdigkeitsverlust zu beseitigen und den Eintritt eines weiteren Schadens zu verhindern. Angesichts dessen ist es nicht zu beanstanden, daß das Bundesparteigericht die Verdienste der Kläger in der Partei, die es ausdrücklich berücksichtigt hat, im Ergebnis nicht zugunsten der Kläger hat durchgreifen lassen.

gg)

Die Kläger haben auch vorsätzlich gehandelt; gegen diese Annahme des Bundesparteigerichts wenden sie sich auch nicht.

B.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 97, 708 Nr. 9, 711, 713 ZPO.

C.

Es handelt sich um eine Rechtsstreitigkeit über nicht vermögensrechtliche Ansprüche, in der die Revision nur stattfindet, wenn das Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision sind jedoch nicht erfüllt. Das Urteil des Senats weicht weder von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab noch hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung nach 546 ZPO. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage kann nicht aus konkreten tatsächlichen Auswirkungen hergeleitet werden, etwa aus der Betroffenheit eines größeren Personenkreises vom Ausgang des Rechtsstreits, vielmehr ist stets erforderlich, daß die Rechtsanwendung einer Verallgemeinerung zugänglich ist. Rechtsfragen sind als grundsätzlich anzusehen, wenn sie noch nicht oder noch nicht klar entschieden sind und wichtige Problemkreise betreffen, zu denen divergierende Ansichten vertreten werden oder vertretbar sind. Derartige Rechtsfragen stellen sich im vorliegenden Fall nicht. Soweit unterschiedliche Auffassungen betroffen sind, brauchten diese vom Senat nicht entschieden zu werden.

Streitwert für das Berufungsverfahren: 60.000,- DM

Wert der Beschwer für jeden der Kläger: 20.000,- DM

Oehler - Dr. Schlafen - Eickmann-Pohl

BVerfG: Parteienbegriff – FAP-Urteil (1994)

BVerfGE 91, 276 - Parteienbegriff II

Zum Begriff der Partei im Sinne von Art. 21 GG und § 2 des Parteiengesetzes.

Beschluß

des Zweiten Senats vom 17. November 1994

-- 2 BvB 2, 3/93 --

in den Verfahren über 1. den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der "Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei", Antragsteller: Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Graurheindorfer Straße 198, Bonn, Antragsgegner: Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Friedhelm Busse, Kemptener Straße 33 (bei Föllmer), München - 2 BvB 2/93 -; 2. den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der "Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei", Antragsteller: Bundesrat, vertreten durch den Präsidenten, Görresstraße 15, Bundeshaus, Bonn, - Bevollmächtigter: Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Berliner Straße 48, Heidelberg - Antragsgegner: Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Friedhelm Busse, Kemptener Straße 33 (bei Föllmer), München - 2 BvB 3/93 -.

Entscheidungsformel:

Die Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

A.

Gegenstand der verbundenen Verfahren sind die Anträge der Bundesregierung und des Bundesrates auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei nach Art. 21 Abs. 2 GG, §§ 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG.

I.

Die Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) wurde am 17. März 1979 im Raum Stuttgart gegründet. Sie beschränkte ihre Aktivitäten zunächst auf Baden-Württemberg und nahm dort ohne Erfolg (0,0 v.H.) an den Kommunalwahlen (197 Stimmen) und an den Landtagswahlen (69 Stimmen) des Jahres 1980 teil. Nachdem Ende 1983 sich Anhänger und Funktionäre der am 24. November 1983 vom Bundesinnenminister verbotenen "Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten" (ANS/NA) der FAP angeschlossen hatten, wurde die Vereinigung bundesweit ausgebaut; sie verfügte 1986/1987 über etwa 500 Mitglieder und über Landesverbände in Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Bremen und Baden-Württemberg nebst einigen Kreisverbänden in Bayern und Schleswig-Holstein. In den Folgejahren sank aufgrund andauernder Streitigkeiten in der Führung der FAP, die zum Austritt zahlreicher Mitglieder und zur Gründung neuer politischer Vereinigungen wie der "Deutschen Alternative" und der "Nationalen Offensive" - beide im Dezember 1992 vom Bundesminister des Innern verboten - führten, die Mitgliederzahl auf etwa 150 Personen. Viele Orts- und Landesverbände wurden inaktiv oder aufgelöst. Die

Tätigkeit der Gesamtpartei beschränkte sich auf die gelegentliche Herausgabe ihrer Publikation "Neue Nation", auf interne Zusammenkünfte und die Durchführung einiger Kundgebungen.

Seit 1992 konnte die FAP ihren Mitgliederschwund anhalten. Über ihre derzeitige Lage gibt es unterschiedliche Angaben. In den Antragsschriften wird unter Hinweis auf Schätzungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (Jahresbericht 1992) von etwa 200 - 220 Mitgliedern gesprochen. In dem neuesten, 1994 erschienenen Verfassungsschutzbericht 1993 (S. 106) geht das Bundesamt von einer Mitgliederzahl von rund 430 aus. Demgegenüber hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 29. Juni 1994 angegeben, in ihrer Mitgliederkartei seien zur Zeit lediglich ca. 300 Personen verzeichnet.

Wieviele Landesverbände der FAP bestehen, ist zwischen den Verfahrensbeteiligten streitig. Während die Antragsteller auf die von der FAP im April und Juni 1993 beim Bundeswahlleiter eingereichten Unterlagen verweisen, in denen zunächst 14 (Stand April 1993) und später 11 Landesverbände (Stand Juni 1993) aufgeführt sind, hat die Antragsgegnerin gegenüber dem Bundesverfassungsgericht vorgetragen, es bestünden lediglich sechs Landesverbände in Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern und Berlin nebst einem Kreisverband in Schleswig-Holstein sowie mehreren kleineren Stützpunkten; die Angaben beim Bundeswahlleiter seien überholt.

Die FAP hat sich in der Zeit ihres Bestehens gelegentlich an Wahlen zum Bundestag (1987) und zu den Landesparlamenten (Baden-Württemberg 1980, 1984, 1988; Bremen 1987; Hamburg 1986; Nordrhein-Westfalen 1985, 1990) beteiligt. Hierbei erreichte sie zwischen 54 und 929 Stimmen (0,00 bis 0,07 v.H.). Ferner nahm sie an der Europawahl 1989 und an Kommunalwahlen in Baden-Württemberg (1980, 1984, 1989), Hessen (1985), Niedersachsen (1986) und Nordrhein-Westfalen (1984) mit gleichermaßen bescheidenen Ergebnissen teil.

II.

Mit ihren am 16. und 28. September 1993 beim Bundesverfassungsgericht eingegangenen Anträgen begehren die Bundesregierung und der Bundesrat die Feststellung, daß die Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG verfassungswidrig ist.

1. Die FAP sei eine Partei im Sinne von Art. 21 GG und § 2 Abs. 1 PartG. Sie sei ein auf Dauer angelegter freiwilliger Zusammenschluß natürlicher Personen zur organisierten Verfolgung gemeinsamer politischer Zwecke, die sich aus ihrer Satzung und ihrem Programm ergäben. Die FAP bemühe sich, wie ihre Beteiligung an verschiedenen Wahlen zeige, auf die politische Willensbildung Einfluß zu nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag und in den Landtagen mitzuwirken. Zwar habe sie als Partei seit dem 13. Mai 1990 (Landtagswahl Nordrhein-Westfalen) an keinen Wahlen mehr teilgenommen; jedoch greife die Ausschußfrist des § 2 Abs. 2 PartG noch nicht. Die nur geringen Stimmengewinne stellten die Parteieigenschaft nicht in Frage, da der Parteibegriff keine Wahlerfolge voraussetze. Der Umfang der Organisation biete nach der Satzung, die alle Voraussetzungen des Parteiengesetzes erfülle, das Bild einer Partei mit Bundesvorstand, Landes- und Kreisverbänden. Durch Mitgliederwerbung und Gründung weiterer Verbände versuche die Antragsgegnerin, eine flächendeckende Interessen- und Willensvertretung zu organisieren. Sie verfüge über ausreichend Mitglieder und trete in der Öffentlichkeit mit regelmäßig erscheinenden Publikationen, wie vor allem der offiziellen Parteizeitung "Standarte", mit Flug-

blattaktionen, Unterschriftensammlungen und Demonstrationen in Erscheinung. Somit biete die FAP nach ihrem Gesamtbild eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer politischen Zielsetzung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG.

2. Die FAP sei verfassungswidrig, da sie nach ihren Zielen und nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehe, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen und letztendlich zu beseitigen.

a) Die Antragsgegnerin orientiere sich in ihrem Sprachgebrauch und in ihren äußeren Formen am Nationalsozialismus und dem sogenannten Dritten Reich. Sie bekenne sich zu den maßgeblichen Repräsentanten und damit zur Ideologie des Nationalsozialismus, wobei sie systematisch die Verbrechen dieses Regimes verharmlose. Sie sei antisemitisch und rassistisch ausgerichtet und mißachte die Menschenwürde deutscher und ausländischer Juden sowie der von ihr als "fremdrassig" bezeichneten und als minderwertig und kriminell eingestuften Ausländer in Deutschland. Sie propagiere die Überwindung des von ihr abgelehnten politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und fordere die Wiederherstellung des "Großdeutschen Reiches". Bereits wegen dieser Wesensverwandtschaft mit der NSDAP sei die FAP nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 2, 1 [70]) verfassungswidrig.

b) Die Verfassungswidrigkeit der Antragsgegnerin ergebe sich ferner aus der Mißachtung der grundlegenden Prinzipien, die das Grundgesetz unter dem Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zusammenfasse. Die FAP propagiere den absoluten Vorrang der Volksgemeinschaft vor den individuellen Rechten des Einzelnen und verbreite antisemitische, ausländerfeindliche und gegen Minderheiten gerichtete diffamierende Propaganda. Damit verstoße sie gegen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

c) Die Antragsgegnerin lehne das Mehrparteienprinzip sowie das Recht auf Chancengleichheit für alle Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition grundsätzlich ab, weil dies mit ihrem weltanschaulich-politischen Alleinvertretungsanspruch und ihrer ideologischen Intoleranz nicht vereinbar sei. Sie gehe nach ihrer Zielsetzung darauf aus, die Grundprinzipien der Volkssouveränität, der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Gerichte zu beeinträchtigen und letztendlich zu beseitigen. Sie beabsichtige, einen neuen Staat in der Nachfolge des Dritten Reiches zu schaffen und damit die freiheitliche demokratische Grundordnung aufzuheben.

d) Diese Ziele verfolge die FAP in aktiv-kämpferischer und aggressiver Weise. Die gehäuften Beschimpfungen, Verdächtigungen und Verleumdungen von Repräsentanten der Bundesrepublik offenbarten die Tendenz, das Vertrauen der Bevölkerung zu den Repräsentanten des Staates von Grund auf zu erschüttern, damit dadurch zugleich die freiheitliche demokratische Grundordnung insgesamt fragwürdig erscheine. Daß der Antragsgegnerin eine aktiv-kämpferische Grundtendenz immanent sei, ergebe sich bereits aus ihrer Verwurzelung im Nationalsozialismus; diese Ideologie habe bekanntermaßen die Demokratie aufs heftigste bekämpft. Die aggressive Haltung der FAP gegenüber der bestehenden Ordnung werde aber auch durch den Stil der Partei sowie durch das Verhalten ihrer Mitglieder und Funktionäre belegt. Ihre Publikationen seien reißerisch aufgemacht und zielten darauf ab, Aggressivität vor allem gegen Ausländer und Juden zu erzeugen. In der FAP seien Personen tätig, die sich durch eine erhebliche Gewaltbereitschaft auszeichneten und bei der Durchset-

zung ihrer politischen Ziele häufig mit dem Strafrecht in Konflikt gerieten, was nicht zuletzt für Angehörige der Führungsebene gelte.

Die Bundesregierung und der Bundesrat beantragen zu erkennen:

1. *Die Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei ist verfassungswidrig.*
2. *Die Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei wird aufgelöst.*
3. *Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei zu schaffen oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzusetzen.*
4. *Das Vermögen der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei wird zugunsten der Bundesrepublik Deutschland zu gemeinnützigen Zwecken eingezogen.*

III.

Die Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei beantragt, die Anträge abzulehnen.

1. Die Anträge seien unzulässig, weil die Bundesregierung und der Bundesrat ihr Antragsrecht mißbrauchten. Die Entscheidung, ob beim Bundesverfassungsgericht gegen eine vermeintlich verfassungsfeindliche Partei ein Verbotsantrag gestellt werde, sei nach allgemeiner Auffassung eine echte politische Ermessensentscheidung. Die Grenzen des Ermessenspielraums seien aber dort erreicht, wo ein Mißbrauch des Antragsrechtes vorliege. Dies sei der Fall, wenn ausnahmsweise die Möglichkeit systemkonformer Ausschaltung der vermeintlich verfassungsfeindlichen Partei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gewährleistet sei und folglich die weitere Entwicklung gefahrlos abgewartet werden könne. Demnach sei ein Verbotsantrag unzulässig, wenn der Einfluß der vermeintlich verfassungsfeindlichen Partei auf den politischen Willensbildungsprozeß des Volkes offensichtlich so gering sei, daß die Fortsetzung der von ihr ausgehenden Aktivitäten für absehbare Zeit aller Wahrscheinlichkeit nach keine Gefahr für den Staat darstelle.

Dies sei bei der FAP der Fall. Ihr Einfluß auf den politischen Willensbildungsprozeß des Volkes sei gering; von ihr gehe keine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung aus. Sie sei eine Miniaturpartei, die nur über einen kleinen Mitglieder- und Sympathisantenkreis verfüge und schon deshalb außerstande sei, eine Gefahr für die Bundesrepublik darzustellen. Soweit sie sich an Wahlen beteiligt habe, sei sie immer erfolglos gewesen. Sie trete nur unwesentlich in der Öffentlichkeit auf. Ihre Aktivitäten beschränkten sich im wesentlichen auf die Herausgabe von Zeitungen (Neue Nation, Standarte), die aufgrund der geringen Auflage (jeweils 1.000) von keiner gesteigerten politischen Bedeutung seien, und auf interne Zusammenkünfte von Mitgliedern und Sympathisanten. Zwar handele es sich bei der FAP um eine Partei; sie müsse jedoch aufgrund ihrer Mitgliederzahl und ihrer Wahlergebnisse als unbedeutend bezeichnet werden. Auch in Zukunft werde die FAP mit großer Wahrscheinlichkeit keinen oder nur einen minimalen Einfluß auf die politische Willensbildung des Volkes nehmen können.

Art. 21 GG diene aber der Abwehr von Gefahren, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch die politische Betätigung einer Partei drohen könnten. Eine derartige Gefährlichkeit hätten die Antragsteller nicht dargelegt. Sie mißachteten damit auch den Grundsatz, daß ein Verbotsantrag nur als letztes Mittel des Verfassungsschutzes in Betracht komme. Die Anträge dienten nicht dem Schutz der Verfassung, sondern in unzulässiger Weise der Ausschaltung einer den etablierten Parteien unbequemen rechten Opposition.

2. Die Anträge seien auch unbegründet, da die FAP nicht verfassungswidrig sei.

Die Argumentation der Antragsteller sei lückenhaft, bewußt verfremdend und darüber hinaus in zahlreichen Punkten auf unwahre Behauptungen gestützt. Die Antragsteller verschwiegen bewußt die interne Entwicklung der FAP in den letzten Jahren. Viele aktuelle Quellen und Verlautbarungen der Partei würden übergangen und ausgelassen. Die Antragsteller wollten den Eindruck erwecken, die FAP gehe seit ihrer Gründung bis heute planmäßig und gezielt darauf aus, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen und letztendlich zu beseitigen. Diese Aussage sei falsch. Die FAP der 80er Jahre sei mit der FAP von heute weder personell noch ideologisch vergleichbar. Im Rahmen der parteiinternen Auseinandersetzungen Ende der 80er Jahre seien gerade die Mitglieder und Funktionäre, die in der Tradition des Nationalsozialismus gestanden hätten, aus der Partei gedrängt worden. Heute sei die FAP eine Partei, die sich zum Grundgesetz bekenne. Sie trete weder für eine Wiederzulassung der NSDAP und eine Restaurierung des Dritten Reiches noch für die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele ein.

Die FAP lehne die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht ab, sondern wende sich lediglich gegen Mißstände in der Bundesrepublik, für die die etablierten Parteien verantwortlich seien. Nicht die FAP erschüttere das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat, vielmehr hätten die Repräsentanten dieses Staates durch eine verfehlte Politik, durch Skandale und Betrugsaffären das Vertrauen der Bevölkerung massiv geschwächt. Die Vorwürfe der Antragsteller liefen im Ergebnis darauf hinaus, jegliche Kritik an den etablierten Parteien und den von ihnen zu verantwortenden Zuständen pauschal als Ablehnung der Demokratie und des Parteiensystems zu diffamieren. Auch der Vorwurf des Rassismus und Antisemitismus sei, zumindest soweit er die heutige FAP betreffe, unzutreffend; die von der FAP geäußerte Kritik an der von den etablierten Parteien propagierten multikulturellen Gesellschaft und ihre Warnungen vor den negativen Folgen ungebremster Einwanderung bewegten sich im Rahmen zulässiger Meinungsäußerung und rechtfertigten die von den Antragstellern erhobenen Vorwürfe nicht.

B.

Die Anträge sind unzulässig.

I.

Über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer Partei entscheidet das Bundesverfassungsgericht (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG, §§ 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG). Das Verbot politischer Vereinigungen, die nicht Parteien sind, ist Sache der vollziehenden Gewalt (Art. 9 Abs. 2 GG, §§ 3 ff. VereinsG). Ein Antrag festzustellen, ob eine Partei verfassungswidrig ist, ist mithin nur zulässig, wenn es sich bei der Antragsgegnerin um eine Partei handelt. Das Bundesverfassungsgericht beschließt im Rahmen eines Vorverfahrens unter anderem darüber, ob der Antrag unzulässig ist (§ 45 BVerfGG).

II.

1. Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 PartG).

Das Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß der Gesetzgeber den Parteienbegriff des Art. 21 Abs. 1 GG durch diese Legaldefinition in verfassungsmäßiger Weise konkretisiert hat (vgl. BVerfGE 89, 266 [269 f.] m.N.). Sie ist danach auch für die in den vorliegenden Verfahren zu entscheidende Frage maßgeblich, ob die Antragsgegnerin eine Partei ist. § 2 PartG muß allerdings im Lichte des Art. 21 Abs. 1 GG ausgelegt und angewendet werden (vgl. BVerfGE 89, 266 [270]).

2. Nach Art. 21 Abs. 1 GG wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit; ihre Gründung ist frei. Der Parteibegriff wird demnach maßgeblich geprägt durch die den Parteien von Verfassungs wegen zukommende Aufgabe der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes, eine Funktion, die - zielend auf die Teilnahme an Parlamentswahlen auf der Ebene des Bundes oder eines Landes - das Wesentliche der Parteien ausmacht und ihre verfassungsrechtliche Sonderstellung gegenüber sonstigen politischen Vereinigungen erklärt (vgl. nur BVerfGE 2, 1 [73]; 20, 56 [100]; 24, 260 [264]; 44, 125 [145 f.]; 52, 63 [82 ff.]; 73, 40 [85]).

Der Auftrag der Parteien, an der politischen Willensbildung teilzunehmen, weist auf die enge Beziehung hin, in der Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG zu Art. 20 Abs. 2 GG steht. Danach geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird von ihm in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Wahlen vermögen demokratische Legitimation im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG nur zu verleihen, wenn sie frei sind. Das erfordert nicht nur einen von Zwang und unzulässigem Druck freibleibenden Akt der Stimmabgabe, sondern auch, daß die Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Prozeß der Meinungsbildung gewinnen und fällen können. In der modernen parlamentarischen Demokratie setzt dies die Existenz politischer Parteien voraus (vgl. BVerfGE 44, 125 [145]; 73, 40 [85]), aber auch die Möglichkeit, jederzeit neue Parteien zu gründen, um so neuen politischen Vorstellungen die Chance zu eröffnen, im Prozeß der politischen Willensbildung des Volkes wirksam zu werden.

3. Ist die Beteiligung an Wahlen somit von Verfassungs wegen wesentliches und unverzichtbares Element des Parteibegriffs (vgl. BVerfGE 24, 260 [264]; 24, 300 [361]) und sind Parteien in diesem Sinne Wahlvorbereitungsorganisationen (vgl. BVerfGE 8, 51 [63]; 20, 56 [113]), so erschöpft sich doch darin, was die Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG zutreffend zum Ausdruck bringt, ihre Mitwirkung an der politischen Willensbildung nicht. Vielmehr sind die Parteien in der modernen Demokratie auch außerhalb der Wahlen wichtige Träger der ständigen Auseinandersetzung um die Festlegung der politischen Gesamtrichtung, Instrumente, durch die der Bürgerwille zwischen den Wahlen wirksam werden kann. Vornehmlich sind sie berufen, die Bürger freiwillig zu politischen Handlungseinheiten mit dem Ziel der Beteiligung an der Willensbildung in den Staatsorganen organisatorisch zusammenzuschließen und ihnen so Einfluß auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen. Den Parteien obliegt es, politische Ziele zu formulieren und diese den Bürgern zu vermitteln sowie daran mitzuwirken, daß die Gesellschaft wie auch den einzelnen Bürger betreffende Probleme erkannt, benannt und angemessenen Lösungen zugeführt werden. Die für den Prozeß der politischen Willensbildung im demokratischen Staat entscheidende Rückkopplung zwischen Staatsorganen und Volk ist auch Sache der Parteien. Willensbildung des Volkes und Willensbildung in den Staatsorganen vollziehen sich in vielfältiger und tagtäglicher, von den Parteien mitgeformter Wechselwirkung. Politisches Programm

und Verhalten der Staatsorgane wirken auf die Willensbildung des Volkes ein und sind selbst Gegenstand seiner Meinungsbildung (vgl. BVerfGE 85, 264 [284 f.] m.N.). Um dieser Rolle im Prozeß politischer Willensbildung und staatlicher Entscheidungsfindung gerecht zu werden, müssen die Parteien nach außen tätig werden, im Wettbewerb mit anderen Parteien und sonstigen auf die Bildung der öffentlichen Meinung Einfluß nehmenden Einrichtungen und Verbänden die Bürger von der Richtigkeit ihrer Politik zu überzeugen versuchen. Die Parteien müssen darauf bedacht sein, die im Volk vorhandenen Meinungen, Interessen und Bestrebungen zu sammeln, in sich auszugleichen und zu Alternativen zu formen, unter denen die Bürger auswählen können, um ihren Willen gegenüber den Staatsorganen zur Geltung zu bringen; nur dadurch werden die Parteien ihrer Aufgabe gerecht, dem Volk Möglichkeiten zu bieten, auch zwischen den Wahlen Einfluß auf die Entscheidungen der obersten Staatsorgane zu gewinnen (vgl. BVerfGE 85, 264 [285 f.] m.N.).

4. a) Die Erfüllung der so umschriebenen Aufgaben einer politischen Partei erfordert einen nicht unerheblichen Aufwand an persönlichen und sachlichen Mitteln, den, da er abhängig ist von ihrer Größe, nicht alle Parteien in gleicher Weise bereitzustellen vermögen. Vor allem aber kann von Parteien, die sich noch im Stadium der Gründung befinden und im Prozeß der politischen Willensbildung erst Fuß zu fassen beginnen, nur eine Wahrnehmung dieser Aufgaben in Ansätzen verlangt werden. Anderenfalls gerieten die Anforderungen an den Begriff der politischen Partei in einen Widerspruch zu der von Art. 20 GG gebotenen Offenheit des demokratischen Prozesses. Deswegen und um künftigen politischen Entwicklungen Raum zu geben und einer Erstarrung des Parteienwesens vorzubeugen, gewährleistet Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG jeder politischen Vereinigung die Chance, bei der politischen Willensbildung als Partei mitzuwirken.

Aus dieser verfassungsrechtlich verbürgten Freiheit der Parteigründung und aus der Bedeutung der Parteien und des Mehrparteiensystems für die freiheitliche Demokratie folgt unmittelbar der Grundsatz der Chancengleichheit aller Parteien, vor allem im Bereich der Wahlen (stRspr; vgl. nur BVerfGE 82, 322 [337] m.N.). Die Entscheidung über die Möglichkeit einer politischen Partei, sich an der Bildung des Staatswillens tatsächlich zu beteiligen, hat das Grundgesetz dem Bürger und seiner in regelmäßigen Abständen neu zu treffenden Wahlentscheidung anvertraut. Dies steht einer Auslegung des Parteibegriffs entgegen, die die Parteieigenschaft auf "erfolgreiche" und vom Wähler in der Vergangenheit bereits "bestätigte" politische Vereinigungen beschränkt.

b) Andererseits müssen Parteien auch in der Gründungsphase mindestens ansatzweise, mit wachsendem zeitlichen Abstand vom Gründungsdatum zunehmend in der Lage sein, die ihnen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz zugedachten Aufgaben wirksam zu erfüllen. Allein der Wille "Partei" zu sein, ist nicht ausreichend. Im Blick auf die bei der Zulassung zur Wahl zu stellenden Anforderungen hat der Senat festgestellt, sie sollten gewährleisten, daß sich nur ernsthafte politische Vereinigungen und keine Zufallsbildungen von kurzer Lebensdauer um Wähler bewerben (vgl. BVerfGE 89, 266 [270]). Daraus folgt im vorliegenden Zusammenhang, daß es gewisser objektiver, im Ablauf der Zeit an Gewicht gewinnender Voraussetzungen bedarf, um einer politischen Vereinigung den Status einer Partei zuerkennen zu können.

c) Bei der näheren Bestimmung des in § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG definierten Begriffs der politischen Partei ist demnach zu berücksichtigen, daß mit der Gründung einer politi-

schen Partei eine ständige Mitwirkung an der Willensbildung des Volkes ernstlich beabsichtigt ist. Während es in der Phase des Beginns mehr auf den sich in der Gründung als Partei artikulierenden Willen zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung ankommt, muß sich mit fortschreitender Dauer des Bestehens der politischen Vereinigung die Ernsthaftigkeit ihrer politischen Zielsetzung vor allem auch anhand objektiver Kriterien bestätigen, die ihre Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben einer Partei erkennen lassen.

Folgerichtig bestimmt deshalb § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG, daß der Wille einer politischen Vereinigung zur Einflußnahme auf die politische Willensbildung und zur Mitwirkung an der Vertretung des Volkes in den Parlamenten allein nicht genügt. Vielmehr müssen hinter dem verbalen Anspruch einer als Partei gegründeten und sich entwickelnden Vereinigung, an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken zu wollen, gewisse Wirklichkeiten stehen, die es erlauben, sie als Ausdruck eines ernsthaften, in nicht zu geringem Umfang im Volke vorhandenen politischen Willens anzusehen (vgl. BVerfGE 3, 19 [27]). Die Parteieigenschaft ist daher auch nach äußeren Merkmalen zu beurteilen: die politische Vereinigung muß - wie es § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG umschreibt - nach dem Gesamtbild ihrer tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit, eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten (vgl. auch BVerfGE 47, 198 [222]; 89, 291 [306]).

5. a) Die objektiven Merkmale der sogenannten Ernstlichkeitsklausel des § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG sind nach alledem im Blick auf die den Parteien in dieser Vorschrift - in Übereinstimmung mit Art. 21 Abs. 1 GG - zugewiesenen Aufgaben auszulegen. Wegen der den Parteien um der Offenheit des politischen Prozesses willen verfassungsrechtlich verbürgten Gründungsfreiheit ist bei politischen Vereinigungen, die am Beginn ihres Wirkens als Parteien stehen, zu berücksichtigen, daß der Aufbau einer Organisation, die sie zur Wahrnehmung ihrer Funktionen befähigt, eine gewisse Zeit erfordert. Entscheidend ist das "Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse". Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG angesprochenen, nicht trennscharf voneinander abzugrenzenden objektiven Merkmale - deren Aufzählung nicht erschöpfend ist (vgl. BVerfGE 89, 266 [270]), denen regelmäßig aber ein großes Gewicht zukommt (vgl. BVerfGE 89, 291 [306]) - sind Indizien für die Ernsthaftigkeit der politischen Zielsetzung. Keines ist für sich genommen ausschlaggebend, und nicht alle müssen von der Partei stets im gleichen Umfang erfüllt werden. Vielmehr bleibt es der Partei grundsätzlich überlassen, wie sie die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung unter Beweis stellt. Ihr ist es unbenommen, in ihrer politischen Arbeit Schwerpunkte zu setzen, sei es etwa im Bereich der Mitgliederwerbung und -aktivierung, der Öffentlichkeitsarbeit zwischen den Wahlen oder der Wahlteilnahme. Zurückhaltung in einem Bereich kann durch verstärkte Bemühungen auf anderen Gebieten in gewissen Grenzen ausgeglichen werden. Insgesamt kommt es darauf an, ob die Gesamtwürdigung der tatsächlichen Verhältnisse einer Partei - unter Einschluß der Dauer ihres Bestehens - den Schluß zuläßt, daß sie ihre erklärte Absicht, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, ernsthaft verfolgt. Daraus ergibt sich, daß Vereinigungen, die nach ihrem Organisationsgrad und ihren Aktivitäten offensichtlich nicht imstande sind, auf die politische Willensbildung des Volkes Einfluß zu nehmen, bei denen die Verfolgung dieser Zielsetzung erkennbar unrealistisch und aussichtslos ist und damit nicht (mehr) als ernsthaft eingestuft werden kann, nicht als Parteien anzusehen sind.

b) Dem kann nicht etwa mit dem Hinweis auf § 2 Abs. 2 PartG begegnet werden. Die Vorschrift, nach der eine Vereinigung ihre Rechtsstellung als Partei verliert, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat, besagt nicht, daß für die Eigenschaft einer Vereinigung als Partei allein die Teilnahme an Parlamentswahlen maßgeblich ist. Auch eine lückenhafte Teilnahme an Wahlen, bei der die Unterbrechung der Wahlteilnahme weniger als sechs Jahre beträgt, kann durchaus im Zusammenhang mit anderen Momenten die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung als Partei in Frage stellen, etwa mit einer dauerhaft schwachen Organisation, mit deren Zerfall, der Unfähigkeit zur Verbreiterung der auf niedrigem Niveau verharrenden Mitgliederbasis, existenzgefährdendem Mitgliederschwund oder auch einem beständigen Fehlen finanzieller Mittel, das wirksames politisches Handeln ausschließt (vgl. BVerfGE 89, 266 [271]). Gleiches gilt, wenn aus solchen Momenten erkennbar wird, daß eine Wahlteilnahme nur zum Zwecke der bloßen Behauptung der Parteieigenschaft unternommen wird. Ebenso wenig schließen § 2 Abs. 2 PartG und der Grundsatz, daß die Parteieigenschaft nicht auf "erfolgreiche" und vom Wähler in der Vergangenheit bereits "bestätigte" politische Vereinigungen beschränkt ist, es aus, einen anhaltend fehlenden Wahlerfolg im Rahmen der Gesamtwürdigung der tatsächlichen Verhältnisse als ein Moment mitzuberücksichtigen (vgl. BVerfG a.a.O., S. 272); das gilt jedenfalls dann, wenn sich die Abstimmungserfolge prozentual im Bagatellbereich bewegen und der Mißerfolg in Wahlen nur ein Spiegelbild der allgemein desolaten Situation der politischen Vereinigung darstellt.

III.

Gemessen an diesem Maßstab ist die Antragsgegnerin keine Partei.

Zwar handelt es sich bei der FAP um eine Vereinigung von Bürgern, die - nach ihrer Satzung und ihrem Programm - auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes in den Parlamenten mitwirken will. Jedoch bietet die Antragsgegnerin nach dem Gesamtbild ihrer tatsächlichen Verhältnisse, wie es sich nach dem Vortrag der Verfahrensbeteiligten und dem vorliegenden Tatsachenmaterial darstellt, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung.

1. Die FAP gliedert sich formal in einen Bundesvorstand und eine Mehrzahl von Landesverbänden, die zum Teil über einige Untergliederungen auf Kreisebene verfügen. Angesichts der - selbst wenn man die neuesten Schätzungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zugrundelegt - geringen Anzahl der Mitglieder besteht indes diese Organisation im wesentlichen nur auf dem Papier. Da es sich bei der Antragsgegnerin nicht um eine regional begrenzte Gruppe von relativer Dichte, sondern um eine über viele Bundesländer verstreute Vereinigung handelt, ist nicht ersichtlich, wie mit den vorhandenen Mitgliedern über eine bloße Vereinsarbeit hinaus eine Mitwirkung in Volksvertretungen des Bundes und der Länder vorbereitet und durchgeführt werden soll. Die geringe Mitgliederzahl und die dadurch bedingte mangelnde Organisationsdichte haben in der Vergangenheit dazu geführt, daß die FAP zu einer kontinuierlichen und effektiven Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes weitgehend außerstande gewesen ist. Dies zeigt sich beispielhaft an der nur gelegentlichen und in den letzten Jahren eingestellten Beteiligung der FAP an Wahlen, aber auch daran, daß, wie der Bundesrat in seiner Antragsschrift erwähnt, zur Zeit einige Landesverbände der FAP inaktiv oder tatsächlich nicht vorhanden sind. Auch die unter-

schiedlichen Angaben, welche die Antragsgegnerin einerseits gegenüber dem Bundeswahlleiter, andererseits gegenüber dem Bundesverfassungsgericht über die Existenz von Landesverbänden gemacht hat, zeigen, daß die Gründung und Fortdauer dieser Verbände vielfach auf tönernen Füßen steht.

Ausdruck einer für eine bestimmungsgemäße Handlungs- und Arbeitsfähigkeit - nicht zuletzt wegen fehlender finanzieller Mittel - nicht ausreichenden Organisation ist es, daß die FAP nach ihren beim Bundeswahlleiter nach § 6 Abs. 3 PartG eingereichten Unterlagen offenbar über eingerichtete Geschäftsstellen weder auf Bundes- noch auf Landesebene verfügt; der Schriftverkehr läuft über Postfächer.

Die FAP ist in der Zeit ihres Bestehens ihrer Pflicht zur jährlichen öffentlichen Rechenschaftslegung nach § 23 PartG nicht nachgekommen. Zwar wird der Parteienstatus durch eine solche Rechenschaftslegung weder begründet, noch schließt die Nichterfüllung dieser Pflicht ihn von vornherein aus. Jedoch kann eine ständige Nichterfüllung der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung - die nicht zuletzt auch Rückschlüsse auf die Ernstlichkeit des Willens, Partei sein zu wollen, zuläßt - gerade bei kleineren Splittergruppen Hinweise auf den Organisationsgrad und die finanzielle Leistungsfähigkeit geben. Denn die Erstellung jährlicher Rechenschaftsberichte setzt eine funktionstüchtige laufende Buchführung voraus und bringt - aufgrund der notwendigen Kontrolle durch einen Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfer - finanzielle Belastungen mit sich. Auch aus dem vorliegenden Schriftmaterial, insbesondere der an einigen Stellen in den Publikationen der FAP selbst angesprochenen prekären finanziellen Lage der Partei, ergibt sich, daß die Antragsgegnerin nicht über den Organisationsgrad und Mitgliederbestand verfügt, der - wie das tatsächliche Erscheinungsbild der FAP zeigt - für eine geordnete und kontinuierliche Parteiarbeit wie auch für die Durchführung effektiver Wahlkämpfe ausreichend ist.

2. Die Defizite im personellen und organisatorischen Bereich werden auch nicht durch besondere Aktivitäten in der Öffentlichkeit ausgeglichen.

Die Antragsgegnerin tritt im wesentlichen nur mit Aktionen im Zusammenhang mit den jährlichen Gedenkfeiern für Rudolf Heß, die von verschiedenen rechtsextremen Gruppierungen getragen werden, in Erscheinung; auf entsprechende Veranstaltungen am 14. und 17. August 1993 in Fulda und Cottbus wird insoweit in den Antragsschriften Bezug genommen. Dem vorliegenden Schriftmaterial läßt sich nicht entnehmen, daß die FAP darüber hinaus in nennenswertem Umfang politisch aktiv ist. Sie beschränkt sich - auch nach ihrem Vortrag in den vorliegenden Verfahren - in erster Linie auf interne Zusammenkünfte. Von einem Hervortreten in der Öffentlichkeit und einer nachhaltigen Resonanz als politischer Partei kann keine Rede sein.

Dies gilt auch im Hinblick auf die - im übrigen meist kurzlebigen und in ihrer Existenz regelmäßig mit der Mitgliedschaft des jeweiligen Herausgebers verbundenen - wechselnden Publikationen der Antragsgegnerin in der Vergangenheit. Die zur Zeit - bundesweit - erscheinenden Zeitungen "Neue Nation" und "Standarte" sind aufgrund ihrer geringen Auflage, ihrer unregelmäßigen Erscheinungsweise und der Art ihrer Verbreitung in Form vor allem der Übersendung an Mitglieder, Anhänger befreundeter Gruppierungen und Interessenten aus dem "nationalen Lager" nicht geeignet, die FAP und ihre politischen Vorstellungen der breiteren Öffentlichkeit und damit den Wählern bekannt zu machen.

Eine Gruppierung, die vorwiegend außerhalb der politischen Öffentlichkeit tätig ist und deren "Partei" leben sich weitgehend auf interne Vereinsarbeit beschränkt, ist keine Partei im Sinne des Grundgesetzes.

3. Die Antragsgegnerin verfügt über keinerlei Unterstützung in der Bevölkerung. Sie hat in der letzten Zeit ihre früheren gelegentlichen - allerdings ohne jeden ins Gewicht fallenden Erfolg gebliebenen - Wahlaktivitäten nahezu gänzlich eingestellt. Das letzte Mal hat sie als "Partei" 1990 an den Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen und dort auch nur in einem Wahlkreis mit einem Ergebnis von 56 Stimmen teilgenommen; in Berlin, dem neben Nordrhein-Westfalen stärksten Verband, haben im Mai 1992 Mitglieder der FAP nicht einmal mehr als Partei, sondern nur als Wählergemeinschaft für die Bezirksverordnetenversammlungen kandidiert. Demgegenüber hat sich die Antragsgegnerin weder an den Bundestagswahlen 1990 und 1994 noch an den letzten Landtags- und Bürgerschaftswahlen in Baden-Württemberg, Bremen und Hamburg und auch nicht an der Europawahl 1994 beteiligt, obwohl gerade dies die Wahlen gewesen sind, zu denen sie - neben Nordrhein-Westfalen - in früheren Jahren gelegentlich angetreten ist.

Soweit sich die FAP früher an Wahlen beteiligt hat, war sie im übrigen nie in der Lage, eine größere Anzahl von Kandidaten für verschiedene Wahlbezirke aufzustellen, was die Annahme nahelegt, daß es sich schon damals im wesentlichen nur um Aktivitäten einzelner ihrer Mitglieder gehandelt hat.

Zudem blieb die Antragsgegnerin bei sämtlichen Wahlen, an denen sie sich seit ihrer Gründung beteiligt hat, erfolglos (0,00 bis 0,07 v.H. der gültigen Stimmen). Insoweit kann ersichtlich nicht davon gesprochen werden, daß hinter den verbalen Zielsetzungen dieser Vereinigung Wirklichkeiten stehen, die es erlauben, sie als Ausdruck eines ernsthaften, in nicht zu geringem Umfang im Volk vorhandenen politischen Willens anzusehen.

4. Nach alledem kann nicht davon gesprochen werden, die in der Satzung und im Programm der Antragsgegnerin niedergelegte Zielsetzung der politischen Einflußnahme und der parlamentarischen Vertretung sei "ernsthaft". Es handelt sich vielmehr um eine offenbar aussichtslose Absicht, die das Ziel parlamentarischer Vertretung als gänzlich wirklichkeitsfern erscheinen läßt. Es ist auch nicht erkennbar, daß die Antragsgegnerin irgendwelche erheblichen Anstrengungen unternommen hat, um ihre derzeitige Situation grundlegend zu ändern. Wenn eine Vereinigung sich aber offenkundig mit dem Zustand absoluter Bedeutungslosigkeit - wie er auch aus ihrer Antragserwiderung hervorgeht - abfindet, erweist sich der bekundete Wille zur politischen Einflußnahme und zur Mitwirkung an der Vertretung des Volkes in den Parlamenten als ein bloß vorgeblicher, mithin als Maskerade.

Angesichts ihrer mangelnden Organisationsdichte, einer nicht ausreichend handlungs- und arbeitsfähigen Parteiorganisation, des geringen Mitgliederbestandes, des fehlenden kontinuierlichen Hervortretens in der Öffentlichkeit und des Mangels an jeglichem Widerhall in der Bevölkerung bietet die FAP keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer politischen Zielsetzung. Sie ist keine Partei im Sinne von Art. 21 GG, § 2 Abs. 1 PartG. Das besondere, wegen der herausgehobenen verfassungsrechtlichen Stellung der politischen Parteien beim Bundesverfassungsgericht monopolisierte, vom allgemeinen Vereinsrecht abweichende Verbotsverfahren findet deshalb auf sie keine Anwendung.

Limbach, Böckenförde, Klein, Graßhof, Kruis, Kirchhof, Winter, Sommer

BGH: Listenwahl von Delegierten (1988)

Kernaussagen:

Parteien fallen unter Vereinsrecht (II1a)

Der Wortlaut der Satzung hat Priorität (II1)

Keine Stimmenhäufung ohne satzungsmäßige Vorgabe (II)

Wahlzettel mit eindeutig gestrichenen Kreuzen gelten.

Anrufung eines ordentlichen Gerichts bei Verzögerung durch Parteigerichte (I)

Aus NJW 1989, S. 1212. Ordentliche Gerichte

(BGH-Entscheidungen werden mitgeteilt von den Rechtsanwälten beim BGH Dres. Hans-Erich Brandner, Rudolf Nirk und Frhr. Curt v. Stackelberg)

2. Listenwahl von Delegierten zum Kreisparteitag einer politischen Partei

GG Art. 21; PartG § 10; BGB §§ 25, 32, 40

Zur rechtlichen Zulässigkeit einer nach dem Mehrheitswahlrecht durchgeführten Listenwahl von Delegierten eines Ortsverbandes zum Kreisparteitag einer politischen Partei.

BGH, Urt. v. 28. 11. 1988 -1I ZR 96/88 (KG)

Zum Sachverhalt: Die Kl. sind Mitglieder des Landesverbandes B. der bekl. politischen Partei. Sie gehören dem Ortsverband S. im Kreisverband St. an. Am 4. 9. 1986 fand in diesem Ortsverband eine Wiederholungswahl der Delegierten für den Kreisparteitag statt. Dabei waren 14 Delegierte zu wählen. Für diese Wahlen galt § 42 IV der Satzung des Landesverbandes B. (SLVB), der bestimmt:

§ 42 (4) Delegiertenwahlen erfolgen in einem Wahlgang (Gesamtwahl). Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bewerber, die hiernach nicht gewählt sind, gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn die auf ihm abgegebene Zahl der Stimmen höher als die Zahl der zu wählenden Delegierten ist.

Bei der Wahl haben mehrere Parteimitglieder die ihnen zustehenden Stimmen auf wenige Kandidaten kumuliert. Der Wahlleiter hat die mehrfache Ankreuzung desselben Kandidaten auf einem Stimmzettel nur als Abgabe einer Stimme zugunsten des betreffenden Kandidaten gewertet. Zwei Stimmzettel, auf denen das 15. Kreuz jeweils wieder gestrichen worden war, hat er für ungültig erklärt. Die Kl. halten die Stimmenhäufung für wirksam. Sie sei nach § 42 IV SLVB erlaubt, in jedem Falle aber sei ihre Zulassung unter der Geltung des Demokratieprinzips durch den Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes zwingend geboten. Die Stimmzettel, auf denen das überzählige Kreuz gestrichen worden sei, seien wirksam. Aus der Streichung gehe zweifelsfrei hervor, daß nur je 14 Stimmen abgegeben worden seien.

Das von ihnen angerufene Kreisparteigericht der Bekl. hat die Wahl mit Beschluß vom 10. 11. 1986 für unzulässig erklärt. Auf die Beschwerde des Ortsverbandes S. hat das Landesparteigericht den Antrag der Kl. zurückgewiesen. Über die dagegen eingelegte Beschwerde der Kl. beim Bundesparteigericht ist bisher nicht entschieden. Im vorliegenden Rechtsstreit haben die Kl. im ersten Rechtszug sinngemäß den Antrag auf Verurteilung des Bekl. zur Wiederholung der Wahl vom 4. 9. 1986 gestellt. Das LG hat

die Klage als unzulässig abgewiesen. Mit der Berufung haben die Kl. wegen der am B. 9. 1987 durchgeführten Neuwahl ihre erstinstanzlichen Anträge in der Hauptsache für erledigt erklärt und statt dessen beantragt, die Unwirksamkeit der Wahl vom 4. 9. 1986 festzustellen und den Bekl. zur Unterlassung zu verurteilen, Stimmhäufungen als nur eine Stimme zu bewerten und Stimmzettel mit eindeutig gestrichenen Kreuzen für ungültig zu erklären. Mit der zugelassenen Revision, deren Zurückweisung der Bekl. beantragt, verfolgten die Kl. ihre zweitinstanzlichen Anträge weiter.

Aus den Gründen: Die Revision hat - im Hinblick auf die beiden für ungültig erklärten Stimmzettel - teilweise Erfolg; im übrigen ist sie unbegründet.

I. Dem Feststellungsantrag der Kl. kann, wie das BerGer. im Ergebnis zu Recht angenommen hat, nicht entgegengehalten werden, daß der nach der Parteigerichtsordnung vorgesehene Instanzenzug bisher nicht ausgeschöpft ist. Den Kl. ist auch unter Berücksichtigung der herausgehobenen Rolle der Parteien ein Abwarten auf die noch ausstehende Entscheidung des Bundesparteigerichts nicht zumutbar (vgl. dazu BGHZ 47, 172 [174] = NJW 1967, 1268 m. w. Nachw.).

Die Unzumutbarkeit folgt daraus, daß bei Wahlanfechtungen ein Verfahren gewährleistet sein muß, das binnen einer dem Wesen von Wahlen angepaßten kurz zu bemessenden Frist zu einer von den ordentlichen Gerichten nachprüfaren Entscheidung der zuständigen Verbandsorgane über die Gültigkeit der angefochtenen Wahl führt. Wird der danach dem Verband zuzubilligende Zeitraum für eine verbandsinterne Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl überschritten, so kann diese - ungeachtet der den politischen Parteien durch § 14 PartG zur Pflicht gemachten Unterhaltung einer eigenen, zunächst zur Streitentscheidung berufenen Schiedsgerichtsbarkeit - vor den ordentlichen Gerichten zur Nachprüfung gestellt werden. Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit einer Wahl sind ihrer Natur nach eilbedürftig. Verzögerungen in der Durchführung des Wahlprüfungsverfahrens können zur Folge haben, daß nicht gültig oder in nichtiger Wahl gewählte Personen (vgl. Senat, NJW 1974, 183 [185]) ein ihnen nicht zustehendes Mandat während eines großen Teils - im äußersten Fall sogar während der gesamten Wahlperiode jedenfalls tatsächlich ausüben, während der wirklich Gewählte oder derjenige, der bei Einhaltung eines ordnungsgemäßen Wahlverfahrens gewählt worden wäre, von der Ausübung seines Mandats ferngehalten wird. Ebensowenig erträglich wäre es, niemanden als gewählt anzusehen, weil dadurch das Recht der Mitglieder auf Repräsentanz gewählter Mandatsträger verletzt würde. Mit einstweiligen Maßnahmen ist diesen mit Wahlanfechtungen verbundenen Problemen nicht beizukommen. Unumgänglich ist vielmehr eine alsbaldige und nicht nur vorläufige Entscheidung, durch die der Gewählte endgültig festgestellt oder eine Neuwahl angeordnet wird. Diesen rechtlichen Anforderungen wird ein parteiinternes Verfahren nicht gerecht, das selbst nach Ablauf von zwei Jahren nach Vornahme der angefochtenen Wahl noch zu keiner endgültigen Entscheidung über die Gültigkeit dieser Wahl geführt hat. Das gilt dann umsomehr, wenn - wie hier - die reguläre Wahlperiode nur zwei Jahre beträgt und es sich überdies um eine Wiederholungswahl mit nur noch etwa einjähriger Mandatszeit handelt. An dieser rechtlichen Beurteilung ändert es nichts, daß sich der vorliegende Rechtsstreit inzwischen durch Ablauf der Amtsperiode der am 4. 9. 1986 gewählten Delegierten in der Hauptsache erledigt hat, so daß die Parteien letztlich nur noch um eine grundsätzliche Rechtsfrage streiten. Ein nach den vorstehenden Grundsätzen unzumutbarer Verlauf des verbandsinternen Wahlprüfungsverfahrens kann nicht nachträglich dadurch zumutbar werden, daß die zur Wahlprüfung berufenen Verbandsorgane nicht einmal innerhalb der Wahlperiode,

für die in der angefochtenen Wahl gewählt wurde, zu einer abschließenden Entscheidung gelangt sind.

II. In der Sache selbst hält das BerGer. die Wahl vom 4. 9. 1986 für gültig. Es begründet dies damit, daß § 42 IV SLVB die Stimmenhäufung nicht vorsehe. Gegen das Verfahren des Wahlleiters, die gehäuften Stimmen nur als eine Stimme zu werten, sei deshalb nichts zu erinnern. Auch hinsichtlich der beiden für ungültig erklärten Stimmzettel könne ihm kein Verfahrensfehler vorgeworfen werden; davon abgesehen hätten die Kl. die Ursächlichkeit eines etwaigen Verfahrensverstößes für das Ergebnis der angefochtenen Wahl vom 4. 9. 1986 nicht dargetan. Hiergegen wendet sich die Revision nur wegen der beiden für ungültig erklärten Stimmzettel mit Erfolg.

1. Das BerGer. begründet seine Ansicht, aus § 42 IV SLVB sei die Zulässigkeit einer Stimmenhäufung nicht herauszulesen, mit dem „Schweigen“ der Satzung und der ständigen Übung, wo nach innerhalb des Landesverbandes B. und auch des Ortsverbandes S. jedes Parteimitglied des Bekl. je zu entsendendem Mitglied dem einzelnen Kandidaten jeweils nur eine Stimme geben kann.

Nach gefestigter Rechtsprechung sind Satzungen von Körperschaften - unabhängig von ihrer Rechtsform - grundsätzlich objektiv auszulegen (RGZ 127, 186 [192]; 159, 321 [326]; 165, 68 [73]; BGHZ 21, 370 [3741 = NJW 1956, 1793; BGHZ 47, 172 [180] = NJW 1967, 1268; BGH, NJW 1971, 879 [880]; LM § 549 ZPO Nr. 25). Maßgebend ist dabei die Überlegung, daß die Verfassung eines Verbandes wegen der wechselnden Mitglieder aus dem Empfängerhorizont verstanden werden muß; Satzungen von Körperschaften sind deshalb „aus sich heraus“ auszulegen (vgl. dazu auch u. a. Coing, ZGR 1978, 660; Staudinger-Dilcher, BGB, 12. Aufl., §§ 133, 157 Rdnr. 59; MayersMaly, in: MünchKomm, BGB, 2. Aufl., § 133 Rdnr. 32; einschränkend Wiedemann, DNotZ 1977, Sonderheft 75 Jahre DNotZ, 99, 100, 104, 105). Dementsprechend spielt der Wortlaut vor allem in seiner eventuell typischen Bedeutung eine erhöhte Rolle, während die Umstände nur eingeschränkt für die Auslegung zu berücksichtigen sind; eine teleologische Auslegung hat sich an objektiv bekannten Umständen zu orientieren. Die von dem BerGer. vorgenommene Auslegung des § 42 IV SLVB läßt nach diesen Grundsätzen im Ergebnis keinen Rechtsfehler erkennen.

a) Nach § 32 1 3 BGB werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Zu diesen Beschlüssen gehören auch Wahlentscheidungen, wobei der Grundsatz „ein Mitglied eine Stimme“ gilt. Soll die danach geltende Mehrheitswahl modifiziert und vom einfachen Mehrheitsprinzip abgewichen werden, so bedarf dies nach der zwingenden Vorschrift des § 40 BGB - und weil es sich insoweit um eine für das Parteileben grundlegende Entscheidung handelt - einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung (vgl. Senat, NJW 1974, 185). Somit reicht es nicht aus, daß die Satzung keine Vorschrift enthält, wonach ein vom Gesetz abweichender Wahlmodus - vorliegend die Konzentration der Stimmen eines Parteimitglieds zugunsten eines oder mehrerer Wahlbewerber (von den Kl. Stimmenhäufung genannt) - verboten ist. Vielmehr ist erforderlich, daß aus der Satzung eine dahingehende Entscheidung des Satzungsgebers klar ersichtlich ist.

b) Eine solche positive Gestattung, die die Stimmenhäufung zuläßt, ist den Bestimmungen der Satzung des B. Landesverbandes nicht zu entnehmen. Die den Wahlmodus regelnde Vorschrift des § 42 dieser Satzung geht erkennbar von dem schon aus dem Gesetz folgenden Mehrheitswahlrecht aus. Vor diesem Hintergrund bestimmt sie in den Absätzen 2 und 3, daß Vorstandsmitglieder und Bewerber zu Wahlen für Volksvertretungen einzeln und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

zu wählen sind, wobei als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß jedes Mitglied für die in gesonderten Wahlgängen stattfindende Wahl jedes Kandidaten nur eine Stimme hat. Für Delegiertenwahlen wird dieser Grundsatz in zwei Richtungen modifiziert: Zum einen erfolgt die Wahl nicht in getrennten Wahlgängen, sondern in einem Wahlgang (Gesamtwahl). Zum anderen brauchen die Bewerber nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Daraus folgt nur die Zusammenfassung der Wahl der einzelnen Delegierten zu einer Gesamtwahl und der Übergang vom einfachen zum relativen Mehrheitswahlrecht. Eine darüber hinausgehende Abweichung von den im Gesetz vorgesehenen Grundprinzipien des Mehrheitswahlrechts ist den Bestimmungen in § 42 IV SLVB nicht zu entnehmen. Die jedem Wähler zustehenden 14 Stimmen ergeben sich nur daraus, daß 14 Einzelwahlen zu einer Gesamtwahl zusammengefaßt werden. Aus der Entscheidung für eine solche Gesamtwahl in Verbindung mit dem relativen Mehrheitserfordernis folgt daher keine Zulassung der Stimmenhäufung. Hierfür kann auch nichts aus dem Schlußsatz in Abs. 4 der die Delegiertenwahlen regelnden Vorschrift hergeleitet werden, wonach ein Stimmzettel ungültig ist, wenn die auf ihm abgegebene Stimmenzahl höher als die Zahl der zu wählenden Delegierten ist. Diese abschließende Regelung erklärt sich bereits zwangsläufig aus dem Wesen der Gesamtwahl. Würden auch die Delegierten in getrennten Wahlgängen gewählt, wäre der Schlußsatz überflüssig.

c) Enthält danach die Satzung des B.-Landesverbandes an keiner Stelle eine auf die Stimmenhäufung hinweisende Regelung, verbietet sich die Annahme der Revision, die Satzung habe eine solche Stimmabgabe einführen wollen, schon angesichts der darin liegenden klaren Abweichung vom dispositiv normierten Regelfall. Da es sich hierbei um einen systemimmanenten Bestandteil der objektiv auszulegenden Satzung handelt, hätte die Stimmenhäufung selbst der Regelung bedurft. Dem entspricht, daß ein solcher ungewöhnlicher Wahlmodus, der dem einzelnen Mitglied in Abweichung von den üblichen Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts bei der Wahl eines Kandidaten mehr als eine Stimme gibt, regelmäßig klar ausgesprochen wird, wenn er ausnahmsweise - wie z. B. in § 19 II BadWürttKommWahlG i. d. F. 1. 9. 1983 (GBI, S. 429) - zugelassen sein soll. Zu einem anderen Auslegungsergebnis kann man auch nicht aus innerverbandlicher Übung gelangen. Dabei kann dahinstehen, ob hier - wie es das BerGer. getan hat - trotz der grundsätzlich objektiven Auslegung eine ständige Übung als Auslegungskriterium oder als Grundlage für ein „Gewohnheitsrecht durch Observanz“ für ein Verbot der Stimmenhäufung herangezogen werden kann (vgl. RG, JW 1936, 2387; BGHZ 63, 282 [290] = NJW 1975, 771; OLG Frankfurt, WM 1985, 1468; Soergel-Hadding, BGB, 12. Aufl., § 25 Rdnr. 32 m.w. Nachw.; Sodan, DÖV 1988, 831). Denn vorliegend besteht jedenfalls keine solche Übung, die auf dem Stimmzettel hinter dem Namen des Kandidaten eine mehrfache Ankreuzung erlaubt. Danach sind auch keine außerhalb der Satzung liegenden objektiven Umstände ersichtlich, die auf eine Zulassung der Stimmenhäufung hinweisen.

2. Die in § 42 IV SLVB getroffene Regelung ist auch unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Gesichtspunkte (Art. 21 1 3 GG) wirksam.

NJW 1989, Heft 19 1213

Der Revision ist zuzustimmen, daß die Delegierten nach demokratischen Prinzipien gewählt sein müssen. Wenn auch auf diese Wahl Art. 38 1 GG wegen ihres vereinsrechtlichen (und nicht staatsrechtlichen) Charakters nicht unmittelbar anzuwenden ist, so muß doch die Wahl nach Art. 21 1 3 GG demokratisch sein; danach gelten die wesentlichen Wahlgrundsätze, wie sie in Art. 38 1 GG enthalten sind, gleichermaßen für

die Delegiertenwahlen (Henke, in: BK, Zweitbearb. Art. 21 Rdnr. 50 m. w. Nachw. zum Blockwahlsystem). Die Nichtzulassung der Stimmenhäufung bedeutet keinen Verstoß gegen diese Grundsätze. Daß § 42 IV SLVB die Zulässigkeit der Stimmenhäufung nicht vorsieht, verletzt weder die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl noch das Gebot der Erfolgchancengleichheit. Auch andere demokratische Anforderungen, denen ein innerparteiliches Wahlrecht entsprechen muß, werden dadurch nicht berührt.

a) Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 17. 12. 1973 (NJW 1974, 183) ausgeführt hat, bedeutet die im Grundgesetz gewährleistete, auch bei innerparteilichen Wahlen sicherzustellende Wahlfreiheit, daß jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben muß, seine Wahlentscheidung ohne Zwang oder sonstige Beeinflussung entsprechend seiner eigenen Überzeugung zu treffen. Dagegen hat der einzelne Wähler, wie auch das BVerfG für eine Listenwahl im Rahmen staatlicher Wahlen ausgesprochen hat (vgl. BVerfGE 7, 63 [69] = NJW 1957, 1313; vgl. ferner BVerfGE 15, 165f.), keinen Anspruch, auch von solchen Einschränkungen frei zu sein, die sich aus dem Wahlsystem ergeben, das der Gesetzgeber - im vorliegenden Fall das als Satzungsgeber fungierende Parteiorgan - zulässigerweise vorgesehen hat. Dies folgt aus der Notwendigkeit, die Prinzipien des Wahlsystems und -verfahrens, die zur Abstimmung gestellte Wahlfrage sowie die Modalitäten des Wahlgangs und der Stimmenverrechnung einheitlich festzulegen, was eine Freiheit des einzelnen Wählers insoweit ausschließt.

Ähnliches gilt für das Gebot der Wahlrechtsgleichheit. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl bedeutet, daß alle Wähler unabhängig von Bildung, Religion, Rasse oder ähnlichen sachfremden Merkmalen gleichzubehandeln sind und jede abgegebene Stimme den gleichen Zählwert - bei Anwendung des Verhältniswahlrechts auch den gleichen Erfolgswert - haben muß (BVerfGE 1, 209 [244]; 7, 63 [70] = NJW 1957, 1313; BVerfGE 13, 243 [246]; für innerparteiliche Wahlen vgl. Maunz, in: MaunzDürig, GG, Art. 21 Rdnr. 58). Die Entscheidung, innerhalb welchen Wahlsystems die Gleichheit verwirklicht werden soll, steht jedoch auch hier dem zur Normsetzung berufenen Organ zu (vgl. BVerfGE 6, 84 (89) = NJW 1957, 377; BVerfGE 11, 351 [360] = NJW 1960, 2283). Aus der Natur des vorgesehenen Wahlsystems und den Erfordernissen eines geordneten Wahlverfahrens folgende Einschränkungen sind von den Wählern hinzunehmen.

Beide Grundsätze werden durch das von dem Bekl. bei Delegiertenwahlen praktizierte Listenwahlsystem nicht berührt. Dieses System ist lediglich die Zusammenfassung einer Reihe von Einzelwahlen aus Gründen der Verfahrensvereinfachung, bei der diejenigen als gewählt gelten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (relatives Mehrheitswahlrecht). Ein Eingriff in das Recht der Wähler auf freie und gleiche Wahl ist damit nicht verbunden. Jeder Wähler hat wie bei der Einzelwahl die Möglichkeit, frei von Beeinflussung und Diskriminierung diejenigen Kandidaten anzukreuzen und damit zu wählen, die er auch bei einer Einzelwahl gewählt hätte. Dabei hat jede Stimme den gleichen Zählwert.

Ebensowenig verstößt die in § 42 IV SLVB vorgesehene Listenwahl gegen das Gebot der Erfolgchancengleichheit. Da keine Stimme mehr zählt als andere, hat jeder Wähler die gleiche Chance, durch seine Stimmabgabe für den von ihm bevorzugten Kandidaten zu dessen Wahlerfolg beizutragen. Daran ändert es nichts, daß dieses System die Möglichkeit eröffnet, daß im Extremfall ausschließlich Kandidaten einer Mehrheitsgruppe gewählt werden, während sich selbst starke Minderheiten durch das

Wahlergebnis bei der Zusammensetzung der Delegierten unter Umständen nicht mehr vertreten sehen. Dies folgt jedoch bereits zwangsläufig aus der Entscheidung des Satzungsgebers für ein Mehrheitswahlrecht. Das Ergebnis wäre kein anderes, wenn über jeden zu besetzenden Listenplatz einzeln abgestimmt würde. Die Entscheidung des Satzungsgebers für ein Mehrheitswahlrecht aber ist, wie sich gleichfalls bereits aus dem Senatsurteil vom 17. 12. 1973 (NJW 1974, 183) ergibt, von dem einzelnen Wähler hinzunehmen, weil auch die Erfolgchancengleichheit nur innerhalb des jeweiligen Wahlsystems garantiert ist. Für innerparteiliche Gruppierungen gilt insofern nichts anderes, da dieser Grundsatz für sie keinen weitergehenden Inhalt haben kann als für den einzelnen Wähler.

b) Ist die in § 42 IV SLVB für Delegiertenwahlen vorgesehene, auf dem relativen Mehrheitswahlrecht beruhende Listenwahl mithin mit den demokratischen Grundprinzipien der Wahlfreiheit und -gleichheit (einschließlich der Erfolgchancengleichheit) vereinbar, so könnte sich ihre Unzulässigkeit allein daraus ergeben, daß sie aus Gründen fehlenden Minderheitenschutzes nicht den Mindestanforderungen an ein demokratisches innerparteiliches Wahlrecht (Art. 2113 GG) genügt.

Auszugehen ist hierbei, wie der Senat gleichfalls schon in seiner Entscheidung vom 17. 12. 1973 (NJW 1974, 183) ausgesprochen hat, von dem Grundsatz, daß die Auswahl des Wahlsystems und die Festlegung der Wahlrechtsgrundsätze im pflichtgemäßen Ermessen des Satzungsgebers (ebenso für staatliche Wahlen BVerfGE 3, 19 [24] = NJW 1953, 134; BVerfGE 3, 383 [394]; 5, 77 [81]; 6, 84 [89] = NJW 1957, 377) liegt. Den Gerichten steht lediglich die Prüfung zu, ob die Gestaltung des Wahlrechts ermessensfehlerhaft ist, insbesondere ob bei dem betreffenden Wahlsystem das Ausmaß, in dem der Wählerwille ungenügend oder verfälscht zum Ausdruck kommt, unverhältnismäßig groß ist, ohne daß dafür ein anderer, unter demokratischen Gesichtspunkten zu billiger Grund angeführt werden kann. Dagegen kann der Schutz parteiinterner Minderheiten nicht dahin gehen, sie generell vor Sachentscheidungen der Mehrheit zu bewahren (vgl. dazu BVerfGE 70, 324 [326] = NJW 1986, 907). Das Mehrheitswahlrecht ist als solches ein urdemokratisches Prinzip. Seine Zulässigkeit steht allgemein außer Zweifel.

Die gegen die von der Bekl. praktizierte Listenwahl nach dem Mehrheitswahlrecht gerichteten Bedenken beruhen darauf, daß sie es einer Mehrheit in der Hauptversammlung des Ortsverbandes in die Hand gibt, ausschließlich ihre Kandidaten in die Vertreterversammlung des Kreisverbandes, den Kreisparteitag, zu entsenden, mit der Folge, daß selbst größere Minderheiten auf Kreisebene nicht mehr repräsentiert sind. Ob die Eröffnung dieser Möglichkeit ermessensfehlerhaft ist, hängt bei Wahlen zu einer Vertreterversammlung entscheidend davon ab, ob diese Versammlung aufgrund ihrer Funktion wenigstens ein ungefähres Spiegelbild der an der Basis vorhandenen Mitgliederinteressen und -gruppierungen sein muß. Unter diesem Gesichtspunkt hat der Senat in seiner Entscheidung vom 22. 3. 1982 (BGHZ 83, 228 = NJW 1982, 2558) die Listen-Mehrheitswahl zur Vertreterversammlung einer Genossenschaft als unzulässig angesehen. Dem lag die Erwägung zugrunde, daß das Genossenschaftsgesetz Minderheiten in der Generalversammlung zu ihrem Schutze vor Mehrheitsentscheidungen weitgehende Rechte einräumt (vgl. §§ 16, 43 GenG), die verlorengehen würden, wenn es der Mehrheit möglich wäre, ausschließlich ihre Vertreter in die an die Stelle der Generalversammlung tretende Vertreterversammlung zu entsenden. Diese Erwägungen können für Wahlen zum Kreisparteitag der Bekl. keine Gültigkeit beanspruchen. Weder geht es bei der Bekl. darum, auf der Ebene des Kreisparteitages Sperr-

minoritäten zu erhalten, noch ist der Kreisparteitag seiner Funktion nach ein lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen verkleinertes Abbild der Hauptversammlungen der Ortsverbände.

Anders als bei der Genossenschaft und auch im staatlichen Bereich in den Parlamenten vollzieht sich der Willensbildungsprozeß in einer politischen Partei nicht nur auf einer Ebene, sondern in einer Reihe aufeinander aufbauender Stufen. Auf jeder Stufe ist die Parteiversammlung das oberste Organ, die als Mitgliederversammlung oder auch als eine aus Delegierten zusammengesetzte Vertreterversammlung gebildet werden kann (§ 9 1 2 ParteiG). Dabei wird auf jeder Stufe das Ergebnis des Willensbildungsprozesses durch Mehrheitsentscheidungen abschließend formuliert, das wiederum als Grundlage für den Willensbildungsprozeß und die darauf beruhenden Entscheidungen der nächst höheren Ebene dient. Demzufolge repräsentiert der Parteitag oder die Mitgliederversammlung der jeweils höheren Stufe nicht die Gesamtheit der Parteimitglieder als solche und die verschiedenen auf der darunter liegenden Stufe unter ihnen vorhandenen Strömungen und Richtungen, sondern schon die Mitglieder in ihrer gebietsverbandlichen Zusammenfassung und die Meinungen, die sich in den darunter liegenden Gebietsverbänden jeweils mehrheitlich durchgesetzt haben. Im Rahmen der innerparteilichen Willensbildung läßt sich dabei vom Prinzip der „föderalen Repräsentation“ sprechen (so „Rechtliche Ordnung des Parteiwesens, Bericht der vom Bundesminister des Inneren eingesetzten Parteienrechtskommission“, 2. Aufl., S. 48f.; ebenso Wolfrum, Die innerparteiliche demokratische Ordnung nach dem Parteiengesetz, S. 92f.; Heinz, Organisation innerparteilicher Willensbildung, S. 26ff, 59ff.). Die innere Ordnung der Parteien genügt dabei bereits dann demokratischen Anforderungen i. S. von Art. 21 1 3 GG, wenn die Gliederungen der untersten Gebietsstufe als Basis der Parteiorganisation Hauptversammlungen besitzen, auf der jedes Mitglied des betreffenden Gebietsverbandes zu Wort kommen kann und die Mehrheit aller Mitglieder entscheidet (vgl. Henke, in: BK, Zweitbearb., Art. 21 Rdnr. 50; Maunz, in: Maunz-Dürig, GG, Art. 21 Rdnr. 58). Die nächsthöhere und alle folgenden Stufen können (und regelmäßig sind sie es auch) dagegen bereits Repräsentationsorgane in Form von Vertreterversammlungen sein, auf denen sich die in der Partei vertretenen Meinungen und Richtungen nur noch in der Form widerspiegeln, in der sie sich auf der darunter liegenden Stufe mehrheitlich durchgesetzt haben. Die Grundsätze innerparteilicher demokratischer Willensbildung fordern zwingend nur, daß auf der jeweiligen Stufe auch Minderheiten auf den dort vorgeschriebenen Parteiversammlungen ihre Vorschläge ausreichend zur Geltung bringen können (vgl. § 15 III 1 PartG) und damit die Möglichkeit haben, zur Mehrheit zu werden. Auch die Beschränkung des Antragsrechtes gem. § 15 1 1 2 PartG auf die Delegierten oder die Vorstände der niedrigeren Stufen läßt jedenfalls nicht darauf schließen, daß die Versammlungen höherer Stufen verkleinerte Repräsentationsorgane aller Mitglieder der jeweils darunter liegenden Stufe sein müßten. Die für das Funktionieren einer innerparteilichen Demokratie erforderliche meinungsplurale Zusammensetzung der jeweils nächsthöheren Vertreterversammlung ist regelmäßig schon dadurch hinreichend gesichert, daß die Mehrheiten innerhalb der verschiedenen Untergliederungen, die ihre Delegierten zu dieser Versammlung entsenden, durchaus unterschiedlich ausfallen können. So besteht im allgemeinen keine Gewähr, daß die Richtung, die sich in einem Ortsverband durchsetzt, auch in allen anderen Ortsverbänden die Mehrheit für sich gewinnen kann. Die Richtung, die in einem Ortsverband die Mehrheit erobert, kann in einem anderen Ortsverband ohne weiteres in der Minderheit bleiben. Außerdem führt die Lis-

tenwahl nach dem relativen Mehrheitswahlrecht, wie sie in § 42 IV SLVB vorgesehen ist, nicht unter allen Umständen dazu, daß auch innerhalb eines Gebietsbereiches lediglich Vertreter einer politischen Meinung in die Vertreterversammlung der nächsthöheren Stufe gelangen. Dazu kann es nur dann kommen, wenn die Mitglieder des betreffenden Gebietsbereiches in zwei oder mehrere festgefügte Gruppen zerfallen und die der Mehrheit angehörenden Wahlberechtigten ein „Blockverhalten“ an den Tag legen und ausschließlich Kandidaten der Mehrheit ihre Stimme geben. Ein solches Verhalten kann jedoch nicht als Regel gelten, sondern stellt eher die Ausnahme dar. Regelmäßig ist jedenfalls auf den unteren Ebenen die Kandidatenaufstellung und Wahlentscheidung nicht mit einer politischen Richtungsentscheidung verbunden, da jeder Kandidat je nach Art der später von ihm in Wahrnehmung seines Mandats zu treffenden Entscheidungen, die äußerst vielfältiger Natur sein können und häufig im Zeitpunkt seiner Wahl nicht einmal im einzelnen vorauszusehen sein werden, verschiedene Richtungen verkörpern wird. Wahlentscheidungen bei Delegiertenwahlen, insbesondere der unteren Gliederungsstufen, erfolgen aus solchen Gründen überwiegend nach persönlichen Kriterien (vgl. Trautmann, Innerparteiliche Demokratie im Parteienstaat, S. 283 m. w. Nachw.). Nach alledem ist innerhalb einer politischen Partei die Entscheidung des Satzungsgebers für ein Mehrheitswahlsystem ohne besonderen Minderheitenschutz bei Delegiertenwahlen zur Vertreterversammlung der nächsthöheren Organisationsstufe jedenfalls nicht unvereinbar mit demokratischen Grundsätzen (ebenso Heinz, aaO, S. 107; K. H. Seifert, Die politischen Parteien im Recht der BRep. Dtschld., S. 233 u. 265; auch E. Küchenhoff, in: R. Schmidt-Bärlein-Bonin, Das Blockwahlsystem in der SPD, S. 33, der eine größtmögliche Mitwirkungsmöglichkeit der Mitglieder an der innerparteilichen Willensbildung zum rechtlichen Gebot erhebt, lehnt nur die Blockwahl ab, sieht dieses Gebot aber anscheinend bei voller Freiheit der Stimmabgabe für alle Wähler als erfüllt an, vgl. aaO, S. 35). Danach ist das in § 42 IV SLVB statuierte Wahlverfahren, das auch für die Wahlen der Delegierten zum Kreisparteitag ein reines Mehrheitswahlrecht vorsieht, aus rechtlichen Gründen nicht zu beanstanden. Entgegen der Ansicht der Revision ist der Kreisparteitag der Bekl. nicht lediglich eine aus Zweckmäßigkeitsgründen verkleinerte Vollversammlung aller Mitglieder des Kreises, was eine andere rechtliche Beurteilung rechtfertigen könnte. Ortsverband und Kreisverband gehören nicht derselben Stufe, sondern bereits verschiedenen Stufen der politischen Willensbildung innerhalb der vom Parteiengesetz vorgeschriebenen aufsteigenden gebietlichen Gliederung der Parteien (§ 7 PartG) und damit auch der CDU an. Dies folgt bereits aus § 15 1 des Bundesstatuts der Bekl., das neben der Bundespartei, den Landes- und Kreisverbänden als unterste eigene Organisationsstufe in den Landkreisen Stadt- oder Gemeindeverbände und in den Bezirken kreisfreier Städte Stadtbezirksverbände (§ 15 1 Nr. 4 des Statuts) vorsieht. Als Stadtbezirksverband fungiert im Stadtstaat B. der Ortsverband (§ 9 II SLVB). Nach § 15 II SLVB nehmen die Ortsverbände für ihren lokalen Bereich die wesentlichen politischen Aufgaben wahr, die dem Kreis für den von ihm abgedeckten größeren Bezirk zugewiesen sind (§ 10 III Nr. 1 bis 3 SLVB). Die Ortsverbände der Bekl. stellen mithin im Rahmen der von unten nach oben aufsteigenden politischen Willensbildung der Gesamtpartei nach dem Organisationsschema der CDU eine eigene vom Kreisverband unterschiedene Organisationsstufe dar. Sie, nicht die Kreisverbände bilden im Aufbau der Bekl. die Gebietsverbände der untersten Stufe i. S. von § 9 1 ParteiG (so auch Seifert allgemein für die Ortsverbände der großen politischen Parteien, vgl. Die politischen Parteien im Recht der BRep. Dtschld., 1975,

S. 14). Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß ihre Mitgliederversammlungen entsprechend der Terminologie des Parteiengesetzes als Hauptversammlung (§ 3 Nr. 1 SLVB) bezeichnet werden, während die Mitgliederversammlungen der Gebietsverbände höherer Stufen die Bezeichnung Parteitag führen (§ 9 1 1 und 2 PartG). Dieser Bewertung steht nicht entgegen, daß die Ortsverbände die ihnen für ihren Bereich zugewiesenen Aufgaben entsprechend den Beschlüssen und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane wahrnehmen (§ 15 II SLVB). Dies folgt bereits mit Selbstverständlichkeit aus der Einbindung in den Mechanismus der von unten nach oben aufsteigenden Willensbildung der Gesamtpartei, der auch die höheren Stufen (vgl. für die Landesverbände § 16 II Bundesstatut) in entsprechender Weise bindet. Ebensovienig steht entgegen, daß den Ortsverbänden nach § 18 II Bundesstatut und § 10 1 SLVB im Verhältnis zu ihren Kreisverbänden die organisatorische Selbständigkeit fehlt und auch ein eigenes Kassenführungsrecht nur fakultativ vorgesehen ist (§ 29 II SLVB). Es kann dahinstehen, ob diese Einschränkung des organisatorischen Selbstbestimmungsrechts der Gliederungen der Parteibasis ihrerseits rechtlichen Bedenken unterliegt. Jedenfalls ist sie nicht dazu angetan, die Eigenschaft der Ortsverbände als eigene Organisationsstufe der Partei aufzuheben. Für die Frage, auf welcher Ebene sich die Mitgliederpartizipation zu vollziehen hat und von wann ab eine durch Mehrheitsentscheidungen der untergeordneten Stufe vorformulierte und gefilterte Mitgliederrepräsentation demokratischen Anforderungen genügt, kommt es nicht auf die rechtlich-organisatorische Selbständigkeit einer Untergliederung, sondern allein auf die Rolle an, die ihr in der Stufenleiter der innerparteilichen Willensbildung zugewiesen ist. Da der Willensbildungsprozeß, wie oben dargelegt, auf jeder Stufe abschließend formuliert werden kann, genügt es dem aus Art. 21 13 GG folgenden Demokratiegebot, daß die Ortsverbände der Bekl. als Forum der Mitgliederpartizipation Hauptversammlungen besitzen (vgl. § 15 III Nr. 1 SLVB), auf denen jedes Mitglied als einzelner wie auch als Angehöriger einer Gruppe zu Wort kommen und um die Erlangung der Mehrheit werben kann. Dagegen erfordert dieser Grundsatz nicht zwingend, daß die im Kampf um die Mehrheit unterlegenen Minderheiten auf dem Kreisparteitag als Repräsentationsorgan der nächsthöheren Stufe erneut in ungefährer Entsprechung des Kräfteverhältnisses an der Basis vertreten sein müssen. Dementsprechend hält die von der Bekl. praktizierte, § 42 IV SLVB entsprechende Delegiertenwahl zum Kreisparteitag durch reinen Mehrheitsentscheid der Mitglieder der entsendenden Ortsverbände, wie das BerGer. zutreffend entschieden hat, rechtlicher Kontrolle stand.

3. Dagegen hat die Revision hinsichtlich des von den Kl. gestellten Feststellungsantrags Erfolg, soweit sie sich dagegen wendet, daß die beiden Stimmzettel, auf denen jeweils das 15. Kreuz wieder gestrichen worden war, als ungültig behandelt worden sind. Diese Stimmzettel wären nach § 42 IV SLVB nur dann ungültig gewesen, wenn sich auf ihnen mehr als 14 Kreuze befunden hätten. Die Revision weist jedoch zu Recht darauf hin, daß die Streichung des überzähligen Kreuzes die Beseitigung des Votums bedeutet (vgl. dazu OVG Lüneburg, DÖV 1952, 764f. m. Anm. Rietdorf, 765f.; Schreiber, Hdb. d. Wah1R zum Deutschen Bundestag, 3. Aufl. [1986], § 39 BWah1G Rdnrn. 10, 15). Das BerGer. unterliegt einem Rechtsfehler, wenn es einen substantiierten Vortrag der Kl. dazu vermißt, daß dieser Verstoß für das Ergebnis der von den Kl. angefochtenen Wahl ursächlich war. Vielmehr ist es Sache der Bekl., den sicheren Nachweis zu führen, daß die beanstandete Wahl nicht auf diesem Mangel beruhen kann (vgl. dazu RGZ 90, 206 [208]; 103, 6 [7ff]; 110, 194 [197]; BGHZ 59, 369 [375] =

NJW 1973, 235). Damit das BerGer. die erforderlichen Feststellungen nachholen kann, ist die Sache zur Prüfung zurückzuverweisen, ob die Nichtigkeit der Wiederholungswahl vom 4. 9. 1986 auf die beiden zu Unrecht vom Wahlleiter für ungültig erklärten Stimmen zurückzuführen sein kann. N.

Anm. d. Schriftlgt.: Zur Anwendung von § 10 PartG vgl. BGH, NJW 1987, 2503; Henke, NVwZ 1983, 397; LG Berlin, NVwZ 1983, 438.

KG Berlin: Ungültigkeitsfeststellung von Wahlen ++ (1987)

Kernaussagen:³⁷

- Das BGB ist anzuwenden (1)
- Passive Legitimation des Beklagten (2)
- Der vereinsinterne Instanzenweg hat Priorität, egal ob ZPO-Gericht oder nicht. Wann ist der Weg zum ordentlichen Gericht frei? (3)
- Recht jedes Vereinsmitglieds zum Klageweg (4)
- Eingeschränkte Überprüfbarkeit von Beschlüssen von Parteiorganen durch staatliche Gerichte. (5)
- „Natürlicher“ Antragsgegner Ortsverband oder Kreisverband (6)
- Nicht satzungsgemäße Eröffnung einer Hauptversammlung – Unwirksamkeit der erfolgten Wahlen. (7)
- Berechtigung, Versammlungen einzuberufen oder aufzulösen. Hausherrenrecht. (7)

Die Anmerkung ist von Vollkommer (Kommentator im ZPO-Zöller)

Aus: NJW 1988, Heft 49 S.3159

Feststellung der Ungültigkeit von Wahlen des Ortsverbandes einer politischen Partei durch ordentliches Gericht

PartG § 14; ZPO §§ 50, 256, 1048; GVG § 13

1. Die Klage auf Feststellung der Ungültigkeit von Wahlen eines Ortsverbandes einer politischen Partei ist eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit i. S. von § 13 GVG.

2. Das Mitglied des Ortsverbandes ist zur Geltendmachung der Ungültigkeit von Wahlen eines Ortsverbandes aktivlegitimiert.

3. Passivlegitimiert für die Feststellungsklage gemäß Leitsatz 1 und 2 ist der Kreisverband der politischen Partei.

4. Ob es sich bei den Partei-Schiedsgerichten der CDU um satzungsmäßige echte Schiedsgerichte im Sinne der ZPO handelt, bleibt dahingestellt.

5. Bei Partei-Streitigkeiten gem. § 14 I PartG muß das Parteimitglied zunächst den parteiinternen Rechtsmittelweg beschreiten. Der Rechtsschutz staatlicher Gerichte kann grundsätzlich erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der parteiinterne Rechtsmittelzug erschöpft ist. Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist jedoch eröffnet, wenn dem Rechtsuchenden, insbesondere bei böswilliger Verzögerung oder Verhinderung des Verfahrens, ein weiteres Abwarten bis zur endgültigen parteiinternen Klärung nicht zuzumuten ist (bejaht für den Fall, daß das Kreisparteigericht erst 9

³⁷ Die Nummern bei den Kernaussagen beziehen sich auf die Abschnittsnummern von „Aus den Gründen“ (HW)

Monate nach der Wahl über eine Wahlanfechtung entschieden hat und das Rechtsmittelverfahren nach weiteren 15 Monaten noch nicht abgeschlossen war).

6. Wahlanfechtungsverfahren sind im parteiinternen Instanzenzug mit größtmöglicher Beschleunigung zu entscheiden.

7. Das ordentliche Gericht kann in einem Wahlfeststellungsverfahren gemäß Leitsatz 1 und 2 die tatsächlichen Voraussetzungen für die Ungültigkeit einer Wahl voll nachprüfen.

KG, Urt. v. 30. 10. 1987 - 13 U 1111/87

Zum Sachverhalt: Die Kl. sind Parteimitglieder (CDU-Ortsverband Wilmersdorf-Süd), Bekl. ist die CDU Deutschlands Kreisverband (KV) Wilmersdorf. Bei der auf 3. 10. 1985 anberaumten Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes Wilmersdorf Süd war es aus Anlaß von durchgeführten Einlaßkontrollen zu Auseinandersetzungen gekommen; zwischen den Parteien ist streitig, ob die Versammlung deswegen aufgehoben wurde (so die Kl.) oder nicht (so der Bekl.). Die Kl. und weitere Parteimitglieder haben die gleichwohl durchgeführten Wahlen angefochten. In der Antragschrift war ein Antragsgegner nicht benannt. Zu einer entsprechenden Auflage des Kreisparteigerichts vom 15. 10. 1985 haben die Kl. am 28. 11. und 12. 12. 1985 Stellung genommen. In der Folge rügten die Kl. mehrfach die Untätigkeit des Kreisparteigerichts und erhoben schließlich im Mai 1986 Feststellungsklage zum LG. Im ersten Verhandlungstermin vor dem Kreisparteigericht am 6. 6. 1986 haben die Kl. alle 3 Mitglieder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Im Termin vom 30. 6. 1986 hat das Kreisparteigericht unter Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs die Anträge der Kl. zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß haben die Kl. Beschwerde zum Landesparteigericht eingelegt. Über das Rechtsmittel ist noch nicht entschieden.

Das LG hat die Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der Wahlen vom 3. 10. 1985 zurückgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Der Klagegegenstand betrifft eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit i. S. des § 13 GVG. Innerparteiliche Beschlüsse und Maßnahmen sind nicht nach öffentlichem Recht, sondern nach bürgerlichem Recht zu beurteilen. Dies läßt sich u. a. aus § 37 PartG ableiten, der nur bestimmte Vorschriften des Vereinsrechts des BGB als auf Parteien nicht anwendbar erklärt.

2. Soweit innerparteiliche Beschlüsse und Maßnahmen des Bekl. den Gegenstand von Klageansprüchen betreffen, ist der Bekl. passiv legitimiert. Er ist aber auch als passiv legitimiert anzusehen für die in seinem Kreis bestehenden, rechtlich unselbständigen Unterorganisationsformen, wie sie die einzelnen Ortsverbände als „Organisation der CDU in einem Wahlkreis“ (vgl. § 15 Satzung des Landesverbandes Berlin - SLVB) mit ihrem eingeschränkten Aufgabenbereich darstellen.

3. Nach § 14 (1) PartG sind zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über

Auslegung und Anwendung der Satzung zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. § 2 Parteigerichtsordnung (PGO) sieht die Bildung von Kreis-, Landes- und eines Bundesparteigerichtsvor (vgl. auch § 19 SLVB), die zur innerparteilichen Schlichtung unstreitig auch eingerichtet sind. Es kann dahinstehen, ob es sich bei den Schiedsgerichten der CDU satzungsgemäß um solche i. S. der §§ 1048, 1025ff, 1027a ZPO handelt oder um sog. unechte Schiedsgerichte. Denn die Einbindung der Parteigerichtsordnung in die Satzung (§ 48 des Bundesstatuts der CDU) führt auch bei unechten Schiedsgerichten dazu, daß ein Parteimitglied zunächst den vereinsinternen Rechtsmittelweg beschreiten muß und grundsätzlich erst dann die staatlichen Gerichte anrufen kann, wenn er den vereinsinternen Rechtsmittelzug erfolglos in Anspruch genommen hat (vgl. BGHZ 47, 172 [174] = NJW 1967, 1268 = LM § 25 BGB Nr. 6).

Der Weg zu den staatlichen Gerichten ist allerdings gleichwohl dann eröffnet, wenn dem Betr. das Beschreiten des vereinsinternen Rechtsmittelweges unzumutbar ist oder wenn durch den Gegner bzw. durch eine Vereinsinstanz die Entscheidung in oberer Instanz böswillig verzögert oder verhindert wird (Reichert Dannecker-Kühr, Hdb. d. Vereins- und VerbandsR, 3. Aufl., S. 361 m. w. Nachw.; Schlosser, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, S. 126 unter Hinweis auf BGH, NJW 1967, 1268f). Dies hat auch dann zu gelten, wenn dem Rechtsuchenden ein Abwarten der endgültigen vereinsinternen Klärung nicht länger zuzumuten ist.

So liegt es hier schon auf Grund der bisherigen Dauer der immer noch nicht erfolgten endgültigen vereinsinternen Klärung im Wege eines im Instanzenzug abgeschlossenen Parteigerichtsverfahrens.

Wahlanfechtungen erfordern im Interesse der davon betroffenen Parteiorgane, Mandatsträger, Anfechtenden sowie der bei der Wahl unterlegenen Bewerber und der Wähler ein sehr zügiges Parteigerichtsverfahren, das bei der CDU wegen des auch insoweit eröffneten parteigerichtlichen Instanzenzuges besonders zeitaufwendig ist oder jedenfalls sein kann. Ein langer ungeklärter Zustand, ob eine Wahl gültig gewesen oder erfolgreich angefochten ist, verkürzt im Falle der Notwendigkeit einer Nach- oder Neuwahl den Rest der Wahlperiode (§ 35 der Kreissatzung - KrS -, § 42 V SLVB) oder läßt sogar satzungswidrig gewählte Mandatsträger mangels rechtzeitiger Entscheidung ungehindert bis zur turnusgemäßen Neuwahl amtieren, so daß die Anfechtung im Ergebnis ins Leere laufen würde. Eine Wahlanfechtung verliert ihre entscheidende Bedeutung, wenn über sie nicht während, sondern erst nach Ablauf der Wahlperiode entschieden wird. Zwar wirkt das Feststellungsinteresse auch dann fort, wenn - wie im vorliegenden Fall - inzwischen Neuwahlen stattgefunden haben, jedoch richtet sich das in der Anfechtung liegende Begehren des Anfechtenden primär darauf, möglichst schnell die sich aus den Wahl ergebenden Wirkungen und Folgen zu beseitigen. Dem kann in dem gebotenen Umfang nach Ablauf der Wahlperiode nicht mehr Rechnung getragen werden. Wahlanfechtungen sind daher im parteiinternen Instanzenzug mit größtmöglicher Beschleunigung zu entscheiden. Daraus folgt, daß nur im Falle des Vorliegens hier nicht vorliegender außergewöhnlicher Umstände eine Entscheidung der Parteiinstanzen nach Ablauf einer Wahlperiode hinzunehmen wäre. Auch unter Berücksichtigung des eigenen Verhaltens des Kl. zu 1, insbesondere der Anbringung von Ablehnungsgesuchen, läßt sich die Verzögerung der Entscheidung der Wahlanfechtung nicht rechtfertigen. Eine rechtskräftige Entscheidung hierüber im Parteigerichtsverfahren ist bisher, nach nunmehr zwei Jahren, weder erfolgt noch überhaupt abzusehen. Demzufolge steht dem Kl. zu 1 die Berechtigung zu, die staatli-

chen Gerichte über sein Begehren entscheiden zu lassen. Ob diese Voraussetzungen schon im Verfahren vor dem LG vorgelegen haben, braucht nicht entschieden zu werden.

4. Der Kl. wird durch den Ortsverband Süd, um dessen Wahlen es hier geht, mitrepräsentiert. Da jedes Vereinsmitglied berechtigt ist, die Ungültigkeit von Beschlüssen seines Vereins unter den vorgenannten Voraussetzungen im Klagewege geltend zu machen (vgl. Sauter-Schweyer, Der eingetragene Verein, 13. Aufl., S. 229; Staudinger-Coing, BGB, 11. Aufl., § 32 Rdnr. 22 m. w. Nachw.), steht dem Kl. für den eingeklagten Anspruch auch die Sachbefugnis zu. Denn das durch die Mitgliedschaft des Kl. begründete Rechtsverhältnis zu seiner Partei wird durch etwa satzungswidrig oder rechtswidrig zustande gekommene Wahlen, Beschlüsse und Maßnahmen berührt.

5. Ein Beschluß eines obersten Parteiorgans kann in sachlicher Hinsicht nur in den vom BGH (vgl. BGH, LM § 35 BGB Nr. 2) aufgezeigten Grenzen durch die staatlichen Gerichte überprüft werden. „Diese Einschränkung des richterlichen Prüfungsrechts folgt aus dem Wesen der Parteiautonomie, die es im allgemeinen verbietet, in inneren Angelegenheiten die sachliche Richtigkeit der getroffenen Entscheidung nachzuprüfen“ (BGH, LM § 50 ZPO Nr. 23). Im vorliegenden Fall hat bisher nur das Kreisparteigericht als Vereinsgericht der untersten Ebene entschieden, so daß der Senat nicht gehindert ist, den ihm zur Entscheidung unterbreiteten Sachverhalt selbst uneingeschränkt zu prüfen.

6. Das Ergebnis dieser Prüfung führt zu der vom Kl. zu 1 begehrten Feststellung. Die Wahlanfechtung des Kl. zu 1 ist rechtzeitig erfolgt. Nach § 20 11 1 PGO hat dies innerhalb einer Woche zu geschehen. Von der Möglichkeit, die Wahlanfechtung beim zuständigen Parteivorstand schriftlich zu erklären (§ 20 11 2 PGO), hat der Kl. keinen Gebrauch gemacht. Er und die übrigen Ast. haben sich vielmehr durch Einreichung eines Schriftsatzes unmittelbar an das Kreisparteigericht gewandt. Nach § 22 S. 2 PGO muß dieser Schriftsatz die Beteiligung und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Ob im Sinne dieser Bestimmung die (Art der) Beteiligung des oder der Ast. gemeint ist (im Sinne von Betroffenheit) oder das Erfordernis der Benennung der Verfahrensbeteiligten gern. § 16 PGO, läßt sich ebensowenig den Satzungsbestimmungen entnehmen wie der für den hier maßgeblichen Fall der Wahlanfechtung zutreffende Ag. Für das Parteigerichtsverfahren wäre nämlich auch der Ortsverband selbst als Ag. durchaus denkbar, da hierfür die rechtliche Selbständigkeit nicht erforderlich ist (vgl. z. B. § 11 Nrn. 6 und 7 PGO; § 29 lit. b Nr. 2 und 3 KrS). Die Benennung der etwa Beizuladenden durch den Kl. zu 1 war keinesfalls zwingend geboten, denn Dritte „können“ vom Parteigericht von Amts wegen oder „auf begründeten schriftlichen Antrag“ beigeladen werden. Hieraus folgt, daß niemand zur Antragstellung verpflichtet ist, wenn er eine Beiladung nicht wünscht oder nicht für erforderlich hält. Auch wenn in der Wahlanfechtung der Bekl. nicht ausdrücklich als Ag. bezeichnet worden ist, bestand weder für den Kl. zu 1 noch für die übrigen Ast. und ebensowenig für den Bekl. und das Kreisparteigericht ein Zweifel an der Person des Ag. Die Passivlegitimation des Bekl. als Ag. im Parteigerichtsverfahren ist weder vom Bekl. jemals gerügt worden noch hat das Parteigericht diese jemals infrage gestellt. Vielmehr sind alle beteiligten Parteiinstanzen und die Ast. davon ausgegangen, daß als Ag. nur der Kreisverband in Betracht kommt. Dies war jedenfalls auch der

Antragsschriftsbegründung und den folgenden Schriftstücken an das Parteigericht zu entnehmen. Der Bekl. hat vor dem Kreisparteigericht widerspruchslos die Rolle des Ag. für sich eingenommen und dementsprechende Anträge gestellt. Schließlich hat auch das Kreisparteigericht die Antragsgegnerschaft des Bekl. ohne erkennbare Bedenken als gegeben angesehen. Vielmehr ist das Kreisparteigericht in seinem Beschluß vom 30. 6. 1986 davon ausgegangen, daß der Bekl. nur verspätet als Ag. benannt worden sei und eine erst vom Zeitpunkt der Behebung eines Mangels eintretende Heilung hier wegen einer Ausschlußfrist keine Wirkung mehr entfalte. Da jedenfalls bisher weder bei den damaligen Ast. noch bei den beteiligten Parteiorganen sowie beim Kreisparteigericht Zweifel an der Person des Ag. bestanden und darüber hinaus § 22 PGO von der „Beteiligung“, nicht aber wie in § 16 von den Verfahrens beteiligten spricht, ist es nicht gerechtfertigt, die Wahlanfechtung lediglich aus dem hier vom Bekl. angeführten formalen Gesichtspunkt der fehlenden Erwähnung des Ag. im Rubrum der Wahlanfechtungsschrift scheitern zu lassen.

7. Die Hauptversammlung des Ortsvereins Süd am 3. 10. 1985 ist nicht satzungsgemäß eröffnet und durchgeführt worden, so daß aus diesen und den nachfolgend weiter genannten Gründen die angefochtenen Wahlen unwirksam sind. Nach § 26 V KrS bereitet der Ortsvorstand die Hauptversammlung vor, zu der der Ortsvorsitzende gern. § 251 KrS schriftlich, und wenn Wahlen stattfinden oder Beschlüsse gefaßt werden sollen, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einlädt. Zwar steht auch dem Kreisvorstand gern. § 17 IV KrS das Recht zu, Hauptversammlungen in den Ortsverbänden einzuberufen, wenn es das Parteiinteresse erfordert, jedoch ist die Einberufung einer Hauptversammlung des Ortsverbandes Süd durch den Kreisvorstand nicht, vor allem auch nicht schriftlich und unter Einhaltung der Ladungsfrist, erfolgt. Nach § 35 KrS, § 34 SLVB ist Leiter einer Sitzung zunächst der nach der Satzung berufene Vorsitzende oder sein Stellvertreter, im Falle ihrer Verhinderung ein von ihnen bestimmtes Mitglied. Der am Tagungsort anwesend gewesene Ortsvorsitzende P war weder verhindert noch hat er die Sitzung eröffnet oder ein anderes Mitglied mit der Leitung der Sitzung beauftragt. Vielmehr war P, wie der Bekl. selbst darlegt, bemüht, die Hauptversammlung wegen des Eingreifens des Kreisvorstandes bei der Eingangskontrolle nicht stattfinden zu lassen. Wer letztlich die Hauptversammlung dennoch eröffnet und geleitet hat und worauf sich die angebliche Befugnis des Versammlungsleiters gründet, hat der Bekl. nicht dargelegt, obwohl er einen satzungsgerechten Ablauf der Hauptversammlung vom 3. 10. 1985 behauptet. Der Vorsitzende des Kreisverbandes oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied wäre nämlich lediglich berechtigt, jederzeit an allen Sitzungen, Versammlungen und sonstigen Zusammenkünften der Organe auch der Ortsverbände teilzunehmen (§ 17 V KrS). Eine etwaige Anweisung des Landesverbandes an den Kreisvorsitzenden und/ oder den Kreisvorstand, für die Einhaltung der Satzung und die Wahrung der Mitgliederrechte im Kreisverband zu sorgen, würde die hier ergriffenen Maßnahmen nicht decken, denn diese daraufhin vom Kreisvorstand oder -vorsitzenden zu ergreifenden oder tatsächlich ergriffenen Maßnahmen dürfen nicht selbst einen Satzungsverstoß beinhalten oder unter einem solchen durchgeführt werden. § 35 KrS verweist auf die in Abschnitt V der Landessatzung enthaltenen Verfahrensvorschriften. In § 34 11 und III SLVB heißt es hierzu u. a., daß der Landesparteitag aus seiner Mitte eine Sitzungsleitung wählt und für die übrigen Organe der Partei dies entsprechend gilt, sofern es sich um Sitzungen handelt, in denen allgemeine Partei-

wahlen vorgenommen werden. Diese Satzungsvorschrift setzt allerdings eine gern. § 34 1 SLVB ordnungsgemäß eröffnete und bis dahin ebenfalls satzungsgemäß geleitete Versammlung voraus, die hier nicht gegeben war.

8. Der Ortsvorsitzende P hat die Hauptversammlung am 3. 10. 1985 nicht nur nicht eröffnet und geleitet oder von einem durch ihn beauftragten Mitglied leiten lassen, sondern unstreitig sogar abgesagt. Ob er sich für die Absage eines einstimmigen oder doch mehrheitlichen Ortsvorstandsbeschlusses versichert hat, ist nicht entscheidungserheblich. P, der als Ortsvorsitzender satzungsgemäß zur Hauptversammlung eingeladen hatte (§ 25 1 KrS) und dem die Sitzungseröffnung und -leitung (zunächst) obliegen hätte (§ 35 KrS, § 341 SLVB), konnte die Hauptversammlung am Versammlungsort auf Grund des Schreibens des Bezirksverordnetenvorstehers B vom 3. 10. 1985 nicht mehr unbeeinträchtigt durchführen, da ihm hierzu der vorgesehene Versammlungssaal nicht mehr zur Verfügung stand. In jenem Schreiben des zum gleichen Ortsverband gehörenden Bezirksverordnetenvorstehers heißt es:

„Sehr geehrter Herr P, soweit Sie die Beantragung der Überlassung des Bezirksverordnetensitzungssaales am heutigen Tage im Hinblick auf die Hausherrenschaft auf Ihre Person bezogen haben sollten, darf ich Ihnen mitteilen, daß nur der Kreisverband die Rechtsfähigkeit im Sinne des Gesetzes besitzt und Haftungspflichtiger gegenüber dem Land Berlin ist. Sollten Sie jedoch meinen, persönlich darauf bestehen zu können, kündige ich mit sofortiger Wirkung das von Ihnen angenommene Vertragsverhältnis.“

Ob die „Kündigung“ überhaupt rechtlich haltbar ist, braucht hier nicht entschieden zu werden. Jedenfalls hat der Bezirksverordnetenvorsteher dem Ortsvorsitzenden P den von diesem für den Ortsverband beantragten Sitzungssaal wieder entzogen. Hiergegen hätte P, da B insoweit nicht als Parteimitglied, sondern als Bezirksverordnetenvorsteher gehandelt hat, nur mit staatlicher Hilfe vorgehen können, die er in der Kürze der Zeit nicht hätte erreichen können. Daß der Saal dann doch den Mitgliedern des Ortsverbandes, soweit diese am Versammlungsort verblieben sind, überlassen worden ist, nachdem dem Ortsvorsitzenden das „Hausherrenrecht“ entzogen worden war, spielt keine Rolle, denn die satzungsgerechte Abhaltung der Hauptversammlung war bei Vergabe des Saales an einen anderen - im Prozeß nicht genannten - anderen „Hausherrn“, mag dieser auch ebenfalls aus den Reihen der Parteien stammen, nicht mehr gewährleistet.

9. Auch der Kl. zu 1 hatte nach den Vorfällen am 3. 10. 1985 auf Grund der Absage der Hauptversammlung durch den hierzu einladenden Ortsvorsitzenden den Versammlungsort verlassen. Er brauchte sich nicht in die Querelen und Streitigkeiten des Abends einzulassen. Für ihn - und die mit ihm abwandernden Ortsverbandsmitglieder - war es ausreichend, daß er vom Ortsvorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt worden war, daß die Hauptversammlung nicht stattfindet. Nach der Absage und Abwanderung einiger Mitglieder hätte die Hauptversammlung selbst unter Leitung des Ortsvorsitzenden P nicht mehr satzungsgerecht stattfinden können, da zu einer nach erfolgter Absage dennoch durchgeführten Versammlung nicht mehr ordnungsgemäß geladen ist. Selbst gegen eine unberechtigte Absage hätten sich die am Versammlungsort verbliebenen Mitglieder nicht in der erfolgten Form zur Wehr setzen können, weil sie damit unzulässig in die Rechte derer eingegriffen hätten, die auf die Absage vertraut haben.

10. Unter diesen Umständen waren die Wahlen, wie beantragt, für unwirksam zu erklären. Dem Kl. zu 1 blieb es unbenommen, die Wahlen der Frauenvereinigung aus den von ihm in der mündlichen Verhandlung vom 16. 10. 1987 genannten Gründen von der Wahlanfechtung auszunehmen. Hierüber haben deshalb die staatlichen Gerichte nicht zu befinden.

(Mitgeteilt von Prof. Dr. M. Vollkommer, Erlangen)

Anmerkung: Dem Urteil kommt große Bedeutung für den Rechtsschutz von Parteimitgliedern gegenüber der Partei „Schiedsgerichtsbarkeit“ i. S. des Parteiengesetzes zu. Mit Recht hat das KG im vorliegenden Fall die umstrittene Frage der Rechtsnatur der Parteischiedsgerichte, hier der CDU, dahingestellt gelassen (vgl. dazu meinen Beitrag in: Festschr. f. Heinrich Nagel, 1987, S. 474ff.). Voraussetzung echter Schiedsgerichtsbarkeit ist die Vergleichsfähigkeit des Streitgegenstandes (§ 1025 1 ZPO); dies gilt auch für die satzungsmäßige (Verbands-) Schiedsgerichtsbarkeit gem. § 1048 ZPO (vgl. Festschr. f. Nagel, S. 496ff.). Die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl ist jedoch kein vergleichsfähiger Gegenstand; insoweit muß das gleiche wie bei der Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen von Aktiengesellschaften gelten (vgl. BGH, NJW 1979, 2567 [2569]; Schwab, Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Aufl. [1979], S. 244; Verf., in: Festschr. f. Nagel, S. 499ff.). Da es um die „Wirksamkeit“ der Wahl, mithin um die Einhaltung der satzungsmäßigen Bedingungen für das ordnungsgemäße Zustandekommen von Organbeschlüssen geht, hält sich die Entscheidung mit der Nachprüfung der Einhaltung des gehörigen Wahlverfahrens (Ladung, Versammlungseröffnung und -leitung, Durchführung der Abstimmung usw.) auch in dem Rahmen, in dem die Rechtsprechung seit jeher die gerichtliche Kontrolle von Vereinsbeschlüssen anerkannt hat (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 47. Aufl. [1988], § 25 Anm. 4f). Auch wenn man bei anderen Streitgegenständen (z. B. Ausschließungs- und Ordnungsverfahren) eine Einordnung der Parteischiedsgerichtsbarkeit als „echte“ Schiedsgerichtsbarkeit i. S. der ZPO für möglich hält (so Verf., in: Festschr. f. Nagel, S. 497ff.), dürfte der - dann freilich weit weniger praktische - Fall der Verfahrenverschleppung durch die Parteischiedsgerichte kaum anders zu behandeln sein. In der Schiedsgerichtsbarkeit ist die „ungebührliche Verzögerung seiner Pflichten“ je nachdem, ob der Schiedsrichter im Schiedsvertrag selbst ernannt worden ist oder nicht, entweder Beendigungsgrund für den Schiedsvertrag (so § 1033 Nr. 1 ZPO) oder Ablehnungsgrund gegenüber dem Schiedsrichter (so § 1032 11 ZPO). Da im Rahmen der „entsprechenden“ Anwendung der §§ 1025ff. gem. § 1048 ZPO die mit dem Schiedsvertrag verbundenen Besonderheiten außer Betracht zu bleiben haben (vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 45. Aufl. [1987], § 1048 Anm. 4; Thomas-Putzo, ZPO, 15. Aufl. [1987], § 1048 Anm. 2), ergibt sich folgender Rechtssatz: „Wird die satzungsmäßige (Verbands-)Schiedsgerichtsbarkeit ungebührlich verzögert, scheidet eine Berufung auf den satzungsmäßigen Ausschluß der staatlichen Gerichtsbarkeit (§§ 1048 i. V. mit § 1027a ZPO) aus; der staatliche Rechtsschutz steht offen.“ Der verfassungsrechtlich fundierte Justizgewährungsanspruch (vgl. allg. Zöllner-Vollkommer, ZPO, 15. Aufl. [1987], Einl. Rdnr. 49) garantiert damit auch im Bereich der echten Verbandsschiedsgerichtsbarkeit wirksamen Rechtsschutz gegen Justizverweigerung und Justizverzögerung durch die Verbandsgerichte.

Professor Dr. Max Vollkommer, Erlangen

BVerfG: Recht auf Aufnahme in eine politische Partei (1987)

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. Juni 1987 - Aktz: II ZR 295/86 -

Tatbestand:

Der Kläger, ein seit längerer Zeit in der Bundesrepublik Deutschland lebender britischer Staatsangehöriger, war früher Mitglied der beklagten politischen Partei, die in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert ist. Er war im Zusammenhang mit der Beendigung der Koalition zwischen SPD und F.D.P. im Deutschen Bundestag aus der Beklagten ausgetreten. Am 17. Juni 1984 stellte er beim Kreisverband H. der Beklagten Antrag auf (Wieder-)Aufnahme, dem mit Beschluß des Kreisvorstandes vom 23. Juli 1984 stattgegeben wurde. Nach der Satzung der Beklagten, die für die Aufnahme von Ausländern im Regelfall einen Aufenthalt von 2 Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes ausreichen läßt, entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag der Vorstand des Kreisverbandes, bei dem der Antrag gestellt wird (§ 4 Abs. 1). Die Mitgliedschaft wird rechtswirksam mit Aushändigung einer Mitgliedskarte, die vom Kreisvorsitzenden und von einem Beauftragten des Landesvorsitzenden zu unterschreiben ist (§ 4 Abs. 2). Der Landesvorsitzende der Beklagten weigert sich, die Mitgliedskarte des Klägers zu unterschreiben oder durch einen von ihm beauftragten Dritten unterschreiben zu lassen. Der Landesvorstand der Beklagten hat wiederholt beschlossen, die Wiederaufnahme des Klägers abzulehnen und keine Mitgliedskarte auszustellen.

Mit der vorliegenden Klage verfolgt der Kläger das Ziel, wieder Mitglied der Beklagten zu werden. Er meint, er habe zumindest aufgrund des Aufnahmebeschlusses des Kreisvorstandes einen Anspruch, wieder rechtswirksam als Mitglied der Beklagten aufgenommen zu werden. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm eine von dem Landesvorsitzenden oder seinem Beauftragten unterschriebene Mitgliedskarte auszuhändigen. Die Beklagte ist der Ansicht, sie sei aus Rechtsgründen nicht zur Aufnahme des Klägers verpflichtet. Daran ändere auch der Aufnahmebeschluß des Kreisverbandes nichts. Ohne Aushändigung der Mitgliedskarte könne der Kläger nicht Mitglied werden. Auf die Vornahme dieses für den Erwerb der Mitgliedschaft konstitutiven Akts habe der Kläger als Außenstehender keinen Anspruch.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit seiner zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, begehrt der Kläger in erster Linie Verurteilung der Beklagten, ihm auf dem in ihrer Geschäftsordnung vorgesehenen Wege eine von dem Landesvorsitzenden oder seinem Beauftragten unterschriebene Mitgliedskarte auszuhändigen, hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, der Aushändigung einer Mitgliedskarte durch den Kreisvorsitzenden an den Kläger zuzustimmen, weiter hilfsweise festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm eine auf dem im Hauptantrag bezeichneten Wege unterschriebene Mitgliedskarte auszuhändigen.

Gründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob die Unterzeichnung und Aushändigung der Mitgliedskarte lediglich ein Formalakt nach bereits durch Beschluß des Kreisvorstandes erfolgter Aufnahme des Klägers ist, oder ob in dieser Frage dem Landesvorstand über das Erfordernis der Unterzeichnung der Mitgliedskarte durch den Landesvorsitzenden oder seinen Beauftragten eine Entscheidungsbefugnis zusteht. Auf jeden Fall werde die Mitgliedschaft erst mit Aushändigung der Mitgliedskarte wirksam. Bis dahin habe der Bewerber nur die Stellung eines Außenstehenden. Selbst wenn man unterstellte, daß nach der Satzung allein der Kreisvorstand über die Aufnahme entscheide, begründe dies gegenüber Außenstehenden keine Verpflichtung der Beklagten, der Satzung gemäß zu handeln. Für den Regelfall sei vielmehr davon auszugehen, daß sich ein Verein durch etwaige Satzungsbestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder nicht des Rechts begeben wolle, in jedem Einzelfall selbst endgültig über die Aufnahme zu entscheiden. Dies gelte auch dann, wenn es sich bei dem Verein um eine politische Partei handle. Nach § 10 ParteienG entschieden die zuständigen Organe der Partei nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern, wobei die Ablehnung eines Aufnahmeantrags nicht begründet zu werden brauche. Entgegen der Auffassung des Klägers sei diese Norm nicht verfassungswidrig, weshalb eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nicht in Betracht komme. Ein Recht auf Eintritt in eine bestimmte Partei würde vielmehr gerade die nach Art. 21 GG gesicherte Freiheit der Parteigründung empfindlich treffen. Diese Ausführungen halten rechtlicher Prüfung stand.

1. Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Kläger habe bis zur Aushändigung der unterschriebenen Mitgliedskarte nur die Stellung eines außenstehenden Mitgliedschaftsbewerbers. Ihre gegenteilige Ansicht, der Kläger sei bereits durch den Aufnahmebeschluß des Kreisvorstandes Mitglied der Beklagten geworden, dessen vereinsinterne Mitgliedschaftsrechte lediglich bis zur Aushändigung der Mitgliedskarte ausgesetzt seien, woraus ihm ein mitgliedschaftsrechtlicher Anspruch auf Aushändigung dieser Karte erwachse, findet in der Satzung der Beklagten keine hinreichende Stütze.

Der Erwerb der Vereinsmitgliedschaft erfordert einen Aufnahmevertrag zwischen Bewerber und Verein. Dieser Vertrag kommt dadurch zustande, daß der Verein den Aufnahmeantrag des Bewerbers annimmt. Die Annahme ist empfangsbedürftige Willenserklärung, kann also Rechtswirksamkeit erst dadurch erlangen, daß sie dem Mitgliedschaftsbewerber mitgeteilt wird. Eine Annahme des Aufnahmeantrags ohne Erklärung an den Antragenden (§ 151 Satz 1 BGB) kommt beim Vereinseintritt den Umständen nach nicht in Frage. Dem trägt die Satzung der Beklagten Rechnung, indem sie in § 4 Abs. 2 Satz 1 bestimmt, die Mitgliedschaft werde durch Aushändigung der nach Satz 2 dieser Bestimmung von dem Kreisvorsitzenden und von einem Beauftragten des Landesvorsitzenden zu unterschreibenden Mitgliedskarte rechtswirksam. Mit diesem formalisierten Akt wird dem Bewerber nach den für das Aufnahmeverfahren getroffenen Satzungsregeln erstmalig zur Kenntnis gebracht, daß die Beklagte seinen Beitrittsantrag annimmt. Der Aufnahmebeschluß des Kreisvorstandes hat in diesem Zusammenhang lediglich wie jede Beschlußfassung innerhalb eines mit Entscheidungskompetenz betrauten Körperschaftsorgans die Bedeutung eines Akts vereinsinterner

Willensbildung, der zur Erlangung von Rechtswirksamkeit gegenüber einer außerhalb der Körperschaft stehenden Person der Umsetzung in ein ihr gegenüber vorzunehmendes Rechtsgeschäft bedarf. Aufnahmebeschluß und Aushändigung der Mitgliedskarte verhalten sich damit nach der Satzung der Beklagten zueinander wie Willensbildung und Willenserklärung. Dies wird dadurch erhärtet, daß die Satzung keinen anderen Weg der Bekanntmachung des Aufnahmebeschlusses und damit der Annahme eines Beitrittsantrags vorsieht als denjenigen der Aushändigung der nach § 4 Abs. 2 Satz 2 unterschriebenen Mitgliedskarte an den Bewerber. Sie enthält insbesondere keine Ermächtigung des Kreisvorstandes, seinem Aufnahmebeschluß selber durch Mitteilung an den Bewerber rechtsgeschäftliche Außenwirkung zu verleihen. Satzung und Geschäftsordnung der Beklagten sehen vielmehr zur Umsetzung des vereinsinternen Aufnahmebeschlusses allein den Weg der Übermittlung des Beschlussergebnisses an den Landesvorstand vor, der sodann die Registrierung in der Mitgliederkartei, Ausstellung und Unterzeichnung einer Mitgliedskarte sowie deren Aushändigung an den Bewerber veranlaßt (§ 4 Abs. 1 und 2 der Satzung i. V. m. § 14 Abs. 2 bis 4 der Geschäftsordnung). Erst mit dieser erstmaligen Verlautbarung des Annahmewillens der Beklagten gegenüber dem Antragenden ist infolgedessen nach der Satzung der Beklagten dessen Aufnahmeantrag angenommen und der Aufnahmevertrag geschlossen. Daran kann es nichts ändern, daß der Kläger von dem ihn betreffenden parteiinternen Beschluß zufällig oder aufgrund guter Beziehungen zu Mitgliedern des Kreisvorstandes Kenntnis erlangt haben mag. Da die Beklagte somit den Aufnahmeantrag des Klägers bisher nicht angenommen hat, ist der Kläger nicht Mitglied der Beklagten. Ein mitgliedschaftsrechtlicher Anspruch auf Aushändigung einer Mitgliedskarte steht ihm deshalb nicht zu.

2. Somit könnte der Kläger einen Anspruch auf Aushändigung einer Mitgliedskarte nur haben, wenn die Beklagte verpflichtet wäre, seinen Aufnahmeantrag anzunehmen. Eine solche Verpflichtung läßt sich jedoch weder daraus herleiten, daß der Kreisvorstand seine Aufnahme bereits beschlossen hat, die damit bisher allein an der Weigerung von Landesvorstand und Landesvorsitzendem gescheitert ist, eine für den Kläger bestimmte Mitgliedskarte zu unterzeichnen, noch folgt sie aus einem allgemeinen Recht des Klägers auf Beitritt zu der Beklagten.

a) Das Berufungsgericht hat es zu Recht offengelassen, ob der Landesvorsitzende nach der Satzung der Beklagten berechtigt ist, seine Mitwirkung bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes zu versagen, weil ihm in Gestalt des Unterzeichnungserfordernisses des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung ein Mitentscheidungsrecht eingeräumt ist oder ob ihn bei einer positiven Aufnahmeentscheidung des Kreisvorstandes eine Unterzeichnungspflicht ohne eigenes materielles Prüfungsrecht trifft. Denn auch dann, wenn man zugunsten des Klägers davon ausgeht, daß die Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers um die Mitgliedschaft allein bei dem Kreisvorstand liegt und der Landesvorsitzende durch seine Weigerung zur Ausstellung und Unterzeichnung einer Mitgliedskarte, die dem Kläger nach Gegenzeichnung durch den Kreisvorsitzenden ausgehändigt werden kann, gegen die Satzung der Beklagten verstößt, könnte dies den mit der Klage verfolgten Anspruch nicht begründen. Denn als Außenstehender könnte der Kläger aus einem Satzungsverstoß des Landesvorsitzenden keine Rechte gegen die Beklagte herleiten. Eine Verpflichtung von Vereinsorganen oder Inhabern von Vereinsämtern gegenüber einem Dritten, satzungsgemäß zu han-

deln, ist, wie das Berufungsgericht zutreffend unter Berufung auf RGZ 106, 120ff. ausgeführt hat, grundsätzlich nicht anzuerkennen. Die Pflicht zu satzungsgemäßigem Verhalten ist keine allgemeine, gegenüber jedermann bestehende Rechtspflicht. Sie beruht allein auf Mitgliedschaft und Amtsstellung im Verein. Spiegelbildlich ist auch das Recht, einen solchen Satzungsverstoß geltend zu machen, mitgliedschaftsrechtlicher Natur. Es steht deshalb grundsätzlich nur Mitgliedern, nicht aber auch außerhalb des Vereins stehenden Dritten zu. Dies gilt auch dann, wenn die verletzte Satzungsbestimmung die Aufnahme neuer Mitglieder betrifft. Eine solche Bestimmung begründet gegenüber außenstehenden Dritten eine Verpflichtung weder des betreffenden Amtsinhabers noch des Vereins in seiner Gesamtheit, der Satzung gemäß zu handeln. Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes bleibt auch in diesem Falle dem Verein vorbehalten. Ein Streit über die Verpflichtung des satzungsmäßig zuständigen Organs zur Aufnahme des Mitgliedschaftsbewerbers ist innerhalb des Vereins auszutragen, wie es auch vorliegend geschehen ist, indem der Kreisvorstand das Landesschiedsgericht der Beklagten gegen das nach seiner Ansicht satzungswidrige Verhalten von Landesvorstand und Landesvorsitzendem angerufen hat. Anders verhält es sich nur dann, wenn die Satzung zu erkennen gibt, daß sie einem Mitgliedschaftsbewerber ein eigenes Recht einräumen will, ihn benachteiligende Satzungsverstöße bei der Behandlung seines Aufnahmeantrags geltend zu machen. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Insbesondere ist ein solcher Satzungswille auch nicht aus § 4 Abs. 1 der Satzung zu entnehmen, wonach über den schriftlichen Aufnahmeantrag der Vorstand des Kreisvorstandes entscheidet, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wird. Diese Regelung enthält lediglich eine vereinsinterne Kompetenzzuweisung, aus welcher der Kläger als Außenstehender keine Rechte für sich herleiten kann. Daran ändert es nichts, daß der Kreisvorstand bereits zu seinen Gunsten entschieden hat. Die Satzung der Beklagten bietet keinen Anhalt, der die Annahme rechtfertigen könnte, ein solcher Beschluß solle ein eigenes Recht des durch ihn Begünstigten begründen, die Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Landesvorsitzenden durchzusetzen. Entgegen der Ansicht der Revision schafft der Aufnahmebeschluß auch keine Rechtsposition nach Art eines Anwartschaftsrechts, aus der sich die Befugnis des Klägers ableiten ließe, von der Beklagten die Herbeiführung der zum Erwerb der Mitgliedschaft fehlenden Handlungen zu verlangen. Der Begriff der Anwartschaft bezeichnet regelmäßig einen Sachverhalt, bei dem von dem mehraktigen Entstehungstatbestand eines Rechts schon so viele Erfordernisse erfüllt sind, daß von einer gesicherten Rechtsposition des Erwerbers gesprochen werden kann, die der an der Entstehung des Rechts Beteiligte nicht mehr einseitig zu zerstören vermag (vgl. BGHZ 49, 201; 83, 399). An einer solchen auf Vollendung des Erwerbs der Mitgliedschaft gerichteten unentziehbaren Rechtsposition des Klägers fehlt es im vorliegenden Fall schon deshalb, weil es dem Kreisvorstand frei steht, seinen Aufnahmebeschluß jederzeit, etwa im Rahmen einer politischen Einigung mit dem Landesverband, zu ändern. Schließlich entspricht es auch allgemeinen körperschaftsrechtlichen Grundsätzen, daß ein außenstehender Dritter aus einem Beschluß des willensbildenden Organs (in der Regel Gesellschafter-, Haupt- oder Generalversammlung), der noch der Umsetzung in ein nach außen wirkendes Rechtsgeschäft bedarf, keinen Anspruch gegen die Körperschaft auf dessen Abschluß herleiten kann, wenn sich das mit dem Vollzug betraute Organ weigert, das Rechtsgeschäft vorzunehmen. Der Streit über das Bestehen einer Verpflichtung zur Beschlußausführung ist in derartigen Fäl-

len grundsätzlich innerhalb der Körperschaft und nicht zwischen dieser und dem Dritten auszutragen.

b) Ebensowenig kann der Kläger ein Recht auf Aushändigung einer Mitgliedskarte und damit des Erwerbs der Mitgliedschaft der Beklagten aus einem allgemeinen Aufnahmeanspruch herleiten. Aufgrund der ihm zustehenden Autonomie ist der Verein selbst bei Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen grundsätzlich in seiner Entscheidung frei, ob er einen Mitgliedschaftsbewerber aufnehmen will. Der Verein kann sich zwar in der Satzung zur Aufnahme von Bewerbern, die bestimmte Bedingungen für eine Mitgliedschaft erfüllen, mit der Wirkung verpflichten, daß diese dadurch einen eigenen Anspruch gegen den Verein auf Aufnahme erwerben. Eine solche Selbstbindung ist jedoch so ungewöhnlich, daß sich dafür aus der Satzung gesicherte Anhaltspunkte ergeben müssen (Sen.Urt. v. 1. Oktober 1984 - II ZR 292/83, NJW 1985, 1214f.). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die Satzung der Beklagten enthält keine Bestimmung, die Außenstehenden ausdrücklich einen Aufnahmeanspruch einräumt. Auch auf dem Wege der Auslegung ist der Satzung der Beklagten ein solcher Anspruch nicht zu entnehmen. Insbesondere kann er aus den obengenannten Gründen auch nicht - unter der Voraussetzung positiver Beschlußfassung des Kreisvorstandes - aus § 4 Abs. 1 der Satzung entnommen werden. Diese Bestimmung dient ersichtlich dem eigenen Interesse der Beklagten in ihrer Gesamtheit an der Offenhaltung ihres Mitgliederbestandes, nicht der Schaffung eines Individualanspruchs des einzelnen Bewerbers auf Aufnahme gerade seiner Person. Davon abgesehen hat der Senat einen Aufnahmezwang nur dann angenommen, wenn der Verein oder Verband eine Monopolstellung oder jedenfalls im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich eine überragende Machtstellung innehat und ein wesentliches oder grundlegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft besteht, wie es bei bestimmten Wirtschafts- und Berufsvereinigungen auch außerhalb des Anwendungsbereiches von § 27 GWB der Fall sein kann (vgl. BGHZ 93, 151). Das Vorliegen dieser besonderen Voraussetzungen für einen Aufnahmeanspruch ist bei politischen Parteien kraft positiv-rechtlicher Bestimmung zu verneinen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ParteienG entscheiden die zuständigen Organe der Partei nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Nach Satz 2 braucht die Ablehnung eines Aufnahmeantrags nicht begründet zu werden. Diese Vorschrift, mit welcher der Gesetzgeber den besonderen Verhältnissen politischer Parteien Rechnung trägt, ist auch nach Ansicht des Senats mit dem Grundgesetz vereinbar, so daß für eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG i. V. m. § 80 BVerfGG kein Raum ist. Sie bedarf auch keiner einschränkenden verfassungskonformen Auslegung in einer Richtung, die dem Begehren des Klägers zum Erfolg verhelfen könnte. Der Senat vermag sich der vor allem im neueren verfassungsrechtlichen Schrifttum mit unterschiedlicher Intensität vertretenen Ansicht, wonach § 10 Abs. 1 Satz 1 ParteienG jedenfalls in seiner gegenwärtigen Form angesichts der Verfestigung des Parteiensystems und der Schwierigkeiten der Neugründung politischer Parteien aus heutiger Sicht verfassungswidrig (geworden) sei, weil politische Parteien mindestens bei grundsätzlicher Übereinstimmung des Mitgliedschaftsbewerbers mit ihrer politischen Zielsetzung im Rahmen der Zumutbarkeit einer generellen verfassungsrechtlichen Aufnahmepflicht unterlägen (vgl. Knöpfle, Der Zugang zu den politischen Parteien, Der Staat 1970 S. 321ff.; ders. Parteien und Gemeinwohl, Der Staat 1977 S. 393ff.; Trautmann, Innerparteiliche Demokratie im Parteienstaat S. 193ff.;

Wolfrum, Die innerparteiliche demokratische Ordnung nach dem Parteiengesetz, 1974, S. 156ff.; Tsatsos-Morlok, Parteienrecht, 1982, S. 58ff.; Magiera, Der Rechtsanspruch auf Parteibeitritt, DÖV 1973, S. 761ff.), nicht anzuschließen. Ein solcher Aufnahmezwang ist im Grundgesetz nicht vorgesehen. Er läßt sich weder aus dem Gebot innerparteilicher Demokratie (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG) noch als Teil des staatsbürgerlichen status activus aus dem Grundrechtskatalog (insbesondere Art. 2 Abs. 1, 5, 8, 9, 38 GG) ableiten.

Das Demokratiegebot des § 21 Abs. 1 Satz 3 GG betrifft die Innenbeziehungen der Partei, also das Verhältnis der Partei zu ihren Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander. Innere Ordnung ist die Organisierung der innerparteilichen Willensbildung. Sie soll angesichts der Funktion der Parteien im demokratischen Staat auch bei ihnen dem Demokratieprinzip entsprechen, d. h. grundsätzlich von unten nach oben erfolgen. Dem trägt die Satzung der Beklagten Rechnung, indem sie die Entscheidung über die Neuaufnahme von Mitgliedern im Regelfall den Kreisverbänden zuweist und durch diese Delegation der Kompetenz auf die untere Ebene eine Steuerung des Mitgliederbestandes von oben verhindert. Auf die Außenbeziehungen der Partei, also ihr Verhältnis zu Dritten, lassen sich daraus keine zwingenden Schlüsse in dem Sinne ziehen, daß die Nichtgewährung eines einklagbaren satzungsmäßigen Aufnahmeanspruchs an Außenstehende einen verfassungswidrigen Mangel an innerparteilicher Demokratie offenbare. Es wären durchaus Vereinigungen denkbar, deren innere Willensbildung sich in vorbildlicher Weise entsprechend dem demokratischen Prinzip von unten nach oben vollzieht, die aber nach außen eine eher restriktive Aufnahmepolitik betreiben. Der (Extrem-)Fall einer undemokratischen elitären Kaderpartei, die sich schon nach ihrem Eigenverständnis gegenüber Neuaufnahmen abschließt, kann in diesem Zusammenhang ebenso außer Betracht bleiben, wie die Frage, wie es sich verhielte, wenn sich die Ablehnung eines Aufnahmeantrags auf Satzungsbestimmungen stützte, die gegen die elementaren Grundsätze der demokratischen Verfassung wie Art. 3 Abs. 3 GG verstießen (vgl. Bonner Kommentar-Henke, Art. 21 Rdnr. 54). Ein solcher Verstoß wird vorliegend nicht geltend gemacht. Die Beschränkung der Tragweite des Demokratiegebots auf die innerparteiliche Willensbildung wird teilweise auch von denjenigen eingeräumt, die für ein subjektives Recht auf Zugang zu den politischen Parteien eintreten (vgl. Knöpfle, aaO S. 332f.). Soweit Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG für weitergehende Schlüsse in Richtung auf eine Aufnahmepflicht herangezogen wird, liegt auch hier der Schwerpunkt der Begründung nicht auf dem Gebot innerparteilicher Demokratie, sondern auf dem faktischen Monopol der Parteien bei der Verwirklichung der grundgesetzlich garantierten staatsbürgerlichen Teilhaberechte, also des sogenannten status activus (vgl. Wolfrum aaO S. 156ff.; Trautmann aaO S. 193ff.; Magiera aaO S. 764ff.).

Auch der sich aus den genannten Vorschriften des Grundgesetzes ergebende staatsbürgerliche status activus zwingt jedoch nicht zur Annahme eines verfassungsrechtlich garantierten, gegen die politischen Parteien gerichteten allgemeinen Aufnahmeanspruchs, der dem Klagebegehren zum Erfolg verhelfen könnte. Selbst wenn man davon absieht, daß diese Teilhaberechte überwiegend an die Staatsbürgerschaft anknüpfen, so daß es zumindest zweifelhaft ist, ob sich der Kläger als ausländischer Staatsangehöriger auf sie berufen könnte, scheitert ein aus ihnen ableitbarer Aufnahmeanspruch daran, daß sich die staatsbürgerlichen Teilnahmerechte durchweg

gegen den Staat richten. Die politischen Parteien sind jedoch nach der Konzeption des Grundgesetzes nicht Teil der staatlichen Organisation, sondern frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Vereinigungen des bürgerlichen Rechts (vgl. BVerfGE 20, 101 unter Einschränkung früherer, teilweise weitergehender Formulierungen). Ihr Ziel, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken und in den Bereich der institutionalisierten Staatlichkeit hineinzuwirken, wird zwar vom Grundgesetz (Art. 21 Abs. 1 Satz 1) ausdrücklich anerkannt. Dies macht sie jedoch nicht selber zu Verfassungsorganen oder Trägern von Staatsgewalt. Das Grundgesetz hat die politischen Parteien nicht geschaffen, sondern als Teil vorstaatlicher politischer Realität vorgefunden. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG ist als Anerkennung der Rolle der politischen Parteien durch den Staat im Gegensatz zu der früheren Geschichtsepochen kennzeichnenden Ablehnung oder Ignorierung zu verstehen, nicht als Inkorporierung in die organisierte Staatlichkeit mit ihrer besonderen Rechte- und Pflichtenstellung. Die Parteien bleiben auch nach dem Verständnis des Grundgesetzes außerhalb des Staates stehende privatrechtliche Vereinigungen. Ungeachtet ihrer vom Staat vorgefundenen und als Teil der politischen Wirklichkeit anerkannten Zielsetzung, aus dem gesellschaftlichen in den staatlichen Sektor hinüberzuwirken und Einfluß auf Besetzung und Handlungsweise des Staatsapparats zu nehmen, dürfen sie deshalb auch nicht als staatliche Organe in dem Sinne aufgefaßt werden, daß sie gleichen oder ähnlichen Bindungen unterliegen wie die Träger von Staatsgewalt und wie diese Normadressaten grundrechtlich verbürgter Mitwirkungs- und Zugangsrechte werden. Dementsprechend geht auch die überwiegende Meinung im verfassungsrechtlichen Schrifttum davon aus, daß die Grundrechte, soweit sie nicht Ausdruck des innerparteilichen Demokratieprinzips sind, keine unmittelbare Geltung im Verhältnis zwischen der Partei und ihren Mitgliedern beanspruchen können (vgl. Maunz-Dürig, GG, Art. 21 Rdnr. 90; Bonner Kommentar-Henke, Art. 21 Rdnr. 52f.; Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I 2. Aufl. S. 446; Henke, Das Recht der politischen Parteien, 2. Aufl. S. 85ff. m. w. N.). Nichts anderes aber kann in bezug auf die Außenbeziehungen der Parteien zum Staatsvolk, d. h. der Gesamtheit der nicht in ihnen organisierten Bürger, gelten. Die Sammlung und Organisation des politischen Willens in der Bevölkerung bleibt nach der Konzeption des Grundgesetzes außerhalb des Bereiches organisierter Staatlichkeit und damit dem (staats-)freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte überlassen. Diese Grundentscheidung des Verfassungsgesetzgebers schließt es aus, dem Grundgesetz eine verfassungsrechtliche Garantie des Zugangs zu politischen Parteien wie etwa zu staatlichen und kommunalen Einrichtungen zu unterlegen. Ein solches Gebot läßt sich auch nicht durch die Erwägung rechtfertigen, der einzelne Bürger könne seinen gegen den Staat gerichteten Anspruch auf Mitwirkung bei der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten in der Praxis wirksam nur auf dem Wege einer Mitgliedschaft in einer politischen Partei verwirklichen; da das grundgesetzlich garantierte Recht zur Gründung neuer politischer Parteien inzwischen angesichts der eingetretenen Verfestigung des Parteiensystems nicht zu dem erwünschten tatsächlichen Erfolg führe, hätten es die bestehenden politischen Parteien ohne Zugangszwang in der Hand, das staatsbürgerliche Partizipationsrecht durch Ablehnung der Mitgliedschaft leerlaufen zu lassen. Die politischen Parteien sind zur Verfolgung ihrer Ziele auf einen hohen Mitgliederbestand angewiesen. Die Werbung neuer Mitglieder bedeutet für die Parteien den Gewinn sicherer Wähler, Multiplikatoren ihrer politischen Ideen, ein erhöhtes Beitragsaufkommen und zusätzliche kostenlose Mitarbeiter und Wahlhelfer etc., ohne die sich auf die Dauer keine erfolgreiche

Parteiarbeit gestalten und - trotz staatlicher Wahlkampfkostenerstattung - kein erfolgreicher Wahlkampf führen läßt. Dieses in ihrem innersten Wesen liegende Eigeninteresse der politischen Parteien in einer pluralistischen Gesellschaft begründet die Erwartung, daß sie von sich aus ohne staatliche Intervention grundsätzlich bestrebt sind, sich politisch Gleichgesinnten zu öffnen und zum Sammelbecken der großen politischen Strömungen zu werden. Gelegentliche Ungerechtigkeiten gegenüber einzelnen Mitgliedschaftsbewerbern, wie sie in einigen neueren Untersuchungen behauptet werden (vgl. die Nachweise bei Knöpfle, Parteien und Gemeinwohl aaO S. 398), sind nicht dazu angetan, die Berechtigung dieser Erwartung zu widerlegen und einen verfassungsrechtlich begründbaren Aufnahmezwang zu rechtfertigen. Dagegen ist es für die Erfüllung ihrer selbstgesetzten und vom Grundgesetz anerkannten Aufgabe, als staatsfreie Vereinigungen politisch gleichgesinnter Bürger um Einfluß auf die Besetzung politischer Staatsämter und staatliche Entscheidungen zu kämpfen, entscheidend wichtig, daß sie selber von staatlicher Beeinflussung und Kontrolle möglichst frei bleiben. Dies bedingt, daß sie in freier Selbstbestimmung darüber befinden können, wer nach seiner persönlichen Vergangenheit und seiner politischen Grundeinstellung zu ihnen paßt. Mit diesem Recht wäre ein Aufnahmezwang, selbst wenn er an Kriterien wie Zumutbarkeit und Vorhandensein einer Grundidentifikation des Bewerbers mit den politischen Zielen der Partei gebunden bliebe, unvereinbar. Er würde die Parteien in einem für ihre weitere Entwicklung wesentlichen Punkte, nämlich der diesem Sinne hat sich auch die Revision nicht berufen.

OLG Frankfurt: ZPO-Schiedsgericht Kriterien (1970)

8. PartG §§ 1, 3, 14 Abs. 1; ZPO §§ 1025 ff. (Rechtsnatur der Schiedskommissionen nach dem Organisationsstatut der SPD; Rechtsweg gegen Entscheidungen der Schiedskommissionen im Parteiordnungsverfahren)

a) Die Schiedskommissionen i. S. des Organisationsstatuts der SPD v. 21. 3. 1968 sind keine Schiedsgerichte i. S. der §§ 1025ff. ZPO.

b) Gegen Endentscheidungen der Schiedskommissionen im Parteiordnungsverfahren ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

OLG FRANKFURT, Beschl. v. 29. 7. 1970- 18 W 32/70

Der Antragsteller ist Mitglied der SPD. Die Satzungen dieser Partei sind niedergelegt im Organisationsstatut v. 21. 3. 1968 (OrgSt.) und in einer Schiedsordnung (SchG) vom selben Tage.

Im Mai 1969 leitete der Parteivorstand des Bezirks A. gegen den Antragsteller ein Parteiordnungsverfahren bei der Schiedskommission des Unterbezirks X. ein. Nachdem das Verfahren in erster Instanz eingestellt worden war, wurde auf die Berufung des Parteivorstandes hin vor der Schiedskommission des Bezirks A. mündlich verhandelt. In der Verhandlung ließ der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten ein Gesuch auf Ablehnung des Vorsitzenden der Schiedskommission überreichen. Dieses Gesuch wies die Schiedskommission zurück. Desgleichen wurde ein später eingereichtes Gesuch auf Ablehnung der gesamten Schiedskommission zurückgewiesen. Inzwischen ist das Parteiordnungsverfahren abgeschlossen.

Noch im April 1970 hat der Antragsteller einen gerichtlichen Antrag auf Ablehnung der drei Schiedsrichter der Schiedskommission des Bezirks A. gestellt und hierzu Tatsachen vorgetragen, die nach seiner Ansicht eine Ablehnung der Schiedsrichter rechtfertigen.

Das LG hat das Ablehnungsgesuch als unzulässig zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: Der Ablehnungsantrag richtet sich zutreffend gegen den SPD-Bezirk A. Dessen Parteifähigkeit ist gegeben. Nach § 3 Satz 2 PartG v. 24. 7. 1967 (BGBl. I 773) kann nicht nur die politische Partei selbst, sondern auch ein Gebietsverband der jeweils höchsten Stufe klagen und verklagt werden. Wie sich aus § 8 Abs. 1 OrgSt. der SPD ergibt, sind die Bezirke dieser Partei Gebietsverbände der höchsten Stufe.

Der Rechtsweg ist auch zulässig. Dem Verfahren liegt eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit zugrunde, nämlich ein Streit zwischen einem nicht rechtsfähigen Verein und seinem Mitglied. Zwar erfüllen die Parteien öffentliche Aufgaben (§ 1 PartG); sie sind aber weder Staatsorgane noch Körperschaften des öffentlichen Rechts (vgl. BVerfGE 20, 56, 100 = NJW 66, 1499; HENNE, DVBl. 67, 942), sondern (mangels Eintragung in das Vereinsregister) nicht rechtsfähige Vereine. Das folgt aus ihrer primär vereinsrechtlichen Struktur sowie aus § 37 PartG, der die §§ 54 Satz 2, 61, 63 BGB für nicht anwendbar erklärt, die Anwendung der übrigen vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB demnach voraussetzt (HENKE, aaO; ROELLECKE, DRiZ 68, 117, 119).

Der Antragsteller hat, auch nachdem das Parteiordnungsverfahren durch den Beschluß der Schiedskommission abgeschlossen ist, ein Rechtsschutzinteresse an der Ablehnung der Schiedsrichter. Denn wenn er mit seinem Ablehnungsantrag Erfolg hätte, stünde fest, daß die Entscheidung der Schiedskommission von Schiedsrichtern

getroffen wurde, die von der Ausübung des Schiedsrichteramtes ausgeschlossen waren. Das müßte zur Aufhebung des ergangenen Beschlusses und zur Neuentscheidung im Verfahren vor der Schiedskommission führen (vgl. § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Das Ablehnungsgesuch scheidet jedoch daran, daß die besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der §§ 1032, 1045 ZPO nicht erfüllt sind. Diese Bestimmungen lassen eine Ablehnung nur zu gegenüber einem Schiedsrichter, also gegenüber dem Mitglied eines Schiedsgerichts i. S. der §§ 1025ff. ZPO. Die aufgrund des OrgSt. (§ 35) und der SchO der SPD gebildeten Schiedskommissionen sind aber keine derartigen Schiedsgerichte. Sie üben keine echte Gerichtsbarkeit aus, sondern handeln als Parteiorgane, denen neben der Entscheidung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen (vgl. § 35 Abs. 2 Nr. 2 OrgSt., §§ 1 Abs. 1 b, 15 SchO) auch die Aufgabe übertragen ist, satzungsmäßig vorgesehene sog. Vereinsstrafen zu verhängen (vgl. § 35 Abs. 2 Nr. 1 OrgSt., §§ 1 Abs. 1a, 5ff. SchO).

Die Bildung von Parteischiedsgerichten geht auf das PartG zurück, das den Parteien in § 14 Abs. 1 vorschreibt, zur Entscheidung von Streitigkeiten mit einzelnen Parteimitgliedern und von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung „Schiedsgerichte“ zu errichten. An die Zusammensetzung und das Verfahren dieser Schiedsgerichte stellt das Gesetz besondere Anforderungen. Die auf höchstens vier Jahre zu wählenden Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes angehören oder in einem Dienst- oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen (§ 14 Abs. 2 PartG); sie müssen unabhängig und weisungsungebunden sein. Außerdem muß die SchO den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Möglichkeit zur Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts gewähren (§ 14 Abs. 4 PartG). Entgegen einer von ROELLECKE (aaO S. 119, 120) vertretenen Ansicht folgt daraus aber nicht, daß die Parteischiedsgerichte echte Schiedsgerichte i. S. der §§ 1025ff. ZPO sind. Zwar ist anerkannt, daß ein (rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger) Verein Streitigkeiten mit seinen Mitgliedern durch Satzungsbestimmungen einem Schiedsgericht unterwerfen kann (§ 1048 ZPO; vgl. BGHZ 48, 35, 43 = NJW 67, 2057; RGZ 153, 267, 269; 165, 140, 143). Doch muß eine gemäß dem PartG gebildete Schiedskommission - trotz Verwendung des Wortes Schiedsgericht in § 14 Abs. 1 PartG - nicht notwendig und in jedem Fall ein an die Stelle der ordentlichen Gerichte tretendes Schiedsgericht sein. Nichtzugehörigkeit zum Parteivorstand, mangelnde dienstvertragliche oder sonstige wirtschaftliche Beziehungen der Mitglieder zur Partei, Weisungsfreiheit und ein gerechtes Verfahren machen eine Kommission noch nicht zu einem Schiedsgericht (vgl. HENNE, aaO S. 944), vielmehr kann auch ein Vereinsorgan - etwa ein Vereinsausschuß, ein Ehrenrat, eine Preiskommission (vgl. MEYER-CORDING, Die Vereinsstrafe, S. 132) - aus persönlich und sachlich unabhängigen Mitgliedern bestehen, die über gewisse Vereinsangelegenheiten in gerechter Weise zu entscheiden haben. Dementsprechend wird auch in der amtlichen Begründung zu § 14 PartG (BTDrucks. III/1509, 5.23) ausgeführt, es hänge von der Parteisatzung ab, ob die Parteigerichte des Gesetzes Schiedsgerichte i. S. der ZPO seien, nämlich davon, ob sie „ausschließlich als Parteischiedsgerichte ausgebildet sind“ oder ob die Parteischiedsgerichtsbarkeit „zugleich als schiedsgerichtliches Verfahren i. S. der §§ 1025ff. ZPO ausgestaltet ist“ (ebenso SCHLOSSER in STEIN-JONAS-POHLE, ZPO, 19. Aufl., Vorbem. II 1 vor § 1025). Aus diesem Grunde enthält auch das PartG keinen Hinweis auf eine Anwendung des 10. Buches der ZPO. Wären die Schiedskommissionen der Parteien stets Schiedsge-

richte i. S. der §§ 1025ff. ZPO, so hätte es nahe gelegen, diese Vorschriften im PartG für anwendbar zu erklären.

Darüber, wann eine Schiedskommission als rechtsprechendes Schiedsgericht und wann als Organ der Vereinsverwaltung anzusehen ist, besteht in Theorie und Praxis noch keine Einhelligkeit. Nach einer insbesondere von JONAS (Urteilsanm. JW 36, 2549; vgl. auch die weiteren Angaben bei MEYER-CORDING, aaO S. 129) vertretenen Ansicht kann von Rechtsprechung nur dann die Rede sein, wenn das zuständige Vereinsorgan bereits eine Strafe verhängt hat und im Anschluß daran der Verein und das Mitglied vor einem Schiedsgericht über deren Gültigkeit streiten. Ähnlich stellt HENKE (aaO S. 943) darauf ab, ob die Schiedskommission einseitig Strafe verhängt oder analog der Zivilgerichtsbarkeit einen Streit entscheidet. Der Senat vermag sich dieser Auffassung nicht anzuschließen. Der formelle Gesichtspunkt, ob zunächst ein Vereinsorgan die Strafe einseitig verhängt und dann eine besondere Kommission über die Rechtmäßigkeit entscheidet, oder ob die Strafe von vornherein von einer besonderen Strafkommision ausgesprochen wird, ist zur Unterscheidung von Rechtsprechung und Vereinsverwaltung nicht geeignet. Denn in jedem Falle, in dem eine Sonderkommission tätig wird, hängt die Bestrafung und deren Ausmaß von der Entscheidung der Sonderkommission ab. Diese bestimmt endgültig die Strafe, gleich ob zuvor noch keine oder ob bereits eine Strafe festgesetzt worden war. Vor allem aber üben auch die Straf- und die Disziplinargerichte, die eine Strafe erstmals verhängen, Rechtsprechung im materiellen Sinne aus. Sie wenden das Gesetz auf einen Unrechtstatbestand an. Demgemäß kann auch eine erstmals mit einer Vereinsstrafe befaßte Kommission, die über die Anwendung der Satzung auf einen satzungsmäßigen Unrechtstatbestand entscheidet, ein echtes Schiedsgericht sein (MEYER-CORDING, aaO S. 129, 130).

Die überwiegende Ansicht in Rechtsprechung und Schrifttum stellt zur Abgrenzung von Vereinsorgan und Schiedsgericht auf einen materiellen Gesichtspunkt, nämlich darauf ab, ob die in Betracht kommende Stelle unparteiisch (neutral) und vom Verein oder der politischen Partei unabhängig und selbständig ist (OLG Oldenburg, DVBl. 67, 941; MEYER-CORDING, aaO S. 131; SCHLOSSER bei STEINJONAS-POHLE, aaO; FLUME, Die Vereinsstrafe, Festschrift für Bötticher, 1969, S. 101, 133). Daran ist richtig, daß keine vereinsabhängige Einrichtung Gerichtsbarkeit auszuüben in der Lage ist, weil niemand Richter in eigener Sache sein kann. Wie oben in anderem Zusammenhang ausgeführt, reichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit allein aber nicht aus, um eine (satzungsmäßig errichtete) Schiedsstelle als echtes Schiedsgericht anzusehen. Hinzukommen muß eine der Schiedsgerichtsbarkeit i. S. der §§ 1025ff. ZPO entsprechende Ausgestaltung des Schiedsverfahrens. Ob das der Fall ist, läßt sich nur aufgrund einer Würdigung der in der Satzung und der SchiedsO niedergelegten Bestimmungen ermitteln.

Nach § 35 Abs. 2 OrgSt., §§ 1, 5 SchO der SPD üben die Schiedskommissionen auf Antrag eines Parteiorgans (Ortsverein, Unterbezirk, Bezirk) die Parteistrafgewalt aus. Da auch die Straf- und Disziplinargerichte Recht sprechen, wird damit weder etwas für noch gegen eine echte richterliche Tätigkeit der Schiedskommissionen ausgesagt. Dagegen deutet die Besetzung der Schiedskommissionen eher auf ein Vereinsorgan als auf ein Schiedsgericht hin. Die Mitglieder der Schiedskommission werden nämlich nach den Grundsätzen für die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 2 SchO), also aus den Reihen der Parteimitglieder gewählt. Ihre Bestellung geht einseitig von der Partei aus;

von der in § 14 Abs. 3 PartG aufgezeigten Möglichkeit, die Parteigerichte mit Beisitzern zu besetzen, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden, hat das OrgSt. der SPD keinen Gebrauch gemacht. Desgleichen enthält es keine im Schiedsverfahren sonst vielfach übliche Regelung, daß die Beisitzer gerneii schaftlich den Vorsitzenden bestimmen. Ob angesichts der Besetzung der Schiedskommissionen ausschließlich mit Parteimitgliedern eine Unparteilichkeit der Entscheidung gewährleistet und somit eine wesentliche Voraussetzung für eine echte schiedsrichterliche Rechtsprechung gegeben ist (bejahend RGZ 51, 392; SCHLOSSER bei STEIN-JONAS-POHLE, aaO § 1032 Anm. 13c; verneinend KORNBLUM, Probleme der schiedsrichterlichen Unabhängigkeit, S. 138f.), kann zweifelhaft sein. Indes bedarf es hierzu keiner abschließenden Entscheidung. Denn die Schiedskommissionen sind selbst dann, wenn man sie für neutral und unparteiisch hält, nach der weiteren Ausgestaltung des Schiedsverfahrens keine Schiedsgerichte i. S. der §§ 1025ff. ZPO.

Schon die Regelung des Ablehnungsrechts läßt erkennen, daß der Satzungsgeber keine echte Schiedsgerichtsbarkeit schaffen wollte. Zwar sieht § 4 Abs. 1 SchO die Möglichkeit einer Ablehnung von Mitgliedern der Schiedskommission vor. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet aber nicht das ordentliche Gericht, sondern die (mit dem Vertreter des abgelehnten Mitglieds besetzte) Schiedskommission (§ 4 Abs. 2, 3 SchO), deren Beschluß unanfechtbar ist (§ 4 Abs. 4 SchO). Eine derartige Regelung hätte nicht getroffen werden können, wenn echte Gerichtsbarkeit ausgeübt werden sollte. Denn die Entscheidung über die Ablehnung eines im schiedsgerichtlichen Verfahren tätig werdenden Schiedsrichters kann nicht dem ordentlichen Gericht entzogen und dem Schiedsgericht selbst übertragen werden (RGZ 152, 375; BGHZ 24, 1 = NJW 57, 791; BAUMBACH-LAUTERBACH, ZPO, 30. Aufl., § 1032 Anm. 3 A).

Auch die Anhörung der Beteiligten ist nicht nach den Grundsätzen geregelt, die für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten. Zu der nach § 6 Abs. 1 SchO vorgeschriebenen mündlichen Verhandlung haben (falls nicht eine Ausnahme beschlossen wird) nur Mitglieder der SPD Zutritt, so daß der Beschuldigte nicht mit einem der Partei nicht angehörenden Beistand oder Verteidiger zur mündlichen Verhandlung erscheinen kann. Überhaupt sieht die SchO eine Beteiligung von Rechtsanwälten nicht vor. Aus diesem Grund ist auch der Bevollmächtigte des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung vor der Schiedskommission zurückgewiesen worden. Das wäre in einem echten schiedsgerichtlichen Verfahren unstatthaft (§ 1034 Abs. 1 ZPO).

In Verbindung sowohl mit § 2 Abs. 1 SchO (Wahl der Mitglieder der Schiedskommission aus den Reihen der Parteimitglieder) als auch mit § 6 Abs. 1 SchO (Ausschluß von Nichtparteimitgliedern von der mündlichen Verhandlung) steht die Vorschrift des § 8 SchO, nach der sich die Beteiligten bis zum Abschluß des Verfahrens aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten haben. Aus allen diesen Bestimmungen folgt, daß es im Verfahren vor der Schiedskommission um Angelegenheiten geht, die innerhalb der Partei selbst erledigt werden sollen. Ein echtes Schiedsgericht, das notwendig außerhalb des Parteibereichs stehen müßte, läßt sich damit nur schwer vereinbaren.

Die Annahme einer echten Schiedsgerichtsbarkeit scheidet auch aus folgenden Erwägungen aus:

Würde es sich bei dem Parteiordnungsverfahren um ein schiedsgerichtliches Verfahren handeln, so hätte die Schiedskommission anstelle eines staatlichen Gerichts über die Bestrafung eines Beschuldigten endgültig zu entscheiden. Die staatliche Gerichtsbarkeit anzurufen, wäre den Beteiligten - von der Möglichkeit des § 1041 ZPO abge-

sehen - verwehrt; einer trotzdem erhobenen Klage stünde eine prozeßhindernde Einrede (§§ 274 Abs. 2 Nr. 3, 1040 ZPO) entgegen. Daß dies mit der Errichtung der Schiedskommission bezweckt war, ist weder dem Parteistatut noch der SchO zu entnehmen. Wenn es in § 26 Abs. 4 OrgSt. heißt, kein Parteimitglied erwerbe aus seiner Parteizugehörigkeit ein klagbares B acht gegen die Partei, so bedeutet das nicht den Ausschluß der ordentlichen Gerichtsbarkeit, zumal eine derart in die Rechte der Parteimitglieder eingreifende Satzungsbestimmung unwirksam wäre (KG, Urt. v. 25. 7. 1969 - 16 U 1379/69). Auch die SchO verwehrt es den Beteiligten nicht, in einer Parteiordnungssache (nach Erschöpfung des parteiinternen Instanzenzugs) die staatliche Gerichtsbarkeit anzurufen. Sie enthält keine Vorschrift, die dem entgegensteht.

Die Auffassung des Antragstellers, § 11 Abs. 4 SchO ergebe, daß die Entscheidung im Parteiordnungsverfahren endgültig und nicht mehr durch ein ordentliches Gericht überprüfbar sei, kann der Senat nicht teilen. Die der Schiedskommission in dieser Bestimmung eingeräumte Befugnis, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn der Streitfall vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist, hat nicht zur Folge, daß zunächst das ordentliche Gericht und abschließend dann die Schiedskommission entscheidet. Denn in einer Vereinsangelegenheit darf das ordentliche Gericht eine Sachentscheidung erst erlassen, wenn der parteiinterne Instanzenzug ausgeschöpft ist (PALANDT-DANKKELMANN, BGB, 29. Aufl., § 25 Anm. 3). Infolgedessen kommt ein Ruhen des Verfahrens vor der Schiedskommission nur in Betracht bei einem vor dem ordentlichen Gericht anhängigen Strafverfahren oder bei einem Zivilprozeßverfahren, in dem es lediglich um eine Vorfrage für den Streit im Parteiordnungsverfahren geht. In jedem Falle hat über die Verhängung einer Parteistrafe selbst zuerst die Schiedskommission und danach erst das mit seiner Gerichtsbarkeit nicht ausgeschlossene ordentliche Gericht zu entscheiden.

Von Bedeutung ist schließlich auch, daß in der SchO jeder Hinweis auf eine Anwendung der für das schiedsgerichtliche Verfahren geltenden §§ 1034ff. ZPO fehlt. So ist eine Mitwirkung der staatlichen Gerichte bei der Beweiserhebung (vgl. § 1036 ZPO) nicht vorgesehen. Auch wird der Schiedskommission nicht zur Pflicht gemacht, die erlassene Entscheidung bei Gericht zu hinterlegen, wie das bei einem Schiedsspruch für dessen Rechtswirksamkeit erforderlich ist (vgl. § 1039 ZPO).

In der SchO der SPD finden sich freilich auch einzelne Vorschriften, die ebenso in einer schiedsrichterlichen Verfahrensordnung enthalten sein könnten, z. B. § 7 (Ladung, Zustellung, Fristen), § 9 (Protokoll über die mündliche Verhandlung), § 11 Abs. 1 (keine Bindung der Schiedskommission an Anträge der Beteiligten). In ihrer Gesamtheit läßt die SchO aber erkennen, daß mit der Errichtung von Schiedskommissionen nicht eine die ordentlichen Gerichte verdrängende Schiedsgerichtsbarkeit geschaffen werden sollte. Wie sich besonders deutlich aus der Zusammensetzung der Schiedskommission mit Parteimitgliedern (§ 2), dem grundsätzlichen Ausschluß von Nichtparteimitgliedern von der mündlichen Verhandlung (§ 6) und der den Beteiligten auferlegten Schweigepflicht über Verfahrensvorgänge (§ 8) ergibt, soll die Schiedskommission ein Parteiorgan zur Ausübung der auf der Parteisatzung beruhenden (autonomen) Parteistrafgewalt sein. Wenn sie auch weitgehend selbständig und unabhängig ist, so kann sie doch nach ihren Aufgaben und der Ausgestaltung ihres Verfahrens einem Schiedsgericht nicht gleich geachtet werden.

Dieses Ergebnis entspricht auch der allgemeinen Tendenz des PartG. Dessen Ziel ist es, die demokratische innere Ordnung der Parteien zu sichern und die Position der einzelnen Mitglieder gegenüber der Partei und dem Parteivorstand zu stärken (HEN-

KE, aaO S. 944). Dazu gehört, daß das einzelne Parteimitglied einen möglichst weitgehenden Rechtsschutz genießt. Wenn nun aber über Parteistrafen ein Schiedsgericht entscheidet, so bleibt dem Betroffenen nur die Möglichkeit, gegen den Schiedsspruch gemäß § 1041 ZPO wegen grober Mängel vorzugehen sowie unter Umständen Strafanzeige wegen Rechtsbeugung gegen die Schiedsrichter (§ 336 StGB) zu erstatten. Ist die Parteistrafe dagegen von einem Parteiorgan in einem parteiinternen Verfahren ausgesprochen worden, so steht der Betroffene besser. Zwar kann er mit Rücksicht auf die autonome Vereinsgewalt keine vollständige Überprüfung der Strafentscheidung - wie etwa im gerichtlichen Berufungsverfahren - erreichen; jedoch beschränkt sich die Nachprüfungsmöglichkeit des ordentlichen Gerichtes nicht auf einzelne besonders schwerwiegende Mängel, sondern sie erstreckt sich auch darauf, ob der Strafbeschuß in der Satzung eine Stütze findet, das vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde, die Strafvorschrift gesetz- oder sittenwidrig ist und ob die Bestrafung eine unbillige Maßnahme darstellt (BGHZ 21, 370, 373 = NJW 56, 1793; BGHZ 47, 381, 385 = NJW 67, 1657).

(Mitgeteilt von DR. GIESSLER, Richter am OLG Frankfurt)

Anm. d. Schriftltg.: Von den oben zit. Entsch. des BGH sind besprochen: BGHZ 21, 370 = NJW 56, 1793 von FISCHER bei LM Nr. 1 zu § 25 BGB; BGHZ 24, 1 = NJW 57, 791 von JoHANNSEx bei LM Nr.,2 zu § 1045 ZPO; BGHZ 48, 35 = NJW 67, 2057 von RIETSCHER bei LM Nr. 105 zu § 13 GVG. Zu der oben zit. Entsch. des OLG Oldenburg in DVBl. 67, 941 s. die Anm. von HENKE aaO.

LG Berlin: Notvorstand bei Parteien (1969)

Aus: NJW 1970 Heft 23 S.1047

BGB §§ 29, 54; PartG §§ 11, 37 (Notvorstand; Anwendbarkeit auf nichtrechtsfähige Vereine, hier: eine politische Partei)

§ 29 BGB ist auf den nichtrechtsfähigen Verein entsprechend anzuwenden, und zwar auch dann, wenn es sich bei dem nichtrechtsfähigen Verein um eine politische Partei handelt.

LG BERLIN, Beschl. v. 25. 7. 1969 - 84 AR 28/69

Aus den Gründen: Ob § 29 BGB auf nichtrechtsfähige Vereine entsprechend anwendbar ist, ist in Literatur und Rechtsprechung umstritten. Die eine Meinung beruft sich auf den Wortlaut von § 54 Satz 1 BGB, wonach auf nichtrechtsfähige Vereine die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden, und lehnt eine entsprechende Anwendung des § 29 BGB ab (DENECKE in RGRK-BGB, 11. Aufl., Anm. 1 zu § 29 BGB; PLANCK, 4. Aufl., Anm. 5 zu § 29 und 3 c zu § 54 BGB; KRÖNIG, MDR 53, 217; wohl auch, allerdings weniger entschieden, STAUDINGER-COING, 11. Aufl., Anm. 5 zu § 29 BGB, und PALANDT-DANCKELMANN, aaO. Anm. 1 b zu § 29 BGB; so auch RGZ 147, 121, 124 in einem obiter dictum; RG, Recht 22 Nr. 1996; OLG Braunschweig, Recht 03 Nr. 420; OLG München, HRR 37 Nr. 75). Fehlt der Vorstand eines nichtrechtsfähigen Vereins oder ist dieser am Handeln gehindert, so haben nach dieser Meinung alle Mitglieder des Vereins die Aufgaben des Vorstandes gem. §§ 54 Satz 1, 709 BGB gemeinsam wahrzunehmen.

Die Gegenmeinung hält diese Konsequenz mit dem körperschaftlichen Aufbau eines - auch nichtrechtsfähigen - Vereins für unvereinbar (HABSCHEID, AeP 155 [1956],

375, 395). HABSCHEID (aaO.) zeigt auf, was es bedeuten würde, wenn die Mitglieder einer Millionenorganisation - etwa einer Arbeitnehmergewerkschaft - die Aufgaben des Vorstandes nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts wahrzunehmen hätten. Nach seiner Ansicht ließe sich eine Zusammenarbeit nicht erreichen. Es bliebe den auf die Einberufung einer Hauptversammlung drängenden Mitgliedern nur die Möglichkeit, die Widerstrebenden auf Zustimmung zu verklagen (§ 705 BGB, sog. *actio pro socio*). Erst durch die Rechtskraft eines Urteils würde die Zustimmung der Widerstrebenden ersetzt (§ 894 ZPO). Erst dann - möglicherweise nach Jahren - könnten die betreibenden Mitglieder eine neue Hauptversammlung einberufen und durch diese einen Vorstand wählen lassen. Angesichts dieser Situation besteht nach der Gegenmeinung ein dringendes Bedürfnis, § 29 BGB auch auf den nichtrechtsfähigen Verein entsprechend anzuwenden (HABSCHEID, *AeP* 155, 375, 393ff., *MDR* 52, 653f. und *MDR* 53, 728; SCHULTZE-V. LASAULX bei SOERGEL-SIEBERT, 10. Aufl., Anm. 22 zu § 54 BGB gegen SIEBERT in der Voraufgabe des Kommentars). Die beschließende Kammer ist nach eingehender Prüfung aller Gesichtspunkte zu der Überzeugung gelangt, daß die Gegenmeinung die gewichtigeren Argumente hat und daß ihr daher zu folgen ist.

Der ernst zu nehmende Einwand, die entsprechende Anwendung von § 29 BGB sei mit dem Gesetz (§ 54 Satz 1 BGB) nicht vereinbar (KRÖNIG, *MDR* 53, 217), rechtfertigt ein anderes Ergebnis nicht. Denn es ist geboten, auch in Bezug auf die Anwendbarkeit von § 29 BGB eine im Recht der nichtsrechtsfähigen Vereine auf Grund tatsächlicher und rechtlicher Veränderungen entstandene Gesetzeslücke durch ergänzende Auslegung auszufüllen.

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollte die Unterstellung der nichtrechtsfähigen Vereine unter das Gesellschaftsrecht und die damit verbundene Komplizierung des Vereinslebens bewirken, daß möglichst alle Vereine durch die Eintragung unter staatliche Kontrolle kommen sollten (*MUGDAN*, Bd. I-II, Allg. Teil S. 640; v. Tuhr, Allg. Teil des BGB, Bd. 1, S. 574). Der erhoffte Erfolg ist nicht eingetreten. Vielmehr haben sich nichtrechtsfähige Vereine mit sehr hohen Mitgliedszahlen, wie Gewerkschaften und politische Parteien und unzählige kleine nichtsrechtsfähige Vereine gebildet und erhalten. Dem hat auch die Rechtsprechung in weitem Umfang dadurch Rechnung getragen, daß sie in Anerkennung der veränderten Lage die Mehrzahl der vereinsrechtlichen Normen auch auf den nichtrechtsfähigen Verein angewandt hat, und zwar soweit als die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften dem körperschaftlichen Aufbau eines Vereins nicht entsprechen (*RGZ* 113, 135; *RG*, *JW* 28, 3111 und *JW* 30, 3473). So ist nach ständiger Rechtsprechung der Vorstand nach vereinsrechtlichen Grundsätzen (§§ 27ff. BGB) nicht nach § 709 BGB zu wählen und abzuwählen. Auch für die Mitgliederversammlung gilt das Mehrheitsprinzip des § 32 BGB, nicht der gesellschaftsrechtliche Einstimmigkeitsgrundsatz (§ 709 BGB; vgl. statt vieler SCHULTZE-v. LASAULX bei SOERGEL-SIEBERT, aaO Anm. 9 zu § 54 BGB).

Hinsichtlich der Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins besteht bei Großorganisationen die unverkennbare Tendenz, § 31 BGB entgegen früheren Bedenken anzuwenden (vgl. *BGH*, *NJW* 65, 33 und *NJW* 68, 1830; *LAG Frankfurt*, *BB* 50, 702 und 53, 290).

Alle diese Entscheidungen widerstreiten an sich dem Wortlaut von § 54 Satz 1 BGB, sind aber dennoch allgemein als der Sache angemessene Lösungen anerkannt worden. Es ist demnach nur eine konsequente Fortführung des in den Entscheidungen enthaltenen Grundgedankens, wenn auch § 29 BGB entsprechend auf einen nicht-

rechtsfähigen Verein angewandt wird. Der entsprechenden Anwendbarkeit von § 29 BGB steht auch nicht der Umstand entgegen, daß der hier betroffene, nicht rechtsfähige Verein ein Landesverband einer politischen Partei ist.

Aus Art. 21 GG und dem entsprechend dem Verfassungsauftrag dieser Vorschrift erlassenen PartG v. 24. 7. 1967 folgt, daß politische Parteien verfassungsrechtlich aus der Fülle der Vereinigungen, die generell in Art. 9 Abs. 1 GG in ihrer Freiheit gegenüber dem Staat geschützt sind, herausgehoben sind (vgl. MAUNZ-DÜRIG, GG, Anm. 88 zu Art. 21; Rechtliche Ordnung des Parteiwesens, Bericht der vom B. d. 1. eingesetzten Parteidirektionskommission, 2. Aufl. 1958, S. 112 und 158f.; HENKE, Das Recht der politischen Parteien, 1964, 5.33; Lohmar, Innerparteiliche Demokratie, 1963, S. 5). Sie sind einerseits der Kontrolle durch die staatliche Exekutive in der Weise entzogen, daß gem. Art. 21 Abs. 2 GG über die Frage der Verfassungsmäßigkeit und eines evtl. Verbots ausschließlich das BVerfG zu entscheiden hat (Rechtliche Ordnung ..., aaO S. 112; Lohmar, aaO S. 5). Demgegenüber steht die von den allgemeinen Vereinsrechtsgrundsätzen abweichende Verpflichtung der politischen Parteien, ihre „innere Ordnung“ nach „demokratischen Grundsätzen“ zu gestalten (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG; §§ 6-16 PartG).

Aus der vorstehend gekennzeichneten verfassungsrechtlichen Sonderstellung folgt jedoch nicht, daß unterhalb der Zuständigkeit des BVerfG zugunsten der politischen Parteien ein gerichtsfreier Raum besteht. Die politischen Parteien und ihre selbständigen Gliederungen sind - unbeschadet ihrer verfassungsrechtlichen Sonderstellung - auch nach Inkrafttreten des PartG, soweit sie nicht die Rechtsform des eingetragenen Vereins gewählt haben, den zivilrechtlichen, nichtrechtsfähigen Vereinen zuzurechnen (vgl. den schriftlichen Bericht des Abg. DR. Even v. 27. 6. 1967, BT-Drucks. V/1918, S. 2).

Dies hat auch positiv in § 37 PartG Ausdruck gefunden. Danach werden die §§ 54 Satz 2, 61-63 BGB bei Parteien nicht angewandt. Die §§ 61-63 BGB beziehen sich auf solche Vereine, die die Eintragung beantragt haben, und räumen den zuständigen Verwaltungsbehörden das Recht ein, der Eintragung zu widersprechen. § 54 Satz 2 BGB betrifft nichtrechtsfähige Vereine und normiert die Haftung desjenigen, der im Namen des Vereins handelt. Nach dem schriftlichen Bericht des Abg. DR. Even (aaO S. 6) soll durch § 37 PartG die Haftung auch bei solchen Parteien auf das Parteivermögen beschränkt werden, die nicht als rechtsfähige Vereine organisiert sind. Die §§ 61-63 BGB seien deshalb für unanwendbar erklärt worden, weil ein Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde zu einer Beeinträchtigung der Gründungsfreiheit von Parteien führen könne. Wenn § 37 PartG bestimmte Vorschriften des Vereinsrechts für unanwendbar erklärt, so folgt daraus, daß das Vereinsrecht aber grundsätzlich anwendbar ist.

Allerdings gebietet die verfassungsrechtliche Sonderstellung der politischen Parteien auch im Bereich des bürgerlichen Rechts, im Einzelfall zu prüfen, ob die Anwendung einer vereinsrechtlichen Norm mit der Sonderstellung vereinbar ist (HENKE, aaO S. 33). Die Frage, ob und in welchen Fällen ein Notvorstand bestellt werden kann, ist im PartG nicht geregelt. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 PartG sind Mitgliederversammlung und Vorstand notwendige Organe einer Partei und der Gebietverbände. § 11 PartG enthält Vorschriften darüber, in welchen Abständen der Vorstand zu wählen ist, wer ihm angehören darf und welches seine Aufgaben sind. Wenn - wie hier - zu der maßgeblichen Frage weder im PartG noch im Organisationsstatut der Partei eine Regelung

enthalten ist, ist zu prüfen, ob andere Gründe gegen eine entsprechende Anwendung von § 29 BGB auf politische Parteien sprechen.

Solche Gründe sind nach der Überzeugung der beschließenden Kammer nicht ersichtlich. Vielmehr besteht gerade wegen der großen politischen und gesellschaftlichen Bedeutung der Parteien ein Bedürfnis, die Funktionsfähigkeit dann durch Bestellung eines Notvorstandes zu erhalten, wenn kein Vorstand mehr vorhanden oder wenn dieser handlungsunfähig ist (vgl. insbes. HABSCHEID, AeP 155, 375, 393ff.). Damit wird nicht in nach Art. 21 GG unzulässiger Weise in den Bereich der Parteienautonomie eingewirkt. Denn die Vertretungsmacht des Notvorstandes wird in dieser Situation darauf beschränkt werden müssen, lediglich entsprechend den formalen Bestimmungen der Statuten eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.

(Mitgeteilt von RA J. Moser, Berlin)

Anm. d. Schriftltg.: Zu Rechtsfragen der Bestellung eines Notvorstandes vgl. u. a. OLG Frankfurt in NJW 66, 504 u. KG in NJW 67, 933 sowie OLG Hamm in OLGZ 65, 329 u. KG in OLGZ 65, 332. Zur Anwendbarkeit des im § 31 BGB enthaltenen Rechtsgedankens auf alle Unternehmensträger vgl. NITSCHKE in NJW 69, 1737 (mit weiteren Hinweisen).

Urteile von Parteischiedsgerichten

In diesem Abschnitt werden Schiedssprüche von Parteischiedsgerichten dargestellt, die für Verfahren und Problemlösungen und ggf. auch Nicht-Lösungen interessant sind. Da solche Verfahrenunterlagen normalerweise kaum verfügbar sind, ist hier die Transparenz bei der LP-PDS besonders hervorzuheben, die viele Beschlüsse ihrer Bundesschiedskommission (BSK) veröffentlicht hat, obwohl darin das Verhalten führender Politiker der LP-PDS gerügt wird.

Auffällig bei den Begründungen der PDS-BSK ist, dass sie sich kaum auf das Parteiengesetz oder die bestehenden Gerichtsurteile beziehen, sondern praktisch nur auf ihr Statut und ihre Schiedsordnung. Diese folgt einer sehr demokratischen Intention: "Grundlage für die Arbeit der Schiedskommissionen sind das Statut der PDS und die Grundsätze demokratischer Willensbildung unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Parteien. Ihre Tätigkeit ist auf die Einhaltung und Festigung innerparteilicher Verfahrensregelungen und die Wahrung der Rechte des einzelnen Mitgliedes gerichtet." Warum allerdings etliche dieser Beschlüsse nur mit hauchdünner Mehrheit gefallen sind, ist in der Regel nicht erkennbar. Immerhin liegt beim Beschluss der BSK zur „Aufhebung der Parteitagsbeschlüsse“ auch die Mindermeinung vor - eine wahre Gratwanderung. (HW)

LSchG WASG Bremen " Frauenquote ..." (2006)

AZ: LSchG-HB-2006-02 – Datum: 01.10.2006

Kernaussagen (HW):

1. Nicht genau vorgegebene satzungs- oder ordnungsbasierte Verfahren sind nach Verkehrssitte und aus dem Empfängerhorizont abzuleiten.
2. Satzungen sind wörtlich und aus dem Empfängerhorizont auszulegen. Wortklaubeereien (vgl. III.A.8 Buchstabe b zum Begriff „Gremium“), die den Entfall relevanter Vorgaben der Satzung bezwecken sollen, bleiben ohne Wirkung.
3. Die aktive Förderung des Geschlechts in der Minderheit nach Art. 3 Abs. 2 GG geht über die Gewährleistung der gleichen Wirkung für jede Stimme nach Art.3 Abs. 1 GG.

Schiedsspruch:

1. Die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts ist gegeben.
Die Antragstellerin ist berechtigt, den Antrag zu stellen.
Das Landesschiedsgericht stellt die Zulässigkeit des Antrags fest.
2. Das Landesschiedsgericht folgt dem Antrag der Antragstellerin, dass sie aufgrund der satzungsmäßig zwingend vorgegebenen Quote des Geschlechts in der Minderheit von der Landesmitgliederversammlung am 16.07.2006 in den Landesvorstand der WASG Bremen gewählt wurde.

3. Das Landesschiedsgericht stellt nicht die Wahlvorgänge selbst oder die Auszählung infrage, sondern ersetzt lediglich durch diesem Spruch das von der Wahlkommission der Landesmitgliederversammlung am 16.07.2006 verkündete Ergebnis des Wahlgangs zum erweiterten Landesvorstand und damit auch die verkündete Zusammensetzung des Landesvorstands.³⁸

4. Die geänderte Zusammensetzung des Landesvorstands gilt ab sofort.

5. Die auf der Landesmitgliederversammlung am 16.07.2006 Wahl begonnene Wahl des Landesvorstands ist somit nicht abgeschlossen. Für den Wahlgang zum erweiterten Landesvorstand ergibt sich wegen der Stimmgleichheit die Notwendigkeit einer Stichwahl um die letzte Position, falls keiner der beiden Kandidaten von sich aus verzichtet.

Der Landesvorstand der WASG Bremen wird aufgefordert, die Stichwahl unverzüglich nachzuholen, wenn beide Kandidaturen aufrecht erhalten werden.

Begründung

I. Sachverhalt

In der Landesmitgliederversammlung der WASG Landesverband Bremen am 16.07.2006, Ort Nachbarschaftshaus Helene Kaisen in Gröpelingen war nach Teilrücktritten und Abwahl des Landesvorstands ein neuer Landesvorstand zu wählen.

A. Gültige Regularien

Die gültigen Vorschriften dafür waren:

1. Wahlordnung Mitgliederversammlungen und Parteitage
ASG Bundesvorstand 25. Februar 2005

2. Übergangsregelung zur Bundessatzung der WASG vom 22. Januar 2005 Göttingen, 1. Änderungen auf dem Parteitag vom 6. bis 8. Mai 2005 in Dortmund, 2. Änderungen auf dem Parteitag vom 29./30. April 2006 in Ludwigshafen

3. Bundessatzung der WASG vom 22. Januar 2005 Göttingen
1. Änderung auf dem Parteitag vom 6. bis 8. Mai 2005 in Dortmund, 2. Änderung auf dem Parteitag vom 29./30. April 2006

4. Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen der Bremer Landes- und Kreisverbände (auch „Friedhelms GO“ genannt) in der Fassung der LMV am 22.04.2006 auf dieser LMV am 16.07.2006 verteilt und bestätigt.

³⁸ Laut WASG-Satzung § 15 kann eine Wahl nur bestätigt oder insgesamt für ungültig erklärt werden. Die ledigliche Korrektur der fehlerhaften Erklärung der Wahlkommission zum Wahlergebnis wurde von der Berufungsinstanz beanstandet. In einem vorläufigen Bescheid versetzte das BSchG den erweiterten Vorstand in einen kommissarischen Status und setzte ihn im Endbescheid außer Amt. Die beiden Bescheide des BSchG sind nach dem Bescheid des LSchG dargestellt. (HW)

5. Landessatzung der Partei Arbeit & soziale Gerechtigkeit - Die Wahlalternative, Landesverband Bremen (Stand mit den Änderungen durch die Landesmitgliederversammlung Bremen am 04.12.2005)

B. Wahlverfahren

Nach § 10 der Bremer Landessatzung der WASG besteht die Landesvorstandswahl aus drei Abschnitten:

1. Wahl SchatzmeisterIn (1 Person, die dann auch automatisch Mitglied im Geschäftsführenden Landesvorstand ist),
2. Wahl weiterer Geschäftsführender Landesvorstand (2 Personen) und
3. Wahl Erweiterter Landesvorstand (4 Personen)

Nach § 19 Abs. 2 Bundessatzung besteht jeder dieser Schritte aus bis zu vier einzelnen Wahlgängen:

1. nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
2. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (falls nötig)
3. Stichwahl (falls nötig)
4. Auslosung, falls die Stichwahl kein eindeutiges Ergebnis erbrachte.

C. Anteil des Geschlechts in der Minderheit

Nach den Mitgliederunterlagen betrug zu diesem Zeitpunkt der Anteil der weiblichen Mitglieder im Landesverband Bremen leicht über 25%, was nach den satzungsmäßigen Vorgaben rechnerisch einen Anteil von zwei Frauen im 7-köpfigen Landesvorstand zwingend vorschreibt (Landessatzung § 10 Abs. 2 und 7, Bundessatzung Übergangsregelung § 10 Nr. 10.3, Bundessatzung § 19 Abs. 4). Der ca. 25%ige Frauenanteil des Landesverbandes ist unter den Parteien unstrittig.

D. Verlauf der Wahl des Landesvorstands

Die Wahlen des Schatzmeisters und des weiteren Geschäftsführenden Landesvorstands verliefen unbeanstandet und ergaben Vorstandssitze für zwei Männer und eine Frau. Für den Erweiterten Landesvorstand kandidierten 7 Männer und 1 Frau – letztere ist die Antragstellerin. Im ersten Wahlgang wurden 4 Männer mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt, während die Antragstellerin die geringste Stimmenzahl erreichte.

Die Wahlkommission erklärte trotz Widerspruchs einzelner Mitglieder der LMV, die Quote des Geschlechts in der Minderheit sei eine Sollbestimmung und sei mit dem einen weiblichen Mitglied im Geschäftsführenden Landesvorstand erfüllt. Der neue Landesvorstand bestehe aus der einen Frau und den zwei Männern im Geschäftsführenden Landesvorstand sowie den mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten vier Männern im Erweiterten Landesvorstand. (Beweismittel: LMV-Protokoll, Protokoll der Wahlkommission) Der neue Landesvorstand hat sich dann gemäß dieser Vorgabe der Wahlkommission konstituiert – diese Tatsache ist unter den Parteien unstrittig.

E. Antragstellung

Die Antragstellerin stellt fest, dass das von der Wahlkommission verkündete Wahlergebnis gegen die Satzung verstoße. Sie beantragt, dass die satzungsmäßig vorgeschriebene Quote des Geschlechts, das im Landesverband in der Minderheit ist, eingehalten werde, und dass der Landesvorstand die Bedingungen schaffen möge, dass sie das erworbene Mandat im Landesvorstand ausüben könne.

II. Allgemeine Feststellungen

1. Das Landesschiedsgericht ist zuständig gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe b und § 1 Abs. 2 der Landesschiedsordnung.
2. Der Antrag ist zulässig, da die Antragstellerin ihre satzungsmäßigen Rechte als Mitglied des Landesverbandes – insbesondere ihr passives Wahlrecht zum Landesvorstand – beeinträchtigt sieht. Die Antragsberechtigung ist gemäß § 4 Abs. 1 gegeben.
3. Ebenfalls genügt der Antrag den formellen Vorgaben des § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 - 5 der LSchO, auch wurden die besonderen Auflagen für eine Wahlanfechtung mit mindestens 10%iger Unterstützung der bei der Wahl anwesenden Mitglieder und der 14-Tage-Frist eingehalten.
4. Der Antrag ist begründet.
5. Eine Bewertung des Verhaltens der Wahlkommission ist nicht Bestandteil des Antrags und damit nicht dieses Verfahrens.
6. Die Maßgabe des Gleichberechtigungsartikels Art. 3 Abs. 2 wurde geschlechtsneutral gestaltet. In diesem Sinne sind im Folgenden die Bezeichnungen „Anteil des Geschlechts in der Minderheit“, Frauenquote oder einfach nur „Quote“ zu verstehen. Die diesbezügliche Abweichung in der Landessatzung ist wegen der übergeordneten Bundessatzung ohne Konsequenzen.
7. Eine Klärung der Rechtsfolge aus der „soll“-Vorgabe für mindestens 1 BremerhavenerIn im Landesvorstand gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 der Landessatzung ist nicht Bestandteil des Verfahrens, auch wenn diese Frage als Ergebnis des Schiedsspruches akut werden könnte.
8. Beanstandungen zum Verfahren oder zur Zusammensetzung des Gerichts wurden nicht vorgetragen.

III. Begründung des Schiedsspruchs

A. Zulässigkeit der Quotenregelung der Satzung

1. Die Satzung gibt die Quote zwingend vor.
 - a) Die Quote ist laut Bundessatzung § 19 Abs. 4: „Männer und Frauen müssen in den Gremien der Partei zu gleichen Anteilen vertreten sein. Bis zum ordentlichen Parteitag 2007 gilt, dass die jeweils kleinere Gruppe mindestens entsprechend ihrem Anteil in der Mitgliedschaft in allen Gremien vertreten sein muss. Über eine Regelung zur Beteiligung von Frauen und Männern in den Gremien der Partei wird vom Parteitag 2007 mit einfacher Mehrheit entschieden.“
 - b) Die Quote ist laut Übergangsregelung § 10 Nr. 10.3: „Männer und Frauen sind in allen Gremien der Partei ab dem ordentlichen Parteitag des Jahres 2007 zu gleichen
-

Anteilen in den Gremien vertreten. Bis dahin, ist die jeweils kleinere Gruppe mindestens entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten.“

c) Landessatzung § 8 Abs. 2: „Im jeweiligen Vorstand müssen Frauen entsprechend der Quotenregelung in der Bundessatzung vertreten sein.“

d) Landessatzung § 10 Abs. 7: „Im Landesvorstand müssen Frauen entsprechend der in der Bundessatzung enthaltenen Quotenregelung vertreten sein.“

Diese §§ werden im Folgenden auch unter „Satzungsvorgaben“ zusammengefasst.

2. Das anzuwendende Verfahren der Wahlkommission folgt aus der Vorgabe der Quote

Die Verfahrenslogik für die Landesverbände bzw. ihre Wahlkommissionen folgt aus dem „muss“-Charakter der Satzungsvorgaben: Die Mindestquote für das Geschlecht in der Minderheit - in der Bremer Landessatzung auf Frauen spezifiziert – ist zum Zeitpunkt der bezogenen LMV nach dem Anteil im Landesverband zu berechnen. Da keine abweichende Rundungsregel spezifiziert ist, wird aufgerundet, wenn die Stelle hinter dem Komma mindestens „5“ ist. Dann gelten mindestens so viele KandidatInnen des Minderheitsgeschlechts als gewählt, wie zur Erfüllung der Quote erforderlich sind und wie kandidiert und mindestens eine Stimme bekommen haben.

Da der Frauenanteil im Bremer Landesverband ca. 25% beträgt, ergibt sich rechnerisch für den siebenköpfigen Vorstand eine Quote von zwei Frauen.

Da weder die Satzung noch die Wahlordnung genauere Angaben über das Wahlverfahren zur realen Umsetzung der Quotenvorgabe enthalten, waren weitergehende Verfahren nicht anzuwenden. Als Verkehrssitte ist somit das allen üblichen quotenbehafteten Wahlverfahren für Gremien gemeinsame Element zu sehen, dass das Gremium vorrangig nach der Quote und danach mit den weiteren KandidatInnen zu besetzen ist. Das trifft z.B. für Wahlen in Parteien, Vereinen, Gewerkschaften, aber auch auf Betriebsratswahlen zu.

Im Zweifelsfall des Bedarfs nach einer weitergehenden satzungs- oder wahlordnungsmäßigen Präzisierung ist eine Güterabwägung durchzuführen. Das Landesschiedsgericht sieht für diesen Fall eine erhebliche Vorrangigkeit der Einhaltung der Quotenvorgabe nach dem im vorigen Absatz beschriebenen Einfachverfahren gegenüber einer Verletzung dieser Vorgabe.

Bei anderen Parteien gegebene Regelungen, die die Quotenanwendung einschränken, waren nicht anzuwenden und nicht anwendbar, da die Satzungsvorgaben keine solchen Einschränkungen enthalten.

3. Berechtigung des Satzungsgebers zur Vorgabe einer Quote

Mit der Geltendmachung der Einschränkung der Wahlfreiheit durch die Quotenregelung hat der Antragsgegner indirekt auch das Recht des Satzungsgebers infrage gestellt, eine Quotenregelung vorzugeben, die das Wahlergebnis gegenüber dem Ergebnis ohne Quote verändert. Die Berechtigung des Satzungsgebers zur Vorgabe einer Quote bei parteiinternen Wahlverfahren folgt aus der Vereinsautonomie, dem

Recht eines Vereins, sich in freier Selbstbestimmung eine eigene innere Ordnung zu geben (vgl. § 25 Rn 7 Palandt BGB).

Sollte die Satzung gegen höheres Recht verstoßen, hat das Landesschiedsgericht keine Verwerfungskompetenz.

4. Das grundsätzliche Interesse der Partei an einer Quotenregelung

Trotz erheblicher Anstrengungen der politischen Parteien sind Frauen in ihnen unterrepräsentiert, insbesondere in den Führungsgremien. Die vom Antragsgegner vorgelegte Auffassung, die in Art 117 Abs. 1 GG vorgegebene Verzögerung der Anwendung des Gleichberechtigungsartikels 3 Abs. 2 GG belege eine grundsätzliche Haltung des Gesetzgebers, ist in heutiger Sicht unzutreffend. Die Einschränkungen wurden 1953 außer Kraft gesetzt, 1958 trat das Gleichberechtigungsgesetz in Kraft und 1994 wurde Art. 3 Abs. 2 Satz 2 in das Grundgesetz eingefügt (vgl. Hesselberger, Grundgesetz Art 3 Rn. 8 und 9). Auf letzterem fußt die heute überwiegende Auffassung, dass Art. 3 Abs. 2 eine spezielle Schutzpflicht zugunsten der Frauen begründet, die über das allgemeine Diskriminierungsverbot hinausgeht und dessen Durchsetzung in der Realität fordert (vgl. Erfurter Kommentar Art. 3 Rn 83 GG). Über Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG wird diese damit zu einem demokratischen Grundsatz gewordene Verfassungsnorm über den Auftrag der Parteien laut § 1 Abs. 2 PartG als Vorgabe des Parteiengesetzes für die inneren Ordnungen der Parteien transportiert.

5. Das besondere Interesse der Partei an einer Quotenregelung

Eine Erhöhung der Repräsentanz von Frauen in Parteien, insbesondere in den Führungsgremien der Parteien, macht die Parteien allgemein für die weibliche Wählerschaft, speziell aber für Frauen attraktiv, die aktiv in den Parteien mitarbeiten und entsprechende Aufstiegschancen zur Übernahme höherer Verantwortung realisiert sehen wollen. Entsprechend ist die satzungsmäßige Verankerung einer Frauenquote ein wesentliches Merkmal im Wettbewerb der Parteien untereinander.

Die Satzungsgeberin WASG bekennt sich im Gründungsprogramm (Seite 18) ausdrücklich zur „aktiven Förderung“ der Geschlechterdemokratie:

„3. Geschlechterdemokratie: Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gleichstellung von Männern und Frauen gehört zu den Grundfesten einer demokratischen Gesellschaft. Sie erfordert nicht nur den rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, sondern auch die aktive Förderung der Geschlechter, wo immer überkommene Rollenbilder eine gleichwertige Teilhabe an Beruf und Gesellschaft verhindern.“

6. Frauenquote im Empfängerhorizont

Die zwingende Vorgabe der Frauenquote durch „muss“-Bestimmungen an den vier Stellen: in der Bundessatzung (§ 19 Abs. 4), der Übergangsregelung (§ 10 Nr. 10.3) und der Landessatzung (§ 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 7) ist als vertragliche und normative Verpflichtung der Partei gegenüber dem Mitglied zu sehen, das mit dem Aufnahmeantrag wissentlich auch die Satzung unterschrieben hat. Nach der klaren Vorgabe der Frauenquote durch die „muss“-Bestimmungen ist der Empfängerhorizont des Mitglieds, dass diese Quote zwingend ist und nicht ein „bloßer Appell“, wie seitens des Antragsgegners vorgetragen wurde. Die angestrebte Steigerung des Frauenanteils in

Gremien von ihrem Anteil an der Mitgliedschaft bis zu der für 2007 angekündigten 50:50-Regelung § 10 Nr. 10.3 Übergangsregelung unterstreicht diese Sicht noch zusätzlich.

7. Bei Vereinen und Parteien ist dem Wortlaut der Satzung in besonderem Maße zu folgen

Nach gefestigter Rechtsprechung sind Satzungen von Körperschaften - unabhängig von ihrer Rechtsform - grundsätzlich objektiv auszulegen (BGH Urt. v. 28. 11. 1988 -11 ZR 96/88 – II.1; RGZ 127, 186 [192]; BGHZ 47, 172 [180] = NJW 1967, 1268; BGH, NJW 1971, 879 [880]). Maßgebend ist dabei die Überlegung, dass die Verfassung eines Verbandes wegen der wechselnden Mitglieder aus dem Empfängerhorizont verstanden werden muss; Satzungen von Körperschaften sind deshalb „aus sich heraus“ auszulegen (vgl. dazu auch u. a. BGB 64. Aufl. § 25 Rn 4 Palandt; Reuter, in: MünchKomm, BGB, 3. Aufl., § 25 Rn. 14)

Damit sind die Satzungsvorgaben im oben als Verkehrssitte festgestellten Verfahren nach Treu und Glauben gemäß dem auf dem Wortlaut der Satzung basierenden Empfängerhorizont umzusetzen.

8. Zum weiteren satzungsbezogenen Vortrag des Antragsgegners

a) Der Antragsgegner bekundet, die Antragstellerin habe kein Mandat erworben. In § 19 Abs. 2 der Bundessatzung heiße es eindeutig: „Gewählt sind die KandidatInnen, die die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei neuer Gleichheit entscheidet das Los.“ Die Antragstellerin habe die wenigsten Stimmen erhalten und sei demnach von der Landesmitgliederversammlung ohne jeden Zweifel nicht gewählt.

Die im Verfahren untersuchte Quotenregelung der Satzung bezieht sich ausdrücklich auf die Wahl des gesamten Gremiums (§ 19 Abs. 4 Satz 2 der Bundessatzung), hier der Landesvorstand, nicht auf eine Teilwahl wie die zum Schatzmeister, Geschäftsführenden Landesvorstand oder Erweiterten Landesvorstand. Die im Vortrag des Antragsgegners angeführte Vorschrift bezieht sich nur auf eine Teilwahl und kann damit nicht angewendet werden.

b) Dem Vortrag des Antragsgegners, der in der Satzung verwendete Begriff „Gremium“ sei nicht definiert – aus der Satzung sei nicht ersichtlich, welche Organe der Partei darunter zu verstehen seien und darum sei § 19 Abs. 4 Satz 2 der Bundessatzung nicht auf den Landesvorstand anzuwenden, war ebenfalls nicht zu folgen.

aa) Aufgabe des Verfahrens war hier nicht, eine satzungsübergreifende Definition der Begriffe „Gremium“ und/oder „Organ“ der Partei zu liefern, sondern konkret in diesem Fall festzustellen, ob der Landesvorstand als Gremium im Sinne des o.a. Satzes zu verstehen ist oder nicht. Der Antragsgegner mochte diese Frage nicht verneinen.

bb) Nach Wikipedia (<http://de.wikipedia.org/wiki/Gremium> am 2.10.2006) ist unter „Gremium“ Folgendes zu verstehen:

„Der Begriff Gremium bezeichnet die Zusammenarbeit von Personen in einer Gruppe (Ausschuss, Kollegien), die sich zum Zweck der Beratung über einen speziellen Themenkomplex bzw. der Beschlussfassung über diesen Themenbereich über einen längeren Zeitraum hinweg bildet. ...“.

cc) Die ausdrücklichen Verweise „Im jeweiligen Vorstand müssen Frauen entsprechend der Quotenregelung in der Bundessatzung vertreten sein.“ und „Im Landesvorstand müssen Frauen entsprechend der in der Bundessatzung enthaltenen Quotenregelung vertreten sein.“ (§ 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 Landessatzung) stellen ausdrücklich die Verbindung zwischen dem Landesvorstand und der „Gremium“-Regelung der Bundessatzung her.

Zusammenfassend zu b) ist also im Gegensatz zum Vortrag des Antragsgegners vom Landesvorstand als Gremium im Sinne der Bundessatzung auszugehen.

c) Ferner trug der Antragsgegner vor, es sei ausdrücklich nicht Aufgabe des Landesvorstandes, sondern der Landesmitgliederversammlung, die Besetzung des Landesvorstandes zu bestimmen. Die Absetzung eines ordnungsgemäß gewählten Landesvorstandsmitgliedes zugunsten einer nicht gewählten Kandidatin wäre demnach ein grober Verstoß gegen die Satzung.

Dieser Vortrag läuft ins Leere, da nicht eine Absetzung, sondern eine Wahlanfechtung Gegenstand des Verfahrens ist. Nach dem Spruch des LSchG wurden eben zwei der Mitglieder des Landesvorstandes nicht ordnungsgemäß gewählt. Die Annullierung ihrer Wahl durch diesen Schiedsspruch ist nicht als „Absetzung“ zu verstehen.

Der weitere Vortrag der Antragsgegner bezog sich auf die im Teilwahlgang „Erweiterter Landesvorstand“ erzielten absoluten Mehrheiten der vier männlichen Kandidaten. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Quotenregelung auf das ganze Gremium Landesvorstand und nicht auf Teilwahlergebnisse bezogen ist. Seitens der Antragsgegner wurde auch kein milderes Verfahren als das oben als der Verkehrssitte entsprechend beschriebene vorgetragen, das die erzielten absoluten Stimmenmehrheiten berücksichtigt hätte und trotzdem der Vorgabe der Quote gerecht geworden wäre.

d) Ebenfalls trug der Antragsgegner vor, dass zwar nach § 19 Abs. 4 Satz 2 der Bundessatzung bis zum ordentlichen Parteitag 2007 die jeweils kleinere Gruppe, also die Frauen, entsprechend ihrem Anteil in den Gremien der Partei vertreten sein müsste, jedoch die Regelung zur Erfüllung dieser Forderung ausdrücklich bis zum Parteitag 2007 aufgeschoben worden sei.

Hier wurde vom Antragsgegner der dafür relevante Text der Übergangsregelung nicht verstanden. Dieser lautet unmissverständlich: „Bis dahin, ist die jeweils kleinere Gruppe mindestens entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten“ (§ 10 Nr. 10.3.). Der Text in der Satzung in § 19 Abs. 4 Satz 3: „Über eine Regelung zur Beteiligung ... wird vom Parteitag 2007 mit einfacher Mehrheit entschieden“ bedeutet lediglich, dass eine Satzungsänderung zur Quotenregelung nicht der regulären Zweidrittelmehrheit bedarf. Gerade diese Regelung verdeutlicht, dass die angeführte Regelung gültig ist, sonst müsste man nicht ihre Änderungsmodalitäten in der Satzung festlegen.

e) Die Beanstandung der Satzung durch den Antragsgegner, weder die Bundes- noch die Bremer Satzung enthielten eine Rechtsfolge für den Fall, dass weniger Frauen

gewählt werden als es ihrem Anteil an der Mitgliedschaft entspricht, und dass es bislang an zwingenden Verfahrensvorschriften fehle, um die Einhaltung einer Quote zu gewährleisten, ist bereits durch die obige Darstellung der Verkehrssitte: „Erst wird die Quote erfüllt, dann die weiteren Kandidaten berücksichtigt“ geklärt. Der Vortrag der Antragsgegner hebt dann darauf ab, dass unvollständige Satzungsregeln nicht zu befolgen seien. Dazu weist das Landesschiedsgericht auf das bereits dargestellte Wechselspiel zwischen Empfängerhorizont und Verkehrssitte hin.

Über den ebenfalls vom Antragsgegner vorgetragenen theoretischen Fall, wenn es weniger weibliche Kandidaten gäbe als von der Satzung als Quote vorgeschrieben seien, sei die Satzung auch nicht anwendbar, hat das Schiedsgericht nicht zu befinden. Das Verfahren bezieht sich ausschließlich auf die konkrete Konstellation vom 16.07.2006.

B. Zulässigkeit von Frauen begünstigenden Regelungen

1. Der Satzungsgeber entscheidet über das Wahlsystem

Die im Grundgesetz gewährleistete, auch bei innerparteilichen Wahlen sicherzustellen und gewährleisten sollende Wahlfreiheit beinhaltet, dass jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben muss, seine Wahlentscheidung ohne Zwang oder sonstige Beeinflussung entsprechend seiner eigenen Überzeugung zu treffen. Dagegen hat der einzelne Wähler keinen Anspruch, auch von solchen Einschränkungen frei zu sein, die sich aus dem Wahlsystem ergeben, das der Gesetzgeber - im vorliegenden Fall das als Satzungsgeber fungierende Parteiorgan - zulässigerweise vorgesehen hat. Dies folgt aus der Notwendigkeit, die Prinzipien des Wahlverfahrens, die zur Abstimmung gestellte Wahlfrage sowie die Modalitäten des Wahlgangs und der Stimmenverrechnung einheitlich festzulegen, was eine Freiheit des einzelnen Wählers insoweit ausschließt. Ähnliches gilt für das Gebot der Wahlrechtsgleichheit. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl bedeutet, dass alle Wähler unabhängig von Bildung, Religion, Rasse oder ähnlichen sachfremden Merkmalen gleich zu behandeln sind und jede abgegebene Stimme den gleichen Zählwert - bei Anwendung des Verhältniswahlrechts auch den gleichen Erfolgswert - haben muss; in Anwendung von Art 21 Abs. 1 Satz 3 GG gilt dies auch für innerparteiliche Wahlen. Die Entscheidung, innerhalb welchen Wahlsystems die Gleichheit verwirklicht werden soll, steht jedoch auch hier dem zur Normsetzung berufenen Organ zu. Aus der Natur des vorgesehenen Wahlsystems und den Erfordernissen eines geordneten Wahlverfahrens folgende Einschränkungen sind von den Wählern hinzunehmen (BGH, Urt. v. 28. 11. 1988 -I ZR 96/88 (KG) - aus NJW 1989, S. 1212 - auch im Schiedshandbuch des LSchG.).

Bei Anwendung des Mehrheitswahlrechts ist die Gewährleistung des gleichen Erfolgswertes für jede einzelne Stimme nicht möglich – das von der Satzung vorgegebene Mehrheitswahlrecht wurde jedoch nicht beanstandet.

2. Verfassungsgut Wahlfreiheit versus Förderung der Gleichberechtigung der Frau

a) Die Bestimmungen in § 19 Abs. 4 Bundessatzung „Bis zum ordentlichen Parteitag 2007 gilt, dass die jeweils kleinere Gruppe mindestens entsprechend ihrem Anteil in der Mitgliedschaft in allen Gremien vertreten sein muss.“ und der Übergangsregelung

verstoßen nicht gegen den aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Grundsatz der Gleichheit der Wahl.

aa) Das Bundesverfassungsgericht hat die Anforderungen, die sich aus Art. 3 Abs. 1 GG für die Gestaltung des Wahlrechts bei allgemeinen politischen Wahlen ergeben, in ständiger Rechtsprechung konkretisiert (vgl. etwa *BVerfG 22. Oktober 1985 - 1 BvL 44/83 - BVerfGE 71, 81 = AP GG Art. 3 Nr. 142, zu C I 1 der Gründe; BVerfG 23. März 1982 - 2 BvL 1/81 - BVerfGE 60, 162 = AP GG Art. 3 Nr. 118, zu B I und II der Gründe*). Für die danach geltenden Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl ist ihr formaler Charakter kennzeichnend. Jeder Wähler soll sein aktives und passives Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können. Der Grundsatz der formalen Wahlgleichheit ist nicht auf den eigentlichen Wahlakt beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die Wahlvorbereitungen und das Wahlvorschlagsrecht (*BVerfG 22. Oktober 1985 - 1 BvL 44/83 - aaO; BVerfG 23. März 1982 - 2 BvL 1/81 - aaO*). Da die Wahlvorschriften für Vorstandswahlen (§ 19 Bundessatzung) einem Mehrheitswahlrecht folgen, ist nicht wie beim Verhältniswahlrecht grundsätzlich davon auszugehen, dass der gleiche Erfolgswert jeder Wählerstimme gewährleistet sein muss (vgl. *BVerfG 10. April 1997 - 2 BvC 3/96 - BVerfGE 95, 408, zu B I 1 der Gründe*).

Der Wahlgleichheitsgrundsatz gilt nicht nur für das Bundestagswahlrecht und für das Wahlrecht in den Ländern, Kreisen und Gemeinden (Art. 28 Abs. 1 Satz 2, Art. 38 Abs. 1 GG), sondern als ungeschriebenes Verfassungsrecht auch für sonstige politische Abstimmungen (*BVerfG 23. März 1982 - 2 BvL 1/81 - BVerfGE 60, 162 = AP GG Art. 3 Nr. 118, zu B I und II der Gründe*). Hierbei lässt die von der grundsätzlichen Gleichheit aller Staatsbürger geprägte formale Wahlrechtsgleichheit Differenzierungen nur zu, wenn sie durch einen besonderen zwingenden Grund gerechtfertigt sind (*BVerfG 29. September 1990 - 2 BvE 1/90 - BVerfGE 82, 322, zu B I der Gründe; 11. Oktober 1972 - 2 BvR 912/71 - BVerfGE 34, 81, zu C I 1 der Gründe*). Das erfordert allerdings nicht, dass sich die vorgenommenen Differenzierungen von Verfassung wegen als zwangsläufig oder notwendig darstellen müssen. Es reicht vielmehr aus, dass die für die Differenzierung maßgeblichen Gründe durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten kann (*BVerfG 10. April 1997 - 2 BvC 3/96 - BVerfGE 95, 408, zu B I 2 a der Gründe*).

bb) Das Bundesverfassungsgericht hat bisher ausdrücklich offen gelassen, inwieweit diese für politische Wahlen und Abstimmungen entwickelten Grundsätze auf Wahlen außerhalb dieses Bereichs anzuwenden sind. Für politische Parteien folgt diese Grundsätze allein schon gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG: die verfassungsmäßigen demokratischen Strukturen des Staates sind in die Parteistrukturen abzubilden. Die Parteien sind also angehalten, der in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ vorgegebenen „tatsächlichen Durchsetzung“ zu folgen, was bei Parteien, Gewerkschaften und im Bereich der Betriebsverfassung üblicherweise durch die Festsetzung von Quoten geschieht. Diese Quoten sind entweder absolut oder beziehen sich auf den Anteil des Geschlechts in der Minderheit in der Menge der jeweils Wahlberechtigten. Der Grad der zulässigen Differenzierung richtet sich bei Parteien wie auch bei Wahlen im Bereich des Arbeits- und Sozialwesens nach der Natur des jeweils in Frage ste-

henden Sachbereichs. Er lässt sich nicht losgelöst vom Aufgabenkreis der zu wählenden Repräsentationsorgane bestimmen. (vgl. BAG 16.3.2005, 7 ABR 40/04 ab Rn 33) Dabei ist bei politischen Parteien der verfassungsgemäße Auftrag nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG besonders zu berücksichtigen. (s.o. unter III.A. Nummer 4 „Das grundsätzliche Interesse der Partei an einer Quotenregelung“; BVerfG 23. März 1982 - 2 BvL 1/81 - BVerfGE 60, 162 = AP GG Art. 3 Nr. 118, zu B I und II der Gründe).

cc) Ausgehend von diesen Grundsätzen sind die Einschränkungen der formalen Wahlrechtsgleichheit gerechtfertigt, wie sie aus den zwingenden Vorschriften der Landes- und Bundessatzung folgen.

Die durch § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 Landessatzung über die Bundessatzung zwingend vorgegebene Mindestquote für Frauen und das erforderliche Umsetzungsverfahren bewirken zwar eine Einschränkung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl, weil die Zusammensetzung des Vorstands nicht ausschließlich von dem bei der Wahl erzielten Stimmenverhältnis, sondern auch vom Geschlecht der Wahlbewerber abhängt. Die Durchsetzung der Mindestquote bei der Zusammensetzung des Vorstands kann zu Beeinträchtigungen des aktiven Wahlrechts führen, weil die Wählerstimmen u.U. nicht den gleichen Erfolgswert haben. Außerdem kann das passive Wahlrecht beeinträchtigt werden, weil ggf. einer Bewerberin gegenüber einem Bewerber, der eine höhere Stimmenzahl erreicht hat, der Vorrang eingeräumt werden muss. Diese Einschränkungen der formalen Wahlrechtsgleichheit sind jedoch im Hinblick auf die Funktion und die Aufgaben des Vorstands einer Partei gerechtfertigt, da sie der Verwirklichung des Gleichberechtigungsgebots des Art. 3 Abs. 2 GG dienen. (s.o. unter III.A. Nummer 4 „Das grundsätzliche Interesse der Partei an einer Quotenregelung“)

aaa) Art. 3 Abs. 2 GG stellt ein Gleichberechtigungsgebot auf und erstreckt dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit. Das ist durch die Anfügung von Satz 2 in Art. 3 Abs. 2 GG ausdrücklich klagestellt worden (BVerfG 18. November 2003 - 1 BvR 302/96 - BVerfGE 109, 64 = AP MuSchG 1968 § 14 Nr. 23, zu C 3 a der Gründe mwN; 24. Januar 1995 - 1 BvL 18/93 - BVerfGE 92, 91, zu B I 1 der Gründe). Hierdurch soll die Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter gefördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hingewirkt werden (18. November 2003 - 1 BvR 302/96 - aaO, zu C 3 a und b aa der Gründe). Das Gleichberechtigungsgebot berechtigt den Gesetzgeber, faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, durch begünstigende Regelungen auszugleichen (24. Januar 1995 - 1 BvL 18/93 - aaO, zu B I 1 der Gründe und BVerwG 5. Januar 2000 - 6 P 1.99 - BVerwGE 110, 253, zu II 1 a bb der Gründe).

bbb) Die in den Satzungen getroffenen „muss“-Regelungen dienen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Hinblick darauf, dass Frauen in politischen Parteien und ihren Gremien in der Regel unterrepräsentiert sind. Entsprechend der Vorstellung des Gesetzgebers soll durch die Mindestquote für das Geschlecht in der Minderheit der Zugang von Frauen zum öffentlichen Leben nicht nur erleichtert, sondern auch tatsächlich gefördert werden.

ccc) Entgegen der Auffassung des Antragsgegners wird durch dieses Verfahren nicht unverhältnismäßig in den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit eingegriffen.

An einem verfassungsrechtlich legitimierten Zweck orientierte Differenzierungen des Gesetzgebers, die zu Einschränkungen der formalen Wahlrechtsgleichheit führen, dürfen das Maß des zur Erreichung dieses Zwecks Erforderlichen nicht überschreiten (*BVerfG 22. Oktober 1985 - 1 BvL 44/83 - BVerfGE 71, 81 = AP GG Art. 3 Nr. 142, zu C I 3 der Gründe*). Ihr erlaubtes Ausmaß richtet sich insbesondere danach, auf welcher Stufe des Wahlverfahrens mit welcher Intensität in das Wahlrecht eingegriffen wird (*22. Oktober 1985 - 1 BvL 44/83 - aaO; 10. April 1997 - 2 BvC 3/96 - BVerfGE 95, 408, zu B I 2 b der Gründe*).

Das aus den Satzungsvorgaben abgeleitete o.a. Verfahren ist geeignet und erforderlich, um die durch Art. 3 Abs. 2 GG legitimierte Zielvorstellung des Gesetzgebers, nach der die Mindestquote für das Geschlecht in der Minderheit zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern tatsächlich durchgesetzt werden soll, auch im Bereich der innerparteilichen Demokratie zu verwirklichen. Einen unangemessen intensiven Eingriff in das Wahlrecht kann das Landesschiedsgericht darin nicht erkennen. Die Verfahrenslogik bietet auch kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur tatsächlichen Durchsetzung der Mindestquote für das Geschlecht in der Minderheit – auch wurde vom Antragsgegner kein solches vorgetragen. (Vgl. Abschn. III.A.8 Buchstabe c)

Eine Benachteiligung einzelner politischer Strömungen im Landesverband durch diese Satzungsvorgaben und die folgende Verfahrenslogik ist ebenfalls nicht festzustellen. Entsprechen dem klaren Verfassungs- und Satzungsauftrag sollen die Träger von Wahlvorschlägen einem möglichen Sitzverlust dadurch vorbeugen, dass sie das Geschlecht in der Minderheit bei der KandidatInnenaufstellung entsprechend berücksichtigen. (vgl. *BAG 16.3.2005, 7 ABR 40/04 ab Rn 33*)

Jedes mildere Mittel wie z.B. eine „soll“-Bestimmung könnte zur Nichteinhaltung der Quote führen – es entfiel dann der Anreiz, sich nachhaltig um KandidatInnen des Geschlechts in der Minderheit zu bemühen. Eine derartige Aufweichung der „muss“-Bestimmung würde dazu führen, dass die Aufstellung von KandidatInnen ausschließlich mit Angehörigen des Geschlechts in der Mehrheit für den Träger des Wahlvorschlags keinerlei Nachteile zur Folge hätte.

b) Die Satzungsvorgaben und Verfahrenslogik verstoßen auch nicht gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG.

Die Regelungen können zwar zu einer Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts führen, weil das Geschlecht in der Minderheit u.U. stärker im Vorstand vertreten ist, als dies nach dem bei der Wahl erzielten Stimmenergebnis der Fall wäre. Diese Ungleichbehandlung ist jedoch durch das Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG gerechtfertigt. Die Vorschriften der maßgeblichen Bundessatzung sind entsprechend der Vorlage in Art. 3 Abs. 2 GG geschlechtsneutral formuliert und gewährleisten daher nicht nur dem weiblichen, sondern auch dem männlichen Geschlecht die festgelegte Mindestvertretung, wenn es in der Belegschaft in der Minderheit ist. Der Geschlechterproporz stellt damit geschlechtsunabhängig sicher, dass das Geschlecht in der Minderheit im Vorstand nicht unterrepräsentiert ist. Dadurch wird die tatsächli-

che Durchsetzung der Gleichberechtigung beider Geschlechter hinsichtlich des Zugangs zum Vorstand gefördert und auf die Beseitigung der bisher typischen Unterrepräsentanz von Frauen in politischen Parteien hingewirkt. Soweit mit dieser das Geschlecht in der Minderheit begünstigenden Regelung eine Benachteiligung der Bewerber des anderen Geschlechts einhergeht, ist dies zur Verwirklichung des Gleichberechtigungsgebots gerechtfertigt.

IV Rechtsgrundlage

Das Landesschiedsgericht entscheidet gemäß §15 Nummer 4.1 Buchstabe a der LSchO.

V Rechtsmittel

Gegen diesen Schiedsspruch ist gemäß § 18 Abs. 1 ein Widerspruch vor dem Bundesschiedsgericht zulässig. Dieser hat eine aufschiebende Wirkung analog § 705 ZPO - Formelle Rechtskraft: „Die Rechtskraft der Urteile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt“.

Die „sofortige Wirksamkeit“ des Schiedsspruchs ab Eintritt seiner Rechtskraft wurde vorgegeben, da die erforderlichen Handlungen des Landesvorstands wie Konsequenzen aus der geänderten Besetzung, ihre erforderliche Publizierung und unverzügliche Nach- bzw. Stichwahl sowieso zu den Obliegenheiten des Vorstands gehören und damit keiner zusätzlichen Anordnung oder Fristsetzung durch das Schiedsgericht bedürfen.

Werden Anordnungen des Landesschiedsgerichts nicht eingehalten, so kann das Landesschiedsgericht das Ruhen der Amtsrechte von Mitgliedern des/der Antragsgegner/in verhängen und nach § 4.1 Buchstabe b LSchO verfahren. (§ 15 Abs. 5 LSchO)

Falls ein Widerspruch gegen den Schiedsspruch eingelegt werden soll:

Das Schiedsgericht der nächst höheren Gliederungsebene ist Widerspruchsinstanz gegen den Beschluss eines Schiedsgerichtes. Der Widerspruch muss innerhalb vier Wochen nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung schriftlich eingereicht werden. (§ 18 Abs. 1 LSchO) Damit ist auch der Entscheidungszeitraum des Antraggegners begrenzt.

Im Zeitraum von 3 Wochen entscheiden die BundesschiedsrichterInnen, ob der Antrag gemäß § 9 per Vorbescheid zurückgewiesen wird. Ergeht kein Vorbescheid, leitet der/die SprecherIn des Bundesschiedsgerichts die unter § 5 genannten, dem Schiedsgericht zugestellten Unterlagen mit Ablauf der 3 Wochen dem/der AntragsgegnerIn zu. Das Gesamtverfahren gilt 3 Tage nach Abschicken der Unterlagen (Poststempel) als eröffnet. (§ 7 Abs. 2 BSchO)

Wahlanfechtungen sind grundsätzlich dringlich. Im Fall einer unangemessenen Verzögerung im satzungsmäßigen Instanzenweg ist gemäß dem BGH-Urteil v. 28. 11. 1988 -I ZR 96/88 Ziffer I die Anrufung eines ordentlichen Gerichts möglich.

BSchG-AZ: 70/2006 (Berufungsbescheid)

Tenor (Protokollauszug):

Vorläufige Maßnahme gem. § 9 der BSchO: Die Wahl zum erweiterten Landesvorstand ist unwirksam, da das vorgeschriebene Wahlverfahren nicht eingehalten wurde. Kommissarisch stellen die von der Wahlkommission als gewählt festgestellten Beisitzer und (sic!) Anke Jungclaus den erweiterten Landesvorstand. Die Wahl zum erweiterten Landesvorstand ist zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist rechtswirksam.

Bundesschiedsgericht
Hendrik Thome (Sprecher)

Liebe Anke Jungclaus, liebe Antonie Brinkmann,

am 13./14.1.2006 hat das Bundesschiedsgericht in der Besetzung Reuss, Schlegel, Baade, Coppik und Thome in Berlin getagt und in der Sache Jungclaus ./ Landesvorstand Bremen als Berufungsinstanz beraten und eine vorläufige Maßnahme gemäß der Bundesschiedsordnung getroffen.

Den Sachverhalt darf ich als bekannt voraussetzen.

Hinsichtlich des genauen Wortlauts unserer Entscheidung verweise ich auf das Protokoll, welches meinen Schreiben auszugsweise, soweit es Eure Sache betrifft, beigelegt ist. Danach bilden vorläufig die von der Wahlkommission als gewählt festgestellten Beisitzer und Anke Jungclaus (zusammen mit dem unzweifelhaft richtig gewählten geschäftsführenden Vorstand) den erweiterten Landesvorstand.

Wir sind einhellig der Rechtsauffassung, dass die in Rede stehende Quotenregelung aus der Bundessatzung (§ 19 der Satzung und § 10 der Übergangsregelung) verbindliches Satzungsrecht ist, was sich sowohl aus der Formulierung der Vorschriften als auch aus ihrer politischen Bedeutung, die gleiche Teilhabe beider Geschlechter an der innerparteilichen Willensbildung zu gewährleisten, ergibt. Verbindliche Quotenregelungen stehen auch im Einklang mit höherrangigem Recht, insbesondere dem Demokratieprinzip. Die Regulierung des aktiven und passiven Wahlrechts ist zur Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung hinnehmbar. Die WASG ist im Rahmen ihrer Satzungsautonomie frei, die Prinzipien innerparteilicher Demokratie so zu gestalten. Die Überlegung, die Quotenregelung hätte lediglich empfehlenden Charakter, ist abwegig. Wir wären als Partei nicht glaubwürdig, wenn wir nicht einmal innerparteilich die von uns selbst beschlossenen Grundsätze einhalten würden.

Daraus folgt, dass der Wahlgang zur Wahl der Beisitzer des Landesvorstandes auf der Landesmitgliederversammlung am 16.7.2006 von der Wahlkommission fehlerhaft durchgeführt worden ist. Insoweit können wir uns der Entscheidung des Landesschiedsgerichts uneingeschränkt anschließen. Hinsichtlich der Konsequenzen aus der fehlerhaften Wahl und den Spruchmöglichkeiten von Schiedsgerichten sind wir jedoch anderer Auffassung.

Die Beisitzerwahl ist statthaft von mehr als 1/10 der Mitglieder der Versammlung angefochten worden. In Hinblick auf den Rechtsfehler ist sie danach für unwirksam zu erklären, mit der Folge, dass der Wahlgang bei nächster Gelegenheit zu wiederholen ist. Dies folgt aus der Rechtsnatur des Anfechtungsverfahrens und der innerparteilichen Stellung der Schiedsgerichte. Im Anfechtungsverfahren können und dürfen die Schiedsgerichte ein fehlerhaft zustande gekommenes Wählervotum nicht gestaltend korrigieren, sondern nur für unwirksam erklären und der Mitgliedschaft so die Möglichkeit geben, neu zu wählen. Alles andere wäre mit dem Demokratieprinzip nicht vereinbar. Es handelt sich hier nicht nur um einen bloßen Auszählfehler, sondern der Wille der Mitgliedschaft bei der Wahl des Landesvorstandes wurde durch die rechtsirrigere Auffassung über die Unverbindlichkeit der Quotenregelung verfälscht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wahlgang anders verlaufen wäre, wenn alle Beteiligten gewusst hätten, dass die Quote verbindlich einzuhalten ist. Vielleicht hätten dann noch andere Frauen kandidiert. Vielleicht hätte Anke Jungclaus dann auch mehr Stimmen bekommen. Mit einer Wiederholung der Wahl wäre der Partizipation von Frauen und der innerparteilichen Demokratie mehr gedient, als mit der Inthronisierung einer Frau durch das Schiedsgericht.

Aus formalen Gründen hat das Bundesschiedsgericht das Verfahren noch nicht abschließend entschieden. Nach der Bundesschiedsordnung können wir nur mit Zustimmung der Beteiligten nach Aktenlage entscheiden. Entsprechende Erklärungen haben die Beteiligten bis zum Sitzungszeitpunkt nicht abgegeben. Das hat vielleicht auch Vorteile, weil es aus organisatorischen und politischen Gründen vielleicht schwierig ist, die Wahl der Beisitzerinnen im laufenden Landtagswahlkampf zu wiederholen und ein Interesse an der kontinuierlichen Mitarbeit der gewählten Beisitzer besteht.

Bis zur abschließenden Entscheidung des Schiedsgerichts bleiben grundsätzlich die von der Wahlkommission als gewählt festgestellten Beisitzer im Amt, da Wahlanfechtungen keine aufschiebende Wirkung haben.

Um die politische Auseinandersetzung um die Geschlechterquote zu hoffentlich zu entspannen und den Landesverband für den Wahlkampf zu einigen, haben wir uns dazu entschieden, darüber hinaus im Rahmen einer vorläufigen Maßnahme, Anke Jungclaus die Mitarbeit im Vorstand zu ermöglichen. Dafür waren drei Gründe maßgeblich. Nach dem Spruch des Landesschiedsgerichts zu Ziffer 4. ist sie mit sofortiger Wirkung Mitglied des Landesvorstandes (geworden). Wir können nicht erkennen, inwiefern die aktive Mitarbeit von Anke im Vorstand schaden könnte. Letztlich war sie die einzige Frau, die zur Beisitzerwahl kandidierte. Es ist völlig offen, ob damals oder jetzt andere Frauen bereit sind, im Vorstand mitzuwirken. Durch die Mitarbeit von Anke ist die Einhaltung der Frauenquote zunächst gewährleistet.

Wir weisen darauf hin, dass vorläufige Maßnahmen nach der Schiedsordnung nur für sechs Wochen gültig sind und spätestens dann in einem ordentlichen Verfahren zu bestätigen sind.

Aus organisatorischen Gründen wird es schwierig in der Sache innerhalb der nächsten sechs Wochen eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Eine mündliche Verhandlung hätte auch wenig Sinn, weil der Sachverhalt geklärt ist und die rechtlichen Argumente hier auch schriftlich ausgetauscht werden können. Hinsichtlich des weiteren Vorgehens bieten sich danach folgende Möglichkeiten an:

1. Die Parteien verständigen sich darauf, dass die vorläufige Maßnahme länger wirksam ist (bis zum vereinbarten Termin einer Neuwahl oder der ehemals erforderlichen Neuwahlen im Rahmen des Parteibildungsprozesses).
2. Wenn nicht, erklären die Parteien Ihr Einverständnis zur Entscheidung nach Aktenlage, die das BSchG dann kurzfristig im Umlaufverfahren treffen würde. Dann müssten rasch Neuwahlen durchgeführt werden.
3. Wenn keine Einigung über die Fortdauer der vorläufigen Maßnahme und auch kein Einverständnis zur Entscheidung nach Aktenlage besteht, wird den Parteien aufgegeben, dies unverzüglich und so rechtzeitig mitzuteilen, dass unter Wahrung des Ladungsfristen in der Sache noch eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden kann, bevor die Maßnahme ausläuft.

In der Hoffnung auf eine gütliche Einigung und ein gutes Ergebnis von Linkspartei und WASG bei der Bremer Bürgerschaftswahl verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

gez: Hendrik Thome

Endgültiger Bescheid am 09.02.2007:

an die Sprecher der Beteiligten des Schiedsverfahrens
Jungclaus ./ LV Bremen
Az. BSchG 70/06

Liebe Antonie Brinkmann,
liebe Anke,

vielen Dank, dass Ihr nach unseren Telefonaten doch noch die Zustimmung erklärt habt, das Verfahren nach Aktenlage zu entscheiden. Eine mündliche Verhandlung hätte nur zusätzlichen Aufwand bedeutet und in der Sache nichts geändert. Der von der Antragsgegner-Seite angesprochene Gesichtspunkt der Mitgliederrechte ist vom Bundesschiedsgericht durchaus bedacht worden. Jede Form der Quotierung ist eine Beschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts und damit auch eine Beschränkung der Mitgliederrechte. Unser politisches Verständnis nimmt dies aber zur aktiven Förderung der gleichen Partizipation der Geschlechter bewusst hin. Wir bleiben dabei, die Quotenregelung in der Satzung ist verbindlich und muss eingehalten werden. Die

Wahlordnung ist entsprechend zu praktizieren. Das heißt bei Listenwahlen sind Frauen mit einem niedrigeren Stimmenergebnis gewählt, wenn dies zur Erreichung der Frauenanteils erforderlich ist.

Im Namen des Bundesschiedsgericht teile ich Euch hiermit unsere endgültige und abschließende Entscheidung in Eurer Sache mit: Die am 16.7.2006 auf der Landesmitgliederversammlung durchgeführte Wahl der Beisitzer wird für unwirksam erklärt. Die Wahl ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen. Die gewählten Beisitzer und auch Anke Jungclaus sind ab jetzt nicht mehr Mitglied des Landesvorstandes. Ihnen steht es frei, erneut zu kandidieren.

Zur Begründung nehme ich Bezug auf das Schreiben vom 16.1.2007 zur vorläufigen Maßnahme in dieser Sache. Wir mussten den ansonsten wohl begründeten Beschluss des Landesschiedsgerichts Bremen abändern, weil im Rahmen eines Schiedsverfahrens das Ergebnis einer Wahl nicht abgeändert, sondern nur für unwirksam erklärt werden kann. Dies dient der Stärkung der Mitgliederrechte.

Aus den Telefonaten habe ich erfahren, dass Ihr am Wochenende auf einer LMV Nachwahlen für die Position der Besitzer habt, weil zwei der gewählten zurück getreten sind. Ich halte es für zulässig und zweckmäßig, wenn Ihr den Termin am Wochenende dazu nutzt, alle BeisitzerInnen neu zu wählen.

Mit freundlichem Gruss

Hendrik Thome

BSK-PDS "Grundkonzeption" (2005)

„Keine politische Bewertung durch ein Parteischiedsgericht!“ ist der Grundsatz, den dieser Beschluss der BSK in Absatz 5 der Begründung darstellt. Die Aufhebung auf Grund von Verfahrensmängeln in Abs. 4 kann anderen Schiedsgerichten als Lehre dienen. (HW)

URL:

http://sozialisten.de/partei/strukturen/bundesschiedskommission/beschluesse/view_html?pp=1&n=2&bs=21&zid=26057

Beschlussfassung "Grundkonzeption" im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Beschluss der Bundesschiedskommission der PDS vom 05. Februar 2005

Die Bundesschiedskommission verhandelte auf ihrer Sitzung am 05. Februar 2005 in Zweitansetzung die Berufung der Genossin Gabi Hahn gegen die Abweisung ihres Antrages vom 30. April 2004 durch die Landesschiedskommission der PDS Mecklenburg-Vorpommern mit Beschluss vom 14. Oktober 2004.

In der Sache erging folgender Beschluss:

1. Die Entscheidung der Landesschiedskommission Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Oktober 2004 wird aufgehoben.
2. Der Antrag der Genossin Gabi Hahn vom 30. April 2004 wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschluss erging zu erstens einstimmig, zu zweitens mehrheitlich. Die mündliche Verhandlung wurde gemäß Schiedsordnung IX.(5) in Abwesenheit des Berufungsgegners durchgeführt. Das Mitglied der Bundesschiedskommission Silvia Steinbach erklärte sich für befangen. Sie wirkte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht mit und nahm an der Beschlussfassung der Bundesschiedskommission nicht teil.

Begründung:

1. Genossin Gabi Hahn legte Berufung gegen den Beschluss der Landesschiedskommission vom 14. Oktober 2004 über ihren Antrag vom 30. April 2004 bei der Bundesschiedskommission (BSK) ein. Die Berufung war gemäß Schiedsordnung zulässig und erfolgte fristgemäß. Die BSK ist für Berufungen gegen Entscheidungen von Landesschiedskommissionen zuständig. Berufungsgegner war der Landesvorstand der PDS Mecklenburg-Vorpommern, dessen Beschlussfassung vom 18. April 2004 "Grundkonzeption einer umfassenden Verwaltungsmodernisierung und Funktionalreform" angegriffen war.

2. Im Antrag vom 30. April 2004 begehrte die Genossin Hahn die Feststellung, ob der Beschluss des Landesvorstandes vom 18. April 2004 "Grundkonzeption..." im Sinne des Beschlusses der Außerordentlichen Tagung des 8. Landesparteitages am 17. Januar 2004 in Sternberg sei. Sie verwies im Antrag und in der mündlichen Verhandlung insbesondere auf drei Passagen des Beschlusses vom 18. April 2004, die ihrer Auffassung nicht mit dem genannten Parteitagsbeschluss im Einklang ständen. Außerdem machte sie geltend, dass der Parteitag die Aufstellung von Variantenvergleichen als Grundlage für eine Entscheidung über die Kreisgebietsreform gefordert habe, diese aber bei der Beschlussfassung durch den Landesvorstand drei Monate später nicht vorgelegen hätten. Zudem rügte sie Verfahrensmängel bei der Beschlussfassung durch den Landesvorstand, insbesondere die Wiederholung einer Abstimmung und die Mitwirkung eines "Gastes" im Abstimmungsverfahren. Die Berufungsführerin sieht ihre Rechte als Parteitagsdelegierte in Frage gestellt, wenn der Landesvorstand nicht an die Beschlüsse des "höchsten Gremiums" der Landespartei, den Landesparteitag, gebunden sei.

3. Der Berufungsgegner, der Landesvorstand, beantragte in seinen schriftlichen Stellungnahmen vom 01. Februar 2005 die Abweisung der Berufung. Der angegriffene Beschluss des Landesvorstandes vom 18. April 2004 erfolgte in Ausfüllung des Auftrages des Landesparteitages und stünde nicht zu diesem in Widerspruch. Der Beschlussentwurf sei im Auftrag des Landesvorstandes von verschiedenen Gremien in einem offenen transparenten Prozess unter Einbeziehung zahlreicher GenossInnen erarbeitet und auf der erweiterten Tagung des Landesvorstandes ("kleiner Parteitag") unter Anteilnahme zahlreicher Funktionäre und Mandatsträger des Landesverbandes vom Landesvorstand in einem mehrstufigen Abstimmungsverfahren beschlossen worden. Dieser Beschluss stelle einen Teilschritt in der Realisierung des Gesamtvor-

habens dar. Der Vorwurf der Manipulation des Abstimmungsverfahrens wird zurückgewiesen. Bei der angeführten Wiederholung der Abstimmung hätte es Nachfragen zum konkreten Abstimmungsgegenstand gegeben, da infolge von zahlreichen redaktionellen Änderungen und alternativen Abstimmungen die Abstimmungssituation teilweise schwer überschaubar gewesen sei. Nach Erläuterung des Abstimmungspunktes sei die Abstimmung aufgehoben und auf Antrag wiederholt worden.

4. Die BSK hebt den Beschluss der Landesschiedskommission wegen gravierender Verfahrensmängel auf. Dabei konnte die Frage, ob die Fristversäumnisse der Landesschiedskommission bei der Bearbeitung des Antrages der Genossin Hahn für sich schon einen Nichtigkeitsgrund darstellten, außer Betracht bleiben, da allein die Tatsache, dass die Beschlussfassung der Landesschiedskommission ohne Zustimmung der Antragstellerin und ohne mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, einen so gravierenden Verfahrensmangel darstellt, dass der Beschluss der Landesschiedskommission allein wegen diesem Mangel keinen Bestand haben kann. Gemäß Artikel IX Absatz (1) entscheiden Schiedskommissionen auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung. Ohne eine mündliche Verhandlung kann ein Schiedsspruch nur mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten gefällt werden. Eine solche Zustimmung lag Seitens der Genossin Hahn nicht vor. Sie war weder zu einer mündlichen Verhandlung eingeladen, noch war sie über das Stattfinden einer Beratung der Landesschiedskommission über ihren Antrag am 14. Oktober 2004 informiert worden. Der Beschluss der Landesschiedskommission war deshalb zwingend aufzuheben.

5. Die BSK trat, im Unterschied zur Landesschiedskommission, nicht in die inhaltliche Prüfung des Feststellungsbegehrens der Berufungsführerin ein, weil die Prüfung, ob der Beschluss des Landesvorstandes vom 18. April 2004 dem Beschluss des Landesparteitages vom 17. Januar 2004 politisch inhaltlich zuwiderläuft, eine rein politische Bewertung (eine Frage des politischen Meinens) ist, die Vorzunehmen sich der Kompetenz einer Schiedskommission entzieht. Nur der Landesparteitag kann entscheiden, ob die mit seinem Beschluss dem Landesvorstand vorgegebenen politischen Zielstellungen von diesem angemessen umgesetzt worden sind oder nicht. Und auch der Landesparteitag verfügt einzig über die Möglichkeit ggf. politische Konsequenzen zu ziehen.

Schiedskommissionen in der PDS entscheiden nicht politische oder programmatische Streitfälle. Sie sind keine über den Entscheidungsgremien stehende politische Kontrollinstanzen. Schiedskommissionen entscheiden - gemäß Statut und Schiedsordnung - "Streitfälle in der Partei hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Statuts und nachrangiger Ordnungen" sowie Einsprüche gegen Beschlüsse und Handlungen von Gremien, "deren Statutenkonformität hinsichtlich ihres Inhalts oder der Art und Weise ihres Zustandkommens" in Abrede gestellt wird. [Statut 9. (2); Schiedsordnung III.(1) u. (2)] Die politische Übereinstimmung von Beschlüssen (und politischem Handeln) von Vorständen oder anderer Gremien mit den Beschlüssen der sie mandatierenden Gremien entzieht sich der Prüfung durch Schiedskommissionen.

6. Die Berufungsführerin hat nicht die Ermächtigung des Landesvorstandes zur Beschlussfassung der "Grundsätze..." in Frage gestellt, sondern dessen inhaltliche Ausführung. Der Landesvorstand ist gemäß Landessatzung (analog zum Bundesstatut)

ermächtigt den Landesverband politisch zu leiten. Er "gewährleistet die politische und organisatorische Umsetzung der vom Parteitag gefassten Beschlüsse". [Landessatzung Mecklenburg-Vorpommern 6.2. (1) und (2)]. Die Beschlussfassung vom 18. April 2004 liegt offensichtlich innerhalb dieser Kompetenzzuweisung.

7. Der Landesvorstand ist gemäß des Statuts [8.(18)], wie der Landessatzung Mecklenburg-Vorpommern [6.2.(2)] in seinen Beschlüssen und Handlungen an die Maßgaben der Beschlüsse des Landesparteitages gebunden. Diese Satzungsnorm ist aber weder im angefochtenen Beschluss oder anderweitig in Frage gestellt worden. Inwiefern dies materiell im Einzelnen tatsächlich realisiert wird, ist stets eine Frage der politischen Einschätzung, unterliegt der politischen Meinungsauseinandersetzung. Entscheiden kann dies letztlich nur der Landesparteitag. Eine solche Bewertung hat aber der Landesparteitag auf seiner folgenden Tagung im September 2004 nicht getroffen. Diese Frage wurde dem Landesparteitag nicht einmal zur Entscheidung unterbreitet.

8. Hinsichtlich der von der Berufungsführerin gerügten Verfahrensmängel bei der Beschlussfassung des Landesvorstandes am 18. April 2004 stellt die BSK fest: An der Abstimmung nahmen unstreitig nur die Mitglieder des Landesvorstandes teil. Eine Abstimmung kann jederzeit auf Antrag annulliert und wiederholt werden. Den Antrag auf Wiederholung der Abstimmung dürfen nur Abstimmungsberechtigte stellen. Dies war bei der angegriffenen Wiederholungsabstimmung offensichtlich nicht der Fall und stellt somit einen Verfahrensmangel dar. Dieser Verfahrensfehler ist nach Auffassung der BSK allerdings nicht so gravierend, dass er die Wirksamkeit der Beschlussfassung in Gänze in Frage stellen kann, zumal es nach den Teilabstimmungen noch eine Schlussabstimmung über den gesamten Text gab, die auch von der Berufungsführerin hinsichtlich ihrer Korrektheit nicht in Frage gestellt wird.

Allerdings zeigt der Vorgang, dass angesichts der großen Zahl der Teilnehmer an diesen Beratungen des Landesvorstandes mit Mandats- und Funktionsträgern des Landesverbandes und der Landtagsfraktion, die der Meinungsbildung zu wichtigen landesweiten Themen dient, es unerlässlich ist, dem Willensbildungsprozess des Landesvorstandes einen angemessenen abgegrenzten Rahmen zu geben, in dem die Positionierung der einzelnen Mitglieder des Landesvorstandes im Dialog miteinander hinreichend Raum hat und in den von Nichtmitgliedern des Landesvorstandes nicht eingegriffen werden darf.

Eine Aufhebung des LV-Beschlusses vom 18. April 2004 wegen Verfahrensmängel lehnte die BSK gemäß der dargestellten Abwägung ab.

Die Entscheidung der BSK im Verfahren ist endgültig, eine Widerspruchsmöglichkeit besteht nicht.

BSK-PDS Aufhebung von Parteitagsbeschlüssen (2000)

URL:

http://sozialisten.de/partei/strukturen/bundesschiedskommission/beschluesse/view_html?pp=1&n=20&bs=21&zid=1596

Dieser Beschluss stellt die Erträglichkeitsgrenze der Verfahrensbeeinflussung auf einem Parteitag gut dar. Er fand keine absolute Mehrheit in der BSK, wurde aber wegen zweier Enthaltungen trotzdem gültig. Unüblicherweise wurde das „Sondervotum“ der Minderheit ebenfalls publiziert – siehe den folgenden Abschnitt.

Dieser grenzwertige Beschluss weist unter dem Strich den Delegierten die letztliche Verantwortung für das Geschehen auf einem Parteitag zu, sie sind selbst dafür verantwortlich, sich durch manipulative Eingriffe von Leitung und Präsidium nicht in ihrem Abstimmverhalten zu den Themen und auch zu den Verfahren des Parteitags beeinflussen zu lassen.

Meine persönliche Meinung dazu ist, dass das für die Delegierten extrem schwierig sein kann, da sich mit Argumentation der ständigen Zeitknappheit missliebige Anträge sehr eingängig unterbuttern lassen. Trotzdem können die Delegierten nicht durch nachträgliche Schiedssprüche aus der Verantwortung genommen werden. (HW)

Schiedsverfahren betreffs Aufhebung der Parteitagsbeschlüsse zur Statutenänderung

Beschluss der Schiedskommission vom 22. Juli 2000

Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung der Bundesschiedskommission am 22. Juli 2000 zum Antrag des Genossen Bruno Kern, die auf der 3. Tagung des 6. Parteitages am 16. April 2000 beschlossenen Statutenänderungen bzw. ausschließlich die Änderung des Absatzes 12 (3) des Statuts aufzuheben, erging folgender **Beschluss**:
Der Antrag wird abgewiesen.

Vier Mitglieder der Bundesschiedskommission stimmten für die Ablehnung des Antrages, drei Mitglieder sprachen sich für die Annahme des Antrages aus, und zwei Mitglieder enthielten sich der Stimme.

Begründung:

1. Der Antragsteller beantragte, die Statutenänderungen insgesamt bzw. die Beschlussfassung über die Amtszeitbegrenzung für unwirksam zu erklären. Dafür brachte er zwei Gründe vor:

- a. Das Abstimmungsverfahren über die Statutenänderungen auf der 3. Tagung des 6. Parteitages sei mit gravierenden Mängeln behaftet gewesen. Als einen gravierenden Mangel stellte der Antragsteller, der Delegierter des Parteitages war, dar, dass sein am Beginn der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt gestellter Antrag auf Eintritt in eine Aussprache über die vorgeschlagenen Statutenänderungen vom Tagungsleiter, Dietmar Bartsch, nicht ordnungsgemäß behandelt worden sei. Der Tagungsleiter habe durch die Ankündigung einer angeblich noch folgenden Aussprache zur Frage der Amtszeitbegrenzung die Abstimmung über den Antrag unzulässig beeinflusst.

Die vom Tagungsleiter angekündigte Debatte zur Frage der Amtszeitbegrenzung unterblieb dann aber. Sein Versuch, zum gegebenen Zeitpunkt einen Geschäftsordnungsantrag auf Eintritt in die zugesagte Debatte zu stellen, wurde vom Tagungsleiter nicht zugelassen.

- b. Die unter diesen Umständen beschlossene Statutenänderung sei in der Frage der Amtszeitbegrenzung unzulässig, weil sie auf ein Kriterium abstellt, das im Statut nicht geregelt ist. Sein Versuch, diese Unzulässigkeit in der Antragsdebatte aufzuklären, wurde vom Tagungsleiter ebenfalls nicht zugelassen.

2. Die Bundesschiedskommission stellte im Ergebnis der mündlichen Verhandlung, zu deren Gegenstand sie auch die Anhörung der entscheidenden Passagen aus der Tonbandaufzeichnung des Parteitages machte, fest:

Die Verhandlung und das Abstimmungsverfahren über die Anträge auf Änderung des Parteistatuts war mit schweren Verfahrensmängeln behaftet. Die vom Antragsteller vorgebrachten Mängel sind im Wesentlichen zutreffend.

- a. Der von den Delegierten beschlossene Punkt der Tagesordnung zu dieser Frage lautete: "Beratung und Entscheidung von Anträgen zum Statut der PDS". Der Antrag des Genossen Kern zu Beginn des Tagesordnungspunktes auf eine Aussprache wurde vom Tagungsleiter nicht sach- und formgerecht behandelt. So kommentierte dieser entgegen dem allgemeinen Gebot einer neutralen und sachlichen Verhandlungsführung unzulässigerweise den Antrag unmittelbar vor der Abstimmung. Zum einen behauptete er, dass es im Fortgang der Abstimmungen durch die Antragskommission bzw. das Arbeitspräsidium einen Vorschlag über eine Aussprache zur Frage der Amtszeitbegrenzung geben werde. Zum anderen disqualifizierte er die Antragstellung des Delegierten Bruno Kern in inakzeptabler herabwürdigender Weise, in dem er dem Antragsteller vermeintlich niedere Motive unterstellte. Beide Äußerungen haben in die Delegiertenrechte des Antragstellers eingegriffen, zu dem waren sowohl die Ankündigung einer noch folgenden Aussprache als auch die abwertende Kommentierung des Antrags geeignet, die Entscheidung der Delegierten unzulässig zu beeinflussen.
 - b. Die Tagungsleitung hätte bevor sie **ohne Aussprache** in die Antragsbehandlung eintrat, über eine Änderung der Tagesordnung, die "Beratung und Entscheidung" vorsah, abstimmen lassen müssen. Das stellt einen erheblichen Verfahrensmangel dar. Dies ließ die Bundesschiedskommission dahingestellt sein, da mit der Abstimmung über den Antrag des Genossen Kern in der Sache ein Verzicht auf eine Aussprache zum Gesamtkomplex der Statutenänderung durch den Parteitag beschlossen wurde und das Beschlussquorum für eine Änderung der Tagesordnung in der Sache dasselbe ist.
 - c. Im weiteren Fortgang der Behandlung der Anträge zum Statut kamen der Tagungsleiter und die Vertreterin der Antragskommission beim Abstimmungskomplex zum Punkt 12 (3) des Statuts ("Amtszeitbegrenzung") auf die Frage des angekündigten Eintritts in eine begrenzte Debatte zurück. Der Tagungsleiter bemerkte zunächst, dass man sich nunmehr über die Aussprache zu diesem Komplex verständigen müsste, und stellte die Frage, ob die Antragskommission hierzu einen Vorschlag machen wolle, andernfalls würde er, Bartsch, im Namen des Arbeitspräsidiums einen Vorschlag unterbreiten. Auf Vorschlag der Vertre-
-

terin der Antragskommission wurde diese Entscheidung aber zurückgestellt. Sie wolle zuerst das Abstimmungsprozedere in diesem Punkt vorstellen und beschließen lassen. Dies führte dazu, dass nicht nur das Prozedere vorgestellt, sondern auch die beiden vermeintlichen weitest gehenden Anträge (Streichung des gesamten Absatzes oder unveränderte Beibehaltung des Absatzes) abgestimmt wurden.

Nachdem diese beiden Anträge nicht die erforderlichen Mehrheiten erhalten hatten, erklärte die Vertreterin der Antragskommission, dass man nunmehr über den Eintritt in eine begrenzte Debatte entscheiden müsse, ohne dass sie dazu einen Vorschlag unterbreitete. Daraufhin erklärte der Tagungsleiter Dietmar Bartsch im Gegensatz zu seiner früheren Aussage, dass hierzu im Arbeitspräsidium keine Verständigung stattfinden konnte und er deshalb an dieser Stelle nur im eigenen Namen sprechen und einen persönlichen Vorschlag unterbreiten könne. Er **empfahl** dem Parteitag mit dem Verweis auf die fortgeschrittene Zeit und auf die angekündigte Rede des Vorsitzenden der Bundestagsfraktion, Gregor Gysi, eindringlich, diese Aussprache nicht zu führen – zumal ja schon alles zu dieser Frage gesagt sei. Dietmar Bartsch ließ dann **über seinen Vorschlag**, nicht in eine Aussprache einzutreten, abstimmen. Der Parteitag stimmte mehrheitlich für einen Verzicht auf eine Aussprache.

Auch hier verstieß der Tagungsleiter Genosse Bartsch in grober Weise gegen die Grundsätze einer sachlichen und fairen Verhandlungsführung. Die Vertreterin der Antragskommission hatte darum gebeten, nunmehr über die Frage der begrenzten Debatte abzustimmen. Genosse Bartsch unterbreitete aber diese Frage nicht gemäß der Geschäftsordnung des Parteitages unter Angabe einer zeitlichen Begrenzung zur Abstimmung. Er kommentierte wiederum vor der Abstimmung unzulässig wertend die Entscheidungsfrage und ließ dann noch über seinen **Gegenvorschlag**, keine Aussprache durchzuführen, statt über die begehrte Aussprache abstimmen. Inwiefern er bei seinem Agieren eine Wortmeldung des Genossen Kern zur Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen hatte, aber unbeachtet ließ, konnte in der mündlichen Verhandlung nicht festgestellt werden.

Der zweimal vom Tagungsleiter angekündigten Vorschlag des Arbeitspräsidiums über eine begrenzte Aussprache resultierte, wie die mündliche Verhandlung vor der Bundesschiedskommission ergeben hat, daraus, dass sich die Tagungsleitung vor Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes intern darauf verständigt hatte, begrenzte Aussprachen zu besonders umstrittenen Fragen ggf. zuzulassen. An welcher Stelle und in welchem Umfang wollte man mit der Antragskommission entsprechend den Erfordernissen der Verhandlung noch klären. Was den Tagungsleiter dazu bewog, von dieser Verständigung abzuweichen, konnte in der mündlichen Verhandlung nicht geklärt werden.

3. Trotz dieser festgestellten schweren Verfahrensmängel hält es die Bundesschiedskommission weder für gerechtfertigt, alle Beschlüsse der 3.Tagung des Bundesparteitages über die Statutenänderung, noch den Beschluss zur Amtszeitbegrenzung aufzuheben. Die Verhandlung vor der Bundesschiedskommission hat deutlich gemacht, dass die unsachgemäße Tagungsleitung des Genossen Bartsch geeignet war, die Beschlussfassung unzulässig zu beeinflussen. Die Bundesschiedskommission gelangte jedoch mehrheitlich zu der Auffassung, dass diese Einflussnahme das Ergeb-

nis der Verhandlung nicht durchgreifend bestimmt hat. Das Geschehen spielte sich in aller Offenheit vor den Augen und Ohren der Delegierten ab. Die Entscheidungsfragen waren in den in Rede stehenden Situationen stets völlig eindeutig. Dies machten die Debatten um zwei Vertagungsanträge deutlich. Der Parteitag im Ganzen war daher stets der Souverän aller Entscheidungen geblieben.

4. Die Bundesschiedskommission rügt nachdrücklich die unsachliche und unfaire Verhandlungsführung des Genossen Dietmar Bartsch. Er hat damit nicht nur in grober Weise gegen die Rechte des Genossen Kern sondern aller Delegierter verstoßen, da jede/r Delegierte einen Anspruch auf eine sachgerechte Behandlung von Anträgen hat. Dass der Genossen Bartsch, der gleichzeitig als Mitglied des Parteivorstandes und damit auch Einreicher der wesentlichen Änderungsvorschläge zum Statut war, zudem in seiner Funktion als Bundesgeschäftsführer für die innerparteiliche Organisation zuständig ist und Vorsitzender der Arbeitsgruppe Statut war, gerade für die Leitung des Tagungsordnungspunktes zu Statutenfragen ausgewählt wurde, erschwerte es offensichtlich, die Debatte sachlich, neutral und fair zu leiten. Das Arbeitspräsidium hat den absehbaren Interessenkonflikt bei der Besetzung der Tagesleitung zu diesem Punkt nicht erörtert. Die Bundesschiedskommission empfiehlt dem Arbeitspräsidium des Bundesparteitages dringend, für die Tagungsleitung Genossinnen und Genossen auszuwählen, die nicht in zu verhandelnde Anträge und Konflikte unmittelbar persönlich involviert sind.

5. In Punkt 2 seines Antrages bringt Genosse Kern zudem inhaltliche Mängel an Punkt 12 (3) des Statutes vor. In der von der Bundesschiedskommission durchgeführten Verhandlung wurden folgende inhaltliche Unzulänglichkeiten festgestellt:

- a. Indem die Funktionszeitbegrenzung ("ein und dieselbe Wahlfunktion") auf die in **Einzelwahl** gewählten Mitglieder auf Bundes- und Landesebene eingegrenzt wird, wird zugleich auf eine Bestimmung abgehoben, die nicht selbst Bestandteil des Statutes ist, sondern eines untergeordneten Regelwerkes, der Rahmenwahlordnung. Der Geltungsbereich einer Statutenregelung, die ausschließlich vom Parteitag mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden kann, wird so den Mehrheitsentscheidungen der jeweils wählenden und mit einfacher Mehrheit über die Wahlordnung beschließenden Gremien unterworfen.
 - b. Die beschlossene Regelung hält eine Funktionszeitbegrenzung ausschließlich für in Einzelwahl gewählte Amtsträger der Bundes- und Landesebene aufrecht. Die in Gruppenwahl gewählten Amtsträger, so in aller Regel die stellvertretenden Vorsitzenden oder gegebenenfalls gleichberechtigte Vorstandssprecher, fallen nicht unter diese Regelung. Dies scheint nach dem Verlauf der Debatte auf dem Parteitag inhaltlich nicht das von den Delegierten Beabsichtigte zu sein.
 - c. Indem die beschlossene Regelung bestimmt, dass für ein Absehen von der Funktionszeitbegrenzung im Einzelfall mindestens zwei Drittel der **anwesenden** Delegierten einer **Wiederwahl zugestimmt** haben müssen, wird ein problematisches Wahlrecht geschaffen. Nicht deutlich wird, ob für die Betreffenden das Quorum bei der Wahl auf zwei Drittel hochgeschraubt wurde oder aber ein Bestätigungswahlgang eingeführt ist. Im Übrigen war den Delegierten in der Debatte unter Bezugnahme auf den Antrag 6.24 von Edda Seifert ausdrücklich eine
-

andere Regelung angekündigt worden, die das Zweidrittelquorum auf eine Nominierungsabstimmung vorlagern sollte. Abgestimmt wurde aber, entgegen der in der Antragsbehandlung gemachten Aussage, ein Text mit explizit sachlich anderem Inhalt.

- d. Das beschlossene Zustimmungsquorum von "zwei Drittel der anwesenden Delegierten" erscheint zumindest problematisch. Die Anzahl der anwesenden Delegierten bei der Wahl ist nicht klar bestimmbar und daher als Bezugsgröße für eine qualifizierte Mehrheit untauglich. Das Statut sieht diesbezüglich bisher als mögliche Bezugsgrößen die Anzahl der gewählten Delegierten bzw. die Anzahl der abgegebenen Stimmen vor.

6. Die vom Genossen Kern gerügten und in der Sachverhaltsaufklärung von der Bundesschiedskommission festgestellten inhaltlichen Mängel bei der beschlossenen Änderung des Punktes 12 (3) des Statuts führen nicht zu einer Unzulässigkeit dieser Regelung. Die Mehrheit der Mitglieder der Bundesschiedskommission hat sich gegen eine generelle abstrakte Prüfung und ggf. Aufhebung mangelhafter Beschlüsse des Bundesparteitages ausgesprochen, solange sie statutengemäß zustande gekommen sind.

Die Souveränität des Parteitages schließt auch die Beschlussfassung über fehlerhafte Beschlüsse ein. Es obliegt letztlich dem Parteitag selbst, für mehr Klarheit in den beschlossenen Regelungen zu sorgen.

Die Bundesschiedskommission kann erst im konkreten Streitfall die Auslegung einer Statutregelung vornehmen und gegebenenfalls auf die Unwirksamkeit von auf Grundlage dieser mangelhaften Regelung durchgeführten Wahlen erkennen.

Eine Minderheit der Bundesschiedskommission hielt es dagegen für geboten, die Entscheidung des Parteitages zur Änderung des Punktes 12 (3) des Statutes wegen der inhaltlichen Mängel und wegen des unübersehbaren Zusammenhanges dieser Mängel mit den gerügten Verfahrensmängeln aufzuheben. Ein Abwarten der Bundesschiedskommission bis zu einer möglichen Anfechtung von Wahlen des Cottbuser Parteitages am 14. und 15. Oktober 2000 erachten diese Mitglieder nicht als nötig. Da die beschlossene Regelung in sich nicht statutenkonform ist, sei sie unwirksam und deshalb aufzuheben.

Wegen der weit reichenden Bedeutung des Streitfalls und der Angelegenheit an sich, beschließt die Bundesschiedskommission die Entscheidung und Begründung einschließlich des angekündigten Minderheitenvotums als Anhang zu ihrem Tätigkeitsbericht den Delegierten des 7. Parteitages im Wortlaut zuzuleiten.

BSK-PDS Aufhebung ... - Sondervotum

Sondervotum zum Beschluss der Schiedskommission vom 22. Juli 2000

URL:

http://sozialisten.de/partei/strukturen/bundesschiedskommission/beschluesse/view_html?pp=1&n=21&bs=21&zid=1595

Schiedsverfahren betreffs Aufhebung der Parteitagsbeschlüsse zur Statutenänderung

Sondervotum zum Beschluss der Schiedskommission vom 22. Juli 2000

In dem Schiedsverfahren auf Antrag des Genossen Dr. Bruno Kern, betreffend die Aufhebung der auf dem Bundesparteitag der PDS in Münster am 9. April 2000 beschlossenen Statutenänderungen, geben die Mitglieder der Bundesschiedskommission Klaus Lederer, Kristin Rößler und Ralf-Jochen Ehresmann zum Beschluss vom 22. Juli 2000 folgendes **Sondervotum** ab:

Den Beschluss der Bundesschiedskommission (BSK) vom 22. Juli 2000 halten wir im Ergebnis für falsch. Die Beschlüsse des Parteitages zur Änderung des Statutes der PDS in Abschnitt 12 Absatz 3 (Amtszeitbegrenzung) waren aufzuheben.

Begründung:

Mit der Mehrheit der BSK stimmen wir darin überein, dass die gesamte Statutendebatte durch zum Teil schwer wiegende Verfahrensmängel in der Leitung und Abstimmung durch das Arbeitspräsidium gekennzeichnet war. In der Debatte zu Punkt 5 der Abstimmungsliste (Amtszeitbegrenzung) treten diese Mängel in besonders eklatanter Weise zutage. Da diese Verfahrensmängel im Beschluss ausführlich gerügt werden, erübrigen sich diesbezügliche Anmerkungen. Der angefochtene Parteitagsbeschluss war aber auch aufzuheben. Die Mehrheit der BSK hat es nach unserer Ansicht unterlassen, sich mit den Folgen dieser Verfahrensmängel adäquat auseinander zu setzen und die entsprechende Konsequenz zu ziehen.

- a. Dass die Bundesschiedskommission statutenwidrige Beschlüsse von Parteiorganen aufheben kann, bestreitet auch die Mehrheit der BSK nicht. Die BSK hat dann aber die Verpflichtung, sich über Kriterien auseinander zu setzen, nach denen einerseits die bloße Rüge der zum Beschluss führenden Verfahrensweisen "genügt" oder aber andererseits die Aufhebung des Beschlusses die einzige Möglichkeit zur Heilung des eingetretenen Zustandes darstellt. Dies ist im Beschluss der BSK nicht in nachvollziehbarer Weise geschehen.
 - b. Nicht jede Verletzung von Verfahrensregeln muss zwangsläufig zur Aufhebung des Beschlusses oder zur Feststellung eines Statutenverstoßes führen. Dies hat die BSK in ihrem Beschluss auf Antrag des Marxistischen Forums vom 11. Juli 1998 ausgesprochen, auch wir folgen dieser Position. Der entscheidende Unterschied zum vorliegenden Fall bestand aber darin, dass zwar gravierende Verfahrensmängel vorlagen (die die BSK gerügt hat), diese sich aber gerade nicht auf den Verfahrensgegenstand bezogen hatten. Im vorliegenden Fall ist der gefasste Beschluss Ergebnis eines komplexen Abstimmungsprozederes, in welchem Debattenführung und einzelne vorbereitende Abstimmungen gravierend fehlerhaft sind. Gerade in einem solchen Fall ist die BSK zur Beantwortung der Frage gezwungen, ob trotz dieser Mängel der gefasste Beschluss noch als Ausdruck des aus Verlauf und Kontext der Debatte hervorgehenden Partei-tagswillens gelten kann. Dies ist zu verneinen, wenn der Beschluss selbst schwere sachliche Mängel enthält und diese Mängel nach Lage der Dinge gerade durch die Sicherstellung eines statutarisch einwandfreien Verfahrens hätten ausgeräumt werden können. Dies ist aber hier der Fall. Die von der Mehrheit der BSK in ihrem Beschluss dargestellten Verfahrensmängel (Fehlinformation über die jeweils tatsächlichen Inhalte des abzustimmenden Textes, Fehlinformationen darüber, dass die der geänderten Statutenregelung zugrunde liegenden Bezeichnungen sich tatsächlich aus dem Statut heraus erklären) führten dazu, dass Gesichtspunkte unangesprochen und unabgestimmt blieben, die
-

- der Behebung der formalen Mängel des Beschlusses hätten dienen können. Die Behebung von Mängeln setzt das Bewusstsein der Delegierten über das Vorhandensein dieser Mängel voraus. Auf diesbezügliche Klärung gerichtete Anstrengungen (beispielsweise des Antragstellers) wurden aber maßgeblich behindert bzw. fehlerhafte Auskünfte erteilt. Dies alles trug nicht zur Ausräumung von Unklarheiten bei den Delegierten bei, sondern verschärfte den Druck auf eine "Augen-zu-und-durch"-Entscheidung des Parteitages. Die zum Teil tendenziöse Form der Verhandlungsführung trug dazu zusätzlich bei. Aus den in der mündlichen Verhandlung herbeigezogenen Materialien ergibt sich, dass sich die Delegierten mit Sicherheit nicht darüber klar waren, dass die neugefasste Statutenänderung die Amtszeit von Vorsitz, Schatzmeister und Geschäftsführer reglementiert, nicht aber die der Stellvertretenden Vorsitzenden der PDS. Weiterhin ist die Frage, ob die der geänderten Fassung zugrunde liegenden Begriffe Einzelwahl und Gruppenwahl im Statut für bestimmte Ämter festgelegt sei, dem Parteitagssplenium wahrheitswidrig mit Ja beantwortet worden. Nicht zuletzt ist die im Antrag von Edda Seifert angesprochene Differenz von Nomination und Wahl (bezüglich der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit bei Einzelwahl zu wählenden Funktionsträgern) entgegen der dem Plenum erteilten Auskunft in der endgültig abzustimmenden Fassung nicht zweifelsfrei geklärt worden. Bei allem musste der Parteitag auf Grundlage falscher Voraussetzungen entscheiden. Dem entspricht die inhaltliche Qualität des Entscheidungsergebnisses. Was mehr kann überhaupt noch zusammenkommen? Statutenwidriger kann ein Beschluss nicht sein.
- c. Nach ihren Prämissen hält die Mehrheit der BSK also eine Aufhebung von Parteitagsbeschlüssen zwar prinzipiell für möglich, im vorliegenden Fall aber nicht für gerechtfertigt. Die Mehrheit der BSK beantwortet nicht die Frage, welche Maßstäbe sie für eine solche Rechtfertigung anlegt. In Fortsetzung dieser Überlegungen bleiben der Mehrheit der Schiedskommission für die Rechtfertigung der Aufhebung von Beschlüssen eines Parteitages in der Zukunft nur allgemeine Opportunitätserwägungen in freier Würdigung. Dies öffnet Willkür Tür und Tor.
- d. Die an die Begründung der Nichtaufhebung angeschlossene "nachdrücklichere Rüge" der Verhandlungsleitung macht diesen Fauxpas nicht wett, insbesondere weil Rügen nach aller Erfahrung folgenlos bleiben. Der Parteitag ist gezwungen, die Regelung in Abschnitt 12 Absatz 3 des Statuts aufgrund der sowohl im Beschluss als auch im Minderheitenvotum angesprochenen inhaltlichen Fehler schnellstens zu korrigieren. Die Mehrheit der BSK mahnt im Beschluss den Parteitag implizit zum Handeln. Nach der Überzeugung der Mehrheit der BSK muss der Parteitag also ohnehin zwingend tätig werden. Es ist insoweit inkonsequent, den Beschluss trotzdem nicht aufzuheben. Mit einer Aufhebung wäre der Weg frei gewesen zur Korrektur des Beschlusses durch den Parteitag. Die Nichtaufhebung des Beschlusses hat zur Folge, dass voraussichtlich aufgrund einer unklaren und vieldeutigen mangelhaften Statutenregelung ein neuer Parteivorstand gewählt wird. Auf einen solchen Streitfall will es die Mehrheit der BSK erst einmal ankommen lassen. Ob eine solche Wahl statutengemäß erfolgt sein wird oder nicht, lässt sich wegen der inhaltlichen Unklarheiten durch Auslegung des Statutes aber nicht mehr ermitteln! Die BSK steht in einem Streitfall vor dem
-

Problem, keine nachvollziehbaren statutarischen Entscheidungskriterien mehr zur Hand zu haben!

- e. Die Mehrheit der BSK rügt die Verhandlungsleitung. Sie sieht folglich als Ursache für die beanstandeten Mängel allein die Form der Verhandlungsleitung. Dies greift allerdings zu kurz. Wenn der Parteitag selbst es versäumt, Minderheitsrechte und Geschäftsordnungsregeln gegen die Tagungsleitung in Schutz zu nehmen, dann ist es Aufgabe der Schiedskommission, die Rechte der Minderheit und die Geschäftsordnung auch gegen den Parteitag zu schützen. Wenn die Mehrheit der BSK in der Aufhebung der Statutenänderung eine "Gesamthaftung" des Parteitags für "unfaire" Verhandlungsführung erblickt, so verkennt sie trotz aller beispielhafter Rügen genau diesen Gesichtspunkt. Geschäfts- und Tagesordnung dienen nicht dazu, die "Behinderung des Parteitages" (Tagungsleitung Gen. D. Bartsch nach Tonprotokoll) durch nach Geschäfts- und Tagesordnung zulässige Anträge einzelner Delegierter zu unterbinden. Verfahrensregeln haben auch nicht den Zweck, dem "Mehrheitswillen" schnell und "störungsfrei" zum unangefochtenen Durchbruch zu verhelfen. Denn während eine Debatte stattfindet, steht der Willen der Mehrheit nicht fest. Bis zu jedem Beschluss muss zumindest die statutarisch geforderte Chance einer Minderheit bestehen bleiben, verfahrensbeteiligt zu bleiben. Verfahrensschutz ist gerade auch der Schutz des einzelnen Delegierten. Austausch und Auseinandersetzung sind nicht nur Zwischenstationen zum Beschluss, sondern sie sind wesentlicher Teil der Willensbildung, die sich letztlich im Beschluss manifestiert. Dies wird umso wichtiger, je komplexer, schwieriger und umstrittener der Verhandlungsgegenstand ist. Es genügt nicht, dass der Parteitag in seinem geäußerten Mehrheitswillen sich für entscheidungswillig hält, wenn Minderheiten nicht beispielsweise zumindest die Möglichkeit erhalten, auf die Entscheidungsunfähigkeit des Parteitages hinzuweisen. Ist Letzteres gewährleistet, und der Parteitag beschließt dennoch eine materiell fehlerhafte Regelung, hat die Schiedskommission keine Möglichkeit, einen solchen Beschluss aufzuheben. Ist Letzteres nicht gewährleistet, und im Zusammenhang damit die beschlossene Regelung schwer fehlerhaft, steht der Schiedskommission kein Spielraum offen: sie muss den Beschluss aufheben.
- f. Die Mehrheit der BSK spricht sich "gegen eine generelle abstrakte Prüfung und ggf. Aufhebung mangelhafter Beschlüsse" aus, "solange sie statutengemäß zustande gekommen sind". Offen bleibt, wem sie hier unterstellt, eine "generelle abstrakte Prüfung" der Beschlüsse herbeiführen zu wollen. Die Mitglieder der BSK, die dieses Sondervotum stützen, sind nicht der Ansicht, dass es sich bei der Prüfung eines Parteitagsbeschlusses auf Antrag eines Parteitagsdelegierten um eine "abstrakte" und "generelle" Prüfung handelt. Gegenstand der Prüfung ist eine konkrete Regelung, deren Auslegbarkeit – bezogen auf einen eventuell zu erwartenden konkreten Fall – nicht nur "problematisch" (Beschluss) ist, sondern auf Basis der statutarischen Regeln und ohne Hinzuziehung sachfremder Erwägungen schlicht unmöglich!
- g. Dass die Mehrheit der BSK sich nach den in ihrem Beschluss detailliert und akribisch aufgeführten Verfahrens- und Inhaltsmängel zu der apodiktischen und unbegründbaren Aussage hinreißen lässt, der angefochtene Beschluss sei "statutengemäß zustande gekommen", lässt sich nur dadurch erklären, dass auf

dem argumentativem Wege eine Rechtfertigung des Mehrheitsbeschlusses nicht gelingt.

BSK-PDS Aufhebung des Parteiausschlusses von C.S. (2003)

http://sozialisten.de/partei/strukturen/bundesschiedskommission/beschluesse/view_html?pp=1&n=9&bs=21&zid=1611

Dieser Beschluss befasst mit der Fülle der Fehler, die ein Landesschiedsgericht so begehen kann – von allen möglichen Formfehlern bis zur Befangenheit von Schiedsrichtern. Sehr gute Lektüre für neue Schiedsrichter! (HW)

Aufhebung des Parteiausschlusses des Genossen Christian Schwarzenholz

Beschluss der Bundesschiedskommission der PDS vom 27. Juni 2003

Die Bundesschiedskommission hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2003 die Berufung des Genossen Christian Schwarzenholz gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Niedersachsen vom 16. 3. 2003 über seinen Ausschluss aus der PDS mündlich verhandelt.

In der Sache erging folgender **Beschluss**:

Dem Widerspruch des Genossen Schwarzenholz wird stattgegeben.
Der Antrag des Genossen Nikoleit wird als unbegründet abgewiesen.
Der angefochtene Beschluss der LSK Niedersachsen wird aufgehoben.
Der Beschluss der Bundesschiedskommission erging einstimmig.

Begründung:

1. Die Bundesschiedskommission führte die mündliche Verhandlung in Zweitansetzung am 27. 6. 2003 durch. Zur Erstansetzung der mündlichen Verhandlung am 14. 6. 2003 war der Antragsgegner, Genosse Frank Nikoleit, ohne Angabe von Gründen nicht erschienen. Auf telefonische Anfrage teilte Genosse Nikoleit mit, dass er die Ladung erhalten habe, aber nicht von der Erforderlichkeit seiner Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ausgegangen sei. Einer Durchführung der mündlichen Verhandlung in seiner Abwesenheit erteilte er aber keine Zustimmung. Stattdessen stellte er eine Teilnahme bei der Zweitansetzung der mündlichen Verhandlung in Aussicht. Die BSK beschloss die Zweitansetzung der mündlichen Verhandlung für den 27. 6. 2003, 17.00 Uhr. Der Beschluss erging einstimmig.

2. Gegen die Terminierung der Zweitansetzung auf den 27. 6. 2003 legte der Genosse Nikoleit mit Schreiben vom 22. 6. (Eingang bei der BSK am 24. 6. 2003) Einspruch ein. Er begründete den Widerspruch mit dem Verweis auf die einzuhaltende Ladungsfrist von drei Wochen und der Tatsache, dass er an diesem Tage nicht kommen könne.

Genosse Nikoleit hatte bereits bei einer telefonischen Vorankündigung der Ladung durch den Vorsitzenden der BSK am 16. Juni angedeutet, dass er mit dieser Terminierung nicht einverstanden sein werde, sich aber erst dazu einlasse, wenn ihm die Ladung ordnungsgemäß zugestellt sei.

Die BSK beriet den Einspruch des Gen. Nikoleit gegen die Terminansetzung vor Eintritt in die mündliche Verhandlung in geschlossener Beratung. Sie fasste einstimmig (bei einer Enthaltung) den Beschluss, diesen Einspruch abzuweisen und die mündliche Verhandlung an diesem Tage durchzuführen.

Gründe: Die BSK stellte fest, dass der Antragsgegner ordentlich und fristgemäß zur mündlichen Verhandlung gem. Schiedsordnung IX.(4) geladen worden ist. Für eine Zweitansetzung der mündlichen Verhandlung lebt die Ladungsfrist von drei Wochen nicht erneut auf. Der Sinn der Schutznorm der Ladungsfrist besteht darin, den Verfahrensbeteiligten eine angemessene Vorbereitungszeit auf das Verfahren zu sichern. Dieses ist bei einer Zweitsetzung, im Falle einer fristgerechten Ladung zur Erstansetzung, in jedem Fall gegeben. Eine neuerliche oder besondere Ladungsfrist für eine Zweitansetzung sieht die Schiedsordnung nicht vor. Schiedskommissionen sind gehalten, Verfahren zügig durchzuführen. Dies gilt natürlich im besonderen Maße bei Ausschlussverfahren. Die mündliche Verhandlung hat "spätestens sechs Wochen nach dem Eröffnungsbeschluss stattzufinden" (Schiedsordnung V.(2)).

Die BSK betrachtet in Analogie zu anderen Ladungsfristen im Regelwerk der PDS eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche für eine Zweitansetzung für unabdingbar, um den Verfahrensbeteiligten hinreichend Gelegenheit der terminlichen Koordination zu geben.

Ein Ersuchen auf einvernehmliche Verschiebung der ergangenen Zweitansetzung wurde von keinem der Verfahrensbeteiligten vorgebracht. Der Antragsgegner, Genosse Nikoleit, erschien auch nicht zur Zweitansetzung der mündlichen Verhandlung. Die mündliche Verhandlung wurde gem. Schiedsordnung (IX.(5)) in seiner Abwesenheit durchgeführt.

3. Der Antragssteller brachte in der mündlichen Verhandlung zahlreiche Verfahrensfehler des Ausschlussverfahrens vor der Landesschiedskommission vor. Dazu zählen u. a. das Fehlen eines Eröffnungsbeschlusses, der Mangel an einer ordnungsgemäßen Ladung, die Durchführung des Verfahrens in Erstansetzung trotz Abwesenheit des Antragsgegners, fehlende Befristung des Ausschlusses u. v. m. Zugleich ersucht er die Schiedskommission, den Schiedsspruch nicht nur auf die "Verfahrensfehler" abzustellen, sondern auch in der Sache, den Ausschlussgründen, zu entscheiden.

4. Gründe

4.1. Gravierende Verfahrensmängel

Die BSK stellt fest, dass das Schiedsverfahren vor der LSK Niedersachsen gravierende Verfahrensmängel aufweist und dass die Regeln für ein Schiedsverfahren in der PDS so nachhaltig missachtet wurden, dass in diesem Fall von einem fairen, ordnungsgemäßen Schiedsverfahren nicht mehr gesprochen werden kann.

4.1.1. Fehlende Begründung, kein Eröffnungsbeschluss.

Der Antrag des Genossen Nikoleit vom 28. 1. 2003 war ohne jede Begründung. Ihm waren lediglich zwei Zeitungsartikel beigelegt. Das Antrags Schreiben enthielt zudem

nur den Hinweis, dass der Antragsteller sich vorbehalte, weitere Dokumente nachzureichen. Auch wenn der Antragsteller der Meinung ist, die Zeitungsartikel sprächen für sich, so ist er dennoch gehalten, im Verfahren den vermeintlich darin gegebenen Verstoß gegen das Statut der PDS und den hieraus folgenden schweren Schaden zu begründen. Angesichts dieser Antragslage hätte ein Eröffnungsbeschluss in diesem Schiedsverfahren nicht ergehen dürfen. Der Antrag war wegen fehlender Begründung abzuweisen.

In den Unterlagen der Landesschiedskommission findet sich kein Eröffnungsbeschluss. Auf welcher Grundlage und mit welcher Beschlussfassung die Landesschiedskommission das Schiedsverfahren eröffnete bzw. die mündliche Verhandlung ansetzte, ist unklar.

4.1.2. Fehlerhafte Ladung

In der Ladung der Verfahrensbeteiligten wurde mitgeteilt, dass die mündliche Verhandlung auch bei Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten durchgeführt werde. Das ist aber bei einer Erstansetzung ohne ausdrückliche Zustimmung der Verfahrensbeteiligten unzulässig.

Zudem enthielt diese Ladung keine Aufstellung der Mitglieder der Schiedskommission und auch keinen Hinweis auf die Möglichkeit, Befangenheitsanträge zu stellen, obgleich dies nach Schiedsordnung (IX.(3)) ausdrücklich vorgeschrieben ist.

4.1.3. Durchführung in Abwesenheit

Die mündliche Verhandlung der LSK wurde am 16. 3. 2003 durchgeführt, obgleich der Antragsgegner nicht anwesend war. Im diesem Falle hätte gem. Schiedsordnung eine Zweitansetzung erfolgen müssen. Lediglich mit dem Einverständnis des Verfahrensbeteiligten kann bei einer Erstansetzung in Abwesenheit verhandelt werden.

Eine solche Einverständniserklärung lag nicht vor. Die Einlassungen des Antragsgegners in dem Briefwechsel mit dem Vorsitzenden der LSK (Schreiben vom 17. 2. 2003) waren nicht in diese Richtung auslegbar. Die LSK hat die Durchführung der mündlichen Verhandlung in Abwesenheit des Antragsgegners auch nicht auf diesen Briefwechsel gestützt.

4.1.4. Befangenheit, Briefwechsel

Der Vorsitzende der LSK hat in einem Briefwechsel mit dem Antragsgegner im Vorfeld der Erstansetzung über die Befangenheit seiner Person und die weiterer Kommissionsmitglieder in unzulässiger, die Neutralität seiner Stellung im Verfahren beschädigender Weise polemisiert. Er hat in zwei Schreiben (22. 2. und 11. 3.2003) an den Antragsgegner weit über die zulässigen verfahrensleitenden Bemerkungen hinaus Vorhaltungen des Antragsgegners in der Sache wie in der Form ungemessen bewertet. Auf Grund dieses Briefwechsels gab es unübersehbare Anhaltspunkte dafür, dass der Vorsitzende der LSK in diesem Verfahren befangen war. Die LSK hat diese Befangenheitsbesorgnis am 16. 3. 2003 nicht als gegeben gesehen.

4.1.5. Mangelhafter Beschluss

Dem Protokoll wie dem schriftlichen Beschluss der LSK Niedersachsen ist nicht zu entnehmen, auf welchen Vortrag und welche Argumentation des Antragstellers im mündlichen Verfahren die LSK ihre weit reichende Begründung für den Ausschluss stützt. Die Entscheidung von Schiedskommissionen ist aber an den Antrag gebunden und darf sich ausschließlich auf die dem Schiedsverfahren zu Grunde liegenden Materialien und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung gründen (IX.(12)).

Im Beschluss unterblieb die Festsetzung einer Sperrfrist für einen möglichen Wiedereintritt, wie sie vom Statut vorgeschrieben ist. (Statut, 2.(7))

Auf Grund der schweren Verfahrensmängel und der damit verbunden fehlenden Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Schiedsverfahrens war der Beschluss der Landesschiedskommission aufzuheben.

4.2. Unbegründeter Antrag

Im Berufungsverfahren sind die Antragsgegner des angefochtenen Verfahrens erneut die Verfahrensbeteiligten. Der Entscheid im Berufungsverfahren gründet sich auf die vorliegenden Materialien des Verfahrens und den Vortrag der Verfahrensbeteiligten. Die Gründe der Vorinstanz für ihre Entscheidung sind unmaßgeblich. Sie sind nicht Gegenstand der Prüfung.

Der Ausschlussantrag des Genossen Frank Nikoleit ermangelt jeder Begründung (s. oben). Im Verfahren vor der Landesschiedskommission hat der Antragsteller einen weiteren Zeitungsartikel und ein Papier "Niedersachsen und der Westaufbau", das auch von Genossen Schwarzenholz unterzeichnet worden ist, in das Verfahren eingebracht. Aber auch hinsichtlich dieser Dokumente macht der Antragsteller im Verfahren keinerlei Statutverstöße und daraus folgenden Schaden für die Partei begründet geltend.

Auch die hilfswise Heranziehung des Schreibens des Genossen Nikoleit an die Bundesschiedskommission vom 22. 6. 2003 war nicht geeignet, den Antrag zu begründen. In diesem Schreiben wird behauptet, dass der Genosse Schwarzenholz kurz vor der niedersächsischen Landtagswahl in fünf Zeitungen lanciert habe, nicht die PDS zu wählen, sondern die SPD. Dieses sei vorsätzlich geschehen, und der Schaden sei aufgrund des niedrigen Wahlergebnisses - auch ein finanzieller. Allerdings werden diese Behauptungen durch keinerlei begründete Darlegungen untersetzt.

Der Antrag des Gen. Nikoleit auf Ausschluss des Gen. Schwarzenholz aus der Partei war als unbegründet abzuweisen.

BSK-PDS Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung (2001)

URL:

http://sozialisten.de/partei/strukturen/bundesschiedskommission/beschluesse/view_html?pp=1&n=14&bs=21&zid=1606

Antrag zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes Delmenhorst

Beschluss der Bundesschiedskommission der PDS vom 04. November 2001

Auf ihrer Sitzung am 4. November 2001 verhandelte die Bundesschiedskommission die Anträge der Genossen Oliver Borchert und Detlef Kuhnke über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes Delmenhorst der PDS am 3. August, 16. August und 13. September 2001.

In der Sache ergingen folgende **Beschlüsse**:

1. Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Delmenhorst der PDS vom 3. Au-

gust 2001 war nicht beschlussfähig.

2. Die erfolgte Abwahl der Genossen Borchert und Kuhnke von ihren Funktionen im Vorstand des Kreisverbandes Delmenhorst der PDS in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes am 16. August 2001 ist ungültig.

3. Das Verfahren hinsichtlich des Antrages auf Ungültigkeit der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Delmenhorst der PDS vom 13. September 2001 wird abgetrennt und wird nach weiterer Sachverhaltsaufklärung im schriftlichen Verfahren entschieden.

Begründung:

Die Bundesschiedskommission ist für die Verhandlung und Entscheidung in allen drei Verfahren erstinstanzlich zuständig, da es auf der Ebene des Kreisverbandes Delmenhorst und auf der Ebene des Landesverbandes Niedersachsen der PDS keine Schiedskommissionen gibt.

1. Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung eines Gebietsverbandes setzt die Einhaltung der im Statut und angrenzenden Ordnungen vorgesehenen Vorschriften über die ordnungsgemäße Einberufung einer solchen Versammlung voraus. Im vorliegenden Verfahren kommt die Wahlordnung des Landesverbandes Niedersachsen zur Anwendung, da auf der für den 3. August 2001 einberufenen Mitgliederversammlung die Nachwahl von Kandidaten für die Kommunalwahl erfolgen sollte und § 40 der Landessatzung Niedersachsen festlegt, dass die vom Landesparteitag beschlossene Wahlordnung für alle Wahlen im Landesverband verbindlich ist.

Nach der Bestimmung im § 2 Satz 2 dieser Wahlordnung ist den Versammlungsteilnehmern mindestens eine Woche vor Durchführung dieser Wahl die Tagesordnung bekannt zu machen.

Die Einladung für die am 3. August 2001 durchgeführte Mitgliederversammlung, welche auch die Mitteilung über die beabsichtigte Durchführung der Nachwahl von Kandidaten für die Kommunalwahl enthielt, erfolgte mit Schreiben vom 2. August 2001 durch den Genossen Vogel. Die in der Wahlordnung vorgesehene Wochenfrist für die Ankündigung einer beabsichtigten Wahldurchführung wurde nicht eingehalten. Die Mitgliederversammlung war daher hinsichtlich einer solchen Wahlhandlung nicht beschlussfähig.

Ein Abweichen von der in der Wahlordnung vorgeschriebenen Wochenfrist kann auch keine Rechtfertigung in der Tatsache finden, dass eine sachgerechte Teilnahme der PDS an den Kommunalwahlen durch die am 6. August 2001 ablaufende Anmeldefrist beim Wahlleiter anders nicht zu gewährleisten gewesen sei.

2. Die Abwahl der Genossen Kuhnke und Borchert von ihrer Funktion als Mitglied des Kreisvorstandes Delmenhorst auf der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Delmenhorst der PDS am 16. August 2001 erfolgte nicht nach den Bestimmungen der Wahlordnung des Landesverbandes Niedersachsen und war daher für ungültig zu er-

klären. Nach § 45 Pkt. 4 der Landessatzung müssen Vertrauensfragen und Misstrauensanträge in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.

Die mit Schreiben vom 6. August 2001 von Genossen Vogel erteilte Einladung enthielt eine vorläufige Tagesordnung, auf der eine beabsichtigte Abwahl der Genossen Kuhnke und Borchert nicht angekündigt war.

Zudem beteiligten sich am Abwahlvorgang auch Mitglieder des Kreisverbandes Delmenhorst, die erst in den letzten Julitagen bzw. ersten Augusttagen in die PDS eingetreten sind und denen am 16. August 2001 noch kein aktives Wahlrecht zustand, da ihre Mitgliedschaft noch nicht wirksam geworden war (vgl. Pkt. 2(2) Satz 3 des Statuts der PDS).

Eine Übertragung des aktiven Wahlrechts auf diese Mitglieder, wie es analog nach § 6,1.(2) der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen möglich gewesen wäre, ist ausweislich des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 16. August 2001 nicht erfolgt.

3. Da es sich bei dem Antrag, die am 13. September 2001 durchgeführte Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Delmenhorst für ungültig zu erklären, um einen eigenständigen Streitgegenstand handelt, konnte dieses Verfahren abgetrennt werden.

Eine Nichtentscheidung über den Antrag im Ergebnis der durchgeführten mündlichen Verhandlung war geboten, da der Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt werden konnte. Als streitentscheidend stellte sich die Tatsache heraus, ob die Einladungserfordernisse in Vorbereitung der Versammlung eingehalten wurden. So blieb die Frage, welche und wie viele Genossen zum Zeitpunkt der Durchführung der Versammlung Mitglied der PDS waren und welche Genossen zu der Versammlung eingeladen worden sind, im Ergebnis der mündlichen Verhandlung offen. Die Bundesschiedskommission hat daher eine weitere Sachverhaltsaufklärung mit Hilfe des Landesvorstandes auf schriftlichem Wege für erforderlich gehalten.

Ausschlussantrag gegen GB (Schwerer Schaden + kein Ausschluss) (2000)

URL:

http://sozialisten.de/partei/strukturen/bundesschiedskommission/beschluesse/view_html?pp=1&n=22&bs=21&zid=1599

24. Juni 2000

Schiedsverfahren "Ausschlussantrag gegen Genossen Gerhard Branstner"

Beschluss der Bundesschiedskommission vom 24. Juni 2000

In der mündlichen Verhandlung am 24. Juni 2000 in der Berufung des Genossen Gerhard Branstner gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission (LSK) der PDS Berlin vom 29. April 2000 im Schiedsverfahren "Ausschlussantrag gegen Genossen Gerhard Branstner" erging folgender **Beschluss**:

Der Antrag des Genossen Michael Brie auf Ausschluss des Genossen Branstner aus der PDS **wird abgewiesen**.

Der Berufung des Genossen Branstner gegen den Beschluss der LSK Berlin vom 29. April 2000 über seinen Ausschluss aus der PDS wird stattgegeben. Der Beschluss der LSK Berlin über den Ausschluss des Genossen Branstner ist damit aufgehoben. Vier Mitglieder der Bundesschiedskommission sprachen sich für die Annahme des Ausschlussantrages aus, vier stimmten für Ablehnung des Antrages, und zwei Mitglieder enthielten sich der Stimme. Damit wurde die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Schiedskommission für den Ausschlussantrag nicht erreicht.

Begründung:

1. Der **Antragsteller** sieht in den vom Genossen Branstner in einem Zeitungsartikel formulierten beleidigenden und denunzierenden Äußerungen einen groben Verstoß gegen das Gebot der Toleranz, wie es im Statut im Abschnitt 3.(2) verankert ist. "In der geistigen Auseinandersetzung verlangt das Toleranzprinzip", so Michael Brie, "(1) die Achtung der Ehre und Würde desjenigen, der die abgelehnte Position vertritt, und (2) die praktizierte Bereitschaft, die eigene wie die fremde Position gleichermaßen sachlicher Argumentation zu unterwerfen". Die Überhäufung des Debattengegners mit Beschimpfungen, Unterstellungen und Beleidigungen habe nichts mit Pluralismus im Streit zu tun, sondern stelle im Gegenteil in der Konsequenz eine grobe Gefährdung des Pluralismus dar. Die Respektierung der Meinung des Andersdenkenden sei eine unerlässliche Grundbedingung einer demokratischen Meinungsbildung in der PDS. "Toleranz bedarf des Schutzes vor jenen, die mit Verweis auf Pluralität anderen intolerant begegnen und das Toleranzprinzip böswillig und dauerhaft verletzen und damit direkt die Pluralität bedrohen." Der Antragsteller sehe es deshalb als dringend geboten an, dass durch die Schiedskommission festgestellt wird, dass ein derartiger denunziatorischer und beleidigender Stil, wie ihn Genosse Branstner in dem in Rede stehenden Zeitungsartikel praktizierte, mit dem Statut der PDS nicht vereinbar ist. Mit dem Ausschluss, der einzigen Ordnungsmaßnahme gegen Mitglieder, solle eindeutig klargestellt werden, dass Herabwürdigung, Denunziation und Beleidigung als Mittel der politischen Auseinandersetzung in der PDS nicht geduldet würden. Der Antragsteller erklärte, dass er den Ausschlussantrag zurückziehen würde, wenn der Genosse Branstner deutlich erklären würde, dass auch er einen solchen Stil der Auseinandersetzung für inakzeptabel betrachte.

2. Der **Antragsgegner** erklärte, dass er in seinem Artikel bewusst einen "groben und unflätigen" Stil gewählt habe. Dieser sei notwendig gewesen, weil auf all seine zuvor sachlich vorgebrachten Beiträge zur PDS-Diskussion niemand, insbesondere auch nicht die PDS-Führung, es für nötig befunden hätte, zu reagieren. In der PDS dominiere eine Ignoranz gegenüber seinen konsequent marxistischen Positionen, die die lebensnotwendige politische Auseinandersetzung ersticke und einen Fäulnisprozess der PDS erzeuge, der bereits weit fortgeschritten sei. Um diese Ignoranz zu brechen, bedurfte es der Provokation.

Genosse Branstner erklärte weiterhin, dass der grobe, unflätige Stil in jenem Artikel und auch anderswo notwendig und gerechtfertigt sei, weil es darum ginge, Dummheit, Heuchelei, Täuschung, Vetternwirtschaft etc. in der PDS rücksichtslos zu enttarnen und anzugreifen. Hier müsse man "Klartext" sprechen. Dies habe er ja bereits im Titel des Artikels deutlich gemacht. Dabei ginge es ihm gar nicht in erster Linie um Gysi,

den er durchaus schätze, sondern um den "charakterlosen und karrieresüchtigen Führungsstil" der PDS.

Das eingeleitete Schiedsverfahren betrachtete Branstner als "Luftnummer". Diejenigen, welche so ein absurdes Ausschlussverfahren gegen ihn durchführten, erwiesen sich als "subalterne Gesinnungsknechte der Parteiführung". Was der Antragsteller gegen ihn vorgebracht habe, sei der "Angstschweiß eines reformistischen Opportunisten", der sich bei Gysi und Co. beliebt machen wolle. Die große Masse der Mitgliedschaft sei über seinen Ausschluss empört. Für seinen Ausschluss seien nur einige wenige "Irrenhüusler".

Genosse Branstner beantragte nicht die Abweisung des Ausschlussantrages, sondern er forderte die Mitglieder der Bundesschiedskommission auf, sich zu entscheiden, auf welcher Seite sie stehen wollten.

Begründung des Beschlusses der Bundesschiedskommission:

a) Die BSK ist **einmütig** zu der Auffassung gelangt, dass der im Zeitungsartikel "Klartext, Herr Genosse Gysi" sowie in seiner schriftlichen wie mündlichen Stellungnahme vor der Schiedskommission praktizierte herabwürdigende und beleidigende Stil der Polemik nicht mit den im Statut formulierten Anforderungen an ein PDS-Mitglied vereinbar ist. Seine ausfällige und von ihm selbst als unflätig charakterisierte Sprache und der durch sie transportierte Geist der politischen Debatte stellen einen **eindeutigen Verstoß gegen das Statut** dar. Im Abschnitt 3.(2) heißt es: "Von jedem Parteimitglied wird erwartet, dass es sich den Zielen und Grundsätzen der Partei entsprechend innerhalb und außerhalb der Partei solidarisch und tolerant verhält." Die BSK stellt hier ausdrücklich fest, dass derartige denunziatorische und herabwürdigende verbale Ausfälle auch gegen den politischen Gegner inakzeptabel sind und im Widerspruch zum Parteistatut und zu dem von der PDS stets geforderten Charakter der politischen Auseinandersetzung in der Gesellschaft stehen. Nicht zugespitzte Polemik, nicht scharfe Worte in der politischen Auseinandersetzung innerhalb wie außerhalb der Partei beanstandet die Schiedskommission bei Branstner, sondern Herabwürdigung, Beleidigung, Denunziation in Wortwahl und im Geist seiner verbalen Attacken. Es hat nichts mit polemischer Schärfe oder satirischer Überhöhung zu tun, wenn man dem politischen Kontrahenten unlautere Motive, die Verschleierung ihrer wahren Absichten, Lüge und Täuschung unterstellt.

b) Die Bundesschiedskommission kommt **mehrheitlich** zu der Auffassung, dass ein **schwerer Schaden** für die PDS durch das Handeln des Genossen Branstner eingetreten ist. Der Schaden besteht:

1. in den Folgen der öffentlichen Herabwürdigung und Beleidigung von Genossen. Die politische Glaubwürdigkeit der so angegriffenen Genossen wird in Frage gestellt, ihnen bzw. ihrem politischen Wirken werden unlautere Motive und die Verschleierung ihrer wahrhaften Ziele unterstellt. Dadurch, dass die Attacke aus den eigenen Reihen kommt, wird ihr in der öffentlichen Meinung auf Grund vermeintlicher Innenkenntnisse größere Aufmerksamkeit und Glaubwürdigkeit zugestanden.

2. Schaden entstand auch deshalb, weil in der Öffentlichkeit der Eindruck kolportiert werden konnte und kann, dass die PDS nicht nur für ihre innere Auseinandersetzung einen solchen "unflätigen" Stil pflegt, sondern auch generell für die gesellschaftliche Auseinandersetzung die Beleidigung und Denunziation Andersdenkender für ein adäquates Mittel der Politik betrachtet. Das ist nicht nur angesichts der Herkunft der PDS

von fataler Wirkung. Die politische Wirksamkeit nicht nur Einzelner sondern der gesamten Partei wird dabei schwer geschädigt.

c) Damit erachtet die Mehrheit der Bundesschiedskommission die Voraussetzungen eines Parteiausschlusses des Genossen Branstner für gegeben. Die Schiedskommission prüfte daraufhin, ob der Parteiausschluss als **Ordnungsmaßnahme** auch **zwingend geboten sei**, um die politische Wirksamkeit, die politische Identität und Integrität der Partei wiederherzustellen oder zu wahren.

Bei dieser Prüfung war zu beachten, dass der Parteiausschluss **keine Strafe** für statutenwidriges Verhalten ist. Als Ordnungsmaßnahme soll er ein Instrument sein, um die politische Handlungsfähigkeit und Identität der Partei zu sichern. Der Parteiausschluss darf auch nicht als Exempel mit generalpräventiver (abschreckender) oder spezialpräventiver (erzieherischer) Funktion gebraucht werden.

Obgleich der Genosse Branstner in der mündlichen Verhandlung keinen Zweifel daran gelassen hat, dass er **wieder** in derart unflätiger Weise politische Kontrahenten beschimpfen werde, wenn **er** es für angebracht hält;

obgleich Genosse Branstner darüber hinaus Unkenntnis und Unverständnis für wesentliche Grundsätze des Parteistatuts und des Politikverständnisses der PDS demonstrierte;

obgleich er sich **nicht gewillt** zeigte, den Ergebnissen der demokratischen Willensbildung und demokratischer Wahlen in der PDS den statutengemäßen Respekt zu erweisen;

blieb die Bundesschiedskommission trotz alledem hinsichtlich der Frage, ob sein Ausschluss aus der Partei zwingend geboten ist, um die politische Handlungsfähigkeit und Wirksamkeit der Partei zu sichern, im wahrsten Sinne des Wortes **unentschieden**.

Gegen einen Parteiausschluss des Genossen Branstner sprach für einige Mitglieder der Bundesschiedskommission, dass trotz der unstreitig erfüllten Voraussetzungen (Statutenverstoß und Schaden) zur Sicherung einer demokratischen und pluralistischen Streitkultur in der Partei und der Partei nach außen, der Ausschluss des Genossen Branstner nicht zwingend geboten ist. Dies wäre zum einen eine unangemessene, ja maßlose Überschätzung seiner Bedeutung für die PDS-Debatte. Ein Einzelner vermag wohl kaum die Parteidebatte zu ruinieren. Selbst diejenigen Genossen, die ähnliche Kritikpunkte wie Gerhard Branstner gegen die Mehrheitsmeinungen in der PDS vorbringen, lehnten seinen "unflätigen", beleidigenden und denunziatorischen Stil ab.

Dies verdeutlichte auch die Stellungnahme seiner eigenen Basisorganisation, die deren Vertreter in der mündlichen Verhandlung vortrug. Die BO verurteilt den Branstner-Artikel als "missratenes Pamphlet", nicht nur wegen der "persönlichkeitsverletzenden Verbalinjurien", sondern auch wegen der mit "unterstellerischen Behauptungen" durchsetzten Argumentation. Die Genossen lehnten es ab, diesen Teil als ein Stück politischer Satire zu betrachten. (Siehe Stellungnahme der BO 359, Berlin-Mitte)

Darüber hinaus sprach für einige Mitglieder der Bundesschiedskommission auch gegen einen Parteiausschluss von Gerhard Branstner, dass die notwendige Unterscheidung zwischen Stil und Geist seiner Argumentation, die einen Ausschluss begründeten, einerseits und den von ihm vertretenen Inhalten andererseits nur schwer in der öffentlichen Auseinandersetzung zu vermitteln wäre. Dadurch bestünde aber die Gefahr, dass ein Ausschluss real gar nicht den Zweck einer Ordnungsmaßnahme erfüllen würde. Im Gegenteil könnten die politische Handlungsfähigkeit und Wirksamkeit der PDS unter Umständen noch zusätzlich behindert und der politische Schaden für die PDS noch vergrößert werden.

Im Gegensatz zu einer Strafe, die verhängt wird, wenn die Tatbestandsmerkmale erfüllt und die Umstände geprüft wurden, ist bei einer Parteiordnungsmaßnahme bei gegebenen Voraussetzungen (vorsätzlicher und erheblicher Statutenbruch und schwerer Schaden) die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Ausschlusses für die Wahrung der politischen Handlungsfähigkeit, der politischen Identität und Integrität der Partei zu prüfen.

Die Bundesschiedskommission stellt ferner fest, dass die **Landesschiedskommission Berlin** das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt hat. Sie weist die ausfallende und unflätige Kritik des Genossen Branstner an der Kommission und am Verfahren entschieden zurück. Diese dokumentiert nicht nur seine mangelnde Achtung vor der Tätigkeit anderer Genossen, sondern ein weitgehendes Unverständnis für die Aufgaben von Schiedskommissionen und Schiedsverfahren. In der Tatsachenfeststellung und Bewertung kommt die Bundesschiedskommission zum **gleichen Ergebnis** wie die Landesschiedskommission Berlin. Allein hinsichtlich der **Abwägung** über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Parteiausschlusses kam im Verfahren der Bundesschiedskommission die erforderliche Mehrheit für den Ausschluss nicht zu Stande.

Ausschlussantrag gegen AS (Schwerer Schaden + kein Ausschluss)

Hier wird ein mit Vorsätzlichkeit bewirkter schwerer Schaden bestätigt, trotzdem aber ein Ausschluss verworfen. Es ist ein Beispiel für souveränen Umgang mit innerparteilichen Gegenpositionen. (HW)

URL:

http://sozialisten.de/partei/strukturen/bundesschiedskommission/beschluesse/view_html?pp=1&n=23&bs=21&zid=1598

22. Juni 2000

Schiedsverfahren "Ausschlussantrag gegen Genossen André Stephan" Beschluss der Bundesschiedskommission vom 24. Juni 2000

In der mündlichen Verhandlung am 24. Juni 2000 in der Berufung der GenossInnen Wollenberger und Dahms gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission der PDS Brandenburg im Schiedsverfahren "Ausschlussantrag gegen Genossen André Stephan" erging folgender **Beschluss**:

Die Berufung der GenossInnen Wollenberger/Dahms wird abgelehnt.

Der Beschluss der Landesschiedskommission wird bestätigt.

Begründung:

Gegen die Berufungseinlegung durch nur zwei der ursprünglichen fünf Antragsteller bestehen keine Bedenken. Aus Abschnitt XI. (1) ist nicht erkennbar, dass die Berufung nur von allen Antragstellern eingelegt werden darf.

Die Berufung wird abgelehnt.

Voraussetzung für einen Ausschluss nach Abschnitt 2 (6) Satz 1 ist ein vorsätzlicher Verstoß gegen das Statut der Partei und ein daraus resultierender schwerer Schaden. Der Genosse Stephan hat durch das Absenden eines Protokolls einer geschlossenen Sitzung des Landesvorstandes der PDS Brandenburg am 13. März 1999 an die Presse vorsätzlich gegen die in Abschnitt 3 (2) des Statuts festgehaltene Pflicht, statutengemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren, verstoßen. Der Genosse Stephan war zum Zeitpunkt des Beschlusses, die Sitzung nicht öffentlich abzuhalten, auf der Landesvorstandssitzung anwesend. Der Genosse Stephan hat erklärt, dass er sich im Verlaufe der Sitzung entschlossen hat, um eine Diskussion in Gang zu bringen, seine Mitschrift zu veröffentlichen.

Der Partei ist dadurch ein schwerer Schaden entstanden. Durch die Weitergabe seiner Mitschrift aus der nichtöffentlichen Sitzung des Landesvorstandes sind Interna aus dieser Sitzung an die Presse gelangt und von dieser publiziert worden. Die Interna betrafen sowohl Überlegungen zur Wahlkampfstrategie, wie auch Personalfragen. Noch bis in jüngste Zeit wird in Medien auf dieses Fax zum Nachteil der PDS Brandenburg Bezug genommen. Durch das Verschweigen der Urheberschaft des Faxes entstand eine Atmosphäre des Misstrauens im Landesvorstand, die strategische Planungen und Abstimmungen im Wahlkampf schwierig machte und die Arbeit des Landesvorstandes behinderte.

Der vorsätzliche Verstoß des Gen. Stephan gegen das Statut und der daraus entstandene schwere Schaden rechtfertigen aber keinen Ausschluss. Der Ausschluss ist die einzige Ordnungsmaßnahme, die das Statut der PDS kennt. Der Ausschluss kann und darf deshalb nicht als Strafe zur individuellen Erziehung oder Besserung und auch nicht zum Schutz vor NachahmerInnen verwandt werden. Ein Ausschluss ist nur dann gerechtfertigt, wenn er notwendig ist, um die Handlungsfähigkeit der Partei in der gegebenen Situation zu sichern oder die Identität der Partei zu wahren. Diese Notwendigkeit sieht die Bundesschiedskommission hier nicht gegeben.

Der Genosse Stephan ist im September 1999 aus dem Landesvorstand zurückgetreten, insoweit ist die Ursache der Behinderung der Arbeit des Landesvorstandes nicht mehr gegeben. Das Anliegen der Antragsteller, durch Ausschluss zu verhindern, dass der Genosse Stephan erneut in verantwortliche Funktionen kommt, ist durch eine Ordnungsmaßnahme nicht zu erreichen. Vielmehr muss ein solches Anliegen auf WählerInnenversammlungen oder Parteitag artikuliert werden.

Schließlich kann auch die von den Antragstellern gewünschte Diskussion um das Verhalten des Genossen Stephan nicht durch einen Ausschluss erreicht werden. Dies wäre insoweit ein untaugliches Mittel.

Aus den genannten Gründen hat die Bundesschiedskommission den Berufungsantrag der GenossInnen Wollenberger und Dahms abgewiesen.

FACHLITERATUR

*Offensichtlich gibt es außer einigen Standardurteilen auch einige parteijuristische Standardwerke, die als Referenz immer wieder zitiert werden, auch von den OLG und höher – ich nenne Henke, Seifert und Risse als Beispiele. Diese Bücher gibt es teilweise nur noch in den Bibliotheken, da muss man sich als engagierter Schiedsrichter ggf. die Zeit nehmen. Für andere zentrale Fragen der Parteischiedsgerichtsbarkeit lassen sich diese Werke über ihre Fußnoten und Literaturlisten als Wegweiser benutzen – der Risse ist da sehr ergiebig. Trotzdem werden die Fußnoten und die Original-Seitenzahlen in diesem Handbuch weggelassen – es würde einfach den Rahmen sprengen. Interessenten müssten also gezielt nachfragen oder sich z.B. den Risse selbst zu Gemüte führen. Oder über die Abschnittskennzeichnungen zitieren. Auch in diesem Abschnitt des Schiedsbandbuchs bitte ich um Nachsicht mit den OCR-Fehlern und um Mithilfe bei der Behebung.
(HW)*

Trutz Graf Kerksenbrock: „Rechtsschutz des Parteimitgliedes“ Nomos 1994

„Der Rechtsschutz des Parteimitgliedes vor Parteischiedsgerichten“
Trutz Graf Kerksenbrock. - 1. Aufl. - Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1994
(Schriften zum Parteienrecht; Bd. 10)
Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 1986
ISBN 3-7890-3197-6

Rechtsnatur des Parteischiedsgerichtsverfahrens - Verfahrenstypen

1. Überblick über Verfahrenstypen

Die Bestimmung der Rechtsnatur des Parteischiedsgerichtsverfahrens hat zur Voraussetzung, daß zunächst der Begriff geklärt wird.

Das ParteiG differenziert in § 14 Abs. 1 S. 1 zwischen der Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten. Weiter wird unterschieden nach dem Gegenstand des Verfahrens. So gibt es Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Parteiorganen und einem oder mehreren Mitgliedern (§ 14 Abs. 1). Demgegenüber sind „Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung“ ein Aliud.

Nicht erwähnt sind im Gesetz Verfahren einzelner Mitglieder gegeneinander und Rehabilitationsverfahren. Auch Streitigkeiten zwischen verschiedenen Parteiorganen -

etwa Kreisvorstand und Kreisparteitag oder zwischen Kreis- und Bezirksverband sind, wenn es nicht um Ausschluß oder Auflösung geht, im ParteiG nicht erwähnt, obwohl sie in den Schiedsgerichtsordnungen der Parteien geregelt sind.

Darüber hinaus gibt es Verfahren mit dem Ziel des Ausschlusses oder der Auflösung nachgeordneter Gebietsverbände sowie der Amtsenthebung von Vorständen (§ 16 Abs. 1 ParteiG).

Sie haben aber in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Solche Verfahren fallen auch nicht in die Erstzuständigkeit der Parteischiedsgerichte nach § 14, wie sich aus § 16 Abs. 3 ergibt.

Schließlich sind noch die sogenannten »Sofortmaßnahmen« innerhalb eines Ausschlußverfahrens nach § 10 Abs. 5 S.4 zu nennen. Dies ist die Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte in »dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen fordern«. Für diese Maßnahme ist der Parteivorstand ausschließlich in erster Instanz zuständig.

2. Tatbestände und Rechtsfolgen

Die Tatbestände, die Ordnungsmaßnahmen oder den Ausschluß rechtfertigen können, differieren in den politischen Parteien zum Teil erheblich in der Terminologie. Sie haben aber größtenteils ein vergleichbares Verhalten im Auge, das als sanktionsbedürftig gilt.

a) Tatbestände für Ordnungsmaßnahmen

aa) Bei fast allen Parteien findet sich der Tatbestand der Verletzung der Grundsätze der Partei. Die SPD hat zusätzlich allerdings einen »groben« Verstoß gegen die Grundsätze der Partei zur Voraussetzung einer Ordnungsmaßnahme gemacht

bb) Satzungsverstöße dagegen rechtfertigen nicht in allen Parteien Ordnungsmaßnahmen. Dies ist nur bei der FDP¹, den Grünen und der CDU der Fall.

cc) Ferner wird ein Verstoß gegen die »Ordnung« der Partei als Tatbestand, der eine Ordnungsmaßnahme rechtfertigt, genannt. Dies ist zweifellos ein sehr unscharfer Begriff, der - auch in § 10 Abs. 4 ParteiG genannt - sehr an den polizei- und ordnungsrechtlichen Begriff der »öffentlichen Ordnung« erinnert. Die öffentliche Ordnung bilden die Wertvorstellungen, die von dem überwiegenden Teil der Bevölkerung als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Lebens betrachtet werden. Entsprechendes gilt auch für den Begriff der Ordnung der Partei. Sie bezeichnet die innere organisatorische Struktur, den engeren unbedingt notwendigen Ordnungsbestand der Partei. Dieser erstreckt sich auf alle ungeschriebenen und geschriebenen Verhaltensregeln, unter anderem die Gemeindeordnung, Wahlordnungen Finanzstatute etc.

Anstelle dieses Tatbestandes haben andere Parteien den Verstoß gegen Parteibeschlüsse (»beharrliches Zuwiderhandeln« dagegen) oder das Handeln gegen die politische Zielsetzung der Partei normiert. Die SPD nimmt in diesem Zusammenhang noch zusätzlich die Schädigung des Parteiinteresses auf.

dd) Der Ausschlußtatbestand lautet bei allen politischen Parteien gleich und ist auch im Wortlaut § 10 Abs. 4 ParteiG angepaßt. Gemäß § 10 Abs. 4 ParteiG kann ein Mit-

glied aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze der Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Allerdings konkretisieren CDU und FDP das parteischädigende Verhalten. Parteischädigend verhält sich gem. § 12 des CDU-Statuts »insbesondere«, wer

- zugleich einer anderen politischen Partei angehört,
- in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk- oder Fernsehsendungen sowie Presseorganen gegen die grundsätzliche Politik der Union Stellung nimmt,
- bei der Wahl einer Vertretungskörperschaft als Bewerber gegen die Christlich-Demokratische Union auftritt,
- als Kandidat der Christlich-Demokratischen-Union in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der christlich-demokratischen Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
- Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

Auch die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung und die Verletzung besonderer Treuepflichten, die für einen Parteiangestellten gelten sowie die beharrliche Zahlungsverweigerung des Beitrages gelten als Ausschlußgrund.

ee) Dies zeigt, daß es drei verschiedene Leges gibt, die teilweise detailliert ausgefüllt sind und deren Verletzung Grundlage jeder Ordnungs- oder Ausschlußmaßnahme ist:

- die Satzung
- die Grundsätze
- die Ordnung der Partei.

Dies bedeutet zum einen, daß das Parteischiedsgericht über Rechtsverletzungen zu entscheiden hat und nicht nur eine Schiedsstelle zur Schlichtung von politischen Meinungsverschiedenheiten bzw. ihrer Beilegung ist. Das heißt aber auch, daß die jeweilige Lex für das Parteischiedsgerichtsverfahren nicht nur in einer einzigen Generalklausel - wie etwa in Disziplinarordnungen oder der Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit besteht, sondern in speziell auf die Funktion des Parteischiedsgerichtsverfahrens zugeschnittenen Ordnungstatbeständen.

b) Rechtsfolgen

Die von den politischen Parteien auf die Verletzung der einschlägigen Tatbestände hin ergriffenen Ordnungsmaßnahmen sind unterschiedlich:

CDU und FDP sehen gleichermaßen eine Verwarnung, einen Verweis, die Enthebung vom Parteiamt sowie die Aberkennung der Fähigkeiten zur Bekleidung von Parteiämtern vor, wobei die FDP die Dauer der zuletzt genannten Maßnahme auf zwei Jahre begrenzt.

Die SPD sieht demgegenüber gem. § 35 Abs. 2 ihres Organisationsstatutes eine Rüge, zeitweilige Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden sowie das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Höchstdauer von drei Jahren vor.

In der CSU sind eine Rüge, die Enthebung von Parteiämtern sowie die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern zwischen sechs Monaten und fünf Jahren vorgesehen.

3. Zuständigkeit des Parteischiedsgerichtes

a) Das nach § 14 Abs. 1 ParteiG in jeder Partei zu bildende Schiedsgericht entscheidet gem. § 10 Abs. 5 S. 1 ParteiG über den Ausschluß von Parteimitgliedern. Einem Schiedsgericht höherer Stufe, das ebenfalls zu bilden ist, ist gem. § 10 Abs. 5 S. 2 ParteiG die Entscheidung über den Ausschluß in zweiter Instanz zugewiesen.

b) Das ParteiG gestattet dem Parteivorstand bzw. dem Vorstand eines Gebietsverbandes der Partei in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts, ein Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte auszuschließen.

c) Das ParteiG schreibt jedoch nicht vor, welches Parteiorgan zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen befugt ist. Die Parteien sind durch § 10 Abs. 3 ParteiG nur angewiesen, das dafür zuständige Organ zu bestimmen. Bis auf die Unionsparteien erkennen in allen Parteien die Parteischiedsgerichte erst- und letztinstanzlich auch über Ordnungsmaßnahmen. Bei den Unionsparteien erkennt zunächst der zuständige Vorstand über die Verhängung einer solchen Maßnahme. Diese wird jedoch von den Parteischiedsgerichten in zweiter Instanz behandelt. Die Parteischiedsgerichte der unteren Ebene von CDU und CSU sind also bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zweite Instanz.

Schwab/Walter „Schiedsgerichtsbarkeit“ München 1995

Kommentar, 5. Auflage

Einige wegweisende Fußnoten wurden übernommen, die Randnoten ebenfalls (HW)

Kap . 32. Außervertragliche Schiedsgerichte (S. 296ff)

I. Allgemeines

II. Satzungsmäßige Schiedsgerichte der Vereine, Verbände und sonstiger Körperschaften

1. Bedeutung satzungsmäßiger Schiedsklauseln

2. Streitigkeiten, die durch Satzung einem Schiedsgericht übertragen werden können

3. Unzulässigkeit wegen Übermachtstellung des Vereins

4. Voraussetzungen im einzelnen

5. Vereinsstrafen

6. Sonstiges Verfahren

I. Allgemeines

1048 ZPO:

Für Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügung angeordnet werden, gelten die Vorschriften dieses Buches entsprechend.

- 1 Diese recht knappe Vorschrift setzt die Statthafterkeit einer außervertraglichen Anordnung voraus, sie gibt keine neue Rechtsgrundlage für Schiedsgerichte, wo eine solche fehlt. 1048 ZPO bezieht sich auch nur auf Schiedsgerichte, die auf Grund gesetzlicher Vorschrift durch Privatgeschäft eingerichtet werden, und nicht auf solche, die ein Gesetz selbst an Stelle eines anderen Rechtswegs anordnet. Bei ihnen handelt es sich unter Umständen um Sondergerichte gemäß Art. 101 II GG, falls sie den Anforderungen genügen, die nach dem Grundgesetz an Gerichte gestellt werden müssen. Andernfalls können solche „Schiedsgerichte“ nur als Verwaltungsbehörden betrachtet werden. Öffentlich-rechtliche Anstalten besitzen keine Privatautonomie und können deshalb in ihren Satzungen keine Schiedsgerichte gemäß 1048 ZPO anordnen.
- 2 Die Gesetze, die derartige Schiedsgerichte erlauben, können inländische oder ausländische sein. Bundesgesetze oder, im Rahmen der vorbehaltenen Gesetzgebung, auch Landesgesetze. Ob außervertragliche Schiedsgerichte angeordnet werden können, richtet sich nach dem zur Zeit der Anordnung geltenden Recht.
- 3 1048 ZPO hat heute vor allem Bedeutung für die Vereins- und Verbandsschiedsgerichte (wenn auch fälschlicherweise, dazu sogleich) und für die Schiedsgerichte anderer juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts (Stiftungen, Aktiengesellschaften, GmbH Genossenschaft);⁴ eine Mindermeinung will § 1048 ZPO auch auf Schiedsklauseln in Personengesellschaftsverträgen (OHG, KG nicht jedoch rein schuldrechtliche Innengesellschaft ohne Verbandscharakter) anwenden.⁵ Zur Anwendbarkeit von 1048 ZPO auf die „Parteischiedsgerichte“ der politischen Parteien s. u. Kap. 32 I 4 b.

II. Satzungsmäßige Schiedsgerichte der Vereine, Verbände und sonstiger Körperschaften

- 4 1 . Bedeutung satzungsmäßiger Schiedsklauseln
Enthalt die Satzung eines Vereins, Verbandes oder einer Körperschaft eine Schiedsgerichtsklausel, so nimmt eine bisher wohl noch überwiegende Auffassung in Rechtsprechung⁶ und Lehre⁷ an, damit könnten echte Schiedsgerichte im Sinne der ZPO eingesetzt werden, sofern die Satzung selbst die wesentlichen Regelungen enthalte (s. dazu u. 4). Es handelt sich nach dieser Ansicht um eine Schiedsklausel nach 1048 ZPO, da es sich um eine nicht auf einer Vereinbarung beruhende Verfügung i Sv 1048 ZPO handle. Konsequenz dieser Auffassung ist, daß die Formvorschrift des § 1027 I 1 ZPO nicht anwendbar ist und eine Inhaltskontrolle nach § 1025 II ZPO nicht stattfindet (str.). Auch kann eine Schiedsklausel durch Satzungsänderung gegen den Willen einer überstimmten Minderheit geschaffen werden; für das Gesellschaftsrecht ist dies allerdings umstritten.
- 5 a) Dieser Auffassung ist - zunehmender Kritik der letzten Jahre folgend - zu widersprechen: Vereinsgründung wie auch -beitritt sind rechtsgeschäftliche Akte, auch die Vereinssatzung hat einen „Vertragscharakter“. Deshalb kann man jedenfalls heutzutage nicht mehr davon sprechen, der Verein habe eine Satzungsgewalt, die ihn dazu ermächtigt, „eigenverantwortlich die inneren Vereinsangelegenheiten durch Gesamtwillensbildung für alle Mitglieder in gleicher Weise verbindlich zu gestalten“, und könne deshalb auch einseitig durch Satzung ein Schiedsgericht einsetzen. Der Verzicht

- auf den gesetzlichen Richter ist nur möglich in den Formen und Voraussetzungen der 1025 ff. ZPO, weshalb auch ein Vereinsbeitritt nur dann zum Schiedsvertrag führt, wenn alle Voraussetzungen des Schiedsvertrags gewahrt sind, also auch natürlich die Form des 1027 ZPO (s. zu Formfragen noch u. 4 e).
- 6 Selbst wenn man diese rechtsgeschäftliche Betrachtungsweise zu Vereinsgründung, -beitritt und -satzung nicht teilt, muß man doch konzedieren, dass eine Schiedsgerichtseinsetzung durch Satzung" einem Vertrag näher steht als einer Einsetzung gem. 1048 ZPO. Was aber letztlich entscheidend ins Gewicht fällt, ist die Schutzbedürftigkeit dessen, der auf seinen staatlichen Richter verzichten soll: Zu Recht betont Schlosser, es sei ganz unerfindlich, wieso die soziale Situation, die §§1027, 1025 II ZPO voraussetzen und deren Mißbrauch sie bekämpfen wollen, bei Vereinsgründung und -beitritt nicht vorliegen sollte. Im Gegenteil: Gerade hier tritt eine erhöhte Schutzbedürftigkeit zutage wie sie die zunehmend unerträglicher werdende Verbände"gerichtsbarkeit" vor allem der Sportverbände zeigt. Schiedsgerichte der Vereine usw. fallen demgemäß nicht unter § 1048 ZPO; sie müssen, wollen ihre Entscheidungen unter Ausschluß des staatlichen Rechtswegs anerkannt werden, unter den gleichen Formvoraussetzungen und mit denselben Verfahrensgarantien arbeiten wie andere Schiedsgerichte auch, ansonsten handelt es sich um Maßnahmen von Vereinsorganen, die gerichtlich überprüfbar sind (s. dazu u. 4 b).
- 7 b) Nach der Auffassung von Vollmer soll die Zulässigkeit satzungsmäßiger Schiedsklauseln auf bestimmte Vereine begrenzt sein. Soweit ein rechtlicher Aufnahmezwang bestehe, soll die Anordnung des Schiedsgerichts durch Satzung unzulässig sein. Dies würde jedoch die Schiedsgerichtsbarkeit für die bedeutendsten Vereine und Verbände (z. B. Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften) ausschließen. Dem berechtigten Anliegen des Mitglieds an überparteilicher Rechtsprechung kann aber durch die Erfüllung der Formvoraussetzungen und vor allem Beachtung der Verfahrensgarantien s. dazu oben a Rechnung getragen werden.
- 8 2. Streitigkeiten die durch Satzung einem Schiedsgericht übertragen werden können
- a) Dem Schiedsgericht können nur solche Streitigkeiten übertragen werden, die schiedsfähig sind, also durch Vergleich geregelt werden können, § 1025 I ZPO s. o. Kap. 4 II.
- Nach der hier vertretenen Auffassung sind auch Anfechtungsklagen und Nichtigkeitsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse einer Aktiengesellschaft der in der Satzung enthaltenen Schiedsklausel unterworfen.
- 9 b) Aufgrund der Satzungen können Schiedsgerichte nur eingesetzt werden für Streitigkeiten der Vereinsmitglieder mit dem Verein oder für Streitigkeiten der Vereinsmitglieder untereinander über Rechtsverhältnisse, die den Gegenstand vereinsmäßiger (statutarischer) Bindung bilden, also für Streitigkeiten, die ihre Grundlage im Mitgliedschaftsverhältnis haben, denn nur in diesem Umfang besteht eine Regelungsbefugnis durch die Satzung.
- 10 „Alle Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander aus ihrem gegenseitigen Geschäftsverkehr“ dürfen einem durch Satzung eingerichteten Vereinsschiedsgericht nicht unterworfen werden, weil ein Eingriffsrecht des Vereins in die Geschäftsbeziehungen der Vereinsmitglieder untereinander nicht anzuerkennen ist. Freilich haben die Mitglieder des Vereins in diesem Fall die Möglichkeit, durch Vereinbarung eines
-

- Schiedsvertrags (Form nach 1027 ZPO) das vom Verein bereitgestellte Schiedsgericht anzurufen. In diesem Fall handelt es sich aber erst recht nicht um ein Schiedsgericht nach 1048 ZPO.
- 11 Auch gehören Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern eines Vereins nicht hierher. Enthält eine Vereinssatzung eine dahingehende Bestimmung, so kann sie nur so ausgelegt werden, daß das Vereinsmitglied auf Grund seiner Vereinszugehörigkeit verpflichtet ist, den Abschluß eines Schiedsvertrags mit dem Nichtmitglied anzustreben. Ohne Abschluß eines entsprechenden Schiedsvertrags wird dagegen die Zuständigkeit des Vereinschiedsgerichts nicht begründet.
 - 12 In zeitlicher Hinsicht endet die Zuständigkeit eines Vereinsschiedsgerichts grundsätzlich mit der Austrittserklärung des Mitglieds. Für den Fall daß ein ausgeschiedenes Mitglied Ansprüche gegen den Verein aus der Zeit vor dem Austritt geltend macht, hat das RG jedoch eine Ausnahme von diesem Grundsatz zugelassen.
 - 13 3. Unzulässigkeit wegen Übermachtstellung des Vereins
 - a) Ob § 1025 II ZPO Anwendung findet, ist bestritten. Das RG hat die Frage offen gelassen. In der Literatur wird sie zum Teil bejaht. Dieser Auffassung ist nach der hier vertretenen Ansicht natürlich zuzustimmen. Der Beitritt zu Verbänden hegt häufig im wirtschaftlichen Interesse des einzelnen. Dabei kommen Fälle vor, in denen die Zugehörigkeit zu einem Verband von so entscheidender Bedeutung ist daß der einzelne zu einem Beitritt (i. S. von § 1025 II ZPO) genötigt wird (vgl. hierzu die Rechtsprechung zum Aufnahmewang). In solchen Fällen wird in der Regel auch die Satzung des Vereins und damit die Bestimmung über das Schiedsgericht nur unter wirtschaftlichem Druck gebilligt. Hier muß sich das Mitglied gegebenenfalls auf § 1025 II ZPO berufen können.
 - 14 b) Das RG hat in einem Fall die Schiedsklausel wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 I BGB) für nichtig erklärt, in dem die Schiedsklausel durch Satzungsänderung angeordnet worden war, nachdem bereits Meinungsverschiedenheiten zwischen dem betreffenden Mitglied und dem Verband entstanden waren. Nach der hier vertretenen Auffassung wäre schon die Satzungsänderung unwirksam gewesen. Im übrigen bedarf es, wenn man die Anwendbarkeit des § 1025 II ZPO bejaht, wohl keines Rückgriffs mehr auf § 138 BGB, da sich § 1025 II ZPO als Spezialfall von 138 BGB darstellt.
 - 15 c) Besonders muß hier auf die Unparteilichkeit der Vereins- und Verbandsschiedsgerichte geachtet werden; keinesfalls können die Organe des Vereins bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein selbst Schiedsrichter sein. Überließe man ihnen die Entscheidungen, so würde der Verband in eigener Sache entscheiden. Auch die Besetzung des Vereinsschiedsgerichts mit Vereinsmitgliedern begegnet Bedenken, sofern es sich um einen Verein mit einer kleinen Mitgliederzahl handelt. Wenn der Verein selbst die Schiedsrichter beruft oder eine Vormachtstellung bei der Ernennung der Schiedsrichter besitzt, kann die Schiedsklausel wegen Verstoßes gegen das Gebot der Überparteilichkeit des Schiedsrichters unzulässig sein; s. o. Kap. 9 II und unten 5 b. Um alle Zweifel gegen die Unparteilichkeit eines Vereinsschiedsrichters auszuschalten, müssen die Schiedsrichter entweder von beiden Teilen oder von einem neutralen Dritten bestimmt werden.
 - 16 4. Voraussetzungen im einzelnen
 - a) Durch die Satzung selbst muß ein Schiedsgericht für die zu entscheidende Streitigkeit berufen sein. Dies kann durch Aufnahme einer Schiedsgerichtsklausel in den
-

Satzungstext erfolgen, nicht aber lediglich durch eine besondere Schiedsgerichtsordnung, die in der Satzung zu deren wesentlichem Bestandteil erklärt wird. Die Satzung muß beim Registergericht eingereicht werden. Die Anordnung eines Schiedsgerichts kann nicht wirksam in einer Vereinsnebenordnung, also in satzungsnachrangigem Vereinsrecht, erfolgen. Vielmehr muß die Satzung selbst die wesentlichen Punkte einer derartigen Regelung enthalten, also die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und die Regeln über Auswahl und Bestellung der Schiedsrichter. Solche Grundentscheidungen dürfen nicht in einer Nebenordnung enthalten sein, ihr verbleiben lediglich „Ausführungsbestimmungen“.

Die Anordnung eines Schiedsgerichts kann zwar auch durch Satzungsänderung erfolgen, allerdings kann eine Schiedsklausel nicht durch Mehrheitsbeschluß mit Wirkung gegenüber der überstimmten Minderheit in die Satzung aufgenommen werden; sie bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder. Daß selbst bei einstimmiger Satzungsänderung außerdem die Formbestimmung von § 1027 ZPO Gültigkeit behält, ist nach dem oben 1. Gesagten klar.

- 17 b) Nicht jedes in der Satzung vereinbarte „Schiedsgericht“ stellt ein Schiedsgericht im Sinne der ZPO dar. Vielmehr handelt es sich häufig um ein Vereinsorgan, das für bestimmte Maßnahmen des Vereins zuständig ist, etwa zur Verhängung von Vereinsstrafen oder für Ausschlußverfahren. Ob es sich um ein Schiedsgericht handelt, bestimmt sich danach, ob das „Schiedsgericht“ an Stelle des staatlichen Gerichts entscheiden soll. Ein Indiz hierfür kann die vom Verein eingeräumte unabhängige Stellung des Schiedsgerichts sein. Ist dagegen eine solche nicht vorhanden, wird es sich meist um ein Vereinsorgan handeln, dessen Maßnahmen nach allgemeinen Regeln überprüfbar sind. Weitere Indizien ergeben sich aus dem gewählten Verfahren. Sind unabdingbare Verfahrensgarantien der ZPO durch die Schiedsordnung ausgeschlossen, so handelt es sich im Zweifel nicht um ein Schiedsgericht. Allein die Wahl der Schiedsrichter durch ein Vereinsorgan (z. B. Mitgliederversammlung) schließt die Annahme eines echten Schiedsgerichts nicht aus; s. auch u. Kap. 47 I.
- 17a Den Politischen Parteien steht es grundsätzlich frei, ihre Parteischiedsgerichtsbarkeit (14 PartG) als echte Schiedsgerichte im Sinne der ZPO auszugestalten.³⁹ Maßgeblich für die Einordnung ist die Satzung. In einer neueren Untersuchung zur Rechtsnatur von Parteischiedsgerichten hat Vollkommer dabei jedenfalls für die Parteigerichte der CDU anhand der genannten Indizien in den Tätigkeitsbereichen „Ausschluß und Ordnungsverfahren“ echte Schiedsgerichtsbarkeit bejaht, für Wahlanfechtungsverfahren indessen mangels Schiedsfähigkeit des Verfahrensgegenstandes - eine Funktion als Kontrollorgan. Insbesondere die fehlende Unabhängigkeit des Parteigerichts (§ 14 II Part-G i. V. m. z. B. § 7 I 2 PGO CDU: nur Parteimitglieder) und die Zurückweisungsmöglichkeit von Nichtparteimitgliedern als Rechtsbeistand (§ 18 II PGO CDU, § 11 SchGO SPD, § 17 II SchGO FDP, § 7 V SchGO CSU) abweichend von § 1034 I 2 ZPO sprechen aber insgesamt gegen eine echte Schiedsgerichtsbarkeit.⁴⁰ Die Entscheidungen von Parteigerichten sind Maßnahmen eines Parteiorgans, die wie Maß-

³⁹ Original-Fußnote 39: So zu Recht Vollkommer FS Nagel 1987, 476 m. umf. Nachw. unter Hinweis insbesondere auf die Begründung des Regierungsentwurfs zum Parteiengesetz.

⁴⁰ Originalfußnote 40a: Deshalb gegen Vollkommer OLG Köln NVwZ 1991, 1116 ebenfalls für die Parteigerichte der CDU), das als weitere Indizien den fehlenden satzungsmäßigen Ausschluß des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten (vgl. 1027 a ZPO und das von 1032, 1045 ZPO abweichende Verfahren der Richterablehnung, über die nach 15 PGO CDU nicht das staatliche Gericht, sondern das Parteigericht entscheidet, an-führt. A. A. Reichert-Dannecker RdNr. 2534f.

nahmen sonstiger Vereine - allerdings unter Berücksichtigung der grundgesetzlich garantierten Parteiautonomie Art. 21 I 2 GG⁴¹ - von den staatlichen Gerichten auf Satzungsverstöße, Willkür und grobe bzw. offenbare Unbilligkeit überprüft werden können.⁴²

- 18 c) Ob eine bestimmte Streitigkeit der Schiedsklausel unterliegt, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen; s. o. Kap. 3 II 6.
- 19 d) § 1026 ZPO findet bei den Schiedsklauseln der Vereinssatzungen aber auch in den Fällen des 1048 ZPO Anwendung. So können Vereinsmitglieder nicht wegen sämtlicher unter ihnen bestehenden Rechtsstreitigkeiten dem Schiedsgericht unterworfen werden; s. auch o. 2 b. Dagegen ist die Bestimmung, daß ein Schiedsgericht alle zwischen dem Verein und seinem Mitglied aus der Vereinsmitgliedschaft entstehenden Streitigkeiten entscheiden soll, ausreichend bestimmt. Auch die Klausel, daß Streitigkeiten unter den Mitgliedern in Angelegenheiten vereinsmäßiger Bindung vom Schiedsgericht entschieden werden sollen dürfte hinreichend bestimmt sein.
- 20 e) § 1027 ZPO findet nach zutreffender Auffassung Anwendung (s. dazu oben 1.). Daraus folgt:
- aa) Bei Gründung des Vereins usw. muß der Passus über die Schiedsklausel ausdrücklich und schriftlich sein er muß in eine besondere Urkunde aufgenommen und von allen Gründungsmitgliedern unterzeichnet sein.
- bb) Für einen später Beitretenden gilt die Schiedsklausel nur, wenn er eine auf sie Bezug nehmende Urkunde besonders unterschreibt.
- cc) Bei Satzungsänderung ist keine bindende Mehrheitsentscheidung möglich (s. oben a.).
- 21 5. Vereinsstrafen

a) Zwar ist die Zulässigkeit von Vereinsstrafen generell zu bejahen, sie setzt aber voraus daß in der Vereinssatzung eine rechtliche Grundlage enthalten ist. Es handelt sich hierbei der rechtlichen Einordnung nach nicht, wie man früher angenommen hatte, um einen Ausfluß der Vereinsstrafgewalt, der sich die Mitglieder durch ihren Beitritt freiwillig unterworfen hätten. Nach dieser Auffassung lag das Problem der Vereinsstrafen in ihrer Beschränkung auf den konkreten Fall, weil sie nicht in die öffentliche Strafgewalt eingreifen durfte. Vielmehr kann Geltungsgrund der Vereinsstrafe nur das rechtsgeschäftliche Einverständnis des Mitglieds mit der Satzung sein das durch den Beitritt oder die Beteiligung an der Gründung erklärt wird. Damit aber ist die Vereinsstrafe eine Vertragsstrafe, für die §§ 339ff. BGB jedenfalls analog gelten.

Rn 22b) Die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen kann auch einem Schiedsgericht übertragen werden. Werden Vereinsstrafen nicht von einem Schiedsgericht, sondern von Vereinsorganen (z. B. vom Vorstand) ausgesprochen, so können sie von dem ordentlichen Gericht überprüft werden. Aber auch insoweit kann die Entscheidung durch Satzung einem Schiedsgericht übertragen werden. Jedenfalls muß

⁴¹ Originalfußnote 40b: Zur Parteifreiheit als „Tendenzfreiheit“ und dem daraus folgenden Recht der Politischen Parteien auf „tendenzreine“ Willensbildung Morlok NJW 1991, 1162: die Beschränkung der anwaltlichen Vertretung in Parteiverfahren auf Parteiangehörige Rechtsanwälte ist deshalb grundsätzlich zulässig (gegen LG Bonn NVwZ 1991, 1118 und OLG Köln NVwZ 1991, 1116).

⁴² Originalfußnote 40c: OLG Köln NVwZ 1991, 1116 • BGH N W 1989, 1212 • s. auch LG Düsseldorf N WRR 1990, 832 und BVerfG NJW 1988, 3260 Nichtannahmebeschluß: keine direkte Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung eines Bundes-Parteigerichts, da Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet).

eine Kontrolle von Vereinsstrafen möglich sein; sie darf nicht gänzlich durch eine Satzungsbestimmung ausgeschlossen werden.

Liegt eine wirksame Übertragung der Entscheidung Verhängung oder Überprüfung einer Vertragsstrafe auf ein Schiedsgericht vor, dann kann ein Verein, wenn das Mitglied die ordentlichen Gerichte anruft, die Schiedseinrede gem. § 1027 a erheben. Voraussetzung ist allerdings, daß es sich wirklich um ein Schiedsgericht iSd ZPO handelt (vgl. o. 4 b): Das Schiedsgericht muß also eine unabhängige Stellung haben, die Schiedsrichter selbst müssen persönlich unabhängig sein; Vereinsorgane und vertretungsberechtigte Organmitglieder dürfen nicht als Schiedsrichter amtieren. Die vertretungsberechtigten Organe dürfen auch kein Übergewicht bei der Ernennung haben, also sämtliche oder die Mehrheit der Schiedsrichter ernennen. Zu der Frage, ob das Schiedsgericht ausschließlich aus Vereinsmitgliedern bestehen darf, s. o. 3 c. Des weiteren müssen die unabdingbaren Verfahrensgarantien der ZPO durch die Satzung gewährleistet sein (vgl. o. 4 b). Sind nach diesen Kriterien die Voraussetzungen für ein Schiedsgericht erfüllt, dann ist die Überprüfung durch staatliche Gerichte nur noch im Rahmen von 1041 ZPO möglich; allerdings ist einstweiliger Rechtsschutz durch die ordentlichen Gerichte durch die Vereinbarung eines Schiedsgerichts nicht ausgeschlossen, vgl. o. Kap. 7 I 3.

Rn 236. Sonstiges Verfahren

Im übrigen gelten die Vorschriften des 10. Buches der ZPO unverändert. Der Schiedsspruch ist nach § 1039 ZPO zu behandeln und hat die in § 1040 vorgesehene Wirkung. Der Verein kann im Rahmen der Satzungsbestimmungen die Mitwirkung im Schiedsverfahren durch Vereinsstrafen sicherstellen. Häufig sind die Mitglieder verpflichtet, den Schiedsspruch auch ohne Niederlegung zu beachten und zu erfüllen. Dies schließt die Aufhebungsklage nach § 1041 ZPO aber nicht aus. Ist bereits eine Strafe verhängt worden, so ist diese aufzuheben, wenn Aufhebungsgründe nach § 1041 ZPO vorliegen. Weitere Anfechtungsgründe als die im 10. Buch der ZPO vorgesehenen darf auch die außervertragliche Anordnung nicht enthalten; ebensowenig kann sie die vorgesehenen einschränken. Ob wegen einer unzulässigen Anordnung die gesamte Anordnung des Schiedsverfahrens nichtig wird, ist durch Auslegung der Satzung zu entscheiden.

Dr. Johannes Risse „Der Parteiausschluß“ Berlin 1985

Schriften zum öffentlichen Recht Band 479

ISBN 3-428-05751-1

Zitiert sind die Seiten 75-114

”

§ 4 Der Tatbestand des § 10 IV PartG

...

C. Der Verstoß gegen Grundsätze

I. Definition

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, wann ein Verstoß gegen Grundsätze der Partei vorliegt.

1. An hergebrachte Auslegungen kann nicht angeknüpft werden, weil es diese gesetzliche Formulierung vor 1967 nicht gab.

2. Der Begriff „Grundsätze“ legt es nahe, an etwas für die Partei Bedeutsames, besonders Wichtiges zu denken. Er erinnert an den Begriff „Grundsatzprogramm“. In einem solchen legen Parteien ihre dauerhaften Ziele fest, im Gegensatz zu Wahlprogrammen oder Aktionsprogrammen. Dieser Gesichtspunkt läßt vermuten, daß Grundsätze etwas für die Identität der Partei Bedeutsames sind.

3. Im Tatbestand des § 10 IV PartG sind „Grundsätze“ neben „Satzung“ und „Ordnung“ gestellt. Grundsätze dürften also typischerweise etwas anderes beinhalten als Satzung und Ordnung. Die Satzung der Partei ist eine von ihr selbst gesetzte, geschriebene Norm. Ihr Inhalt ergibt sich vor allem aus § 6 II PartG, aber auch aus anderen Vorschriften. Sie kann „Grundsätzliches“ enthalten. Nach dem Katalog des § 6 II PartG regelt sie allerdings eher praktische Fragen der Parteitätigkeit, wie den Aufbau und die Kompetenzabgrenzung. Ordnung bezeichnet - das kann an dieser Stelle vorweggenommen werden - im Sprachgebrauch meistens Regelungen, die mit Rücksicht auf höherwertige Interessen eingehalten werden sollen: Die Prozeßordnung ist um des gerechten Urteils willen einzuhalten, nicht etwa im Interesse des Prozesses. Eine Hausordnung regelt nicht selbst ihre Ziele - z. B. ungestörtes Wohnen - spricht aber Gebote aus, die diesem Ziel dienen, etwa ein Verbot nächtlichen Musizierens. Selbst der Begriff der Ordnung in der polizeilichen Generalklausel wird definiert als die Summe der Regeln, die nach Meinung der Mehrheit der Bürger im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens eingehalten werden müssen. Der Begriff der Ordnung betrifft eher das Verhalten von Personen, weniger ihre Einstellung.

4. Steht soviel über die Inhalte von Satzung und Ordnung fest, so bleibt als Inhalt dessen, was mit „Grundsätze“ gemeint ist, die Programmatik der Partei. Die Programmatik ist ein verfassungsrechtlich notwendiges Instrument der Parteientätigkeit; ohne sie könnten die Parteien ihre Funktion, dem Wähler Alternativen anzubieten, nicht erfüllen. Sie ist somit wichtig genug, um vom Gesetzgeber neben Satzung und Ordnung gestellt zu werden. Wie wichtig der Gesetzgeber selbst die Programmatik nimmt, ergibt sich aus ihrer Hervorhebung in § 1 III PartG, aus dem Schriftlichkeitserfordernis in § 6 I 1 PartG, der Mitteilungspflicht in § 6 III 1 Nr. 1 PartG und der Zuständigkeit des Parteitags für die Bestimmung ihres Inhalts nach § 9 III PartG.

a) Der Begriff Programmatik meint dabei zunächst Aussagen, in denen Parteien ihre politischen Absichten (Ziele) formulieren. Diese können auf Beibehaltung eines bestimmten Zustandes oder auf seine Veränderung gerichtet sein. Zur Programmatik gehören darüber hinaus Argumentationen, mit denen gegnerische Positionen abgelehnt werden, die zur Begründung der eigenen Ziele dienen oder die Wertvorstellungen

gen der Partei enthalten. Wie wichtig Argumentationen sein können, mag folgendes Beispiel zeigen: Für die Arbeitnehmermitbestimmung kann eintreten, wer sich davon eine größere Stabilität der Betriebe verspricht, wer darin einen gerechten Ausgleich von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen sieht, und, wer Mitbestimmung als Vorstufe einer Demokratisierung der Wirtschaft betrachtet.

b) Eine Definition, die über Programmatisches erheblich hinausgeht, vertritt die Bundesschiedskommission der SPD. Danach sind Grundsätze der Partei „nicht nur die Thesen, die in einem Grundsatzprogramm als langfristige politische Zielsetzung zusammengefaßt sind, sondern alle Beschlüsse, die durch die dazu berufenen Parteiorgane für die politische Verhaltensweise und für die über den Einzelfall hinausgehenden Normen gefaßt worden sind und nach innen die Einhaltung der Bestimmungen über die politische Willensbildung und nach außen das einheitliche und glaubwürdige Bild der Partei garantieren sollen“. Diese Definition ist problematisch. Sie verwischt Unterscheidungen zwischen bloßen Verhaltenspflichten der Mitglieder und den politischen Zielen der Partei, etwa wenn in überzogener öffentlicher Kritik an Repräsentanten der Partei ein Verstoß gegen den „Grundsatz der Solidarität“ gesehen wird. Damit wird nämlich gleichzeitig die gesetzliche Unterscheidung zwischen Grundsätzen und Ordnung überspielt. Das wäre für sich genommen nicht schlimm, weil § 10 IV PartG für einen Verstoß gegen Grundsätze dieselben Rechtsfolgen vorsieht wie für einen Verstoß gegen die Ordnung. Das Problem ist aber, daß Grundsätze und Ordnungssätze auf unterschiedliche Weise entstehen können. Die Kreation von Programmsätzen ist gemäß § 9 III PartG dem Parteitag vorbehalten; nach der Definition der Bundesschiedskommission könnten auch andere Organe solche schaffen. Die vermutlich hinter dieser Definition stehende (richtige) Überlegung, daß das praktisch-politische Verhalten von Mitgliedern nicht losgelöst von den Zielen der Partei beurteilt werden kann und daß die Ausführung von Grundsatzbeschlüssen oft weiterer Detailbeschlüsse bedarf, kann aber nicht zur Aufhebung der gesetzlichen Unterscheidung führen. Es ist also der h. M. zu folgen, wonach die Grundsätze zur Programmatik der Partei gehören.

5. Damit ist aber noch nicht geklärt, in welchem Umfang die Programmatik zu den Grundsätzen gehört: etwa alle Parteiprogramme, alle programmatischen Beschlüsse (auch des Parteivorstandes?), nur das Grundsatzprogramm oder gar nur dessen „Kern“?

a) Den Begriff Programm benutzt das Gesetz mehrfach. Sollte unter „Grundsätzen“ dasselbe verstanden werden, bestände kein Grund, in § 10 IV PartG einen anderen Begriff zu verwenden. Die Grundsätze müssen also ein Mehr oder ein Weniger gegenüber der Summe der Parteiprogramme ausmachen.

b) Programmatische Beschlüsse, die - entgegen § 9 III PartG - nicht vom Parteitag, sondern vom Parteivorstand oder einem anderen Organ gefaßt werden, unter die Grundsätze zu zählen, wäre fragwürdig.

aa) Aus Gründen der innerparteilichen Demokratie ist die Verfügung über das Programm dem Parteitag vorbehalten. Zwar ist ein Vorstand faktisch nicht gehindert, über seine Kompetenzen nach § 11 II PartG hinaus auch programmatische Beschlüsse zu

fassen; aber solche Beschlüsse haben nicht dieselbe Dignität und Bindungswirkung wie Beschlüsse des Parteitag`s. Wenn allerdings ein vom Inhalt her programmatischer Beschluß vom Parteitag gefaßt ist, ist er auch dann „Programm“, wenn er etwa „Beschluß zur Wirtschaftspolitik“ und nicht „wirtschaftspolitisches Programm“ heißt.

bb) Nach der Spruchpraxis der Bundesschiedskommission der SPD soll dann etwas anderes gelten, wenn der Vorstand mit seiner Beschlußfassung das Parteiprogramm verbindlich auslegt. Die „Leitung der Partei“, die dem Parteivorstand nach § 23 1 1 OrgSt SPD obliegt, erschöpfe sich „nicht in einer formalen oder rein prozeduralen Funktion“; der Vorstand sei ein „politisches Organ“, und Leitung der Partei bedeute „politische Gestaltung“. Solchen Vorstandsbeschlüssen als Grundsätzen i. S. d. § 10 IV PartG Verbindlichkeit zuzusprechen, ist bedenklich. Dabei können Vorstandsbeschlüsse außer acht bleiben, die mit Programmbeschlüssen des Parteitags inhaltlich identisch sind; ein Verstoß gegen sie ist ohnehin notwendig ein Verstoß gegen das Parteiprogramm. Ähnliches gilt für Beschlüsse, die Parteitagsbeschlüssen zuwiderlaufen; zu solchen ist ein Vorstand nicht befugt. Das Problem besteht dann, wenn die Beschlußfassung des Parteitags eine gewisse Bandbreite politischer Absichten oder Aktivitäten zuläßt und die Beschlußfassung des Vorstands jetzt einzelne davon für verbindlich erklärt und andere ausschließt. Parteitagsbeschlüsse enthalten oft weitgefaßte Formulierungen, ohne die sie überhaupt nicht mehrheitsfähig wären. Weitgefaßte Formulierungen werden auch verwendet, um - etwa zur Demonstration politischer Geschlossenheit - große Mehrheiten oder einmütige Beschlüsse zustande bringen zu können. Ein solcher Konsens würde beseitigt, wenn ein Vorstand das Recht hätte, ihn nachträglich auf bestimmte Teilaspekte zu verengen. Bloße Vorstandsbeschlüsse können also nicht Grundsätze i. S. d. § 10 IV PartG sein.

cc) Ein besonderes Problem entsteht, wenn sich die maßgeblichen Umstände seit der Beschlußfassung geändert haben. Trifft ein beschlossener Programmsatz auf eine spätere Problemlage nicht mehr zu, kann er gegenstandslos geworden sein. Er würde dann aufhören, (gültiges) Programm zu sein - eine Problematik, die zivilrechtlich als „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ gelöst wird. Das ist für ein vom Ausschluß bedrohtes Parteimitglied unschädlich. Wichtiger ist die Frage, ob Vorstände (oder auch Organe nach § 12 PartG) nun „wegen veränderter Sachlage notwendig gewordene“ Beschlüsse mit dem Mitglied gegenüber verbindlicher Programmqualität fassen können. Ein Bedarf für eine solche Befugnis ist allenfalls für den Zeitraum bis zum nächsten Parteitag anzuerkennen; dort können neue Programmsätze förmlich beschlossen werden. Geschieht das nicht, kann dem Mitglied nicht vorgehalten werden, das nunmehr geltende Programm habe wegen der Neuartigkeit der Problemlage nicht vom Parteitag beschlossen werden können. Betreibt ein Vorstand ohne eine vom Parteitag beschlossene programmatische Grundlage eine veränderte Politik, wird er sie gegenüber der Mitgliedschaft oft auch durchsetzen können. Nur kann dem opponierenden Mitglied dabei nicht mit dem Hinweis auf geltende Programmatik entgegengetreten werden. Aber auch die Frage, ob Vorstände für die Zeit bis zum nächsten Parteitag Programme verbindlich festlegen können, kann für die Probleme des Parteiauschlusses letztlich dahinstehen: Die Grundsätze beinhalten - wie noch zu zeigen sein wird - einen „Kernbereich“ der Programmatik. Daß so bedeutsame Fragen - etwa der Verzicht der CDU auf die Marktwirtschaft oder das Abrücken der SPD von der Mitbe-

stimmung - ohne Parteitagsbeschluß geregelt werden könnten, wäre mit innerparteilicher Demokratie nicht vereinbar.

c) Wenn nun weder die gesamte vom Parteitag beschlossene Programmatik, noch darüber hinausgehende Vorstandsbeschlüsse die Grundsätze ausmachen, kann es sich demgegenüber nur um weniger, also um einen „Kernbereich“ handeln.

aa) Das wirft die Frage auf, wieder Gesetzgeber dazu kommt, nur einem - noch näher zu bestimmenden - Kernbereich der Programmatik den Schutz des § 10 IV PartG (und des § 16 1 1 PartG) zukommen zu lassen. Zur Demokratie, also auch zur durch Art. 21 1 3 GG angeordneten innerparteilichen Demokratie, gehört es, daß Mehrheiten sich ändern können'. Das gilt nicht nur für Personalentscheidungen, sondern auch für die politischen Inhalte, also die Programmatik. Damit die Möglichkeit von Mehrheitsänderungen gesichert bleibt, muß die gebietliche Gliederung „so weit ausgebaut sein, daß den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist“, und deshalb muß das Antragsrecht auch so gestaltet werden, daß „auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Geltung bringen können“. Mit einer solchen Struktur innerparteilicher Demokratie ist es zu vereinbaren, wenn auch die Programmatik nur hinsichtlich eines Kernbereichs den besonderen Schutz des § 10 IV PartG erfährt.

bb) Die Frage ist, was in diesem Sinne als Kernbereich der Programmatik anzusehen ist. Zunächst böte sich an, den Inhalt des jeweiligen Grundsatzprogrammes als Grundsätze der Partei zu betrachten. „Grundsatz“-Programme sind solche, die die allgemeinen Ziele der Partei längerfristig festlegen. Sie sind also nicht, wie etwa Wahlprogramme, auf einen kürzeren Zeitabschnitt, oder, wie z. B. ein energiepolitisches Programm, auf einen bestimmten Sachbereich ausgerichtet. Würde man so vorgehen, ließen sich die Grundsätze der Partei leicht feststellen. Gleichzeitig wäre dem Interesse der Parteien, selbst zu bestimmen, was ihre Grundsätze sind, gedient. Problematisch wäre das aber, weil die Parteien dann vieles unter der Bezeichnung Grundsatzprogramm beschließen und damit ihre Grundsätze beliebig erweitern könnten. Sie könnten damit letztlich nicht nur bestimmen, was ihre Grundsätze sind, sondern auch, was Grundsätze i. S. d. Parteigesetzes sind. Deshalb ist an materiellen Kriterien zu entscheiden, was den Kernbereich der Programmatik bildet. Dazu gehören zunächst die Aussagen, die für das Selbstverständnis der Partei unverzichtbar sind, m. a. W., ohne die sie sich ihrer Identität beraubt fühlen würde, ferner solche, die eine Partei wesentlich von anderen, konkurrierenden Parteien in ihrer Programmatik unterscheiden. Schließlich werden solche Sätze zu den Grundsätzen zu zählen sein, die aus anderen Gründen für die Programmatik der Partei bedeutsam sind.

d) Zu ähnlichen Ergebnissen wie die hier vertretene „Kernbereichs-Theorie“ führen Interpretationen, die die Programmatik nicht auf einen Kernbereich reduzieren, aber wegen der oft sehr weiten Formulierungen in Parteiprogrammen besonders hohe Anforderungen an die Feststellung eines Verstoßes dagegen stellen`. Solche Überlegungen sind aber keine Frage der Definition des Begriffs Grundsätze, sondern der Interpretation von Programmsätzen.

6. „Grundsätze“ kann sicher die Gesamtpartei haben. Angesichts der föderativen Organisation der Parteien fragt es sich, ob auch Gliederungen eigene Grundsätze haben können. Sicher ist zunächst, daß es keine Grundsätze einer Gliederung geben kann, die zu Grundsätzen der Gesamtpartei in Widerspruch stehen. Wenn Grundsätze der Kern der Programmatik einer Partei, die für ihre Identität bedeutsamen Inhalte, sind, kann es aber auch keine Grundsätze einer Gliederung geben, die mit Beschlüssen der Partei in Widerspruch stehen. Der Gesichtspunkt der Identität schließt es auch aus, daß eine Gliederung der Partei Grundsätze entwickelt, die zu Grundsätzen einer anderen Gliederung im Widerspruch stehen. Theoretisch bliebe damit die Möglichkeit, daß in der einen Gliederung als Grundsatz betrachtet wird, was in der anderen nur als normaler Programmsatz gilt oder was dort gar kein Gegenstand der Willensbildung ist. Aber auch das kann nicht angehen. Wollte man solche eigenen Grundsätze der Gliederungen für möglich halten, käme man zu dem merkwürdigen Ergebnis, daß ein Grundsatz der Gliederung seine Grundsatzqualität dadurch verliert, daß eine andere Gliederung versucht, einen Grundsatz gegenteiligen Inhalts aufzustellen. Diese würde dann indirekt über Grundsätze anderer Gliederungen verfügen. Grundsätze i. S. d. § 10 IV PartG kann also nur die Gesamtpartei haben.

II. Die Ermittlung von Grundsätzen

Um im Einzelfall einen Programmsatz als Grundsatz qualifizieren zu können, wird das Grundsatzprogramm häufig Anhaltspunkte liefern können. Inhalte, die besonders hervorgehoben sind, indem sie in einer Präambel stehen, als „Grundwerte“ bezeichnet werden oder besonders ausführlich behandelt sind, werden oft Grundsätze sein. Ferner wird zu berücksichtigen sein, ob der Parteitag durch mehrfache Beschlußfassungen eine Aussage bekräftigt hat und ob Programmsätze zusätzlich in die Satzung aufgenommen wurden. Als weitere Gesichtspunkte kommen bekräftigende (oder relativierende) Äußerungen von Parteigremien oder Politikern in Betracht¹. Genaue Regeln für das Ermitteln von Grundsätzen lassen sich zwar nicht aufstellen, aber Anhaltspunkte sind damit gegeben. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß ein Grundsatz i. S. d. § 10 IV PartG in formeller Hinsicht auf einem Beschluß des Parteitags beruhen muß und daß er in materieller Hinsicht zum Kernbereich der Programmatik der Partei gehören muß.

III. Die praktische Bedeutung von Grundsätzen

Die praktische Bedeutung von Verstößen gegen Grundsätze ist eher gering. Das Landesschiedsgericht der nordrhein-westfälischen FDP prüfte (und bejahte) in den Jahren 1969 bis 1980 zweimal einen Verstoß gegen Grundsätze: Es sah in der Gleichsetzung von Liberalismus und sozialistischem Gedankengut einen Verstoß gegen die Grundsätze der „liberalen Grundeinstellung“ und der „freien Marktwirtschaft; die Diskussion des jugoslawischen Modells der Arbeiter selbstverwaltung verstoße gegen Grundsätze der Partei, weil es sich um ein antidemokratisches Modell handele. Die sozialdemokratischen Schiedskommissionen bejahen - in Übereinstimmung mit der weiten Definition ihrer Bundesschiedskommission - häufig die Anwendbarkeit von Grundsätzen oder (undifferenziert) von „Grundsätzen und Ordnung“. Unter Zugrundelegung der hier bejahten Definition würden die meisten Fälle als Probleme der „Ordnung“ der Partei zu behandeln sein.

IV. Umfang und Konsequenzen eines Grundsatzes

Probleme der Auslegung eines Grundsatzes seien am Beispiel der Abgrenzung der SPD gegenüber dem Kommunismus dargestellt. Die Bundesschiedskommission bejaht, indem sie sich auf Aussagen des Godesberger Programms beruft, die Existenz eines Grundsatzes, daß Sozialdemokraten keine Zusammenarbeit mit Kommunisten praktizieren dürfen.

1. Einen Grundsatz der SPD, daß der Kommunismus abzulehnen sei, wird man bejahen müssen. Das Godesberger Programm enthält dazu eindeutige Formulierungen: „Die Sozialisten wollen Freiheit und Gerechtigkeit verwirklichen, während die Kommunisten die Zerrissenheit der Gesellschaft ausnutzen, um die Diktatur ihrer Partei zu errichten.“ Und: „Die Kommunisten unterdrücken die Freiheit radikal. Sie vergewaltigen die Menschenrechte und das Selbstbestimmungsrecht der Persönlichkeit und der Völker.“ Diese Ablehnung des Kommunismus wird bestätigt durch Beschlußfassungen anderer Gremien der SPD und durch die Praxis, gegen Mitglieder, die mit Kommunisten zusammenarbeiten, Parteiordnungsverfahren einzuleiten.
 2. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz liegt jedenfalls dann vor, wenn durch Äußerungen oder Handlungen kommunistische Politik pauschal bejaht oder unterstützt wird, wenn etwa ein SPD-Mitglied Flugblätter für eine kommunistische Gruppe verteilt, den „realen Sozialismus“ befürwortet oder die Kommunisten zu den demokratischen Kräften zählt.
 3. Dagegen unterfallen diesem Grundsatz nicht Aktivitäten, bei denen Sozialdemokraten zur Erreichung partieller, in Ansehung sozialdemokratischer Grundsätze nicht zu beanstandender Einzelziele mit Kommunisten zusammenarbeiten. Beispiele dafür sind vor allem im komunalpolitischen Bereich denkbar. Die Ablehnung des Kommunismus und spezifisch kommunistischer Inhalte als Parteigrundsatz schließt nicht aus, daß in Angelegenheiten, die nicht dazu gehören, zusammengearbeitet wird: Wer zusammen mit anderen eine Aktion zur Erreichung eines bestimmten Zieles betreibt, tut dies regelmäßig nicht, weil er mit diesen anderen „grundsätzlich“ oder „im Allgemeinen“ übereinstimmt, sondern obwohl dies nicht der Fall ist. Die Konsequenz, mit einem politischen Gegner, den man so grundsätzlich ablehnt, auch nicht hinsichtlich einzelner mit der Parteiprogrammatik zu vereinbarender Ziele zusammenzuarbeiten, ist durchaus plausibel, zwingend ist sie aber nicht. So wird im zwischenstaatlichen Bereich diese Konsequenz von der SPD nicht gezogen; Bundespolitiker der SPD dürfen Verhandlungen mit Repräsentanten kommunistischer Staaten führen. Entsprechend erläuterte im Jahre 1971 der Bezirksvorstand des SPD-Bezirks Ostwestfalen-Lippe gegenüber dem „Sozialdemokratischen Hochschulbund an der Universität Bielefeld“, das Verbot der Zusammenarbeit mit Kommunisten beziehe sich nicht auf die Arbeit in gesetzlichen Organen wie Studentenparlamenten oder Betriebsräten, und nicht auf die innergewerkschaftliche Arbeit. Es wäre nun problematisch, die Beachtung aller „plausiblen“ Konsequenzen eines Grundsatzes zu verlangen. Faktisch müßte das dazu führen, daß über die Grundsätze hinaus auch Verstöße gegen einfache Programmsätze zum Ausschluß führen könnten, denn man wird zahlreiche einzelne
-

Programmsätze als Konsequenzen von Grundsätzen ansehen können. Im Interesse der vom Gesetz gewollten Beschränkung auf einen Kern der Programmatik muß sich deshalb die Auslegung eines Grundsatzes auf einen Umfang beschränken, der sich bei restriktiver Auslegung der Beschlußfassung des Parteitags ergibt. Das Verbot der Zusammenarbeit mit Kommunisten besteht also als „Grundsatz“ der SPD nicht in dem von der Bundesschiedskommission angenommenen Umfang.

D. Der Verstoß gegen die Ordnung

I. Definition

Anhaltspunkte dafür, was unter Ordnung i. S. d. § 10 IV PartG zu verstehen ist, ergeben sich bereits aus der Definition des Begriffs Grundsätze. Betreffen Grundsätze die Programmatik der Partei, so geht es bei der Ordnung um das Verhalten der Mitglieder, das Regeln unterworfen wird, damit die Partei ihre Ziele erreichen kann. Zu denken ist dabei zunächst an die im Parteiengesetz vorgesehenen Nebenordnungen, die nicht zur Satzung i. S. d. § 10 IV PartG gehören, wie die Schiedsgerichtsordnung nach §§ 9 III, 14 IV PartG und die Beitragsordnung nach § 9 III PartG. In Betracht kommen aber auch Nebenordnungen, die das Parteiengesetz zwar nicht erwähnt, aber auch nicht verbietet, wie Geschäftsordnungen einzelner Organe, Satzungen nicht-territorialer Organisationseinheiten und Wahlordnungen. Außerdem wäre zu fragen, ob auch ungeschriebene Verhaltensregeln zur Ordnung gehören können. Wenn Verstöße gegen die Satzung nach § 10 IV PartG auch dann geahndet werden können, wenn sie „noch nicht erheblich“ sind, ist es konsequent und aufgrund des Begriffs Ordnung naheliegend, Verstöße gegen Nebenordnungen dann durch § 10 IV PartG zu erfassen, wenn sie „erheblich“ sind“. Für die Einbeziehung auch ungeschriebener Normen in die Ordnung i. S. d. § 10 IV PartG spricht vor allem, daß der Begriff Ordnung in der Rechtssprache üblicherweise eine weitgefaßte Bedeutung hat, etwa in der polizeilichen Generalklausel, in § 7 1 2 GeschO BT, in § 36 I GemeindeO NW in § 176 GVG oder in dem Begriff „Ordnungswidrigkeit“. Somit ist anzuerkennen, daß zur Ordnung der Partei auch ungeschriebene Sätze gehören können, die eine Art Gewohnheitsrecht bilden.

Fraglich ist, ob auch die Satzung selbst zur Ordnung der Partei gehört. Vordergründig spricht dagegen, daß Satzungsverstöße in § 10 IV PartG ausdrücklich und gesondert behandelt sind. Die Verschuldensregelung des § 10 IV PartG bringt es mit sich, daß Satzungsverstöße zwar nicht „erheblich“ zu sein brauchen, aber vorsätzlich erfolgen müssen, um zu einem Ausschluß zu führen“. Es wäre aber ein merkwürdiges Ergebnis, wenn 'der unvorsätzliche erhebliche Satzungsverstoß im Unterschied zum unvorsätzlichen erheblichen Ordnungsverstoß nicht zum Ausschluß führen könnte; das würde der Qualität, die die Satzung gegenüber den anderen Normen hat, nicht gerecht. Außerdem enthält gerade die Satzung oft Vorschriften, die an sich so selbstverständlich sind, daß es kaum schwierig sein dürfte, sie als unbeschriebenen Bestandteil der Ordnung anzusehen, etwa wenn Mitgliedern verboten ist, gleichzeitig einer gegnerischen Partei anzugehören, oder wenn sie verpflichtet werden, die Ziele der Partei zu fördern. Daher schließen die Begriffe Satzung und Ordnung nicht einander aus, sondern die Ordnung der Partei umfaßt auch deren Satzung.

Darüber hinaus auch noch für die Parteien maßgebliches staatliches Recht - etwa Art. 21 GG und das Parteiengesetz - der Ordnung der Partei zuzurechnen¹⁸, ist unrichtig. Satzung, Grundsätze und Ordnung sind eigene Normen der Partei, wenn auch - das gilt vor allem für die Satzung - teilweise durch staatliches Recht beeinflusst. Damit läßt es sich nicht vereinbaren, wenn der Staat direkt die Ordnung der Partei bestimmt. Deshalb ist es eine Frage der Ermittlung der Ordnung, der einzelnen Partei, ob sie sich staatliche Gesetzesordnungen zu eigen macht.

II. Die Ermittlung von Ordnungssätzen

Die Bestimmung des Inhalts geschriebener Ordnungssätze geschieht weitgehend so wie die Prüfung und Auslegung der Satzung. Zu beachten ist, daß bestimmte Gegenstände nicht außerhalb der Satzung geregelt werden dürfen und daß Nebenordnungen der Satzung nicht widersprechen dürfen. Die Ermittlung ungeschriebener Ordnungssätze ist im Vergleich dazu schwierig. In Anlehnung an Definitionen des Gewohnheitsrechts wird die Anforderung gestellt, daß in der Mitgliedschaft die Überzeugung von der Notwendigkeit einer bestimmten Verhaltensregel allgemein verbreitet sein müsse¹⁹. Auf die Überzeugung in der (gesamten) Mitgliedschaft abzustellen, ist angesichts des Prinzips der innerparteilichen Demokratie sinnvoll. In der Praxis ist es aber ebensowenig wie beim Gewohnheitsrecht außerhalb der Parteien möglich, Ordnungsregeln etwa durch Umfragen in der gesamten Mitgliedschaft zu ermitteln²⁰. Beschlußfassungen von Vorständen und anderen Gremien sind deshalb wichtige Anhaltspunkte dafür, was Überzeugung der Mitgliedschaft ist, besonders dann, wenn sie mit großen Mehrheiten erfolgen. Relevant ist auch, ob sie hinsichtlich einer Verhaltensregel von einer größeren Gruppierung eine gegenteilige Ansicht vertreten wird oder ob gegen eine Regel nur häufig verstoßen wird. Präjudizien der Schiedsgerichte haben für die Feststellung von innerparteilichen Verhaltensregeln auch ihre Bedeutung. Zwar mögen die Ordnungssätze dadurch einen richterrechtlichen Charakter bekommen. Aber dieser ist hier weniger problematisch als beim Richterrecht im staatlichen Bereich, denn die Mitglieder der Schiedsgerichte werden i. d. R. vom Parteitag direkt gewählt, während die Zahl der Legitimationsstufen zwischen Wähler und staatlichem Richter größer ist²¹. Eine Tendenz zum Richterrecht ist bereits in der gesetzlichen Anordnung, Schiedsgerichte zu schaffen, enthalten. Ein Gesetzgeber, der selbst die Existenz von Richterrecht durch die Unterscheidung zwischen Recht und Gesetz und durch ein die „Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ sicherndes Instrumentarium anerkennt oder doch begünstigt²², kann, wenn er gerichtsähnliche Einrichtungen in den Parteien schafft, nicht davon ausgehen, daß sich dort kein „Richterrecht“ entwickelt. Anzumerken ist noch, daß Ordnungssätze - im Gegensatz zu den Grundsätzen - nicht in der Gesamtpartei identisch sein müssen. Da es bei der Ordnung um Verhalten zur Durchsetzung von politischen Zielen geht, wird u. U. Rücksicht auf örtliche Gegebenheiten zu nehmen sein. „Eigenmächtige“ Sondierungen beim politischen Gegner können auf dem Lande, „wo jeder jeden kennt“, anders zu beurteilen sein als in der Großstadt²³. Die Formalisierung politischer Arbeit, die mancherorts nützlich sein mag, kann anderenorts falsch sein. Eindeutige Regeln, wie Ordnungssätze zu ermitteln sind, lassen sich also nicht aufstellen.

III. Fallgruppen

Von Bedeutung ist jedoch, daß es Fallgruppen gibt, deren Geltung auch über die einzelne Partei hinaus offenbar allgemein anerkannt ist.

1. Verstöße gegen staatliches Recht

Erhebliche Bedeutung haben Fälle, in denen Mitgliedern der Verstoß gegen staatliches Recht zum Vorwurf gemacht wird, etwa wenn sie beleidigende Äußerungen von sich gegeben haben. Nach Ansicht von Bull ist eine „zurückhaltende Wertung“ geboten, wenn es um „Verstöße gegen allgemeine Bürger- oder Berufspflichten“ geht“. Dahinter wird die Sorge stehen, die Ordnung der Partei könnte dieser eine Gesamtkontrolle über das Verhalten ihrer Mitglieder ermöglichen. Bedenkt man aber, daß in der Praxis regelmäßig berücksichtigt wird, ob durch das rechtswidrige Verhalten auch Parteiinteressen berührt werden - das Erfordernis schweren Schadens zwingt ja dazu -, so trifft Bulls Argumentation nicht. Vom Mitglied zu verlangen, staatliches Recht auch im Interesse seiner Partei zu beachten, erscheint vielmehr zweckmäßig, weil damit einerseits den Interessen der Partei gedient ist, andererseits dem Mitglied nichts abverlangt wird, was es nicht ohnehin tun oder unterlassen müßte. Ein weiteres Argument ist, daß eine demokratische Partei, die den Anspruch erhebt, für den Staat und innerhalb des Staates Verantwortung zu tragen, bei der Verfolgung ihrer politischen Ziele die Rechtsordnung beachten müsse und daß nur bei deren strenger Beachtung die demokratische Ordnung eines Staates Bestand haben könne. Dieser Gesichtspunkt leuchtet ein, insbesondere weil „die Rechtsordnung“ ja nicht nur ein Regelwerk ist, das dem Bürger Vorschriften macht, sondern weil sie, vor allem insofern, als sie „förmliches Gesetz“ ist, auch den Willen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers kundtut. Es ist also unproblematisch, wenn die Parteien eine Norm dieses Inhaltes als Bestandteil ihrer Ordnung ansehen.

a) Beleidigungen sind durch § 185 StGB verboten. Grundsätzlich besteht ein Interesse der Partei daran, daß zwischen ihren Mitgliedern bei politischen Auseinandersetzungen Beleidigungen unterbleiben. Politische Arbeit muß sich an sachlichen Gesichtspunkten orientieren, wenn sie seriös sein soll, und dies wird durch Beleidigungen behindert. Sofern solche Beleidigungen öffentlich geschehen, wird die beschriebene störende Wirkung noch stärker sein, und darüber hinaus können Wähler und potentielle Mitglieder abgestoßen werden. Sie wirken u. U. schlimmer als erhebliche sachpolitische Differenzen, die in fairer Weise ausgetragen werden.

Beleidigungen, die gegenüber dem politischen Gegner ausgesprochen werden, mögen auf den ersten Blick nicht die Interessen der Partei, der der Täter angehört, berühren; in der Regel wird ja das Opfer selbst in der Lage sein, sich zu wehren, und eine politische Partei braucht auch nicht die Interessen ihres Gegners wahrzunehmen. Solche Beleidigungen sind aber grundsätzlich geeignet, in der Öffentlichkeit abstoßend zu wirken. Die Partei erscheint als eine, die ihre Ziele mit Beleidigungen statt mit Argumenten durchzusetzen sucht. Das zu vermeiden, liegt regelmäßig in ihrem Interesse. Daneben spielt eine Rolle, daß auch politische Gegner häufig darauf angewiesen sind, miteinander zusammenarbeiten zu können, z. B. als parlamentarische Koalitionen. Durch Beleidigungen aus den eigenen Reihen wird solche Zusammenarbeit erschwert. Beleidigungen, die sonst geäußert werden, tangieren Parteiinteressen i. d. R. nicht. Dafür müssen vielmehr besondere Umstände hinzukommen, die bewirken, daß die Äußerung in der Öffentlichkeit der Partei zugerechnet wird. Dieses mag

dann der Fall sein, wenn die Äußerung von einem „Repräsentanten“ der Partei, etwa einem Vorstandsmitglied oder Mandatsträger, stammt.

b) Das Strafrecht und auch das bürgerliche Recht enthalten viele Vorschriften zum Schutz fremden Vermögens. Delikte, die sich gegen das Vermögen der Partei richten, werden auch gegen deren Ordnung verstoßen. Vermögensdelikte können auch zugunsten der eigenen Partei oder einer parteinahen Einrichtung begangen werden, z. B. wenn durch manipulierte Abrechnungen überhöhte öffentliche Zuschüsse erlangt werden oder wenn Spenden, die steuerlich nur begrenzt absetzbar sind, als Leistungsentgelte getarnt werden und so den Anschein von Betriebskosten erwecken. Solche Praktiken beeinträchtigen zwar nicht die Vermögensinteressen der Partei, wohl aber ihr Interesse an Glaubwürdigkeit. So sah sich die Bundesschiedskommission veranlaßt, deutlich zu machen, „daß nur bei peinlichster Einhaltung der allgemein gültigen Rechtsordnung ein Wirken für die eigene Partei nach Auffassung der SPD zulässig ist“.

c) Verletzungen von Pflichten durch Inhaber öffentlicher Ämter werden nur dann das Parteiinteresse berühren, wenn die betreffende Funktion politischen Charakter hat, wie bei Abgeordneten, Gemeinderats- und Kreistagsmitgliedern, Ministern und Staatssekretären, aber auch bei politischen Beamten und bei sog. Wahlbeamten. Die für Träger solcher Funktionen bestehende Pflicht, sich am Gemeinwohl zu orientieren, wird z. B. dann verletzt, wenn das Amt zu persönlicher Bereicherung mißbraucht wird.

d) Gegen staatliches Recht wird es auch verstoßen, wenn wegen eines innerparteilichen Verhaltens berufliche Nachteile angedroht oder herbeigeführt werden oder wenn Urkunden der Partei gefälscht werden. In dem vorstehend beschriebenen Umfang dürfte die Einhaltung des staatlichen Rechts bei den meisten Parteien Bestandteil der Ordnung i. S. d. § 10 IV PartG sein.

2. Rücksichtnahme auf das Parteiinteresse

Eine zweite Gruppe von Verstößen gegen die Parteiordnung läßt sich unter die Regel fassen, daß ein Mitglied in seinem Verhalten allgemein Rücksicht auf das Parteiinteresse zu nehmen habe. Eine Norm dieses Inhalts ist von ihrer Tendenz her nicht zu beanstanden. Wer einer Partei beitrifft und sich damit zu ihren Zielen bekennt, würde widersprüchlich handeln, wenn er deren Belange in seinem Verhalten nicht berücksichtigen würde. Das Erfordernis der Rücksichtnahme ermöglicht es dem Mitglied, auch eigene Interessen oder sonstige Belange zu berücksichtigen; eine Vorstellung, das Mitglied müsse stets den Parteiinteressen den Vorrang vor anderen Belangen einräumen, ist wohl nicht allgemein verbreitet.

a) Zur Rücksichtnahme auf die Interessen der Partei gehört zunächst, daß ein Mitglied bei seinem Verhalten - insbesondere bei Meinungsäußerungen - keinen Zweifel an der Loyalität zur Partei aufkommen lassen darf. Deshalb darf ein Mitglied nicht gegen die von der eigenen Partei aufgestellten Kandidaten agitieren oder als Mandatsträger aus seiner Fraktion aus-

treten, und es muß ein als Parteikandidat errungenes Mandat wahrnehmen. Meinungsäußerungen, die von der Mehrheitsmeinung abweichen, dürfen nicht zu einem Bekämpfen der eigenen Partei werden oder gar die „Diktionen des erklärten und fanatischen Gegners“ bekommen“; wer die Mehrheitsmeinung nicht akzeptiert, muß sie jedenfalls respektieren. Zweifel an der Loyalität wird auch erwecken, wer seine Partei in Zeitschriften des politischen Gegners kritisiert weil er sich sozusagen als deren Kronzeuge verwenden läßt, und, wer allgemeine Zuarbeit für eine gegnerische Zeitung leistet.

c) Eine weitere Regel, die auch Allgemeingut der Parteien sein dürfte, ist, daß ein Mitglied - auch unterhalb der Schwelle dessen, was etwa als Beleidigung oder Verleumdung verboten ist - keine unsachlichen Angriffe gegen seine Partei - und auch nicht, soweit es um Parteiangelegenheiten geht, gegen andere Parteimitglieder - führen darf. Wer etwa behauptet, die Partei habe ihr eigenes Grundsatzprogramm verlassen, muß dies durch Argumente untermauern; wer sagt, sie lasse Korruption zu, muß dafür Tatsachen nennen. Das erscheint plausibel. Wer seine Polemik nicht durch Tatsachen oder Argumente untermauern kann, hat sozusagen „gar keinen Grund“ dafür, handelt also mißbräuchlich; solche Äußerungen werden „nicht mehr sachlich, sondern persönlich motiviert“ sein. Gleichzeitig wird auch auf Gesichtspunkte der Meinungsfreiheit Rücksicht genommen, wenn zugestanden wird, daß Politiker in gewissem Maß übertreiben dürfen, und wenn nicht etwa gefordert wird, daß eine polemische Äußerung aufgrund der zu ihrer Begründung genannten Argumente oder Tatsachen „richtig“ sein müsse, sondern daß es genüge, wenn sie „vertretbar“ erscheine. Zum Verbot unsachlicher Polemik gehört es auch, daß man sich über den Sachverhalt informieren müsse, bevor man jemanden politisch angreift.

3. Sorgfaltspflichten bei „schadensgeneigten“ Tätigkeiten

Weitere Fälle von Verstößen gegen die Ordnung der Partei können unter die Regel gebracht werden, daß, wer Aktivitäten entwickelt, die leicht zu einem Schaden für die Partei führen können, dafür Sorge tragen muß, daß dieser nicht eintritt. Solche Gefahren liegen bei Kontakten und erst recht bei Zusammenarbeit mit dem politischen Gegner stets nahe, denn diesem geht es selbstverständlich in erster Linie um seine Ziele und Interessen.

Deshalb darf man dem Gegner keine „Interna“ mitteilen, und man hat Äußerungen zu vermeiden, die von ihm als ein Abraten von einer Koalition mit der eigenen Partei verstanden werden können. Eine „schadensgeneigte“ Tätigkeit kann auch darin liegen, daß ein Buch über einen Politiker der eigenen Partei in einem Verlag erscheinen soll, der schon häufiger persönlich diffamierende Schriften über Politiker dieser Partei publiziert hat. So sah eine Schiedskommission ein „leichtfertiges“ Verhalten darin, mit einem solchen Verlag eine Vertragsklausel zu vereinbaren, wonach der Verlag in der Veröffentlichung (1) seine Auffassung zum Buchthema deutlich machen konnte, einem solchen Verlag ein Originalmanuskript zu überlassen, ohne selbst ein Überstück zu behalten, und es schließlich hinzunehmen, „daß ihm der Verlag trotz wiederholter Mahnungen keine Gelegenheit zur Korrektur gegeben hat“. Und wer weiß, daß sein Verleger einen eingereichten Text ändern will, muß sicherstellen, daß dieser keine „fragwürdigen Formulierungen“ einfügt.

4. Einhaltung von Vergleichen

Zur Ordnung der Partei kann es auch gehören, daß ein Mitglied Vergleiche, die es in einem schiedsgerichtlichen Verfahren geschlossen hat, einhält". Dies verneint Hasenritter mit dem Argument, durch Vergleiche könnten den Mitgliedern keine weitergehenden Pflichten auferlegt werden, als sich bereits aus dem Parteiengesetz ergäben". Vergleiche sind für das bürgerliche Recht in § 779 BGB und für das Verwaltungsrecht in § 55 VwVfG vorgesehen; vergleichsähnliche Elemente weisen sogar strafprozessuale Einstellungsbeschlüsse auf, die von der Zustimmung des Angeschuldigten abhängen. § 14 1 1 PartG weist den Schiedsgerichten nicht nur die Entscheidung, sondern auch die Schlichtung von Streitigkeiten zu, und Vergleiche sind, da sie auf gegenseitigem Nachgeben beruhen, ein typisches Mittel der Schlichtung. Das Gesetz läßt also Vergleiche zur Erledigung innerparteilicher Konflikte zu. Das aber heißt, daß solche Vergleiche grundsätzlich auch gültig sind. Einzuräumen ist nun, daß die Ordnung der Partei für alle Mitglieder gleich gelten muß und deshalb zwingendes Recht zu sein hat. Deshalb können jedenfalls durch einen Vergleich dem Mitglied keine Pflichten auferlegt werden, die offensichtlich nicht bestehen, z. B. „in Zukunft keine Leserbriefe mehr zu schreiben". Fraglich ist die Zulässigkeit von Mitgliedspflichten regelnden Vergleichen etwa da, wo „eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewißheit beseitigt werden soll. Wollte man in solchen Fällen Vergleiche als unzulässig ansehen, wären den Schiedsgerichten viele Möglichkeiten des Schlichtens genommen. Gleichzeitig genossen damit parteiinterne Normen einen stärkeren Schutz ihrer Unabdingbarkeit als staatsverwaltungsrechtliche. Die Pflicht zur Einhaltung von Vergleichen kann also durchaus zur Ordnung der Partei gehören.

E. Der „erhebliche" Verstoß

Ein Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei kann nur dann zu einem Ausschluß führen, wenn er „erheblich" ist. Eine Definition, die diesen Begriff ohne weiteres praktikabel machen würde, ist bisher nicht gelungen; sie kann auch hier nicht gegeben werden. Es ist aber auf einige Gesichtspunkte einzugehen, die bei der Anwendung dieses Begriffs zu beachten sind

I. Erheblichkeit der Handlung

Aus dem Wortlaut des § 10 IV PartG ergibt sich, daß der Verstoß - nicht aber unbedingt der verletzte Grundsatz oder Ordnungssatz - erheblich sein muß; vom „Verstoß gegen erhebliche Grundsätze" ist ja nicht die Rede. Es muß also die Handlung selbst erheblich sein; es „ist auf die konkrete Situation abzustellen". Für Äußerungen in einer Presseerklärung wird man das z. B. eher sagen können als für solche in einer Vorstandssitzung. Erheblichkeit wird aber auch dann häufig zu bejahen sein, wenn mehrere Vorfälle zusammenkommen, die einzeln betrachtet unerheblich wären. Das gilt auch, wenn verschiedenartige Disziplinosigkeiten zusammenkommen, etwa beleidigende Äußerungen, Trunkenheit in der Sitzung und willkürliche Handhabung der Ver-

sammelungsleitung. Das ist sozusagen die Konsequenz daraus, daß § 10 IV PartG im Unterschied zum Strafrecht keine speziellen Vorschriften über Tatmehrheit kennt. Unzutreffend ist allerdings die Ansicht, dass ein einmaliger Verstoß „in der Regel“ nicht erheblich sei, denn Einmaligkeit ist kein Indiz für Unerheblichkeit.

II. Der Zweck des Erheblichkeitserfordernisses

Der Zweck des Erheblichkeitserfordernisses liegt nach Lengers und Heimann darin, daß Grundsätze oder Ordnung inhaltlich wesentlich schwieriger zu bestimmen seien als die Satzung und daß daher die Gefahr leichtfertiger Berufung der Partei auf diese Schutzgüter bestehe. Ein weiterer Gesichtspunkt ist, daß Grundsätze und Ordnung auch bei Anwendung der hier bejahten einschränkenden Definitionen und Ermittlungsmethoden sehr weitreichende Geltung haben können. Das Prinzip der Solidarität zählen SPD und CDU zu ihren „Grundwerten“ und wohl auch zu ihren Grundsätzen; aber wer kann schon sicher sein, daß er nicht trotz guten Willens bisweilen dagegen verstößt. Das Kriterium der Erheblichkeit schützt also nicht nur vor unklarem Inhalt von Grundsätzen und Ordnung, sondern auch vor Problemen, die sich aus deren großer Reichweite ergeben können.

F. Der schuldhafte Verstoß

I. Der Vorsatz beim Satzungsverstoß

Hinsichtlich der Frage, inwieweit der Verstoß gegen Satzung, Grundsätze oder Ordnung ein schuldhafter sein muß, ergibt der Wortlaut von § 10 IV PartG, daß jedenfalls der Satzungsverstoß vorsätzlich geschehen muß.

1. Der Begriff Vorsatz ist dem Strafrecht und dem bürgerlichen Recht geläufig. Er bedeutet zunächst „Wissen“ und „Wollen“ der rechtswidrigen Handlung. Zum Wissen und Wollen gehört auch der *dolus eventualis*: Dem Täter kommt es auf den rechtswidrigen Erfolg nicht an, er weiß aber, daß dieser eintreten kann und begeht die Tat gleichwohl („in Kauf nehmen“). Diesen Inhalt des Begriffs Vorsatz wird der Gesetzgeber auch im § 10 IV PartG zugrundegelegt haben; um den Vorsatz enger zu fassen, werden üblicherweise andere Formulierungen verwendet. Ein weiteres Problem des Vorsatzes ist, ob sich das Wissen und Wollen nur auf die Tatumstände beziehen muß oder ob daneben auch die Kenntnis der Verbotsnorm nötig ist. Im Strafrecht wird kein Wissen um die Verbotsnorm verlangt; die Unkenntnis von der Verbotsnorm kann zur Milderung, nur bei ihrer Unvermeidbarkeit zur Strafflosigkeit führen. Nach der im Zivilrecht h. M. gehört zum Vorsatz nicht nur die Kenntnis der Tatumstände, sondern auch das „Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit“.

2. Ein vorsätzlicher Satzungsverstoß erfordert nun jedenfalls, daß der Täter bzw. das Mitglied um die maßgeblichen Tatumstände weiß und auch willentlich handelt. Für einen vorsätzlichen Verstoß gegen § 12 Nr. 2 Statut CDU muß das Mitglied z. B. wissen, daß der Vorwärts eine sozialdemokratische Zeitung ist. *Dolus eventualis* läge vor, wenn es nicht sicher ist, ob der Vorwärts eine sozialdemokratische oder eine ge-

werkschaftliche Zeitung ist, den kritischen Artikel über die Politik der CDU aber gleichwohl dort abliefern.

3. Der Wortlaut von § 10 IV PartG läßt nicht erkennen, ob zum vorsätzlichen Satzungsverstoß auch das Wissen um die Verbotsnorm gehört, ob es also in dem genannten Beispiel genügt, wenn das CDU-Mitglied weiß, daß es für eine gegnerische Zeitung schreibt, oder ob es auch wissen muß, daß das Statut der CDU ihm dies verbietet. Für das Strafrecht enthält § 17 StGB eine besondere Regelung für das Wissen um das Verbot; es gehört dort also nicht zum Vorsatz. Eine solche Regelung enthält aber weder das BGB noch § 10 IV PartG. Deshalb ist für einen vorsätzlichen Satzungsverstoß auch die Kenntnis der Satzungsvorschrift zu verlangen.

Ein weiterer Gesichtspunkt kommt hinzu: Im Strafrecht wurde früher davon ausgegangen, daß der Bürger regelmäßig in der Lage ist, um das Verbotene seines Tuns auch ohne Kenntnis des Gesetzestextes zu wissen". Das Strafrecht besteht in seinem Kern aus Verbotsnormen, die bestimmtes Verhalten wegen seines allgemein als schädlich angesehenen Charakters verhindern sollen; dieses wird i. d. R. jeder erkennen können. Satzungen enthalten neben echten Verbotsnormen auch Vorschriften ganz anderen Charakters, etwa Kompetenzzuweisungen an Organe und Gliederungen. Der Inhalt solcher Satzungsvorschriften ist nicht in solcher Weise „selbstverständlich" wie der Inhalt von Strafvorschriften. Seine Kenntnis kann also nicht einfach vorausgesetzt werden. Parteisatzungen sind auch nicht etwa so kurze und einfache Texte, daß der Gesetzgeber davon hätte ausgehen können, daß jedes Mitglied sie kennt; Satzung US. d. § 10 IV PartG ist ja nicht nur die Satzung der Gesamtpartei, sondern dazu gehören auch die Satzungen der Gliederungen, denen das Mitglied angehört. Spricht somit alles dafür, daß der vorsätzliche Satzungsverstoß die Kenntnis der Satzungsnorm verlangt, so bleibt die Frage, ob auch hinsichtlich der Satzungsnorm *dolus eventualis* genügt. Das Vorsatzerfordernis auch auf die Satzungsnorm zu beziehen, stellt schon recht hohe Anforderungen. Diese noch dadurch zu erhöhen, daß nur die stärkeren Vorsatzformen gelten sollen, liefe auf eine Günstigerstellung des Rechtsignoranten hinaus: Wer sich nie die Mühe macht, in einen Satzungstext hineinzuschauen, könnte auch nie vorsätzlich gegen ihn verstoßen.

4. Über den Vorsatz hinaus das Vorliegen einer „verwerflichen Gesinnung" zu verlangen, ginge zu weit. Im Gesetz findet sich dafür keine Stütze, und dieses Erfordernis ist auch nicht nötig, um unbestimmt gefaßter Tatbestände Herr zu werden. Daß Unbestimmtheit von Ausschlußregelungen nicht zu Lasten des Mitglieds gehen darf, ist keine Frage des subjektiven Tatbestands. „Edle", also nicht-verwerfliche, Gesinnung ist kein Rechtfertigungsgrund, und eine Möglichkeit, die Motive des Handelns zu berücksichtigen, mag innerhalb des Ausschlußermessens bestehen.

5. Offen ist noch die Frage, wie sich Irrtümer auf den vorsätzlichen Satzungsverstoß auswirken. Wer etwa annimmt, der Vorwärts sei eine Zeitschrift der Eisenbahner-Gewerkschaft, hat weder das Wissen noch den Willen, für eine sozialdemokratische Zeitung zu schreiben. Auch wer eine Satzungsvorschrift falsch auslegt und sich sicher glaubt, daß diese so zu verstehen sei, kann nicht das Wissen oder den Willen haben, dagegen zu verstoßen. Wer dagegen Zweifel über ihre wirkliche Bedeutung hat, aber dieser ungeachtet handelt, nimmt grundsätzlich in Kauf, daß er gegen sie verstößt; er handelt also mit *dolus eventualis*.

Es wäre nun problematisch, dem einzelnen Mitglied das volle Risiko dessen aufzubürden, ob seine Auslegung richtig war, also eine rechtmäßige Handlung vorlag, oder ob sein Rechtsirrtum zum vorsätzlichen Satzungsverstoß führt. Man wird also - entsprechend dem Rechtsgedanken des § 17 StGB - darauf abzustellen haben, ob der Irrtum vermeidbar war. An die Vermeidbarkeit dürfen in Anbetracht des Charakters von Parteiarbeit keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Die im Strafrecht aufgestellte „Pflicht zur Gewissensanspannung“ wird kaum weiterhelfen; nur wenige Normen des Parteisatzungsrechts lassen sich so erschließen. Die Erkundigungspflicht wird man nicht so weit ziehen können wie im Strafrecht. Berufsverbände, die es in der Wirtschaft gibt, können in Fragen des Parteisatzungsrechts nicht beraten. Berücksichtigt man, daß Parteiarbeit überwiegend von unentgeltlich tätigen Funktionären getragen wird, und daß diese es sind, die als erste in der Gefahr stehen, gegen die Satzung zu verstoßen, kann man regelmäßig nicht verlangen, etwa einen Rechtsanwalt (gegen Entgelt) zu konsultieren. Normalerweise muß es genügen, ein in Satzungsangelegenheiten erfahrenes Parteimitglied oder einen hauptamtlichen Parteisekretär zu befragen.

II. Vorsatz beim Verstoß gegen Grundsätze und Ordnung

Nach dem Wortlaut des § 10 IV PartG bestehen Zweifel, ob das Erfordernis des Vorsatzes auch für den Verstoß gegen Grundsätze und Ordnung gilt. Satzbau und Systematik sprechen eher dafür, das Vorsatzerfordernis nur auf die Satzung und das Erheblichkeitserfordernis nur auf Grundsätze und Ordnung zu beziehen: Alle drei Arten von Verstößen hätten dann eine ihnen adäquate Einschränkung'. Eine Erstreckung des Vorsatzes auf Grundsätze und Ordnung wird vor allem mit dem Schutz der Mitglieder begründet. Dieser würde dadurch in der Tat erweitert. Nicht überzeugend aber ist es, sich darauf zu berufen, daß im staatlichen Disziplinarrecht das Verschuldensprinzip gelte'. Verschulden meint Vorsatz und Fahrlässigkeit; in diesem Sinne wird es auch im Disziplinarrecht verstanden'. 'Dieses Argument mag dazu führen, daß man für Verstöße gegen Grundsätze oder Ordnung eine von beiden Verschuldensformen für erforderlich hält und § 10 IV PartG dementsprechend auslegt'. Den Schritt vom Verschulden zum Vorsatz kann diese Argumentation nicht begründen; der Unterschied zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz ist zu groß, als daß man sich darauf stützen könnte, daß ja nur die Schuldform Vorsatz in § 10 IV PartG erwähnt sei. Ebenfalls nicht überzeugend ist ein Argument, das für die gegenteilige Ansicht angeführt wurde: Auf den Verstoß gegen Grundsätze sei das Vorsatzerfordernis nicht anwendbar, denn eine Partei müsse auch jemanden ausschließen können, der seine Überzeugung geändert habe, ohne daß ihm dies als „Schuld“ vorzuwerfen sei. Diese Argumentation verkennt den Begriff des Vorsatzes'. Die Feststellung, jemand habe vorsätzlich gegen Parteigrundsätze verstoßen, besagt ja nicht, daß er in einem allgemeinen Sinne „unmoralisch“ gehandelt habe; es geht ja nur um eine „Verletzung der spezifischen Gruppenmoral der Partei“. Zu bedenken ist schließlich, daß der Vorsatz sich beim Satzungsverstoß auch auf die Satzungsnorm beziehen muß. Wollte man das Vorsatzerfordernis auch auf den Verstoß gegen Grundsätze und Ordnung beziehen, müßte man dort ebenso vorgehen. Das würde beim Verstoß gegen Grundsätze zu dem merkwürdigen Ergebnis führen, daß derjenige günstiger gestellt würde, dem die grundlegenden Ziele seiner Partei gar nicht bekannt sind. Wenn man auch nicht unbedingt verlangen kann, daß ein Mitglied den Inhalt aller einschlägigen Satzungen

kennen muß: Die Grundsätze, den Kern der Programmatik, sollte es kennen. Wenn das nicht der Fall ist, kann seine Mitgliedschaft kaum auf sachlichen Gesichtspunkten beruhen. Somit dürften die Gründe, die gegen die Anwendung des Vorsatzerfordernisses auf den Verstoß gegen Grundsätze und Ordnung sprechen, eher überzeugen. Nur der Verstoß gegen die Satzung muß ein vorsätzlicher sein.

III. Das Verschulden beim Verstoß gegen Grundsätze und Ordnung

Damit bleibt die Frage, ob für einen Verstoß gegen Grundsätze und Ordnung das Vorliegen von Verschulden überhaupt - also von Vorsatz oder Fahrlässigkeit - zu verlangen ist.

1. Im allgemeinen Vereinsrecht ist ein Ausschluß auch wegen schuldlosen Verhaltens möglich. Zu bedenken ist aber, daß den Vereinen des bürgerlichen Rechts eine innere demokratische Ordnung nicht oder nur ausnahmsweise vorgeschrieben ist und daß dieser Gesichtspunkt also dort auch keinen besonderen Schutz des einzelnen Mitglieds erfordert. Ferner können Vereine des bürgerlichen Rechts auch juristische Personen als Mitglieder aufnehmen; Parteien können das gemäß § 2 1 2 PartG nicht. Subjektive Tatbestände bei juristischen Personen festzustellen, ist schwierig und kann zur ungleichen Behandlung von Mitgliedern führen. Dies mögen Gründe sein, auf das Erfordernis des Verschuldens im Vereinsrecht zu verzichten. Mit der Schaffung des § 10 IV PartG wollte der Gesetzgeber zugunsten der Parteimitglieder vom Vereinsrecht abweichen. Mit dieser Absicht ginge es konform, hier das Verschuldenserfordernis zu bejahen. Andererseits ist es problematisch, zu Lasten der Parteien, denen ja durch § 10 IV PartG die Möglichkeiten des Ausschlusses stark beschnitten worden sind, noch ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal einzufügen.

2. Zu bedenken ist aber, welche Rolle das Verschulden im (west-)deutschen Rechtssystem überhaupt spielt. Das gesamte staatliche Strafen hat Verschulden zur Voraussetzung; das gilt auch für das Disziplinarrecht. Auch Nachteile, die das Zivilrecht auferlegt, gründen sich regelmäßig auf schuldhaftes Verhalten. Verschuldensunabhängige Schadensersatzpflichten („Gefährdungshaftung“) gibt es nur für bestimmte Problembereiche, insbesondere für das mit dem Betrieb einer gefährlichen Anlage verbundene Risiko. Mit diesen Problembereichen und der dort bestehenden Interessenlage hat das Verhältnis zwischen Mitglied und Partei so wenig gemein, daß daraus nicht die Annahme begründet werden kann, § 10 IV PartG könne auch einen verschuldensunabhängigen Ausschluß ermöglichen.

3. Schließlich ist zu berücksichtigen, wie Gesetzesformulierungen, die auf Verschulden abstellen - oder aber ausdrücklich nicht abstellen - formuliert sind. Vorschriften, die eine Gefährdungshaftung begründen, sind üblicherweise so formuliert, daß die Beschreibung der sich verwirklichenden Gefahr den Tatbestand bildet. Vorschriften, die Verschulden zugrunde legen, pflegen das verbotene Verhalten zu beschreiben. Auch dieser Gesichtspunkt spricht dafür, für einen Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei das Vorliegen von Verschulden zu verlangen.

4. Die Auslegung des Begriffs Vorsatz hat beim Verstoß gegen Grundsätze

und Ordnung nicht anders zu erfolgen als beim Satzungsverstoß. In der Rechtslehre gibt es jedoch zwei unterschiedliche Maßstäbe, nach denen Fahrlässigkeit festgestellt wird. Der „objektive“ Fahrlässigkeitsbegriff wird auf den Wortlaut von § 276 1 2 BGB gestützt. Maßstab ist die „erforderliche Sorgfalt“. Dieser Begriff gilt im Zivilrecht. Wichtig ist hierbei, daß der Maßstab für die erforderliche Sorgfalt sich nicht auf die Individualität des einzelnen bezieht. Im Gegensatz dazu enthält die Feststellung fahrlässigen Verhaltens im Strafrecht einen „subjektiv-persönlichen Vorwurf“. Es kommt dort auf die Sorgfalt an, zu der der Täter nach den Umständen und nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen verpflichtet und imstande war. Dieser auf die Individualität bezogene Fahrlässigkeitsbegriff gilt auch im Disziplinarrecht. Diese unterschiedlichen Fahrlässigkeitsbegriffe beruhen auf dem unterschiedlichen Zweck verschiedener Rechtsmaterien. Strafrecht und Disziplinarrecht wollen rechtmäßiges Verhalten sicherstellen. Jemanden über seine persönlichen Fähigkeiten hinaus dazu anhalten zu wollen, wäre sinnlos. Der zivilrechtliche Fahrlässigkeitsbegriff wird im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Vermögensinteressen benutzt. Einem Geschädigten wäre wenig gedient mit dem Hinweis, daß sein Schädiger zur erforderlichen Sorgfalt persönlich nicht imstande war. So gesehen ist § 10 IV PartG eher dem Strafrecht verwandt. Nicht Ersatz für etwa eingetretene Schäden ist bezweckt, sondern die Einhaltung von Grundsätzen und Ordnung der Partei. Es gilt also der subjektive Fahrlässigkeitsbegriff.

G. Das Verhältnis der drei Arten von Verstößen zueinander

Das Verhältnis der drei Arten von Verstößen zueinander wirft keine Probleme auf, solange sich Satzung, Grundsätze und Ordnung nicht widersprechen. Stellt eine Handlung sowohl einen vorsätzlichen Satzungsverstoß als auch einen erheblichen Ordnungsverstoß dar, sind eben beide Normenbereiche verletzt. Im Unterschied zum Strafrecht besteht kein Grund, in solchen Fällen dem einen Normenbereich den Vorrang vor dem anderen zu geben, um etwa Fälle der „Idealkonkurrenz“ von Fällen der „Gesetzeskonkurrenz“ zu unterscheiden. Im Strafrecht haben solche Unterscheidungen für Art und Maß der Strafe Bedeutung. In § 10 IV PartG geht es dagegen ausschließlich darum, ob ein Ausschluß erfolgen kann oder nicht.

I. Günstigkeitsprinzip

Sofern zwischen den drei Normenbereichen Widersprüche bestehen, die nicht bereits nach den hergebrachten Regeln über den Vorrang höherrangiger, neuerer und speziellerer Normen gelöst werden können, wäre daran zu denken, in Anlehnung an Regeln des Arbeitsrechts und des Strafrechts stets die für das vom Ausschluß bedrohte Mitglied günstigste Regelung zugrunde zu legen. Das „Günstigkeitsprinzip“ im Arbeitsrecht bedeutet, daß von mehreren Bestimmungen, die auf ein Arbeitsverhältnis anwendbar sind, die für den Arbeitnehmer günstigste gilt. Im Strafrecht ist gemäß § 2 III StGB das „mildeste Gesetz“ anzuwenden, wenn das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert wird. Würde hier so verfahren, wäre das Mitglied der Schwierigkeit enthoben, zwischen mehreren Normen, die ihm mit Gültigkeitsanspruch gegenüberstehen, die „richtige“ ausmachen zu müssen. Das arbeits-

rechtliche Günstigkeitsprinzip und § 2 III StGB beruhen aber auf Gedanken, die zu der Problematik hier wenig Bezug haben. Das Günstigkeitsprinzip beruht auf dem Charakter des Arbeitsrechts als Sonderrecht und Schutzrecht der abhängig Beschäftigten. Das parteieigene Normensystem ist jedoch kein Recht zugunsten der Mitglieder, sondern eines zugunsten der Partei: Es soll ihr die Erreichung ihrer Ziele ermöglichen. Die Anwendung des mildesten Gesetzes nach § 2 III StGB ist eine „dauerhafte Übergangsregelung“, die keinen Zweifel daran läßt, daß an sich nur das neuere Gesetz gilt. Wollte man aber ein Günstigkeitsprinzip zwischen Satzung, Grundsätzen und Ordnung zugunsten des einzelnen Mitglieds anerkennen, würden sich widersprechende Normen als an sich gültig bestehen bleiben und nur dem einzelnen Mitglied gegenüber „relativ ungültig“ sein.

II. Rangverhältnis

Deshalb ist zu erwägen, ob nicht ein Rangverhältnis zwischen den drei Normenbereichen besteht und ob dieses in der Lage ist, Widersprüche zu lösen.

1. Im Vereinsrecht gilt allgemein, daß die Satzung Vorrang gegenüber den schriftlich niedergelegten Nebenordnungen hat'. Da durch die detaillierten Regelungen, die vor allem § 6 PartG über die Parteisatzung enthält, deren Bedeutung noch stärker hervorgehoben wird, kann im Parteienrecht nichts anderes gelten. Gegenüber ungeschriebenen Ordnungssätzen hat die Parteisatzung erst recht Vorrang. Gegenüber den Grundsätzen der Partei läßt sich der Vorrang der Satzung nicht so ohne weiteres bejahen. Die Grundsätze sind Bestandteil des Programms', und für dieses gelten nach §§ 6 I 1, III 1 Nr. 1, 9 III PartG gleiche formale Regelungen wie für die Satzung. Das Programm hat nun insofern besondere Bedeutung, als es den Zweck, für Aden die Partei überhaupt da ist, ergibt, nämlich die Verwirklichung ihrer politischen Ziele. Von diesem Gesichtspunkt aus sind alle anderen Regeln nur zweitrangig, weil diesem Zweck dienende Mittel. Andererseits ist aber zu bedenken, daß gemäß § 6 II Nr. 3 PartG Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Satzung zu regeln sind. Grundsätze, die nach § 10 IV PartG auch von den Mitgliedern zu beachten sind, können demgegenüber jedenfalls keinen Vorrang haben. Wegen dieser Funktion hat die Satzung Vorrang gegenüber den Grundsätzen.

2. Eine stärkere Geltungskraft geschriebener Normen gegenüber ungeschriebenen läßt sich schwerlich begründen, wenn man ungeschriebene Normen als gültig anerkennt. Allerdings wird es selten möglich sein, trotz Bestehens einer geschriebenen Norm die Existenz einer ungeschriebenen Norm gegenteiligen Inhalts festzustellen.

3. Fraglich ist damit nur noch das Verhältnis zwischen den Grundsätzen und den nicht zur Satzung gehörenden Ordnungssätzen. Der gesetzlich angeordnete Primat der Satzung' kann hier nicht herangezogen werden. Für einen Vorrang der Ordnung könnte nur sprechen, daß diese in stärkerem Maß als die Grundsätze dazu bestimmt sind, Verhalten von Mitgliedern zu regeln. Andererseits beruhen Grundsätze stets auf einer Beschlußfassung des Parteitags, was für die Ordnung der Partei nach § 9 III PartG nicht durchgängig gilt. Außerdem kommt hier das Argument zum Tragen, daß die Ziele der Partei Vorrang vor den Mitteln zu ihrer Verwirklichung haben müssen. Grund-

sätze der Partei haben also Vorrang gegenüber den nicht zur Satzung gehörenden Ordnungssätzen.

H. Der schwere Schaden

Der Verstoß eines Mitglieds gegen Satzung, Grundsätze oder Ordnung führt schließlich nur dann zum Ausschluß, wenn „ihr damit schwerer Schaden“ zugefügt wird.

I. Der Schaden

1. Der Begriff Schaden meint üblicherweise zunächst materiellen Schaden, also Einbußen an Vermögen“. Ein solcher Schaden liegt etwa vor, wenn ein Mitglied Sachen gestohlen hat, die der Partei gehören, oder zuungunsten der Partei unrichtig abgerechnet hat, Die zuweilen verwendete Formulierung, der Schadensbegriff in § 10 IV PartG sei „nicht zivilrechtlich, sondern politisch“ zu verstehen, könnte nahelegen, als Schaden nur den „politischen“, also wohl immateriellen Schaden anzusehen. Ausdrücklich wird diese Konsequenz aber nirgends gezogen. Es wäre auch nicht einzu sehen, warum die Vermögenseinbuße, die sonst typischerweise dem Schadensbegriff unterfällt, hinsichtlich des § 10 IV PartG überhaupt nicht zum Schaden gehören sollte. Auch Vermögensschaden gehört also zum Schaden nach § 10 IV PartG.

2. In der Praxis der Schiedsgerichte werden vorwiegend solche Beeinträchtigungen erörtert, die nicht materieller Art sind, wie Verlust an Ansehen und Glaubwürdigkeit, Störung der internen Zusammenarbeit oder verminderte Wahlchancen. Wie sich aus § 253 BGB ergibt, gehören immaterielle Einbußen begrifflich durchaus zum Schaden. Eine Auslegung, die immaterielle Beeinträchtigungen zum Schaden rechnet, weicht also durchaus nicht von der Terminologie des BGB ab. Immaterielle Schäden müssen auch deshalb von § 10 IV PartG erfaßt sein, weil die Beeinträchtigungen, die durch Verstöße gegen Satzung, Grundsätze oder Ordnung entstehen, typischerweise immaterieller Art sind; anderenfalls wäre die gesetzliche Regelung kaum sinnvoll.

3. Ob eine Folge, die ein Verhalten des Mitglieds nach sich zieht, Schaden ist, ist aus der Interessenlage der Partei zu beurteilen; aus „objektiver“ Sicht wären z. B. Verluste an Wählerstimmen irrelevant, sofern nur das Wahlergebnis mit dem Wählerwillen übereinstimmt. Diese Interessenlage kann dabei auch vom speziellen Selbstverständnis einer Partei geprägt sein. Für eine Arbeiterpartei kann es deshalb auch ein Schaden sein, wenn ihre Wählerschaft zwar zahlenmäßig gleichbleibt, sich in ihrer Zusammensetzung aber zum Bürgertum hin verschiebt. Mit der Berücksichtigung des Selbstverständnisses der Partei kommt ein besonderes wertendes Element in die 'Schadensfeststellung; dies kann problematisch sein. Wenn z. B. eine gegnerische Partei „vergrault“ worden ist, so daß sie nicht mehr zur parlamentarischen Zusammenarbeit mit der eigenen Partei bereit ist, ist das dann kein Schaden, wenn die eigene Partei ohnehin nicht mit ihr zusammenarbeiten will. Wenn darüber unterschiedliche Ansichten bestehen - man denke an die Diskussion in der SPD über eine Zusammenarbeit mit den Grünen -, wäre es bedenklich, auf die jeweilige Ansicht der Mitglieder des Schiedsgerichts abzustellen. Um hier zufälligen Ergebnissen entgegenzuwirken, ist es nötig, nur solche Wertungen zuzulassen, die bereits in den Normen enthalten

sind, deren Nichtbeachtung zum Ausschluß führen kann: Satzung, Grundsätze und Ordnung. Wenn diese Regeln keine Aussagen über bevorzugte Koalitionspartner enthalten, kann der Schaden z. B. darin liegen, daß dem für Koalitionsentscheidungen zuständigen Gremium sein Entscheidungsspielraum eingeengt wurde.

4. Die Abgrenzung zwischen materiellem und immateriellem Schaden ist im Zivilrecht wegen § 253 BGB bedeutsam. Da aber § 10 IV PartG bei Vorliegen eines Vermögensschadens keine anderen Rechtsfolgen vorsieht als bei einem Nichtvermögensschaden, ist es nicht erforderlich, die Unterscheidung im Einzelfall zu treffen.

5. Da das Gesetz das Vorliegen eines Schadens verlangt, genügt es nicht, wenn nur die Gefahr eines solchen besteht. Nachteilige Informationen, die die gegnerische Partei über ein Mitglied hat, sind z. B. solange kein Schaden, wie diese überhaupt keinen Gebrauch davon macht. Das Gegenteil mag gelten, wenn die Partei größere Vorbereitungen treffen muß, um ggf. gegnerischen Aktivitäten entgegenzutreten zu können. Aus dem Strafrecht ist ja bekannt, daß eine Schädigung i. S. d. § 263 1 StGB oder ein Nachteil i. S. d. § 266 I StGB schon dann vorliegen kann, wenn eine Vermögensposition zwar noch nicht zerstört, aber weniger sicher geworden ist.

II. Der „schwere“ Schaden

1. Gemäß § 10 IV PartG kann nur „schwerer“ Schaden zum Ausschluß führen. Eine brauchbare Definition dieses Begriffs gibt es bisher nicht. Formulierungen, die „schwer“ durch „schwerwiegend“ „erheblich“ oder „nicht gering“, oder die „Schaden“ durch „Schädigung“ ersetzen, tragen nicht zur Auslegung bei.

2. Abzulehnen ist jedenfalls die Ansicht, ein Schaden sei in aller Regel schwer, wenn „grundlegende Fragen der politischen Sachaussagen der Partei oder ihrer inneren Struktur berührt“ seien. Dies würde die Unterscheidung zwischen dem Verstoß und dem Schaden verwischen. Der Schaden ist das Ergebnis eines Verstoßes. Das Berührtwerden der Sachaussagen ist aber nur eine Beschreibung des Verstoßes selbst.

3. Auch der Umstand, daß ein Verstoß ein einmaliger ist, besagt noch nichts darüber, ob der durch ihn entstandene Schaden schwer ist. Richtig ist dagegen, daß mehrere leichte Schäden zusammen schweren Schaden ausmachen können, und auch, daß ein einmaliger Verstoß, bei dem keine Wiederholungsgefahr besteht, einen Grund bilden kann, trotz schweren Schadens vom Ausschluß abzusehen.

4. Die Überlegung, daß mehrere leichte Schäden zusammen schweren Schaden ausmachen können, führt zu der Frage, wie Verstöße zu behandeln sind, die nicht durch einzelne Handlungen, sondern durch ständiges Verhalten begangen werden („Dauerdelikte“). Ein Beispiel ist die Mitgliedschaft in einer gegnerischen Organisation oder die Mitarbeit in einer gegnerischen Fraktion. Eine Beeinträchtigung, die über einen längeren Zeitraum andauert, wird in ähnlicher Weise wie die Wiederholung schädigender Handlungen oft schweren Schaden ausmachen. Andererseits ist auch eine Beeinträchtigung, die dauernd erfolgt, nicht zwangsläufig schon deshalb eine schwere, wie § 906 1 BGB zeigt. Bei Dauerdelikten kann die Situation so sein, daß das

schädigende Verhalten noch in dem Zeitpunkt besteht, in dem über den Ausschluß zu entscheiden ist. Die Parteien sind insofern in einer anderen Lage als staatliche Stellen: In dem Zeitpunkt, in dem jemand etwa wegen des Dauerdelikts Freiheitsberaubung verurteilt werden soll, wird diese nicht mehr fortbestehen, weil das Opfer schon befreit ist. Eine Partei kann aber ihr Mitglied nicht zwingen, z. B. ein durch Kandidatur auf einer gegnerischen Liste erlangtes Stadtratsmandat niederzulegen. Die Präsenformulierung im § 10 IV PartG - nicht „verstoßen hat“ oder „zugefügt hat“, sondern „verstößt“ und „zufügt“ - kann es ermöglichen, neben zurückliegenden auch feststehende künftige Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Wenn also eine Zugehörigkeit zu einer gegnerischen Fraktion zu beurteilen ist, kann regelmäßig zugrunde gelegt werden, daß sie bis zum Ende der Wahlperiode andauert. Bei der Mitgliedschaft in einer gegnerischen Vereinigung ist die Zugrundelegung einer bestimmten Zeitdauer schwierig. Mitgliedschaften bestehen auf unbestimmte Zeit, denn das Mitglied kann aus Parteien nach § 10 II 3 PartG jederzeit, aus anderen Vereinen nach § 39 II BGB spätestens nach zwei Jahren austreten. Einen Erfahrungssatz, daß eine einmal zustande gekommene Mitgliedschaft regelmäßig während der gesamten Lebenszeit des Mitglieds fortbesteht, gibt es nicht. Das gilt erst recht für Personen, die Organisationen mit einander widersprechenden Zielen angehören. Man ist also auf Mutmaßungen darüber angewiesen, wie lange der einzelne Delinquent sein Dauerdelikt fortsetzen wird.

5. Interessenlage und Selbstverständnis der Partei, die für die Ermittlung des Schadens von Bedeutung sind, sind auch für die Schwere des Schadens erheblich. Für eine Partei, die sich vorrangig um die Belange einer bestimmten Personengruppe kümmern will, ist es besonders schlimm, wenn sie gerade dort Vertrauen verliert.

6. Von den vorstehenden Gesichtspunkten abgesehen, kann die Beurteilung, ob schwerer oder weniger schwerer Schaden vorliegt, letztlich doch nur aufgrund einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls erfolgen. Die Gesichtspunkte, die die schiedsgerichtliche Praxis dabei berücksichtigt, sind von Gesetzes wegen nicht zu beanstanden. Für schädliche Meinungsäußerungen kann es darauf ankommen, ob sie eine große oder nur eine geringe Verbreitung erfahren haben, ob sie nur ein spezielles, politisch ohnehin festgelegtes oder ein weiteres Publikum erreicht haben, ob sie öffentlich oder nur parteiöffentlich geschehen sind, und ob sie öffentliches Aufsehen erregt haben. Daß öffentliches Aufsehen einen Schaden vergrößert, gilt allerdings auch für andere Verstöße gegen die Parteidisziplin. Durch den baldigen Widerruf einer schädigenden Handlung kann u. U. verhindert werden, daß der Schaden schwer wird; wo das zu verneinen ist, mag solches Verhalten immerhin bei der Ausübung des Ausschlußermessens bedeutsam sein. Daß der entstandene Schaden schwer sei, wurde auch verneint, weil das schädigende Verhalten - Unterzeichnung von Wahlvorschlägen der DKP durch SPD-Mitglieder - auch von CDU- und FDP-Mitgliedern begangen worden war, so daß es von diesen Parteien nicht zu Lasten der SPD „ausgeschlachtet“ werden konnte.

III. Die Kausalität

Zwischen dem Verstoß gegen Satzung, Grundsätze oder Ordnung und dem schweren Schaden muß Kausalität bestehen, wie sich aus dem Wort „damit“ in § 10 IV PartG ergibt.

1. Zur Bestimmung der Ursächlichkeit zwischen einem Ereignis und einem eingetretenen Schaden sind zwei Theorien entwickelt worden. Die „Äquivalenztheorie“ wird von der im Strafrecht h. M. angewandt. Nach ihr ist Ursache jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiere (*conditio sine qua non*). Die „Adäquanztheorie“ gilt nach allgemeiner Meinung im Zivilrecht. Danach muß das Ereignis im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet sein, einen Erfolg dieser Art herbeizuführen. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Formeln ist, daß die Adäquanztheorie gegenüber der Äquivalenztheorie zu einer Einschränkung des Kausalzusammenhangs führt. Diese Einschränkung gilt im Zivilrecht, weil hinsichtlich des Schadens dort häufig kein Verschuldenserfordernis besteht, und weil das Haftungsrisiko des Schädigers auf diese Weise eine Begrenzung erfahren soll. Demnach hängt die Frage, ob in § 10 IV PartG die Äquivalenz- oder die Adäquanztheorie anzuwenden ist, davon ab, ob neben dem Verstoß gegen Satzung, Grundsätze oder Ordnung auch der Schaden vom Verschulden umfaßt sein muß. Hier sei vorweggenommen, daß dies zu bejahen ist. Also ist die Äquivalenztheorie anzuwenden.

2. Die Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen Handlung und Schaden wirft an sich keine spezifisch parteirechtlichen Probleme auf. Erörtert sei jedoch das Eingreifen weiterer Personen in den Kausalablauf zwischen Handlung und Erfolg, da solche Konstellationen in der Praxis häufig auftreten. Fehlverhalten eines Mitglieds wird häufig nicht durch dieses selbst, sondern durch andere Personen bekannt. Kausalität kann deswegen nicht verneint werden: Wenn das Mitglied kein Fehlverhalten begangen hätte, hätte dieses ja auch nie bekannt werden können. Sofern das Mitglied annahm, sein Fehlverhalten werde nicht bekannt werden, weil es glaubt, daß niemand davon wisse, weil die darum wissenden Schweigen versprochen haben oder weil sie (wirklich oder vermeintlich) zum Schweigen verpflichtet sind, geht es in Wahrheit um Fragen des Verschuldens. Falls derjenige, der das Fehlverhalten publik macht, auch Parteimitglied ist, mag auch dieser gegen die Parteidisziplin verstoßen. Am Kausalzusammenhang zwischen dem ersten Verstoß und dem Schaden ändert das nichts; es kann allerdings beim Ausschlußermessen berücksichtigt werden.

IV. Das Verschulden in Bezug auf den Schaden

Die Frage, ob Verschulden Voraussetzung für einen Ausschluß ist, wurde bisher nur für die schädigende Handlung, nicht hinsichtlich des Schadens, erörtert'. An einer ausdrücklichen Regelung fehlt es.

1. Schadensersatzpflichten, die das Zivilrecht auferlegt, knüpfen grundsätzlich an schuldhaftes Verhalten an, aber regelmäßig braucht sich das Verschulden dort nur auf die schädigende Handlung, nicht auch auf den Schaden zu beziehen. Im Strafrecht besteht ein weniger einheitliches Bild. Ob für das Entstehen des staatlichen „Strafanspruchs“ auch ein Schaden vorliegen muß, hängt vom Inhalt der einzelnen

Vorschrift ab. Ein Schaden ist z. B. nötig für eine Bestrafung wegen Untreue („Nachteil“, § 266 1 StGB) oder Betruges („Vermögen ... beschädigt“, § 263 1 StGB). Andere Vorschriften enthalten einen Schadenstatbestand, ohne ihn als solchen zu bezeichnen, so § 242 1 und § 271 StGB. Wieder andere - die „Gefährungsdelikte“ - verzichten überhaupt auf ein Schadenerfordernis, etwa § 310 a I und § 315 a I StGB. Im Strafrecht gilt aber, daß die jeweiligen Tatbestandsmerkmale in der jeweils gültigen Schuldform vom Verschulden umfaßt sein müssen. Eine generelle Norm enthält § 46 II StGB: Die verschuldeten Auswirkungen der Tat - also eben nicht die unverschuldeten - kommen für die Strafzumessung namentlich in Betracht. Im Strafrecht werden also nur solche Schäden berücksichtigt, die vom Täter verschuldet sind.

Die Gründe für die unterschiedliche Bedeutung des Verschuldens in Bezug auf den Schaden entsprechen denen für die unterschiedlichen Fahrlässigkeitsbegriffe: Ziel des zivilrechtlichen Schadensersatzes ist es, „den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre“. Verschärfte Anforderungen, die dort für die Bejahung der Ersatzpflicht aufgestellt werden, also auch das Erfordernis des Verschuldens, stellen nicht nur eine Rücksichtnahme auf den Schädiger und dessen u. U. geringes und nur auf die rechtswidrige Handlung bezogenes Verschulden dar; sie bewirken auch, daß der Geschädigte, den überhaupt kein Verschulden trifft, den Schaden zu tragen hat. Es geht also um einen gerechten Schadensersatz. Im Strafrecht dagegen wird Fehlverhalten geahndet; Grundlage der verhängten Strafe ist die „Schuld des Täters“. Dort ist es konsequent, eingetretene Schäden nur insofern zu berücksichtigen, als sie verschuldet sind.

2. Der nach § 10 IV PartG mögliche Ausschluß stellt keine dem Schadensersatzrecht vergleichbare Regelung dar. Der Ausschluß bewirkt keinen Schadensersatz; er mag allenfalls in bestimmten Fällen geeignet sein, weiteren Schaden zu verhindern. Den zumeist immateriellen Schaden zu ersetzen, ist regelmäßig unpraktikabel. Der Ausschluß ist aber, ähnlich der staatlichen Strafe, eine Möglichkeit der Partei, auf Fehlverhalten zu reagieren. Wo es aber um Fehlverhalten geht, ist es konsequent, dem Schädiger nur die Umstände anzulasten, hinsichtlich derer er sich anders verhalten konnte. So gilt der Grundsatz des Verschuldens hinsichtlich aller erheblichen Umstände denn auch nicht nur im Strafrecht, sondern auch in dem dem Parteiordnungsrecht nächststehenden Disziplinarrecht. Nach alledem muß das Verschuldenserfordernis auch auf den schweren Schaden angewendet werden. Verschulden bedeutet Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Gründe, dies hinsichtlich des Schadens anders zu sehen als hinsichtlich des Verstoßes, bestehen nicht.

Quellen & Literatur & Links

Links Politik-Lexika:

- <http://www.politikerscreen.de/t-news2003/>
- <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite>
- <http://www.juracafe.de/>
- <http://www.lexexakt.de>
- <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/>

Fachliteratur (kann beim LSchG eingesehen werden)

- Büdding, Meike: „Parteischiedsgerichtsbarkeit auf Bundes- und Landesparteebene unter besonderer Berücksichtigung der Jahre 1990 – 2000“, Diss. Bocholt 2003
- Henke, Wilhelm: „Das Recht der politischen Parteien“ Göttingen 1964/1972
- Kerssenbrock, Trutz Graf: „Der Rechtsschutz des Parteimitglieds vor Parteigerichten“
- Kressel, Dietrich: „Parteigerichtsbarkeit und Staatsgerichtsbarkeit“, Berlin 1998
- Morlock Gutachten 2006
- Risse, Johannes: „Der Parteiausschluss“ Berlin 1985
- Schwab, Walter: „Schiedsgerichtsbarkeit“ 5. Aufl. München 1995
- Stoklossa, Uwe: „Der Zugang zu den politischen Parteien ...“ 1989 Nomos
- Zimmermann, Norbert: „Rechtsstaatsprinzip und Parteischiedsgerichtsbarkeit“, Frankfurt 1979

Kommentare:

- BGB (Palandt) (C. H. Beck) 64. Aufl.
- Münchener Kommentar z. BGB (Band 1 §§ 1-240) 3. Aufl.
- Parteiengesetz (Matthias Rossi/Oliver Rüss) „in 2007 lieferbar“ (Nomos)
- ZPO (Baumbach, Lauterbach, Albers, Hartmann) (C. H. Beck) 60. Aufl.
- ZPO (Zöllner u.a.) 22. Aufl.
- ZPO (Thomas u.a.) 26. Aufl.

BT-Drucksachen:

- III / 1509 PartGE „Entwurf eines Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz)“ Bonn 1959

AKÜS + Latein

Die Aküs sammeln sich sporadisch - kein Anspruch auf Vollständigkeit (HW)

AeP	-	(Zeitschrift) ?
Ag	-	Antragsgegner
Ast	-	Antragsteller
BAG	-	Bundesarbeitsgericht
Bekl.	-	Beklagter = Antragsgegner
BerGer	-	Berufungsgericht
BGH	-	Bundesgerichtshof
BGHZ	-	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshof in Zivilsachen
BSchG	-	Bundesschiedsgericht
BSK	-	Bundesschiedskommission (z.B. bei der LP-PDS)
BSchO	-	Bundesschiedsordnung
BVerfG	-	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	-	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	-	Bundesverwaltungsgericht
GVG	-	Gerichtsverfassungsgesetz
HRR	-	?
KG	-	Kammergericht Berlin (entspricht anderen OLGs)
Kl.	-	Kläger
KrS	-	Kreissatzung
LSchG	-	Landesschiedsgericht
LSchO	-	Landesschiedsordnung
LG	-	Landgericht
MDR	-	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	-	Neue Juristische Woche (Zeitschrift)
NVwZ	-	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OCR	-	optical character reader (Bild-in-Text-Wandler)
OLG	-	Oberlandesgericht
PartG	-	Parteiengesetz
PartGE	-	Entwurf Parteiengesetz (BT-Drucksache III/1509)
PGO	-	Parteigerichtsordnung
RG	-	Reichsgericht
RGZ	-	Sammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen
SLVB	-	Schiedsordnung Landesverband
ZPO	-	zivile Prozessordnung

Juristenlatein oder „Wo Asterix nicht reicht“:

actio pro socio	-	Gesellschafterklage
de lege lata	-	nach geltendem Recht
de lege ferenda	-	vom Standpunkt des zukünftigen Rechts
dolus eventualis	-	Eventualvorsatz ist anzunehmen, wenn der Täter den tatbestandlichen Erfolg ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet.
obiter dictum	-	Teile einer gerichtlichen Entscheidung, die für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht tragend sind, sondern zusätzliche rechtliche Erwägungen enthalten.
sine ira et studio	-	„ohne Zorn und Eifer“ - Verhaltenscodex für Richter

Sachverzeichnis

Ausschluss 103
Autonomie, Gebietsverbände **18**
Empfängerhorizont **117**, 154, **155**
Frauenquote 83, 154
Glaubwürdigkeit einer Partei **101**, 102,
207
Glaubwürdigkeitsverlust 103
Gleichberechtigung **66**
Grundsätze, demokratische 67
Grundsatzprogramm 201
Hammelsprung **10**
Parteiprogramm 200
Prozessordnung 198
Satzungen von Körperschaften 117,
155
schriftliche Form 44, 59
schwerer Schaden 102, **216**
Selbstverständnis der Partei 201
Urabstimmung 14
Wahlfreiheit **119**
Wahlgleichheitsgrundsatz **84**, 158
Wahlprogramm 201
Willensbildung, politische 67
Wortlaut 117

- absichtlich leere Seite -

- absichtlich leere Seite -

ALTERNATIVE POLITIK?
SOWAS GEHT!

